

ifst

Institut Finanzen und Steuern

**Aufkommens- und Investitionswirkungen
gegenwärtig diskutierter Maßnahmen
zur Unternehmensbesteuerung**

**Prof. Dr. Reinald Koch
Prof. Dr. Andreas Oestreicher**

In Medienkooperation mit

**DER
BETRIEB**

Zitervorschlag:

Koch/Oestreicher, ifst-Schrift 550 (2023)

ISBN: 978-3-89737-214-6

15,00 Euro inkl. USt. zzgl. Versandkosten

© Institut Finanzen und Steuern e.V.

Marienstraße 31, 10117 Berlin

In Medienkooperation mit DER BETRIEB

Einzelbezug über www.der-betrieb-shop.de/ifst

E-Mail: kundenservice@fachmedien.de

Tel.: (0800) 0001637; Fax: (0800) 0002959

Abonnenten von DER BETRIEB wird ein Rabatt in Höhe
von 20 % eingeräumt.

ifst

Institut Finanzen und Steuern

Aufkommens- und Investitionswirkungen gegenwärtig diskutierter Maßnahmen zur Unternehmensbesteuerung

Prof. Dr. Reinald Koch

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Prof. Dr. Andreas Oestreicher

Georg-August-Universität Göttingen

Unter Mitarbeit von:

Matti Boie-Wegener, Sandra Hartmann, Lena Schön

In Medienkooperation mit

**DER
BETRIEB**

Das Institut Finanzen und Steuern überreicht Ihnen
die ifst-Schrift 550:

Aufkommens- und Investitionswirkungen gegenwärtig diskutierter Maßnahmen zur Unternehmensbesteuerung

Die steuerpolitischen Entscheidungen sind gegenwärtig auf nationaler und internationaler Ebene vielfältigen Anforderungen ausgesetzt. Aufgrund der immer noch gegenwärtigen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Konflikts haben viele Unternehmen in den letzten Jahren Verluste erzielt. Nachdem die Gesetzgebung in der akuten Phase der Pandemie versucht hat, durch gezielte Maßnahmen Unternehmen finanziell zu entlasten (z.B. Anhebung des Verlustrücktrags) und punktuelle Investitionsanreize für den privaten Sektor (z.B. Reduktion der Umsatzsteuer) zu setzen, ist es in der nun gegenwärtigen Phase der wirtschaftlichen Erholung wichtig, steuerliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die krisengeschwächte Unternehmen und den Investitionsstandort Deutschland insgesamt stärken. Gleichzeitig sind jedoch durch die hohe fiskalische Belastung der letzten Jahre die Finanzierungsspielräume der Gesetzgebung kleiner geworden. Aus diesem Grund ist es noch bedeutender, in der zukünftigen Steuerpolitik Änderungen ins Auge zu fassen, die effektiv und effizient sind. Dabei müssen zudem internationale Anforderungen durch die EU bzw. OECD und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts beachtet werden.

Aus diesem Grund werden in der vorliegenden Schrift mittels eines dynamischen bzw. statischen Mikrosimulationsmodells verschiedene gegenwärtig diskutierte Reformationen bzw. notwendige steuerliche Anpassungen im Bereich der Ertragsbesteuerung und Vermögensbesteuerung von Unternehmen analysiert. Um eine gesamtheitliche Analyse der Wirkungsweise der diskutierten Reformvorschläge zu gewährleisten, wird zusätzlich zu den direkten Aufkommenswirkungen auch eine Untersuchung der mittelbaren Effekte durchgeführt, die sich aus den Verhaltensreaktionen der Unternehmen ergeben sollten.

Die Ausführungen in dieser ifst-Schrift waren Gegenstand eines Projektberichts, der von Vertretern der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Georg-August-Universität Göttingen im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie begonnen und für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fertiggestellt wurde.

Institut Finanzen und Steuern
Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff

Berlin, im Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	1
1. Einleitung	9
1.1. Problemstellung	9
1.2. Methodik und Datenbasis	13
2. Unmittelbare Aufkommens- und Belastungswirkung von Reformvorschlägen zur nationalen Ertragsbesteuerung von Unternehmen	14
2.1. Untersuchungsansatz und Datenbasis	14
2.1.1. Beschreibung des Simulationsmodells	14
2.1.1.1. Grundsätzlicher Aufbau	14
2.1.1.2. Modul 1: Simulation der zukünftigen Ertragslage	16
2.1.1.3. Modul 2: Abbildung der steuerlichen Regelungen	18
2.1.1.4. Modul 3: Hochrechnung zum Steueraufkommen	23
2.1.2. Datenbasis und Datenaufbereitung	24
2.1.3. Prognose des Steueraufkommens im geltenden Recht	26
2.2. Schaffung einer marktnäheren Verzinsung im Steuerrecht	29
2.2.1. Anpassung der Verzinsung gem. § 233a AO	29
2.2.1.1. Institutioneller Rahmen und Reformoptionen	29
2.2.1.2. Prognose der unmittelbaren Aufkommenseffekte	33
2.2.1.2.1. Verzinsung von Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuerzahlungen	33
2.2.1.2.2. Verzinsung von Gewerbesteuerzahlungen	37
2.2.1.2.3. Auswirkungen der Aufhebung des Abzugsverbotes gem. § 12 Nr. 3 EStG und § 10 Nr. 2 KStG	39
2.2.2. Anpassung des Diskontierungszinssatzes für Rückstellungen ..	42
2.2.2.1. Institutioneller Rahmen und Reformoptionen	42
2.2.2.2. Prognose der unmittelbaren Aufkommenseffekte	46
2.2.2.2.1. Aufkommenseffekt der Anpassung des Zinssatzes gem. § 6a EStG für Pensionsrückstellungen	46

2.2.2.2.2. Anpassung des Diskontierungssatzes bei sonstigen Rückstellungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG	53
2.2.2.3. Einordnung der Ergebnisse	57
2.3. Verbesserung steuerlicher Abschreibungsbedingungen	60
2.3.1. Institutioneller Rahmen und Reformoptionen	60
2.3.2. Prognose der unmittelbaren Aufkommenswirkungen.	66
2.3.2.1. Zeitliche Ausdehnung der degressiven Abschreibung	66
2.3.2.1.1. Besteuerung von Kapitalgesellschaften (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer).	66
2.3.2.1.2. Personengesellschaften (Einkommensteuer und Gewerbesteuer)	69
2.3.2.2. Beschleunigte Abschreibung für ausgewählte Wirtschaftsgüter	72
2.3.2.2.1. Beschleunigte Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter	72
2.3.2.2.2. Beschleunigte Abschreibung von Ausgaben für energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden	75
2.3.3. Einordnung der Ergebnisse	78
2.4. Absenkung der Thesaurierungsbelastung von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften	80
2.4.1. Institutioneller Rahmen und Reformoptionen	80
2.4.2. Unmittelbare Aufkommenswirkungen	83
2.4.2.1. Rückführung des Solidaritätszuschlags bei Kapitalgesellschaften.	83
2.4.2.2. Absenkung des Körperschaftsteuersatzes	85
2.4.2.3. Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer.	88
2.4.2.4. Senkung des Thesaurierungssteuersatzes (§ 34a EStG) bei Personengesellschaften	93
2.4.2.5. Auswirkungen auf die Vorteilhaftigkeit des Optionsmodells	98
2.4.3. Einordnung der Ergebnisse	99
2.5. Anhebung des Finanzierungsfreibetrags nach § 8 Nr. 1 GewStG	101
2.5.1. Institutioneller Rahmen und Reformoptionen	101
2.5.2. Unmittelbare Aufkommenswirkungen	102

4.4.2.2.2. Zweitrundeneffekte und Vermögensteueraufkommen unter Berücksichtigung von Verschonungsmaßnahmen	158
4.4.2.2.2.1. Effektive Steuerbelastungen, marginale Effekte und Eigenkapitalverzehr	158
4.4.2.2.2.2. Aufkommenswirkungen	159
5. Gesamtfazit	161
6. Anhang	164
6.1. Regressionsanalyse zur Bestimmung des Effektes einer Zinssatzänderung auf die Höhe der bilanziellen Pensionsrückstellungen	164
6.2. Beispiel zur Veranschaulichung der Unterschiede der Bewertungsmethoden des Teilwertverfahrens und des Anwartschaftsbarwertverfahrens	167
6.3. Ermittlung der Obergrenze der Ertragswerte	171
6.4. Ermittlung fehlender Ertragswerte der Beteiligungen	171
6.5. Ermittlung der gewerblichen Einkünfte	172
6.6. Ermittlung der Aufkommenswirkung und der Zweitrundeneffekte einer Vermögensteuer	174
6.6.1. Vor Berücksichtigung von Verschonungsmaßnahmen	174
6.6.2. Unter Berücksichtigung von Verschonungsmaßnahmen	175
7. Literaturhinweise	180
8. Rechtsprechungsverzeichnis	197

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kennzahlen der Unternehmen im Datensatz	25
Tabelle 2:	Aufkommen Kapitalgesellschaften aufgegliedert nach Besteuerungsebene im geltenden Recht	27
Tabelle 3:	Aufkommensänderung aus Zinsen § 233a AO durch Anpassung des Zinssatzes (Szenario I: Fortsetzung des Trends der Jahre 2010 bis 2015)	34
Tabelle 4:	Aufkommensänderung aus Zinsen § 233a AO durch Anpassung des Zinssatzes (Szenario II: Fortsetzung des Trends der Jahre 2016 bis 2020)	36
Tabelle 5:	Aufkommensänderung aus Zinsen § 233a AO Gewerbsteuer durch Anpassung des Zinssatzes	39
Tabelle 6:	Aufkommensänderung aus Zinsen § 233a AO inkl. einer zusätzlichen Aufhebung des Abzugsverbotes gem. § 12 Nr. 3 EStG und § 10 Nr. 2 KStG für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	41
Tabelle 7:	Absolute Höhe und relatives Verhältnis zur Bilanzsumme der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen im Branchendurchschnitt	47
Tabelle 8:	Absolute Höhe und relatives Verhältnis zur Bilanzsumme der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen in Abhängigkeit der Größenklassen	48
Tabelle 9:	Aufkommensänderung Körperschaftsteuer Anpassung des Rechenzinsfußes gem. § 6a EStG	49
Tabelle 10:	Aufkommensänderung Körperschaftsteuer Anpassung des Rechenzinsfußes gem. § 6a EStG unter zeitgleicher Ausweitung des Verlustrücktrag auf zwei Jahre begrenzt für die Jahre 2021 bis 2023	51
Tabelle 11:	Aufkommensänderung Gewerbesteuer Anpassung des Rechenzinsfußes gem. § 6a EStG	52

Tabelle 12: Saldierte Aufkommensänderung Körperschaftsteuer durch die zeitgleiche Anpassung des Rechenzinsfußes gem. § 6a EStG und gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3a Buchst. e EStG für sonstige Rückstellungen (Unterstellung einer Restlaufzeit der sonstigen Rückstellungen von 15 Jahre)	54
Tabelle 13: Saldierte Aufkommensänderung Körperschaftsteuer durch die zeitgleiche Anpassung des Rechenzinsfußes gem. § 6a EStG und der sonstigen Rückstellungen gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3a Buchst. e EStG (Unterstellung einer Restlaufzeit der sonstigen Rückstellungen von fünf Jahren)	55
Tabelle 14: Saldierte Aufkommensänderung Gewerbesteuer durch die zeitgleiche Anpassung des Rechenzinsfußes gem. § 6a EStG und der sonstigen Rückstellungen gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3a Buchst. e EStG (Unterstellung einer Restlaufzeit der sonstigen Rückstellungen von 15 Jahren)	56
Tabelle 15: Saldierte Aufkommensänderung Gewerbesteuer durch die zeitgleiche Anpassung des Rechenzinsfußes gem. § 6a EStG und der sonstigen Rückstellungen gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3a Buchst. e EStG (Unterstellung einer Restlaufzeit der sonstigen Rückstellungen von fünf Jahren)	57
Tabelle 16: Aufkommensänderung Körperschaftssteuer Einführung degressiven Abschreibung in 2021	66
Tabelle 17: Dauerhafte Einführung degressive Abschreibung (Körperschaftsteuer)	67
Tabelle 18: Dauerhafte Einführung degressive Abschreibung (Gewerbesteuer Kapitalgesellschaften)	68
Tabelle 19: Dauerhafte Einführung degressive Abschreibung nach Wirtschaftszweigen.	69
Tabelle 20: Dauerhafte Einführung degressive Abschreibung (Einkommensteuer Personengesellschaften)	70
Tabelle 21: Dauerhafte Einführung degressive Abschreibung (Gewerbesteuer Personengesellschaften)	71

Tabelle 22: Aufkommensänderung Körperschaftsteuer durch Abschaffung des Solidaritätszuschlages	84
Tabelle 23: Detaillierte Darstellung der Aufkommensänderung Körperschaftsteuer/Kapitalertragsteuer am Beispiel der Abschaffung des Solidaritätszuschlages	85
Tabelle 24: Aufkommensänderung Körperschaftsteuer durch Senkung des Körperschaftsteuersatzes mit Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes.	86
Tabelle 24: Detaillierte Darstellung der Aufkommensänderung 25/Kapitalertragsteuer am Beispiel der Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 14 Prozent	88
Tabelle 26: Anrechnung der Gewerbesteuer mit Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes ohne Berücksichtigung von Anrechnungsüberhängen.	89
Tabelle 27: Aufkommensänderung Körperschaftsteuer durch Anrechnung der Gewerbesteuer mit Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes unter Berücksichtigung von Anrechnungsüberhängen.	91
Tabelle 28: Aufkommensänderung Körperschaftsteuer durch Anrechnung der Gewerbesteuer in Anlehnung an eine Reduktion der Körperschaftsteuer auf 13, 12 und 10 Prozent unter Berücksichtigung von Anrechnungsüberhängen	92
Tabelle 29: Aufkommenswirkung durch Anpassung der Thesaurierungs- und Nachversteuerungssätze und unter Berücksichtigung der Vorteilhaftigkeit der Thesaurierungsbegünstigung § 34a EStG	93
Tabelle 30: Aufkommenswirkung unter Berücksichtigung der Vorteilhaftigkeit der Thesaurierungsbegünstigung § 34a EStG in Abhängigkeit des Nachversteuerungszeitpunktes.	97
Tabelle 31: Aufkommenswirkung unter Berücksichtigung der Vorteilhaftigkeit des Optionsmodells nach § 1a KStG	99

Tabelle 32: Aufkommenswirkung Gewerbesteuer Anhebung Finanzierungsfreibetrag Kapitalgesellschaften	103
Tabelle 33: Aufkommenswirkung Gewerbesteuer Anhebung Finanzierungs-freibetrag Personengesellschaften	104
Tabelle 34: Größenabhängige Effekte der Erhöhung des Finanzierungs-freibetrags bei Kapitalgesellschaften	105
Tabelle 35: Deskriptive Statistik auf Basis der Daten des Jahres 2016 . .	111
Tabelle 36: Bemessungsgrundlagen je Kapitalgesellschaft vor und nach Faktorisierung bei einem Steuersatz in Höhe von 0,5 Prozent .	117
Tabelle 37: Bemessungsgrundlagen je Personengesellschaft vor und nach Faktorisierung bei einem Steuersatz in Höhe von 0,5 Prozent	117
Tabelle 38: Kurz- und mittelfristiges Aufkommen der Vermögens- besteuerung	118
Tabelle 39: Durchschnittliche Verteilung des Produktiv- und Verwaltungsvermögens	121
Tabelle 40: Kurz- und mittelfristiges Aufkommen der Vermögens- besteuerung unter Berücksichtigung von ausgewählten Verschonungsmaßnahmen.	123
Tabelle 41: Auswirkungen der Reduktion der Körperschaftsteuer oder der Änderung der degressiven Abschreibung auf die Grenzsteuerbelastung für das Jahr 2022 und 2025	137
Tabelle 42: Branchenabhängige Verteilung der Änderung der simulierten Grenzsteuerbelastungen für das Jahr 2022 durch die Einführung einer degressiven Abschreibung (33 Prozent) und der Senkung der Körperschaftsteuer auf 10 Prozent	139
Tabelle 43: Größenabhängige Verteilung der Änderung der simulierten Grenzsteuerbelastungen für das Jahr 2022 durch die Einführung einer degressiven Abschreibung (33 Prozent) und der Senkung der Körperschaftsteuer auf 10 Prozent . . .	140

Tabelle 44: Auswirkungen der Reduktion der Körperschaftsteuer, Änderung der degressiven Abschreibung oder Einführung der Vermögensteuer auf die Grenzsteuerbelastung für das Jahr 2021	141
Tabelle 45: Branchenabhängige Verteilung der Änderung der simulierten Grenzsteuerbelastungen für das Jahr 2021 unter Berücksichtigung der Vermögensteuer	142
Tabelle 46: Größenabhängige Verteilung der Änderung der simulierten Grenzsteuerbelastungen für das Jahr 2021 unter Berücksichtigung der Vermögensteuer durch die Einführung einer degressiven Abschreibung (33 Prozent) und der Senkung der Körperschaftsteuer auf 10 Prozent	142
Tabelle 47: Auswirkung der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 10 Prozent und Erhöhung der degressiven Abschreibung auf 33 Prozent auf die effektive Durchschnittsteuerbelastung	148
Tabelle 48: Branchenabhängige Verteilung der Änderung der effektiven Durchschnittsteuerbelastung im Jahr 2022 durch die Einführung einer degressiven Abschreibung (33 Prozent) und der Senkung der Körperschaftsteuer auf 10 Prozent	150
Tabelle 49: Größenabhängige Verteilung der Änderung der effektiven Durchschnittsteuerbelastung im Jahr 2022 durch die Einführung einer degressiven Abschreibung (33 Prozent) und der Senkung der Körperschaftsteuer auf 10 Prozent . . .	151
Tabelle 50: Durchschnittliche Veränderung des effektiven Steuersatzes durch die Einführung einer Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 0,5 Prozent	152
Tabelle 51: Investitionseffekte auf Basis der effektiven Mehrbelastung für einen marginalen Effekt von -0,1	152
Tabelle 52: Verteilung der Investitionseffekte nach Größenklasse auf Basis der effektiven Mehrbelastung für einen marginalen Effekt von -0,1	153

Tabelle 53: Verteilung der Investitionseffekte nach Branchen auf Basis der effektiven Mehrbelastung für einen marginalen Effekt von -0,1	153
Tabelle 54: Verteilung der Investitionseffekte nach Rechtsform auf Basis der effektiven Mehrbelastung für einen marginalen Effekt von -0,1	154
Tabelle 55: Eigenkapitalverzehr von Unternehmen, deren Vermögensteuerbelastung das Ergebnis nach Steuern übersteigt	155
Tabelle 56: Verteilung der Investitionseffekte nach Branchen auf Basis der effektiven Mehrbelastung für einen marginalen Effekt von -0,1	156
Tabelle 57: Durchschnittliche Veränderung des effektiven Steuersatzes durch die Einführung einer Vermögensteuer unter Berücksichtigung der ausgewählten Verschonungsmaßnahmen	158
Tabelle 58: Aufkommenswirkung einer Vermögensteuer in Höhe von 0,5 Prozent unter Berücksichtigung von Investitionen, Eigenkapitalverzehr, Steuererhebungskosten und Finanzierung	159
Tabelle 59: Gesamtaufkommen durch die Einführung einer Vermögensteuer unter Berücksichtigung von Verschonungsmaßnahmen und Zweitrundeneffekte	160
Tabelle 60: Regressionsanalyse Pensionsrückstellungen.	165
Tabelle 61: Regressionsanalyse Sonstige Rückstellungen.	166
Tabelle 62: Beispielrechnung Teilwertverfahren und Anwartschaftsbarwertverfahren unter der Annahme eines Rechenzinsfußes von 6 Prozent p.a.	168
Tabelle 63: Beispielrechnung Teilwertverfahren und Anwartschaftsbarwertverfahren unter der Annahme eines Rechenzinsfußes von 5 Prozent p.a.	170

Tabelle 64: Aufkommenswirkung einer Vermögensteuer in Höhe von 0,5 Prozent unter Berücksichtigung von Investitionen, Eigenkapitalverzehr, Steuererhebungskosten und Finanzierung	174
Tabelle 65: Kurz- und mittelfristiges Aufkommen der Vermögensbesteuerung unter Berücksichtigung von ausgewählten Verschonungsmaßnahmen.	175
Tabelle 66: Effektive Aufkommenswirkung einer Freigrenze von 2.000.000 Euro.	176
Tabelle 67: Effektive Aufkommenswirkung einer Freistellung von 85 Prozent des Produktivvermögens kleinerer und mittelgroßer Unternehmen	177
Tabelle 68: Effektive Aufkommenswirkung einer Freistellung von Investitionen.	178
Tabelle 69: Effektive Aufkommenswirkung einer Freistellung von Investitionsrenditen	179

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung von Körperschaftsteueraufkommen und Gewerbesteueraufkommens für Körperschaften im Zeitablauf	28
Abbildung 2: Aufkommen aus Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen (Einkommen-, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer) für die Jahre 2010 bis 2020	33
Abbildung 3: Mehr- und darin enthaltenes Zinsergebnis aus der Betriebsprüfung für die Jahre 2016 bis 2020.	37
Abbildung 4: Gewerbesteueraufkommen aus Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen für die Jahre 2018 bis 2019	38
Abbildung 5: Änderung des Zinsniveaus im Zeitablauf	45
Abbildung 6: Aufkommenswirkung einer verkürzten Abschreibungsdauer für Rechenzentren	74
Abbildung 7: Aufkommenswirkung einer verkürzten Abschreibungsdauer für Wirtschaftsgüter der Industrie 4.0	75
Abbildung 8: Aufkommenswirkung einer betragsmäßigen Ausweitung der Abschreibungsrate auf die energetische Gebäudesanierung	77
Abbildung 9: Entwicklung tariflicher Steuersätze	81
Abbildung 10: Verteilung der simulierten Grenzsteuerbelastungen für das geltende Recht im Jahr 2022	136
Abbildung 11: Verteilung der Änderung der simulierten Grenzsteuerbelastungen für das Jahr 2022 durch die Einführung einer degressiven Abschreibung (33 Prozent)	138
Abbildung 12: Verteilung der effektiven Durchschnittsteuerbelastung für das geltende Recht im Jahr 2022	147

Executive Summary

Die steuerpolitischen Entscheidungen sind gegenwärtig auf nationaler und internationaler Ebene vielfältigen Anforderungen ausgesetzt, deren Diskurs durch die Bundestagswahlen im September 2021 noch verstärkt wurde. Aufgrund der immer noch gegenwärtigen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie haben viele Unternehmen in den letzten Jahren Verluste erzielt. Die Gesetzgebung hat in der akuten Phase der Pandemie durch das Zweite bzw. Dritte Corona-Steuerhilfegesetz versucht, diesem Umstand Rechnung zu tragen. Es wurden einerseits Möglichkeiten zur finanziellen Entlastung von Unternehmen (z.B. Anhebung des Verlustrücktrags) und andererseits punktuelle Investitionsanreize für den privaten Sektor (z.B. Reduktion der Umsatzsteuer, temporäre Wiedereinführung der degressiven Abschreibung) geschaffen. Da es sich hierbei im Wesentlichen um kurzfristige Maßnahmen handelt bzw. gehandelt hat, ist es in der nun gegenwärtigen Phase der wirtschaftlichen Erholung umso wichtiger, für krisengeschwächte Unternehmen darauf aufbauend steuerliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die diese und den Investitionsstandort „Deutschland“ insgesamt stärken. Gleichzeitig sind jedoch durch die hohe fiskalische Belastung der letzten Jahre die Finanzierungsspielräume der Gesetzgebung kleiner geworden. Aus diesem Grund ist es noch bedeutender, in der zukünftigen Steuerpolitik Änderungen ins Auge zu fassen, die effektiv und effizient sind. Darüber hinaus muss sowohl den internationalen Anforderungen durch die EU bzw. OECD einer international harmonisierten Besteuerung von multinationalen Unternehmen als auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund werden in der vorliegenden Schrift mittels eines dynamischen bzw. statischen Mikrosimulationsmodells sowie unter Bezug auf die Literatur verschiedene gegenwärtig diskutierte Reformoptionen bzw. notwendige steuerliche Anpassungen analysiert bzw. diskutiert. Als Ausgangspunkt für die Simulation dienen uns Bilanzdaten und Informationen zu verschiedenen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung von börsennotierten und nicht-börsennotierten Unternehmen aus der DAFNE- und AMADEUS-Datenbank des privaten Datenanbieters Bureau van Dijk.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8.7.2021 wurde die Zinsberechnung des § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2014 nun letztendlich als verfassungswidrig eingestuft. Der Gesetzgeber ist dadurch bis zum 31.7.2022 verpflichtet, eine verfassungsgemäße Neuregelung einzuführen. Wir unterstellen hierbei alternativ eine Reduktion des Zinssatzes von gegenwärtig sechs Prozent auf drei bzw. zwei Prozent sowie

eine gänzliche Abschaffung der Verzinsung. Unsere Ergebnisse zeigen, dass sich bezogen auf Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen für die Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer Aufkommensminderungen durch eine Zinssatzänderung auf drei Prozent bzw. zwei Prozent in einer Bandbreite von -0,51 Milliarden Euro und 0,67 Milliarden Euro bzw. -0,68 Milliarden Euro und 0,89 Milliarden Euro pro Jahr ergeben würden. Eine gänzliche Abschaffung resultiert in einer Aufkommenswirkung, die sich im Durchschnitt zwischen -1,01 Milliarden Euro und 1,34 Milliarden Euro pro Jahr bewegt. Unsere Berechnungen basieren auf der Fortschreibung der durch die Bundesregierung veröffentlichten Zahlen der Erstattungs- und Nachzahlungsziinsen auf die Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer für die Jahre 2010 bis 2020, wodurch im Ergebnis keine punktgenaue Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des Aufkommens aus Zinsen abgeleitet werden kann. Ein möglicher Hinweis für eine weiterhin beständige Entwicklung eines positiven Zinssaldos ergibt sich aus den Mehrergebnissen der letzten Betriebsprüfungen, die in den vergangenen Jahren konstant geblieben sind. Da der überwiegende Teil der Erstattungsziinsen hieraus resultiert, erscheinen Aufkommenseffekte im oberen Bereich der Bandbreite als nicht unplausibel. Im Gegensatz hierzu kommt es in bundesweiten Hochrechnungen zu beständigen Mehreinnahmen aus der Verzinsung bei der Gewerbesteuer von durchschnittlich 481 Millionen Euro pro Jahr. Basierend darauf ergibt sich durch die Reduktion des Zinssatzes auf drei bzw. zwei Prozent ein durchschnittlicher Aufkommensrückgang von 0,24 Milliarden Euro bzw. 0,32 Milliarden Euro pro Jahr. Eine gänzliche Abschaffung würde zu Mindereinnahmen von 0,48 Milliarden Euro führen. Über den hohen Zinssatz hinaus führt die asymmetrische Behandlung von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen zu einer weiteren Belastung des Steuerpflichtigen. Die Ergebnisse zeigen, dass es durch die zusätzliche Aufhebung des Abzugsverbotes von Nachzahlungsziinsen bei einem Zinssatz von drei Prozent bzw. zwei Prozent zu einem jährlichen kumulierten Aufkommensverlust von 1,36 Milliarden Euro bzw. 1,41 Milliarden Euro kommt.

Neben einer Anpassung der Zinsen auf Nachzahlungen und Erstattungen steht auch die Angemessenheit der Verzinsung im Rahmen der steuerlichen Bewertung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten in Frage. Trotz des Fehlens eines entsprechenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts simulieren wir auch die Aufkommenswirkungen, die sich aus einer entsprechenden schrittweisen Anpassung der Bewertung ergeben würde. Hierbei wäre eine Absenkung des Diskontierungsfaktors mit einem hohen Einmaleffekt

verbunden, selbst wenn diese Neubewertung lediglich auf Pensionsrückstellungen Anwendung finden würde. Eine Absenkung des Zinssatzes um einen Prozentpunkt würde in Bezug auf das Körperschaftsteueraufkommen im Jahr der Umsetzung einen Rückgang von mehr als sechs Prozent bewirken. Allerdings wären die Aufkommensrückgänge in den dann folgenden Jahren von deutlich geringerer Höhe.

Im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (Bundesregierung, 2020) hat der Gesetzgeber die degressive Abschreibung in Höhe von 25 Prozent temporär für die Jahre 2020 und 2021 wiedereingeführt. Um eine schnellere Erholung der Wirtschaft aus der Corona-Krise heraus durch höhere Investitionen zu fördern, kann eine Ausweitung dieser Regelung sinnvoll sein. Eine zeitliche Entfristung der Regelung würde unseren Berechnungen zufolge zu Entlastungen bei der Körperschaftsteuer von 1,71 Milliarden Euro führen. Hebt man zusätzlich den Abschreibungssatz auf 33 Prozent an, so ist mit jährlichen körperschaftsteuerlichen Mindereinnahmen von 2,42 Milliarden Euro pro Jahr zu rechnen. Zusätzlich ergeben die Ergebnisse unserer Mikrosimulation eine Entlastung der Unternehmen in Bezug auf die Gewerbesteuer (bezogen auf Kapitalgesellschaften) in Höhe von durchschnittlich 1,47 Milliarden Euro (dauerhafte degressive Abschreibung von 25 Prozent) bzw. 2,08 Milliarden Euro (Anhebung Abschreibungsrate auf 33 Prozent). Für Personengesellschaften ermitteln wir einen durchschnittlichen Entlastungseffekt von 2,4 Milliarden Euro für die Entfristung der degressiven Abschreibung bzw. 3,46 Milliarden Euro für die Erhöhung der Abschreibung auf 33 Prozent pro Jahr, was einem Rückgang von vier Prozent bzw. 5,7 Prozent entspricht. Dieser prozentuale Rückgang ist im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften (2,5 bzw. 3,6 Prozent) höher, was auf ein – im Durchschnitt – stärkeres Wachstum der Personengesellschaften in unserem Datensatz zurückzuführen sein dürfte. Bei der Gewerbesteuer ist für diese Unternehmensgruppe mit durchschnittlichen jährlichen Entlastungen von 1,28 Milliarden Euro bzw. 1,83 Milliarden Euro zu rechnen. Bei der Einordnung dieser Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des sehr geringen Anteils der von DAFNE erfassten Personengesellschaften die diesen Ergebnissen zugrundeliegende Stichprobe klein und somit nicht vollständig repräsentativ ist.

Neben der Erweiterung der degressiven Abschreibung wird zusätzlich die Möglichkeit der Einführung von beschleunigten Abschreibungen für digitale Wirtschaftsgüter oder die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden im Unternehmensvermögen steuerpolitisch in Erwägung gezogen. Durch diese steuerpolitische Maßnahme könnten gezielt Anreize für bestimmte Arten von Investitionen gesetzt werden. Aufgrund fehlender unternehmens-

individueller Angaben können wir hier lediglich pauschalisierte Abschätzungen auf Basis von aggregierten Daten und einfacher Modellrechnungen durchführen. So untersuchen wir die fiskalischen Wirkungen einer Verkürzung der Nutzungsdauer digitaler Wirtschaftsgüter von unterstellten sieben auf drei Jahre. Da im Rahmen des BMF-Schreibens vom 26.2.2021 eine 1-Jahres-Abschreibung für Hard- und Software eingeführt wurde, schauen wir exemplarisch die Wirkung einer verkürzten Abschreibungsdauer für die Investitionen in Rechenzentren an. Im Durchschnitt beträgt der daraus resultierende Aufkommensrückgang über den betrachteten Zeitraum (2022 bis 2027) etwa 900 Millionen Euro für die verkürzte Nutzungsdauer und ca. 600 Millionen Euro für die Erweiterung der degressiven Abschreibung. Empirische Daten zeigen auch einen deutlichen Sanierungsbedarf deutscher gewerblicher Immobilien auf, insbesondere mit Blick auf ihre Energieeffizienz. Wir untersuchen daher auch die Steuerentlastungen, die aus einer Verdopplung der Abschreibungssätze (von drei auf sechs Prozent) für Bestandteile von Gebäudeherstellungskosten resultieren würde, die als Folge einer energetischen Sanierungsmaßnahme aktiviert werden. Die Ergebnisse prognostizieren einen jährlichen Aufkommensrückgang zwischen 150 Millionen Euro und etwa einer Milliarde Euro. Die Aufkommenseinbußen nehmen dabei im Zeitablauf kontinuierlich zu, da sich das Volumen an erfassten Neuinvestitionen kumulativ erhöhen sollte.

Deutsche Kapitalgesellschaften unterliegen im Durchschnitt einer Gesamtsteuerbelastung von ca. 29,8 Prozent, wodurch sich Deutschland weit oberhalb des EU- und OECD-Durchschnitts befindet. Durch eine mögliche Reduktion des Körperschaftsteuersatzes auf zehn Prozent ergibt sich in Kombination mit einer durchschnittlichen Gewerbesteuerbelastung von 14 Prozent eine Ertragssteuerbelastung von insgesamt 24 Prozent. Dadurch würde Deutschland zwar weiterhin oberhalb des EU- und OECD-Durchschnittes liegen, jedoch würde sich der Abstand deutlich verringern. Da eine Absenkung der Körperschaftsteuer bzw. die Abschaffung des Solidaritätszuschlages ohne begleitende Maßnahmen zu einer Verschiebung der steuerlichen Vorteilhaftigkeit der Rechtsformen in Richtung der Kapitalgesellschaften führen würde, simulieren wir eine schrittweise Reduktion der Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene mit einer zeitgleichen Anhebung der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung von Unternehmensgewinnen. Unsere Ergebnisse zeigen, dass sich durch die Abschaffung des Solidaritätszuschlages in einem ersten Schritt ein durchschnittlicher Aufkommensrückgang von 3,7 Milliarden Euro pro Jahr ergibt. Bei einer weiterführenden Absenkung des Körperschaftsteuersatzes um einen Prozentpunkt stellt sich ein weitgehend

linearer Effekt von rund 3,6 Milliarden Euro pro Jahr über den Betrachtungszeitraum von 2022 bis 2027 ein. Eine Reduktion der Körperschaftsteuer auf zehn Prozent resultiert somit in einer jährlichen durchschnittlichen Aufkommensminderung von 17,8 Milliarden Euro. Zusätzlich zeigt sich, dass eine Reduktion des Körperschaftsteuersatzes durch eine gleichzeitige Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes auf Dividenden nicht annähernd gegenfinanziert werden kann. Der Grund hierfür liegt primär in der Ausschüttungsquote und der Beteiligungsstruktur der einbezogenen Kapitalgesellschaften.

Eine mögliche Anrechnung der Gewerbesteuer bei Kapitalgesellschaften kann einen anderen Weg zur Reduktion der Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene darstellen. Wir unterstellen hier eine Anrechnung des 0,5-, 1,0- sowie 1,5-fachen Gewerbesteuermessbetrags auf die Körperschaftsteuer. Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse, dass eine Anrechnung der Gewerbesteuer in nominell gleicher Höhe zu einer schwächeren Entlastung als eine entsprechende Absenkung des Körperschaftsteuersatzes führen würde. So resultiert aus einer 0,5-fachen Anrechnung des Gewerbesteuermessbetrages eine durchschnittliche jährliche Aufkommensminderung in Höhe von 5,42 Milliarden Euro bzw. von 17 Milliarden Euro bei einer 1,5-fachen Anrechnung. Bei einer zusätzlichen Deckelung der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die gezahlte Körperschaftsteuer verringert sich der Aufkommenseffekt auf einen durchschnittlichen Rückgang von 5,40 Milliarden Euro (0,5-fache Anrechnung) bzw. 16,92 Milliarden Euro (1,5-fache Anrechnung) nur geringfügig.

Die oben beschriebenen Reformoptionen lösen Sekundäreffekte bei der Besteuerung von Personengesellschaften aus, weshalb wir weiterführend die Auswirkungen durch eine analoge Anpassung des Thesaurierungssatzes auf die Vorteilhaftigkeit einer Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) untersuchen. Eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags auf die begünstigt besteuerten Gewinne würde die Vorteilhaftigkeit der Thesaurierungsbegünstigung deutlich erhöhen, insbesondere da es hier keinen kompensierenden Effekt gibt. Bezogen auf die hochgerechneten Werte der Grundgesamtheit aller Personengesellschaften, sollte sich der Anwendungsbereich der Thesaurierungsbegünstigung von ca. 7.000 auf gut 10.300 Fälle erhöhen, ein Steuerausfall von gut 1,5 Milliarden über den Zeitraum 2022 bis 2027 wäre zu erwarten. Demgegenüber sind die Auswirkungen einer Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes bei gleichzeitiger Anhebung des Nachversteuerungssatzes eher gering. Die erwartete barwertige Aufkommensänderung beträgt bezogen auf den Gesamtzeitraum 2022 bis 2027 etwa eine Milliarde Euro je ein Prozentpunkt Anpassung des Thesaurierungssteuersatzes.

Zudem könnte auch eine weitere Anhebung des Finanzierungsfreibetrages bei der Gewerbesteuer gem. § 8 Nr. 1 GewStG langfristig für eine steuerliche Entlastung von Personen- und Kapitalgesellschaften sorgen. Durch unsere Ergebnisse wird deutlich, dass der Aufkommenseffekt aus einer Ausweitung des Finanzierungsfreibetrags im Gegensatz zu den obenstehenden Reformoptionen eher gering ausfallen würde. So wäre eine Anhebung von 200.000 Euro auf 300.000 Euro mit einem durchschnittlichen jährlichen Aufkommenseffekt von 160 Millionen Euro bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und 60 Millionen Euro bei der Besteuerung von Personengesellschaften verbunden. Selbst eine Anhebung des Finanzierungsfreibetrags auf eine Million Euro wäre bei durchschnittlichen jährlichen Aufkommensrückgängen von 560 Millionen Euro bzw. 230 Millionen Euro hinsichtlich ihrer Aufkommenswirkung überschaubar.

Unter Zuhilfenahme einer statischen Mikrosimulation werden in der vorliegenden Schrift auch mögliche Aufkommenswirkungen der Einführung einer Vermögensteuer bzw. einer Vermögensabgabe auf das Betriebsvermögen von Personen- und Kapitalgesellschaften analysiert. Diese könnten zu einer Verbesserung der Verteilungsgerechtigkeit der Ertrags- und Vermögensbesteuerung in Deutschland beitragen. Hinsichtlich der Vermögensteuer unterstellen wir einen konstanten Steuersatz von 0,5 und einem Prozent, wohingegen wir bei einer einmaligen Vermögensabgabe von einem Steuersatz in Höhe von zehn Prozent ausgehen. Unsere Ergebnisse zeigen, dass durch die Einführung einer Vermögensteuer mit einem jährlichen Aufkommen zwischen 18,61 und 21,73 Milliarden Euro (0,5 Prozent) bzw. 37,10 bis 43,46 Milliarden Euro (einem Prozent) für Kapitalgesellschaften zu rechnen ist. Für Personengesellschaften ergeben sich jährliche Mehreinnahmen zwischen 13,35 und 10,04 Milliarden Euro bzw. 26,71 und 20,02 Milliarden Euro. Die Aufkommenseffekte der Vermögensabgabe belaufen sich auf Basis der Mikrosimulation in Bezug auf Kapitalgesellschaften auf 434,57 Milliarden Euro, wovon rund 78,45 Milliarden Euro auf börsennotierte Gesellschaften entfallen, während der Effekt bei Personengesellschaften 267,07 Milliarden beträgt.

Für eine gesamtheitliche Analyse der Wirkungsweise der diskutierten Reformvorschläge ist zusätzlich zu den direkten Aufkommenswirkungen auch eine Untersuchung der mittelbaren Effekte notwendig, die sich aus den Verhaltensreaktionen der Unternehmen ergeben sollten. Zur Untersuchung etwaiger Auswirkungen der Reformoptionen auf die Finanzierungsstruktur und die Gewinnverlagerung von Unternehmen verwenden wir unternehmensindividuell simulierte Grenzsteuersätze (MTR). Während die Absenkung des

Körperschaftsteuersatzes eine proportionale Kürzung der MTR bewirkt (4,7 Prozentpunkte im Jahr 2022, 4,4 Prozentpunkte im Jahr 2025), fällt der Einfluss der degressiven Abschreibung mit einer Senkung der Grenzsteuerbelastung um 0,6 Prozentpunkte (2022) bzw. 0,5 Prozentpunkte (2025) deutlich geringer aus. Überträgt man die in Koch (2014) und Gamm et al. (2018) ermittelten marginalen Effekte auf die hier simulierten Veränderungen der Grenzsteuerbelastung, so lässt sich erwarten, dass beide Reformmaßnahmen mit einer geringeren Fremdkapitalquote und einer höheren Rendite der in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaften einhergehen sollte. Für das Jahr 2022 wäre eine Renditesteigerung aufgrund eines geringeren Ausmaßes an Gewinnverlagerungen ins Ausland in Höhe von 0,9 Prozentpunkten (Körperschaftsteuersatzsenkung) und 0,1 Prozentpunkten (degressive AfA) zu erwarten. Durch die Einführung einer Vermögensteuer würde sich die Grenzsteuerbelastung für das Jahr 2021 um 5,2 Prozentpunkte erhöhen. Die Ergebnisse zeigen somit, dass hierdurch die Auswirkung einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes kompensiert werden würde, welche ihrerseits mit einer Reduzierung der MTR um 5,1 Prozentpunkte verbunden wäre. Für die Abschätzung der Investitionswirkungen eines geringeren Körperschaftsteuersatzes und verbesserter Abschreibungsbedingungen adaptieren wir den in der Literatur verbreiteten Ansatz von Devereux/Griffith (1998) für unsere Zwecke. Die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes bewirkt erneut eine proportionale Kürzung der effektiven Steuerbelastung. In Abhängigkeit von der sich ergebenden Steuerbelastung im geltenden Recht beträgt die Absenkung 4,2 Prozentpunkte (2022) bzw. 3,7 Prozentpunkte (2025). Hieraus lässt sich, basierend auf den in der Literatur diskutierten Elastizitäten, für die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung ein Investitionseffekt in der Größenordnung von 0,08 bis 0,16 Prozentpunkten ableiten; für die Senkung des Körperschaftsteuersatzes wäre von einer Ausweitung der Investitionen in Höhe von 0,4 bis 0,8 Prozentpunkten auszugehen. In Bezug auf die Vermögensteuer nehmen wir die Abschätzung der Investitionswirkung auf Basis der effektiven Steuerquote vor. Unsere Ergebnisse zeigen hier im Mittel eine effektive Mehrbelastung von 5,52 Prozentpunkten. Bei Unterstellung eines marginalen Steuereffekts auf die Investitionen von -0,1 ergibt sich hieraus ein erwarteter Rückgang der Investitionen in Höhe von 0,55 Prozentpunkten.

1. Einleitung

1.1. Problemstellung

Die Steuerpolitik ist gegenwärtig vielfältigen Anforderungen und komplexen Rahmenbedingungen ausgesetzt, die den steuerpolitischen Diskurs vor und nach der letzten Bundestagswahl maßgebend bestimmen.

Im Rahmen der akuten Phase der Corona-Pandemie hat die Politik durch kurzfristige Liquiditätshilfen und steuerliche Maßnahmen (z.B. temporäre Ausweitung der Verlustverrechnung, kurzfristige Absenkung des Umsatzsteuersatzes und temporäre Wiedereinführung der degressiven Abschreibung) Unternehmen dabei unterstützt, eine drohende Zahlungsunfähigkeit abzuwenden, und gleichzeitig positive gesamtwirtschaftliche Impulse für eine Ausweitung von Konsum und Investitionen gesetzt. In der Phase der wirtschaftlichen Erholung erscheint es daher erstens wichtig, den Unternehmen steuerliche Rahmenbedingungen zu gewähren, die bei einer nachhaltigen Rückkehr zu Wachstum unterstützen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen stärken. Gleichzeitig sind dem Gesetzgeber aufgrund der hohen fiskalischen Belastungen durch die Corona-Pandemie enge Grenzen bei der Gewährung steuerlicher Erleichterungen gesetzt. Aus diesem Grund ist es im besonderen Maße wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, die gleichzeitig effektiv und effizient wirken.

Zweitens wurde im Vorfeld der vergangenen Bundestagswahl die Frage nach der Verteilungsgerechtigkeit der Ertrags- und Vermögensbesteuerung in Deutschland gestellt. Als möglicher Lösungsvorschlag wurde in diesem Zusammenhang die Wiedereinführung einer Vermögensbesteuerung in Deutschland gefordert.

Drittens wird der steuerpolitische Rahmen auch durch Reformvorschläge auf internationaler Ebene (OECD und EU) sowie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbesondere in Zusammenhang mit einer sachgerechten Bemessung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen) bestimmt.

Diese unterschiedlichen Zielsetzungen und Anforderungen können nicht unabhängig voneinander betrachtet werden, sondern bedingen sich gewissermaßen gegenseitig. Zielsetzung der vorliegenden Schrift ist es, vor diesem Hintergrund die fiskalischen und ökonomischen Wirkungen verschiedener Steuerreformvorschläge zu evaluieren und miteinander zu vergleichen. Hierzu betrachten wir insgesamt sechs ausgewählte Reformvorschläge aus dem Bereich der Unternehmensbesteuerung und gehen in diesem Zusam-

menhang (a) auf die primären Auswirkungen auf das Steueraufkommen und die Steuerbelastung der betroffenen Unternehmen sowie (b) die von diesen Reformvorschlägen ausgehenden Anreiz- und Verhaltenswirkungen ein.

In Kapitel 2. betrachten wir die unmittelbaren Aufkommens- und Belastungswirkungen von insgesamt vier Reformvorschlägen aus dem Bereich der nationalen Ertragsbesteuerung deutscher Unternehmen. In Kapitel 2.2. untersuchen wir die fiskalischen Konsequenzen, die sich aus einer Anpassung der steuerrechtlichen Verzinsungsvorschriften an ein marktübliches Zinsniveau ergeben. Im Gegensatz zu den in den Kapiteln 2.3. bis 2.5. untersuchten Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung muss der Gesetzgeber aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 8.7.2021 (BVerfG vom 8.7.2021, 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, NJW 2021, 3309) zumindest den Zinssatz, der auf Steuererstattungen und -nachzahlungen angewendet wird, zeitnah anpassen. Wir betrachten in einem ersten Schritt in Abschnitt 2.2.1. die Aufkommenseffekte einer Herabsetzung des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 AO auf ein angemessenes Zinsniveau und evaluieren in diesem Zusammenhang auch die – mit Blick auf administrative Kosten ggf. gebotene und vom Bundesverfassungsgericht explizit zugelassene – Abschaffung einer entsprechenden Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen. Da auch verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der steuerrechtlichen Bewertung von Rückstellungen bestehen, untersuchen wir in einem zweiten Schritt in Abschnitt 2.2.2. die Auswirkungen einer schrittweisen Reduktion des Rechenzinsfußes von sechs Prozent bei der steuerlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen (§ 6a Abs. 3 S. 3 EStG) sowie einer entsprechenden zusätzlichen Herabsetzung des Diskontierungssatzes nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG für die Bewertung sonstiger Rückstellungen.

Weiterführend betrachten wir in Kapitel 2.3. die fiskalischen Auswirkungen einer Verbesserung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten. Beschleunigte steuerliche Abschreibungen steigern die Rentabilität von Investitionen, stellen interne Finanzierungsmöglichkeiten bereit und können aus diesem Grund ein wirkungsvolles Instrument sein, um Investitionsanreize zu setzen. In Deutschland sind diesbezüglich mit der temporär befristeten Wiedereinführung der degressiven AfA im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (Bundesregierung, 2020) und der faktischen Sofortabschreibung für bestimmte Hard- und Software entsprechende Anreize bereits gesetzt worden. Wir betrachten in Kapitel 2.3., welche Auswirkungen eine darüberhinausgehende Ausweitung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten hätte. Konkret untersuchen wir die Auswirkungen einer Entfristung der degressiven AfA über das Jahr 2022 hinaus sowie einer Anhebung des Degressionsatzes auf 33 Prozent. Ferner untersuchen

wir die Auswirkung einer steuerlichen Förderung bestimmter Investitionsprojekte, konkret der Investition in digitale Wirtschaftsgüter, die nicht bereits unter die neu eingeführte Sofort-Abschreibung fallen, sowie Investitionen in die energetische Sanierung von Betriebsgebäuden.

In Kapitel 2.4. untersuchen wir die Folgen einer Absenkung der Tarifbelastung von Gewinnen einer Kapitalgesellschaft. Im internationalen Vergleich liegt Deutschland hier aktuell mit einer Belastung von annähernd 30 Prozent etwa sieben Prozentpunkte oberhalb des OECD-Durchschnitts und fast zehn Prozentpunkte oberhalb des EU-Durchschnitts. Es ist empirisch belegt, dass eine Absenkung des Steuerniveaus sowohl Investitionen fördert als auch den Anreiz für Gewinnverlagerungen ins Ausland reduziert. Wir untersuchen in diesem Zusammenhang die Auswirkungen einer Abschaffung des Solidaritätszuschlags sowie einer schrittweisen Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 15 Prozent auf zehn Prozent. Zur Wahrung von Rechtsformneutralität, die regelmäßig anhand der Gesamtbelastung auf ausgeschüttete/entnommene Gewinne beurteilt wird, wird unterstellt, dass diese Senkung des Körperschaftsteuersatzes von einer gleichzeitigen und korrespondierenden Anhebung des Abgeltungsteuersatzes flankiert wird. Zusätzlich wird untersucht, welche Rückwirkungen sich aus der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf die Besteuerung von Personengesellschaften ergeben. Hier wird zum einen unterstellt, dass die Thesaurierungsbegünstigung in § 34a EStG, die der Tarifbelastung von Kapitalgesellschaftsgewinnen nachempfunden ist, entsprechend an den neuen Tarif angepasst werden müsste und dementsprechend für eine Ausübung attraktiver werden würde. Gleichzeitig prüfen wir, inwiefern die Änderungen bei der Kapitalgesellschaftsbesteuerung auch Auswirkungen auf die Inanspruchnahme des Optionsmodells nach § 1a KStG hätten.

Auch substanzsteuerliche Elemente können ein Investitionshindernis darstellen, insbesondere in Bezug auf risikobehaftete Investitionen. Derartige Elemente finden sich im deutschen Steuerrecht in Teilen bei der Ermittlung der Gewerbesteuer, wo die Hinzurechnungsvorschriften (§ 8 GewStG) den Objektcharakter der Gewerbesteuer gewährleisten sollen. Hierdurch wird teilweise von der tatsächlichen Ertragslage des Unternehmens abstrahiert und auf die grundsätzliche Ertragskraft des Objekts Gewerbebetrieb abgestellt. Wir untersuchen in Kapitel 2.5., welche Auswirkungen mit einer Abschwächung einer der wesentlichen Hinzurechnungsnormen, der anteiligen Hinzurechnung für Finanzierungsentgelte (§ 8 Nr. 1 GewStG), verbunden wäre. In diesem Zusammenhang betrachten wir die Wirkung einer schrittweisen Anhebung des Finanzierungsfreibetrags von aktuell 200.000 Euro auf bis zu eine Million Euro.

Im dritten Kapitel betrachten wir die Aufkommenswirkung der Wiedereinführung einer Vermögensteuer oder Vermögensabgabe. Mit der Erhebung einer Vermögensteuer oder Vermögensabgabe können fiskal- und verteilungspolitische Ziele verfolgt werden, weshalb im Hinblick auf die besonderen Lasten der Corona-Pandemie die Finanzierungspotentiale einer Vermögensteuer oder -abgabe an Bedeutung gewonnen haben. Die in dieser Schrift betrachtete Ausgestaltung der Vermögensteuer oder -abgabe beschränkt sich auf die Besteuerung des Betriebsvermögens von Kapital- und Personengesellschaften. Für die Vermögensteuer wird bei jährlicher Erhebung ein Steuersatz in Höhe von 0,5 Prozent und einem Prozent unterstellt, während für die Vermögensabgabe angenommen wird, dass das Vermögen einmalig mit einem Steuersatz von zehn Prozent besteuert wird. Die Bemessungsgrundlage ist in beiden Konzepten der gemeine Wert des Betriebsvermögens. Für die Ermittlung des gemeinen Werts des Betriebsvermögens orientieren wir uns an den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Sollten für Anteile an Kapitalgesellschaften kein Verkaufs- oder Börsenwert gegeben sein, ist der gemeine Wert auf Basis anerkannter Methoden zu schätzen. Daher findet zur Ermittlung der gemeinen Werte nicht börsennotierter Gesellschaften das vereinfachte Ertragswertverfahren Anwendung, bevor das Aufkommen der Vermögensteuer und Vermögensabgabe mithilfe eines statischen Mikrosimulationsmodells für die Jahre 2016 bis 2019 geschätzt wird. Eine ausführliche Beschreibung der Datenbasis, des zugrunde gelegten Reformkonzepts und der Vorgehensweise geben wir in den Kapiteln 3.1. bis 3.3.

Für eine gesamtheitliche Analyse der Wirkungsweise der in dieser Schrift diskutierten Reformvorschläge ist zusätzlich zu den direkten Aufkommenswirkungen auch eine Untersuchung der mittelbaren Effekte notwendig, die sich aus den Verhaltensreaktionen der Unternehmen auf die diskutierten Änderungen des Steuerrechts ergeben sollten. Die Betrachtung derartiger Anpassungen ist wichtig, da sie zum einen Aufschluss darüber gibt, ob und wenn ja in welchem Umfang mit den Maßnahmen beabsichtigte Reaktionen tatsächlich eintreten. Zum anderen löst ein entsprechendes Plus an Investitionen und/oder Gewinnwachstum sekundäre Aufkommenswirkungen aus, die zur Gegenfinanzierung dieser Maßnahmen wesentlich beitragen können. Die Darstellung und Diskussion der Auswirkungen entsprechender Verhaltensreaktionen einer Absenkung der Tarifbelastung von Kapitalgesellschaftsgewinnen, der Verbesserung von Abschreibungsbedingungen sowie der Wiedereinführung einer Vermögensteuer erfolgt in Kapitel 4.

1.2. Methodik und Datenbasis

Die Abschätzung der fiskalischen und ökonomischen Wirkungen in den Kapiteln 2. bis 4. beruht auf der Anwendung von zwei Mikrosimulationsmodellen, basierend auf Unternehmensinformationen, die der Datenbank DAFNE des privaten Datenanbieters Bureau van Dijk entnommen sind. Die Datenbank enthält ausgewählte Bilanzdaten und Informationen zu verschiedenen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung von börsennotierten und nicht-börsennotierten Unternehmen. Wir verwenden nur Daten aus nicht-konsolidierten Jahresabschlüssen.

Den Berechnungen in Kapitel 2. liegt ein dynamisches Mikrosimulationsmodell¹ zugrunde, das eine unternehmensindividuelle Prognose der zukünftigen Unternehmensentwicklung bis in das Jahr 2027 ermöglicht und auf dieser Basis Aufkommenswirkungen abschätzt. Ein dynamischer Simulationsansatz ist hier sachgerecht, da die Wirkung von Reformen der Ertragsbesteuerung maßgeblich von der zukünftigen Ertragsentwicklung der betroffenen Unternehmen abhängt. Wir erläutern die Datenbasis und den methodischen Ansatz ausführlich in Kapitel 2.1. In diesem Zusammenhang evaluieren wir auch die Güte der Aufkommenschätzung für Kapitalgesellschaften nach geltendem Recht anhand aktueller Angaben zum Körperschaftsteueraufkommen.

Im Unterschied zu Kapitel 2. erfolgt die Abschätzung der fiskalischen Wirkungen einer Wiedereinführung der Vermögensteuer in Kapitel 3. auf Basis einer statischen Mikrosimulation. Anders als bei Reformen der Ertragsbesteuerung ist eine Prognose der zukünftigen Unternehmensentwicklung hier verzichtbar, da die unterstellte Bewertung des Unternehmensvermögens mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren grundsätzlich rückwärtsgerichtet erfolgt. Eine ausführliche Beschreibung der methodischen Vorgehensweise geben wir in Kapitel 3.3. Auch wenn die Berechnungen auch in diesem Kapitel auf Angaben der DAFNE-Datenbank beruhen, weicht die konkret verwendete Datenbasis aufgrund von abweichenden Mindestanforderungen an die verfügbaren Informationen ab. Wir beschreiben den verwendeten Datensatz im Detail in Kapitel 3.2.

¹ In Ermangelung unternehmensindividueller Daten erfolgt die Abschätzung der Auswirkung einer beschleunigten Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter und energetischer Gebäudesanierung hiervon abweichend auf Basis gesamtwirtschaftlicher Daten.

In Kapitel 4. erfolgt eine Untersuchung der ökonomischen Auswirkungen einzelner zuvor unterstellter Reformszenarien. Um methodisch konsistent zu bleiben, orientieren sich der Ansatz und der Datensatz an der Vorgehensweise zur Abschätzung der primären Aufkommenswirkungen in den Kapiteln 2. und 3.

2. Unmittelbare Aufkommens- und Belastungswirkung von Reformvorschlägen zur nationalen Ertragsbesteuerung von Unternehmen

2.1. Untersuchungsansatz und Datenbasis

2.1.1. Beschreibung des Simulationsmodells

2.1.1.1. Grundsätzlicher Aufbau

Die diesem Kapitel zugrundeliegenden Aufkommenschätzungen basieren – mit Ausnahme der Berechnungen in Abschnitt 2.2.1.² – auf einer dynamischen Mikrosimulation auf Unternehmensebene. Entsprechend der Grundkonzeption des Mikrosimulationsansatzes werden die Wirkungen der verschiedenen Reformoptionen für die Steuerzahlungen der Unternehmen in einem ersten Schritt für eine Stichprobe an deutschen Kapital- und Personengesellschaften simuliert. Die verwendete Stichprobe sind die Unternehmen, die in der Datenbank DAFNE des privaten Datenanbieters Bureau van Dijk enthalten sind und die in Abschnitt 2.1.2. erläuterten Anforderungen

² Da keine ausreichend detaillierten Unternehmensdaten (DAFNE-Datenbank) für Zwecke der Analyse in Abschnitt 2.2.1. vorliegen, ist unser Mikrosimulationsmodell für die Ermittlung des Aufkommenseffektes aus der Anpassung der Verzinsung nach § 233a AO ungeeignet. Aus diesem Grund schätzen wir – abweichend zum oben dargestellten Vorgehen – die zukünftigen Zinseinnahmen und -ausgaben durch eine Fortschreibung der durch die Bundesregierung veröffentlichten Vergangenheitsdaten bei Unterstellung von zunächst unveränderten Zinssätzen. Aufgrund der Struktur der historischen Daten unterstellen wir zu diesem Zweck zwei unterschiedliche Szenarien, basierend auf (a) der weitgehend konstanten Entwicklung der Nettozinseinnahmen in den Jahren 2010 bis 2015 und (b) der rückläufigen Entwicklung der Einnahmen durch Nachzahlungszinsen, wie sie ab dem Jahr 2016 zu beobachten war. Die Abbildung der Reformszenarien erfolgt durch proportionale Kürzung der Zinseinnahmen und -ausgaben. Die Vorgehensweise wird für die Ermittlung der Nettozinseinnahmen aus der Erhebung der Gewerbesteuer adaptiert. Da die aggregierten Daten hierbei für die Jahre 2017 bis 2019 keinen Trend zeigen, wird für die Gewerbesteuer ausschließlich von einer weiterhin konstanten Entwicklung ausgegangen.

erfüllen. In einem zweiten Schritt werden die Simulationsergebnisse unter Rückgriff auf die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerstatistik (Statistisches Bundesamt, 2015a; Statistisches Bundesamt 2015b) auf die theoretische Grundgesamtheit hochgerechnet und zu Steueraufkommensänderungen aggregiert.

Nach dem Ansatz der dynamischen Mikrosimulation werden die Reformeffekte auf Basis einer Prognose der zukünftigen Unternehmensentwicklung vorwärtsgerichtet simuliert und nicht – wie bei einer statischen Mikrosimulation – durch unmittelbare Anwendung der neuen Regelungen auf die vergangenheitsbezogenen Unternehmensdaten abgebildet (vgl. für Beispiele einer statischen Mikrosimulation zur Unternehmensbesteuerung Oestreicher/Koch (2011), Koch (2010), Oestreicher et al. (2008)). Die Verwendung eines statischen Simulationsansatzes führt zu aussagekräftigen Ergebnissen, wenn der Zeitraum, auf den sich die vergangenen Unternehmensdaten beziehen, repräsentativ für den tatsächlichen Reformzeitraum ist. Diese Voraussetzung wäre für die zu untersuchende Fragestellung nicht erfüllt, da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie in den veröffentlichten Unternehmensdaten bisher nicht vollständig enthalten sind und ferner die wirtschaftliche Erholung im Nachgang der Krise den realisierten Unternehmensdaten nicht entnommen werden kann. Aus diesem Grund ist die Verwendung eines dynamischen Ansatzes für die zu untersuchende Fragestellung geboten.

Das verwendete Simulationsmodell besteht aus drei Modulen, deren Funktionsweise im Folgenden kurz beschrieben wird. Ein erstes Modul prognostiziert die zukünftigen Gewinne und Verluste der berücksichtigten Unternehmen unter Unsicherheit (siehe Kapitel 2.1.1.2.). In einem zweiten Modul werden die steuerliche Bemessungsgrundlage und die Steuerzahlungen basierend auf den zuvor prognostizierten Unternehmensgewinnen und unter Berücksichtigung relevanter steuerlicher Vorschriften ermittelt (siehe Kapitel 2.1.1.3.). In einem dritten Modul werden die ermittelten Steuerzahlungen schließlich zum Steueraufkommen aggregiert (siehe Kapitel 2.1.1.4.).

2.1.1.2. Modul 1: Simulation der zukünftigen Ertragslage

Das zum Einsatz gebrachte Mikrosimulationsmodell adaptiert einen Ansatz, der in der empirischen Steuerliteratur zur Messung simulierter Grenzsteuersätze entwickelt wurde und verwendet wird (vgl. Shevlin (1990), Graham (1996a)). In diesem Zusammenhang wurden verschiedene parametrische und nicht-parametrische Verfahren für die Prognose zukünftiger Unternehmensergebnisse entwickelt und hinsichtlich ihrer Prognosegüte auf Basis US-amerikanischer Daten evaluiert (vgl. Graham (1996a), Graham (1996b), Graham/Kim (2009), Blouin et al. (2010)). Oestreicher et al. (2014) nehmen eine Evaluation dieser Ansätze für die Daten europäischer Unternehmen vor.

Basierend auf den Ergebnissen dieser Studien verwenden wir für unser Simulationsmodell den von Graham/Kim (2009) entwickelten AR(1)-Algorithmus und passen diesen für unsere Zwecke an. Beim AR(1)-Algorithmus handelt es sich um einen autoregressiven Fortschreibungsalgorithmus erster Ordnung, der verwendet wird, um die zukünftige Rendite unternehmensindividuell zu simulieren. Die Unternehmensrendite r_t wird dabei als Gewinn vor Steuern und Abschreibungen (EBTDA_t³) bezogen auf die Bilanzsumme des vorherigen Geschäftsjahrs ($Assets_{t-1}$) definiert:

$$r_t = \frac{EBTDA_t}{Assets_{t-1}}. \quad (1)$$

Zu diesem Zweck wird nach dem Originalansatz von Graham/Kim (2009) für jedes Unternehmen i im Datensatz das folgende Regressionsmodell auf Basis der vorhandenen Renditehistorie (bei uns für die Jahre 2011 bis maximal 2020) geschätzt.

$$r_{it} = \beta_{i0} + \beta_{i1} \times r_{it-1} + \varepsilon, \quad \varepsilon \sim N(0, sd_i). \quad (2)$$

Ein reines Zeitreihenmodell zur Prognose zukünftiger Unternehmensrenditen schreibt die Entwicklung der Vergangenheit fort und ist somit nicht in der Lage, die Auswirkungen eines exogenen Schocks, wie eines gesamtwirtschaftlichen Abschwungs aufgrund einer Pandemie, zu antizipieren. Aus diesem Grund adaptieren wir den Ansatz von Graham/Kim (2009) und berücksichtigen zusätzlich zu den AR(1)-Parametern auch die Veränderung des realen Bruttoinlandsprodukts. Im Ergebnis wird somit final das folgende Regressionsmodell verwendet.

³ Die steuerlichen Abschreibungen sind zentraler Gegenstand dieser Schrift und werden gesondert in Modul 2 abgebildet.

$$r_{it} = \beta_{i0} + \beta_{i1} \times r_{it-1} + \beta_{i2} \times \Delta gdp_t + \varepsilon_{it}, \quad \varepsilon \sim N(0, sd_i). \quad (3)$$

Im Einzelfall kann die unternehmensindividuelle Schätzung der Regressionsparameter (beispielsweise aufgrund einer nur kurzen Ergebnishistorie) verzerrt sein und keine geeignete Grundlage für die Prognose darstellen. Aus diesem Grund wird das Regressionsmodell zusätzlich gruppenspezifisch für Unternehmen gemeinsamer Branche und vergleichbarer Rendite durchgeführt. Diese kommen für die Simulation – anstelle der unternehmensindividuellen Schätzung – zum Einsatz, falls die Parameter der unternehmensindividuellen Schätzungen bestimmte Gütekriterien nicht erfüllen.⁴

Die Prognose zukünftiger Unternehmensrenditen (bis einschließlich 2027) erfolgt auf Basis der (unternehmensindividuell oder gruppenspezifisch) ermittelten Simulationsparameter in Form einer Monte-Carlo-Simulation (100 Simulationsläufe j). Neben den Regressionsparametern β_{i0} , β_{i1} und β_{i2} kommt hierbei auch die im Rahmen der Regression ermittelte Standardabweichung des Störterms ε_{it} , sd_i , zur Berücksichtigung von Unsicherheit zum Tragen. Für die zukünftige gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird die Prognose der Bundesregierung für die Jahre 2021 bis 2024 zugrunde gelegt.⁵ Um etwaige steuerliche Umkehrungseffekte der degressiven Abschreibungen darstellen zu können, werden die Unternehmensrenditen in diesem Teilprojekt bis einschließlich 2027⁶ prognostiziert.

$$\widehat{r}_{it} = \beta_{i0} + \beta_{i1} \times \widehat{r}_{it-1} + \beta_{i2} \times \Delta gdp_t + x_{itj}, \quad x_{itj} \sim N(0, sd_i). \quad (4)$$

Zur Ermittlung des Vor-Steuer-Ergebnisses, das im Folgenden den Ausgangspunkt für die Steuerberechnungen bildet (siehe Kapitel 2.1.1.3.), wird

⁴ Gruppenspezifische Parameter wurden verwendet, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist. (1) $|\beta_{i1}| > 1$, (2) $sd_i > 1$, (3) $\beta_{i0} / (1 - \beta_{i1}) > 0.6$, (4) $\beta_{i2} > 3$ oder (5) $\beta_{i2} < -1$. Bei der Simulation von Personengesellschaften wurden zudem Unternehmen von der Regression ausgeschlossen, bei denen auch im Falle der gruppenspezifischen Regression Bedingung (4) oder (5) erfüllt war.

⁵ Abgerufen unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/04/20210427-Altmaier-Rechnen-mit-Wirtschaftswachstum-von-3,5%25-2021-und-3,6%25-2022.html> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/74644/umfrage/prognose-zur-entwicklung-des-bip-in-deutschland>.

⁶ Für die Jahre 2025 bis 2027 gehen wir für Zwecke der Prognose von einem konstanten GDP-Wachstum von 1,1 Prozent p.a. aus.

die simulierte Vorsteuerrendite mit der Bilanzsumme des Unternehmens zu Periodenbeginn multipliziert:

$$\widehat{EBTDA}_{it} = \widehat{r}_{it} \times Assets_{t-1}. \quad (5)$$

Die Bilanzsumme *Assets* wird dabei unter Verwendung eines Clean-Surplus-Ansatzes fortgeschrieben. Hierzu wird auf Basis der Vergangenheitsdaten eine durchschnittliche Ausschüttungsquote ermittelt, die einheitlich für die zukünftigen Unternehmensjahre zugrunde gelegt wird. *Assets* erhöht sich somit in jedem Jahr um die nicht-entnommenen Gewinne bzw. wird im Verlustfall gemindert. Dabei wird auch die unternehmensindividuell fortgeschriebene Abschreibung berücksichtigt.

2.1.1.3. Modul 2: Abbildung der steuerlichen Regelungen

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Steuerzahlungen bildet das Ergebnis vor Steuern und Abschreibungen. Soweit verfügbar wird zu diesem Zweck auf die in DAFNE enthaltenen Werte zurückgegriffen; für die Jahre 2020 bis 2027 werden die entsprechenden Simulationsergebnisse aus Modul 1 verwendet.⁷ Zur Überleitung des Vorsteuerergebnisses zum körperschaftsteuerlichen Einkommen werden die steuerlichen Abschreibungen sowie die Vorschriften zur intertemporalen Verlustverrechnung berücksichtigt. Weitere Bemessungsgrundlagenvorschriften werden nicht abgebildet, da dies regelmäßig nur mit weitreichenden Annahmen geschehen könnte; basierend auf unseren Auswertungen zum Gesamtsteueraufkommen kann davon ausgegangen werden, dass hiervon kein nennenswerter verzerrender Effekt ausgeht (siehe in diesem Sinne auch Kapitel 2.1.3.). Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass derartige Anpassungen pauschal im Rahmen der Hochrechnung berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 2.1.1.4.).

Zur Berücksichtigung der steuerlichen Abschreibungen werden in den Vergangenheitsdaten die von den Unternehmen in DAFNE berichteten Abschreibungen zugrunde gelegt. Implizit wird hierdurch eine Einheitlichkeit von Steuer- und Handelsbilanz in diesem Punkt unterstellt. Fehlende Werte werden durch Unternehmens- und Branchendurchschnitte der Abschreibungsquote (Verhältnis von Abschreibungen zur Bilanzsumme des Vorjahres) imputiert. Diese

⁷ Für einige Unternehmen fehlen auch die Abschlüsse für die Jahre 2018 und/oder 2019. In diesem Fall werden auch diese simuliert. Für einige Unternehmen können realisierte Ergebnisse auch bereits für das Jahr 2020 verwendet werden.

Abschreibungsquote bildet auch den Ausgangspunkt für die Prognose zukünftiger Abschreibungen.⁸ Es wird unterstellt, dass bei einer Fortführung der linearen Abschreibung im Durchschnitt die historischen Abschreibungsquoten auch zukünftig Bestand haben. Eine Anpassung wird dann vorgenommen, wenn für Neuinvestitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter die degressive Abschreibung zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck werden zunächst die Gesamtinvestitionen eines Unternehmens in einem Jahr geschätzt, indem die Veränderung der Bilanzsumme zuzüglich der Abschreibungen dieses Jahres ermittelt wird. Die Neuinvestitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter, für die die degressive Abschreibung Anwendung findet, werden dann durch Multiplikation dieser Gesamtinvestition mit dem Anteil der beweglichen Anlagegüter an der Bilanzsumme⁹ des Unternehmens berechnet. Bei linearer Abschreibung wird für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einheitlich eine Nutzungsdauer von zehn Jahren unterstellt.¹⁰

Zur Simulation der Vorschriften zur intertemporalen Verlustverrechnung nutzen wir die gesamte Datenhistorie, um den Verlustvortrag zu Beginn des Reformzeitraums zu ermitteln. Zu Beginn des Simulationszeitraums (2011) wird für alle Unternehmen ein Verlustvortrag von null unterstellt, was zu einer Unterschätzung in den ersten Jahren führt.¹¹

Soweit Ausschüttungen zu ermitteln sind, wird die unternehmensindividuell ermittelte Ausschüttungsquote aus Modul 1 zugrunde gelegt, die auf Basis der Vergangenheitsdaten (DAFNE) geschätzt wurde und für die Zukunft als konstant angenommen wird.

Die Vorgehensweise bei der Ermittlung des Einkommens von Personengesellschaften ist grundsätzlich analog. Allerdings werden hier die simulierten Unternehmensgewinne vor der Abbildung der steuerlichen Regelungen der

⁸ Falls möglich wird eine unternehmensindividuell ermittelte Abschreibungsquote zugrunde gelegt.

⁹ Dieses Verhältnis wird ebenfalls auf Basis der historischen Daten aus DAFNE ermittelt.

¹⁰ Die Nutzungsdauer von zehn Jahren für bewegliche Wirtschaftsgüter wird aus der Abschreibungstabelle des Bundesministeriums für Finanzen abgeleitet (BMF, 2021b). Dorn et al. (2021) gehen in ihrer Studie hinsichtlich der Wirkungsweise einer verkürzten Abschreibungsdauer ebenso von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von zehn Jahren aus.

¹¹ Für die Vorgehensweise zur Abbildung der Verlustverrechnungsvorschriften siehe Koch/Langenmayr (2021).

Verlustverrechnung auf die einzelnen Gesellschafter entsprechend der Beteiligungsquote aufgeteilt und die Einkommen (und Steuerzahlungen) gesellschafterspezifisch simuliert. Mangels entsprechender Informationen ist eine Berücksichtigung von Sonderbilanzergebnissen oder Ergänzungsbilanzen nicht möglich. Gleichfalls liegen keine Informationen zur Veranlagungsform der Gesellschafter sowie der Existenz von nicht-unternehmerischen Einkünften vor. Wir unterstellen für die natürlichen Personen in den hier berichteten Ergebnissen daher übereinstimmend die Einzelveranlagung. Ferner wird für die Ermittlung der Steuerzahlung unterstellt, dass die Gesellschafter ausschließlich die Einkünfte aus der Personengesellschaft haben und einheitlich der Einkommensteuertarif 2021 angewendet wird.

Grundsätzlich wird für die Personengesellschaften und deren Gesellschafter übereinstimmend unterstellt, dass auf eine Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) und des Optionsmodells (§ 1a KStG) verzichtet wird. Abweichend hiervon betrachten wir in Kapitel 2.4.2. die Wirkung dieser beiden Wahlrechte und deren Abhängigkeit von den maßgebenden Steuersätzen. Dabei werden die Entnahmen aus Personengesellschaften in gleicher Weise wie die Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften abgeschätzt.¹² Für die Beurteilung der Vorteilhaftigkeit dieser beiden Optionen gegenüber der Regelbesteuerung nach § 32a EStG wird auf Ebene des einzelnen Gesellschafters (Thesaurierungsbegünstigung) bzw. der Personengesellschaft (Optionsmodell) ein Steuerbarwert ermittelt. Zu diesem Zweck werden die zukünftigen Steuerzahlungen unter Verwendung des von der deutschen Bundesbank nach § 253 Abs. 2 HGB veröffentlichten Abzinsungssatzes¹³ auf das Jahr 2021 abgezinst. Für die Nachversteuerung der verbleibenden nicht entnommenen und begünstigt besteuerten Gewinne zum Ende des Betrachtungszeitraums (2027) werden unterschiedliche Szenarien unterstellt. In gleicher Weise wird auch für die Besteuerung bisher thesaurierter Gewinne im Rahmen des Optionsmodells verfahren.

Grundsätzlich wird in den Berechnungen in Kapitel 2. implizit eine pauschalierte Berücksichtigung der Aufwendungen aufgrund von Zuführungen zu (Pensions-)Rückstellungen im ausgewiesenen Gewinn bzw. Verlust vor

¹² Für die Inanspruchnahme von § 34a EStG wird die Gewerbesteuer als Entnahme qualifiziert.

¹³ Den Berechnungen unterliegt ein Abdiskontierungszinssatz von 1,94 %. Dies entspricht dem Abzinsungszinssatz gem. § 253 Abs. 2 HGB (10-Jahresdurchschnitt) unter Berücksichtigung einer Restlaufzeit von 10,0 Jahren zum 31.12.2020.

Steuern der Unternehmen berücksichtigt. Um den Effekt aus einer Änderung des Diskontierungssatzes im Zusammenhang mit der Bewertung der Rückstellungen (Abschnitt 2.2.2.) unternehmensindividuell abbilden zu können, wird das oben beschriebene Simulationsmodell für die Berechnungen in diesem Abschnitt punktuell erweitert. Im Ergebnis unterstellen wir einen Einmal-Effekt durch die erstmalige Anpassung der bilanzierten (Pensions-) Rückstellungen an die neuen Bewertungsvorschriften im Jahr der Reform und schreiben diesen Unterschied in der Zuführung durch die geänderten Bewertungsvorschriften für die Folgejahre fort.

Zu diesem Zweck werden aus den handelsrechtlichen Rückstellungspositionen zum letzten Bilanzstichtag des jeweiligen Unternehmens die steuerbilanziellen Werte abgeleitet. Zur steuerlichen Überleitung verwenden wir einen, zuvor mittels Regressionsanalyse ermittelten, pauschalierten Faktor. Dieser Koeffizient drückt die Semi-Elastizität des Zinssatzes auf die Höhe der (Pensions-)Rückstellungen aus und beträgt -16,04 Prozent (vgl. hierzu ausführlich die Ausführungen in Kapitel 6.1. im Anhang zu dieser Schrift). Eine Absenkung des Rechenzinsfußes um einen Prozentpunkt impliziert dementsprechend eine rund 16-prozentige Erhöhung der Rückstellungsposition. Für die Berechnung dieses Faktors verwenden wir den für die handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen gem. § 253 Abs. 2 S. 1 HGB maßgeblichen Diskontierungszinssatz. Dieser entspricht dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten zehn Jahre, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.¹⁴ Die Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt sich aus der Vereinfachungsregelung gem. § 253 Abs. 2 S. 2 HGB und wird für unsere Berechnungen im Folgenden einheitlich unterstellt. Der Abschlag auf die steuerlich geschätzten Rückstellungspositionen wird somit im ersten Schritt aus der Differenz zwischen dem handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Diskontierungszinssatz¹⁵ sowie dem Anpassungsfaktor berechnet. Die Unterschiede im Wert der steuerlichen (Pensions-)Rückstellungen, die sich durch die unterschiedlichen Diskontierungssätze in den Reformszenarien ergeben,

¹⁴ Der Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB wird durch die Bundesbank ermittelt und regelmäßig veröffentlicht. (abrufbar unter: <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/abzinsungszinssaetze-gemaess-253-abs-2-hgb-7-jahresdurchschnitt-650652>).

¹⁵ Es wird auf die Differenz der Diskontierungszinssätze zum letzten Bilanzstichtag abgestellt. Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche Differenz i.H.v. 3,27 Prozentpunkten für Pensionsrückstellungen und 3,52 Prozentpunkten für sonstige Rückstellungen bzw. 4,52 Prozentpunkten bei einer unterstellten Laufzeit von fünf Jahren.

werden dann weiterführend aus den im ersten Schritt steuerlich übergeleiteten Rückstellungen unternehmensindividuell berechnet. Für die Anpassung an einen Rechenzinsfuß von fünf, vier oder drei Prozent verwenden wir erneut den zuvor ermittelten Anpassungsfaktor von -16,04 Prozent je einprozentiger Änderung.

Abschließend berechnen wir aus dem Verhältnis zwischen den steuerlich adjustierten Werten der (Pensions-)Rückstellungen und der Bilanzsumme (zum letzten Bilanzstichtag) je Unternehmen eine Rückstellungsquote. Dieser unternehmensindividuelle Faktor ermöglicht uns die Fortschreibung der Positionen bis in das Jahr 2027. Durch diese Vorgehensweise ergeben sich für jede in unserer Stichprobe befindliche Kapitalgesellschaft eine Rückstellungsquote je Reformszenario sowie differenziert nach Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen. Es wird hierbei unterstellt, dass die ermittelten Rückstellungsquoten konstant bleiben.

Bei der Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen einer zusätzlichen Anpassung des Zinssatzes bei sonstigen Rückstellungen verwenden wir eine vergleichbare Vorgehensweise. Im Zuge der Regressionsanalyse wird für diese Rückstellungen ein Anpassungsfaktor von -2,51 Prozent je einprozentiger Änderung des Zinssatzes ermittelt (vgl. Kapitel 6.1. im Anhang).

Zur Ermittlung des Gewerbesteueraufkommens berücksichtigen wir sämtliche Personen- und Kapitalgesellschaften aus den vorherigen Berechnungen. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Zins- und Mietaufwendungen wird hierbei unternehmensindividuell ermittelt und pauschal auf die Summe der Finanzierungsaufwendungen – zur Abbildung der Gesetzessystematik des § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG – hochgerechnet. Die unternehmensindividuelle Ermittlung erfolgt, ähnlich der Vorgehensweise der Abschreibungsquote, mittels einer aus den historischen Daten ermittelten Quote der jeweiligen Aufwendungspositionen im Verhältnis zur Bilanzsumme. Eine unternehmensindividuelle Abbildung weiterer gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und Kürzungen erfolgt mangels ausreichend detaillierten Unternehmensangaben nicht. Vielmehr werden diese in pauschaler Art und Weise aufgrund von Faktoren, die aus den Gewerbesteuerstatistiken geschätzt worden sind, ermittelt.

Für die betrachteten Reformszenarien wird einheitlich eine Umsetzung ab dem Jahr 2022 und bis Ende des Betrachtungszeitraums (2027) unterstellt. Es wird also von dauerhaften und nicht lediglich temporären Reformen ausgegangen.

2.1.1.4. Modul 3: Hochrechnung zum Steueraufkommen

Die für die Ergebnisse unserer Stichprobe simulierten Steuerzahlungen werden unter Rückgriff auf Daten der amtlichen Steuerstatistik zum Steueraufkommen hochgerechnet. Für die Kapitalgesellschaften werden zu diesem Zweck die größenabhängigen Angaben zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus der Körperschaftsteuerstatistik 2015 (Statistisches Bundesamt, 2015a) herangezogen. Wir teilen die Kapitalgesellschaften in unserer Stichprobe hierzu in acht Größenklassen ein, vier davon für Unternehmen mit positiven Einkünften und vier für Unternehmen mit Verlusten. Für diese acht Größenklassen ermitteln wir das kumulierte Ergebnis vor Steuern und stellen die sich ergebenden Werte den entsprechenden Angaben zum Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Körperschaftsteuerstatistik gegenüber.¹⁶ Für jede der acht Größenklassen wird so ein Hochrechnungsfaktor ermittelt, der sich in einer Bandbreite von 0,85 (größte Kapitalgesellschaften) und 15,21 (kleine Kapitalgesellschaften) bewegt.

Für Personengesellschaften wird eine vergleichbare Vorgehensweise gewählt. Mangels Verfügbarkeit entsprechender Angaben in der Einkommensteuerstatistik wird hier auf entsprechende rechtsformabhängige Angaben aus der Gewerbesteuerstatistik 2015 (Statistisches Bundesamt, 2015b) zurückgegriffen. Auch hier werden die Unternehmen entsprechend der Ergebnisse vor Steuern in insgesamt acht Größenklassen eingeteilt, deren kumuliertes Ergebnis mit dem Gewerbeertrag laut Gewerbesteuerstatistik verglichen wird.¹⁷ Hieraus ergeben sich Hochrechnungsfaktoren, die sich in einer Bandbreite von 8,14 bis 45,97 bewegen.¹⁸ Für die Gewerbesteuer werden die für die jeweilige Personen- und Kapitalgesellschaft für die Körperschaftsteuer und Einkommensteuer ermittelten Hochrechnungsfaktoren herangezogen.

¹⁶ Das Abstellen auf den Gesamtbetrag der Einkünfte stellt auch sicher, dass unsere Hochrechnung nicht durch Vernachlässigung von nicht-abziehbaren Betriebsausgaben und steuerfreien Betriebseinnahmen verzerrt wird.

¹⁷ Die Gewerbesteuerstatistik enthält eine entsprechende Aufschlüsselung nur für Unternehmen mit positivem Steuermessbetrag. Es wird daher unterstellt, dass die größenabhängige Verteilung von Gewinn- und Verlustunternehmen sich nicht unterscheidet.

¹⁸ Abweichend zu den übrigen Reformszenarien ergeben sich im Rahmen der Analyse zur Auswirkungen der Anpassung der Diskontierungsfaktoren bei der Rückstellungsbewertung (Kapitel 2.2.2.) geänderte Hochrechnungsfaktoren. Grund hierfür ist die hier zugrundeliegende kleinere Stichprobe. Die ermittelten Faktoren bewegen sich hier in einer Bandbreite von 1,01 (größte Kapitalgesellschaften) und 82,73 (kleine Kapitalgesellschaften).

2.1.2. Datenbasis und Datenaufbereitung

Die Ausgangsdaten für die Simulation stammen aus der Datenbank DAFNE des privaten Datenanbieters Bureau van Dijk. Die Datenbank enthält ausgewählte Bilanzdaten und Informationen zu verschiedenen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung von börsennotierten und nicht-börsennotierten Unternehmen. Wir verwenden nur Daten aus nicht-konsolidierten Jahresabschlüssen. Die Ausgangsdaten enthalten 260.232 Beobachtungen von 40.676 Kapitalgesellschaften im Zeitraum 2011–2020; für Personenunternehmen gibt es 50.780 Beobachtungen von 7.979 Einzelunternehmen oder Gesellschaften aus dem gleichen Zeitraum.¹⁹ Die Auswahl der Unternehmen erfolgt dabei anhand bestimmter Kriterien, die sich überwiegend an der Qualität und Verfügbarkeit der benötigten Informationen messen.

Die abschließende Stichprobe enthält 22.723 Kapitalgesellschaften, die als Grundlage der Aufkommenschätzung der Körperschaftsteuer dienen. 6.515 der 22.723 Kapitalgesellschaften sind dabei dem verarbeitenden Gewerbe zuzuordnen und repräsentieren dabei die größte Gruppe in unserer Stichprobe. Weiterführend handelt es sich bei ca. 20 Prozent der Stichprobe um Unternehmen, deren Haupttätigkeit im Bereich des Handels liegt. Dementgegen handelt es sich bei dem an wenigsten repräsentierten Sektor um das Gastgewerbe mit 197 enthaltenen Kapitalgesellschaften. Außerdem sind in unserer Datengrundlage kleine Kapitalgesellschaften (Bilanzsumme kleiner sechs Millionen Euro) mit einem Anteil von ca. 12,87 Prozent unterreprä-

¹⁹ In den Ausgangsdaten für Kapitalgesellschaften sind Unternehmen der folgenden Rechtsformen enthalten: AG, AG & Co. KGaA, GmbH, GmbH & Co. KGaA, KGaA, UG, UG & Co. KGaA, SE. In den Ausgangsdaten für Personengesellschaften sind die Einzelunternehmer sowie GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG, UG & Co. KG, AG & Co. KG enthalten. Hierbei sind Einzelunternehmer zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung, weshalb die Hochrechnung auf Personengesellschaften beschränkt wird.

sentiert, da mehr als 45 Prozent der Stichprobe eine Bilanzsumme größer 20 Millionen Euro vorweisen.²⁰

Bei den Personenunternehmen stellt sich eine ähnliche Verteilung ein, da auch hier Gesellschaften mit einer Bilanzsumme kleiner sechs Millionen mit nur 11,58 Prozent den kleinsten Teil der Stichprobe ausmachen. Im Gegensatz zur Verteilung bei den Kapitalgesellschaften machen hier jedoch mittelgroße Personengesellschaften (Bilanzsumme größer als sechs Millionen Euro und kleiner als 20 Millionen Euro) mehr als die Hälfte der Stichprobe aus. Insgesamt sind in der abschließenden Datengrundlage für die Aufkommensschätzung der Einkommensteuer 4.266 Personenunternehmen enthalten. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die wichtigsten Kennzahlen der Gesellschaften in den Ausgangsdaten.

Tabelle 1: Kennzahlen der Unternehmen im Datensatz

	Kapitalgesellschaften		Personengesellschaften	
	Mittelwert	Standardabweichung	Mittelwert	Standardabweichung
Gewinn vor Steuern (in Mio. €)	47,36	20.900,00	2,91	69,95
Bilanzsumme (in Mio. €)	128,48	1.742,90	51,92	692,47
Eigenkapital (in Mio. €)	50,20	661,61	19,92	518,60
Verbindlichkeiten (in Mio. €)	61,17	938,33	26,08	382,46
Anlagevermögen (in Mio. €)	82,66	1.273,04	29,75	500,03
Liquide Mittel (in Mio. €)	6,76	93,22	4,31	128,70

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage von DAFNE

²⁰ Da Angaben zu Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen in den Vergangenheitsdaten (DAFNE) für eine Einbeziehung in die Simulation für die Analysen in Kapitel 2.2.2. vorausgesetzt werden, umfasst die hier zugrundeliegende Stichprobe im Vergleich zu den übrigen Berechnungen in Kapitel 2. eine kleinere Gruppe von Unternehmen. Den Berechnungen liegen dementsprechend in diesem Abschnitt etwa 53.000 Beobachtungen für etwa 6.400 Kapitalgesellschaften zugrunde. Auf eine Berücksichtigung von Personengesellschaften wird in diesem Projektabschnitt verzichtet, da sich die Stichprobe hier mangels Datenverfügbarkeit in Bezug auf Pensionsrückstellungen noch einmal erheblich reduziert hätte. Diese Nichtberücksichtigung von Personengesellschaften erscheint gerechtfertigt, da auch andere Statistiken zeigen, dass nur ein geringer Anteil der gesamten Pensionsrückstellungen auf Personengesellschaften entfallen.

Die für weitere Analysen notwendigen Anteilseignerdaten der an den in unserer Stichprobe befindlichen Kapital- und Personengesellschaften beteiligten Gesellschafter beziehen wir aus der Datenbank AMADEUS, die ebenso von dem privaten Datenanbieters Bureau von Dijk vertrieben wird. Diese enthält neben Informationen zu deutschen Unternehmen auch Daten zu europäischen Gesellschaften. Grundsätzlich weist die Anlegerstruktur bei Kapitalgesellschaften eine durchschnittliche Privatanlegerquote von ca. 25 Prozent auf. Bei Personengesellschaften ergibt sich ein durchschnittlicher Anteil von natürlichen Personen von mehr als 60 Prozent.

Für die Analyse der Aufkommenseffekte, die sich aus einer Anpassung der Verzinsung von Steuererstattungen und -nachzahlungen (Kapitel 2.2.1.) ergeben, liegen uns in der DAFNE-Datenbank keine ausreichend detaillierten unternehmensindividuellen Informationen vor. Wir schätzen diese Effekte daher basierend auf den durch den Bundestag veröffentlichten Angaben zu den Nettogesamteinnahmen aus Zinsen gemäß § 233a AO für die Jahre 2010 bis 2020 (Deutscher Bundestag, 2020, 2021). Die Angaben umfassen die entsprechenden Zinseinnahmen und -ausgaben in Zusammenhang mit der Erhebung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer. Ab dem Jahr 2018 liegen die Angaben lediglich in saldierter Form vor. Da die Erhebung der Gewerbesteuer auf Gemeindeebene erfolgt, enthalten die Veröffentlichungen des Bundestages hierzu keine Angaben. Stattdessen wird hierfür auf eine Umfrage zur Höhe der gemeindlichen Einnahmen und Ausgaben durch die Verzinsung zurückgegriffen, die auf Bitten des Bundesverfassungsgerichts vom Deutschen Städtetag vorgenommen wurde (Ronnecker, 2020).

2.1.3. Prognose des Steueraufkommens im geltenden Recht

Die Validität der Resultate unseres Simulationsmodells hängen wesentlich von der Prognosegüte der zukünftigen Ergebnisse und der auf dieser Basis ermittelten Steuerzahlungen sowie der Repräsentativität unserer Datenbasis ab. Zur Evaluation unseres Modells und unserer Daten zeigen wir in diesem Abschnitt vorab die Ergebnisse unseres Simulationsmodells für das Steueraufkommen aus der Besteuerung von Kapitalgesellschaften nach geltendem Recht und evaluieren die Ergebnisse vor dem Hintergrund aktuell veröffentlichter Angaben zum Steueraufkommen.

Tabelle 2 zeigt das Ergebnis unserer Schätzung für die Steuern auf das Einkommen von Kapitalgesellschaften für die Veranlagungszeiträume 2022 bis 2027 nach geltendem Recht. Wir berichten dabei gesondert die Prognose

für die Körperschaftsteuer, den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag, die Gewerbesteuer sowie die Abgeltungsteuer (zzgl. darauf entfallenden Solidaritätszuschlag) für Ausschüttungen an natürliche Personen.

Tabelle 2: Aufkommen Kapitalgesellschaften aufgliedert nach Besteuerungsebene im geltenden Recht

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Steuern auf Kapitalgesellschaftsebene:							
Körperschaftsteuer (in Mrd. €)	59,38	58,89	61,98	66,66	72,29	82,03	66,87
Solidaritätszuschlag (in Mrd. €)	3,27	3,24	3,41	3,66	3,97	4,51	3,68
Gewerbesteuer (in Mrd. €)	52,97	52,90	55,64	59,62	64,27	72,05	59,57
<i>Gesamt:</i>	<i>115,62</i>	<i>115,03</i>	<i>121,03</i>	<i>129,94</i>	<i>140,53</i>	<i>158,59</i>	<i>130,12</i>
Steuern auf Gesellschafterebene:							
Kapitalertragsteuer (in Mrd. €)	14,40	13,98	14,16	14,60	15,04	15,88	14,67
Solidaritätszuschlag (in Mrd. €)	0,79	0,77	0,78	0,80	0,83	0,87	0,81
<i>Gesamt:</i>	<i>15,19</i>	<i>14,75</i>	<i>14,94</i>	<i>15,40</i>	<i>15,87</i>	<i>16,75</i>	<i>15,48</i>

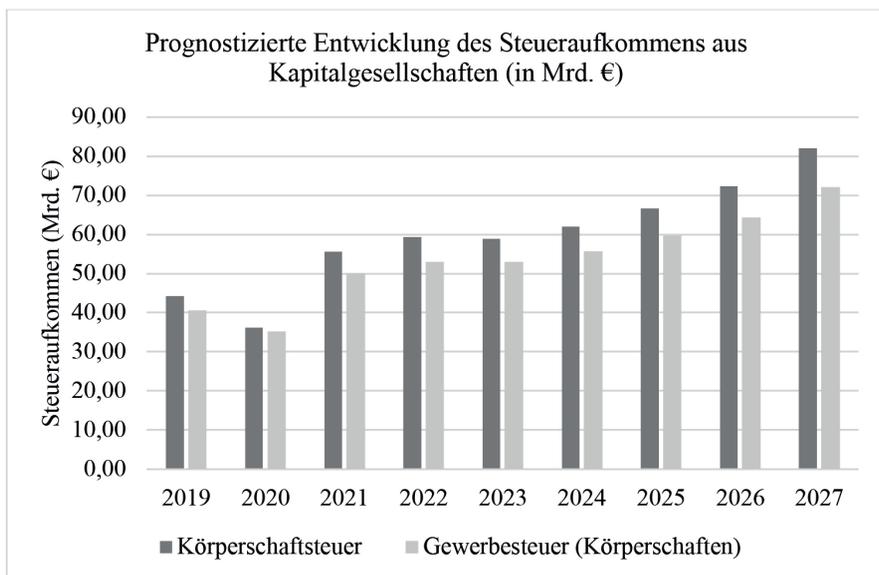
Quelle: Eigene Berechnung

Unsere Schätzungen prognostizieren (ohne Reform) einen Anstieg des Körperschaftsteueraufkommens von 59,4 Milliarden Euro (2022) auf 82,0 Milliarden Euro (2027). Die Kapitalertragsteuer auf die ausgeschütteten Gewinne an natürliche Personen soll im gleichen Zeitraum von 14,4 Milliarden Euro auf 15,9 Milliarden Euro steigen. Bei der Einordnung dieser Ergebnisse fällt auf, dass das Kapitalertragsteueraufkommen im Vergleich zum Körperschaftsteueraufkommen durchschnittlich weniger als ein Viertel beträgt. Diese geringe Bedeutung der Kapitalertragsteuer ist auf den ersten Blick überraschend, berücksichtigt man, dass die Körperschaftsteuer 15 Prozent auf das Vorsteuerergebnis beträgt und die Kapitalertragsteuer (maximal bei Vollausschüttung) 25 Prozent auf das Nachsteuerergebnis. Für dieses Verhältnis lassen sich zwei Gründe anführen: Erstens beträgt die durchschnittliche Ausschüttungsquote der Kapitalgesellschaften in unserer Stichprobe 68 Prozent, rund ein Drittel der Unternehmensgewinne werden dementsprechend thesauriert. Ferner beträgt die Beteiligung natürlicher Personen, die

der Kapitalertragsteuer unterliegen, bei den Unternehmen in unserer Stichprobe 25 Prozent. Hierbei konnten ausschließlich direkt gehaltene Anteile durch Privatpersonen ermittelt werden. Etwaige indirekte Beteiligungen von natürlichen Personen an Kapitalgesellschaften (z.B. durch Investmentfonds) bleiben unberücksichtigt. Der Streubesitzanteil konnte mangels ausreichend detaillierter Beteiligungsdaten ebenso nur pauschaliert zugeordnet werden. Vor dem Hintergrund der vom Bundesministerium für Finanzen (BMF, 2021a) veröffentlichten geschätzten Steuereinnahmen für das Jahr 2020 ist das Ergebnis für das geschätzte Kapitalertragssteueraufkommen jedoch nicht unrealistisch. Hier beliefen sich die im Jahr 2020 vereinnahmten Steuern auf den nicht veranlagten Ertrag auf ca. 21,5 Milliarden Euro.

In Abbildung 1 zeigen wir die Entwicklung des Körperschaftsteueraufkommens (exkl. eines eventuell darauf entfallenden Solidaritätszuschlags) sowie des Gewerbesteueraufkommens, soweit dieses auf Kapitalgesellschaften und Körperschaften entfällt, noch einmal für einen längeren Zeitraum.

Abbildung 1: Entwicklung von Körperschaftsteueraufkommen und Gewerbesteueraufkommen für Körperschaften im Zeitablauf



Quelle: Eigene Darstellung

Die in Abbildung 1 dargestellten Schätzergebnisse dokumentieren insbesondere, dass unser Simulationsmodell die tatsächlichen Besteuerungsgegebenheiten deutscher Kapitalgesellschaften sachgerecht abbildet. Das

Körperschaftsteueraufkommen in Höhe 44,3 Milliarden Euro im Jahr 2019 bewegt sich mit Blick auf das in der Körperschaftsteuerstatistik 2015 ausgewiesene festgesetzte Aufkommen von 33,8 Milliarden Euro in einer plausiblen Größenordnung (vgl. Statistisches Bundesamt, 2015a). Ferner bilden unsere Schätzungen den Einbruch des Steueraufkommens im Jahr 2020 in realistischer Höhe ab. Der von unserem Modell prognostizierte prozentuale Rückgang des Körperschaftsteueraufkommens gegenüber dem Vorjahr (18,4 Prozent) entspricht näherungsweise dem veröffentlichten Rückgang der Körperschaftsteuereinnahmen in Höhe von 24 Prozent. Aufgrund eines Überhangs an gewerbesteuerlichen Kürzungen gegenüber gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und dem etwas geringeren Steuersatz ist auch das Verhältnis von Gewerbesteueraufkommen und Körperschaftsteueraufkommen plausibel. Bei der Einordnung der Ergebnisse in Tabelle 2 und Abbildung 1 ist zu beachten, dass die Hochrechnung und Schätzung des Aufkommens in unserem Modell weder den Effekt aus der Anrechnung von Auslandssteuern noch einer anzurechnenden Kapitalertragsteuer berücksichtigt. Die berichteten Ergebnisse sind somit der Höhe der Körperschaftsteuerschuld laut Körperschaftsteuerstatistik vergleichbar, aber nicht unmittelbar den veröffentlichten Einnahmen aus der Körperschaftsteuer.²¹

2.2. Schaffung einer marktnäheren Verzinsung im Steuerrecht

2.2.1. Anpassung der Verzinsung gem. § 233a AO

2.2.1.1. Institutioneller Rahmen und Reformoptionen

Nachträgliche Steuererstattungen und -nachzahlungen werden in Deutschland derzeit gem. § 233a Abs. 1 AO i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz AO mit 0,5 Prozent monatlich verzinst. Dies ergibt eine jährliche Verzinsung von sechs Prozent. Dabei hat sich die Höhe des Zinssatzes seit der Einführung der Regelung durch das Steueränderungsgesetz von 1961 (Bundestag, 1961) nicht mehr geändert (DWS-Institut Wissenschaftlicher Arbeitskreis Steuerrecht, 2021), wodurch sich bereits seit einigen Jahren eine erhebliche Diskrepanz gegenüber dem von der Bundesbank regelmäßig veröffentlichten

²¹ Im Jahr 2016 betrug die Höhe der Körperschaftsteuerschuld (lt. Körperschaftsteuerstatistik) 35,3 Mrd. Euro und somit fast 30 Prozent mehr als die Summe der Einnahmen aus der Körperschaftsteuer (27,4 Mrd. Euro) (Statistisches Bundesamt, 2015a).

Basiszinssatz²² ergibt. Die Regelungen zur Verzinsung dienen der Abschöpfung von Liquiditätsvorteilen und sollen eine gleichmäßige Steuerbelastung unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Steuerzahlung gewährleisten. Der Verzinsungszeitraum beginnt dadurch mit dem Ablauf des Jahres der Entstehung der Steuer und endet mit dem Eintritt der Wirksamkeit ihrer Festsetzung (§ 233a Abs. 2 Satz 2 AO). Für die Berechnung der Zinszahlungen findet gem. § 233a Abs. 2 S. 2 AO eine Karenzzeit von 15 Monaten Berücksichtigung.

Die Festsetzungsfrist, d.h. der Zeitraum, nach dessen Ablauf die Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung nicht mehr zulässig sind, beträgt gem. § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO vier Jahre. Davon abweichend läuft die Festsetzungsfrist jedoch nicht ab, sofern innerhalb der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen wird, wodurch sich der maximale Verzinsungszeitraum bis zum Abschluss der Prüfung entsprechend verlängern kann. Die mit dem Beginn einer Außenprüfung verbundene Ablaufhemmung endet aber zukünftig spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde (§ 171 Abs. 4 Satz 3 AO). Bei Großbetrieben ist eine Dauerprüfung gem. § 4 BpO vorgesehen, was in der Praxis jedoch vielfach nicht umgesetzt wird (Wünnemann, 2011). Nach einer Umfrage des BDI unter seinen Mitgliedern (BDI, 2019) dauert die Betriebsprüfung in Deutschland üblicherweise drei bis fünf Jahre. Bei 16 Prozent der Befragten überstieg diese sogar einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren. Auch der BDI verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass lange Betriebsprüfungszeiträume zu hohen Belastungen bei den Unternehmen durch Nachzahlungszinsen führen könnte (BDI, 2019).

Das Mehrergebnis aus der Betriebsprüfung bzw. die daraus resultierenden Zinszahlungen bilden einen Hauptbestandteil der Mehreinnahmen aus der Verzinsung (DWS-Institut Wissenschaftlicher Arbeitskreis Steuerrecht, 2021). So entfielen von den in 2017²³ angefallenen Nachzahlungszinsen in Höhe von 3,2 Milliarden Euro (Bundestag, 2020, 2021) etwa 2,9 Milliarden Euro (BMF 2018) auf Außenprüfungsfälle (DWS-Institut Wissenschaftlicher Arbeitskreis Steuerrecht, 2021). Dies entspricht in etwa 16,4 Prozent des gesamten Mehrergebnisses aus Steuernachzahlungen im Jahr 2017 von

²² Der Basiszinssatz nach § 247 BGB beträgt aktuell -0,88 %. (abrufbar unter: <https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820>).

²³ 2017 ist das letzte Jahr, in dem das Einkommen durch die Verzinsung nach § 233a AO gesondert nach Erstattungs- und Nachzahlungszinsen aufgliedert wurde.

17,5 Milliarden Euro (BMF 2018a). Bei einem Zinssatz von sechs Prozent p.a. lässt sich aus diesem Verhältnis ein durchschnittlicher Verzinsungszeitraum von etwa drei Jahren ableiten.

Da sich das allgemeine Zinsniveau seit Beginn der Finanzkrise 2008/2009 stetig rückläufig, bis hin zur Negativverzinsung, entwickelt hat, ist dieses mit einem steuerrechtlichen Zinssatz von sechs Prozent p.a. schon seit mehreren Jahren kaum in Einklang zu bringen. Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken gelten Zinsen daher seit Mai 2018 als vorläufig festzusetzen (BMF, 2019a). Zusätzlich gewährt die Finanzverwaltung regelmäßig die Aussetzung der Vollziehung von Nachzahlungszinsen auf Einkommen-, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer (BMF, 2018b). Obwohl Gemeinden an diese Entscheidung grundsätzlich nicht gebunden sind, haben sich im Rahmen einer Umfrage des Deutschen Städtetages unter seinen rund 200 Mitgliedsstädten etwa 70 Prozent der befragten Städte für eine vorläufige Festsetzung entschieden, dabei allerdings auf eine umfassende Aussetzung der Vollziehung verzichtet (Ronnecker, 2020). Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8.7.2021 wurde die Zinsberechnung des § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2014 nun letztendlich als verfassungswidrig eingestuft. Der Gesetzgeber ist dadurch bis zum 31.7.2022 verpflichtet, eine verfassungsgemäße Neuregelung einzuführen.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes hat der Gesetzgeber bei der Neuausgestaltung der Verzinsung die Wahl zwischen einem variablen (kontinuierliche Anpassung an das Marktzinssatzniveau) und einem starren Zinssatz (einmalige Festsetzung der Zinssatzhöhe). Bei Letzterem sollen zusätzlich regelmäßige Überprüfungszeiträume oder Handlungspflichten gesetzlich festgelegt werden, um eine kontinuierliche Vereinbarkeit mit dem Marktzinssniveau sicherzustellen (BVerfG vom 8.7.2021, 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, NJW 2021, 3309). Der Basiszinssatz stellt für die Neuregelung eine passende Ausgangsgröße dar, auf den ein Risikoaufschlag addiert werden soll. Für Zwecke der Risikoadjustierung werden für Nachzahlungszinsen die durchschnittlichen Effektivzinsen bei kurz- bzw. mittelfristiger Kreditaufnahme durch Unternehmen bzw. Privatpersonen und für Erstattungs zinsen der marktübliche Anlagezins für Anlage in Bundeswertpapieren oder sonstige kurzfristig liquidierbare Wertpapiere vorgeschlagen (DWS-Institut Wissenschaftlicher Arbeitskreis Steuerrecht, 2021). Von einer unterschiedlichen Bemessung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen sollte u.E. jedoch im Interesse einer besseren Administrierbarkeit abgesehen werden. Wird der Risikoaufschlag dahingehend einheitlich aus dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für die kurz- bzw. mittelfristige Kredit-

aufnahme abgeleitet, ergibt sich eine Verzinsung von rund zwei Prozent pro Jahr. Zusätzlich wurde dem Gesetzgeber auch die Möglichkeit eines vollständigen Verzichts der Vollverzinsung vor dem Hintergrund der derzeitigen Niedrigzinsphase eingeräumt (BVerfG vom 8.7.2021, 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, NJW 2021, 3309). Von einer rückwirkenden Anpassung der Zinszahlungen für Verzinsungszeiträume zwischen dem 1.1.2014 und dem 31.12.2018 kann aus haushaltspolitischen Gründen abgesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht hier eine Fortgeltungsanordnung für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume als geboten an. Die Neuregelungen sollen somit erst ab dem 1.1.2019 greifen (vgl. BVerfG vom 8.7.2021, 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, NJW 2021, 3309).

Zusätzlich ist es nach der aktuellen Gesetzeslage Personenunternehmen gem. § 12 Nr. 3 EStG sowie Kapitalgesellschaften gem. § 10 Nr. 2 KStG verboten, Nachzahlungszinsen gewinnmindernd zu berücksichtigen. Erstattungszinsen unterliegen hingegen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer. Diese asymmetrische Behandlung der Zinszahlungen erhöht die Belastung der Unternehmen durch Nachzahlungszinsen zusätzlich. An der Verfassungskonformität einer daraus resultierenden asymmetrischen Gesetzesgrundlage hatte der BFH in der Vergangenheit keine Zweifel (BFH vom 15.2.2012 – I B 97/11, BStBl. 2012 II 697) und bestätigt diese in einem späteren Urteil (BFH vom 12.11.2013 – VIII R 36/10, BStBl. 2014 II 168). Eine gegen das Urteil vom 15.2.2012 eingereichte Verfassungsbeschwerde wurde durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG vom 12.5.2015, 2 BvR 1407/12, 2 BvR 1608/12) nicht zur Entscheidung angenommen. Teile der Literatur sehen die Ungleichbehandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen jedoch kritisch (Behrens, 2015; Dziadkowski, 2015; Seer/Klemke, 2013). Auch ein Vorschlag des Instituts Finanzen und Steuern zur „Neuordnung der Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerverhältnis“ (Seer/Klemke, 2013) sah bereits im Jahr 2013 die Wiederherstellung der symmetrischen ertragsteuerlichen Gesetzeslage vor.

Das Bundeskabinett hat am 30.3.2022 den Regierungsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Darin soll, unter anderem, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes bei Zinsen nach § 233a AO geregelt werden.

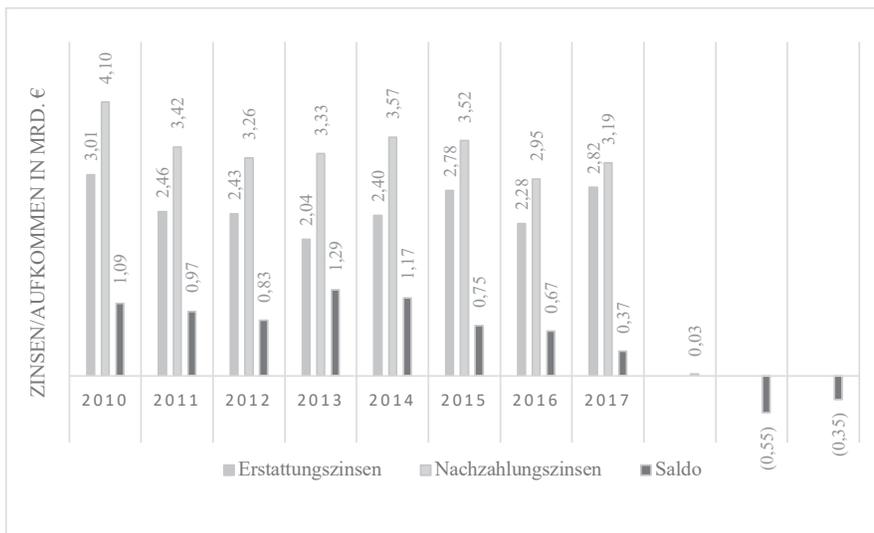
2.2.1.2. Prognose der unmittelbaren Aufkommenseffekte

2.2.1.2.1. Verzinsung von Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuerzahlungen

Wir betrachten im Folgenden die Aufkommenswirkungen einer Anpassung des Zinssatzes auf Nachzahlungs- und Erstattungszahlungen von aktuell sechs Prozent auf drei bzw. zwei Prozent. Des Weiteren gehen wir in einem dritten Reformszenario von einer gänzlichen Abschaffung der Verzinsung auf diese Zahlungen nach § 233a AO aus.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen bilden die Einnahmen durch Nachzahlungszinsen bzw. die Ausgaben durch Erstattungszinsen für die Jahre 2010 bis 2020 in Zusammenhang mit der Erhebung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer (Abbildung 2). In den Jahren 2010 bis 2015 wurde im Durchschnitt ein positiver Saldo von rund einer Milliarde Euro durch Bund, Länder und Gemeinden vereinnahmt. In den Folgejahren verringerte sich die Differenz aus Erstattungs- und Nachzahlungszinsen kontinuierlich von 669,6 Millionen Euro im Jahr 2016 auf 26,1 Millionen Euro im Jahr 2018. In den Jahren 2019 und 2020 kam es zu Mindereinnahmen bei den Zinsen (2019: -552,8 Millionen Euro; 2020: -351,2 Millionen Euro) (Bundestag 2020, 2021).

Abbildung 2: Aufkommen aus Nachzahlungs- und Erstattungszinsen (Einkommen-, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer) für die Jahre 2010 bis 2020



Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung der durch den Bundestag veröffentlichten Zahlen (Bundestag 2020, 2021)

Aufgrund der Möglichkeit zu einer vorläufigen Festsetzung der Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen bis hin zur gänzlichen Aussetzung der Zahlung (BMF, 2018b; BMF, 2019a) ist die Repräsentativität der dargestellten Werte ab 2018 für die Prognose zukünftiger Werte nach einer Neuregelung fraglich. Im Ergebnis kann hierdurch aus den vom Bundestag veröffentlichten Aufkommenszahlen die künftige Entwicklung nur schwer abgeschätzt werden. Aus diesen Gründen analysieren wir im Folgenden die Auswirkungen der Anpassung des Zinssatzes i.S.d. §§ 233, 238 AO basierend auf zwei unterschiedlichen Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Erstattungs- und Nachzahlungsziinsen. Diese Untersuchung erlaubt es uns, eine Bandbreite der möglichen kassenmäßigen Auswirkungen aus der Anpassung der Zinssätze anzugeben.

Tabelle 3 berichtet die Netto-Aufkommensänderung aus Erstattungs- und Nachzahlungsziinsen (Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer) durch eine Absenkung des Zinssatzes von sechs Prozent auf drei Prozent (Reform I) und zwei Prozent (Reform II) sowie die vollständige Abschaffung der Verzinsung (Reform III). Wir unterstellen in Tabelle 3 eine fortlaufende positive, bestandhafte Entwicklung des saldier- ten Aufkommens aus Zinsen durch die Fortschreibung des mittleren Aufkommens aus den Jahren 2010 bis 2015 (Szenario I). Hierfür gehen wir von einem zukünftigen positiven Saldo aus Erstattungs- und Nachzahlungsziinsen in Höhe von rund einer Milliarde Euro aus.

Tabelle 3: Aufkommensänderung aus Zinsen § 233a AO durch Anpassung des Zinssatzes (Szenario I: Fortsetzung des Trends der Jahre 2010 bis 2015)

	2022–2027 (p.a.)
Geltendes Recht	1,01
Reform I (3 % p.a.)	
in Mrd. €	-0,51
<i>in %</i>	-50,00 %
Reform II (2 % p.a.)	
in Mrd. €	-0,68
<i>in %</i>	-66,67 %
Reform III (0 % p.a.)	
in Mrd. €	-1,01
<i>in %</i>	-100,00 %

Quelle: Eigene Berechnung

Die Absenkung des Zinssatzes auf drei bzw. zwei Prozent führt unter diesen Annahmen pauschaliert zu einer Kürzung des Mehrergebnisses um die Hälfte bzw. um zwei Drittel der simulierten Einnahmen aus der Verzinsung in den Jahre 2022 bis 2027. Es kommt dahingehend zu einer jährlichen Aufkommensminderung von ca. 510 Millionen Euro bei einem Zinssatz von drei Prozent und von ca. 680 Millionen Euro p.a. bei einer weiteren Reduktion auf zwei Prozent. Unterstellt man eine vollständige Abschaffung der Verzinsung, so ist mit Mindereinnahmen aus Zinsen von rund einer Milliarde Euro p.a. zu rechnen.

Weiterführend zeigt Tabelle 4, wie sich die Absenkung des Zinssatzes auswirkt, wenn in den Jahren 2022 bis 2027 eine unverändert negative Entwicklung hinsichtlich des Zinsaufkommens unterstellt wird. Es wird hierbei die absolute Veränderung aus den Jahren 2015 bis 2020 für die Jahre 2021 bis 2027 fortgeschrieben, wodurch es zu einer jährlichen Verringerung des Saldos aus Erstattungs- und Nachzahlungszinsen von rund 220 Millionen Euro im entsprechenden Zeitraum kommt (Szenario II). Diese ermittelt sich aus dem durchschnittlichen jährlichen Rückgang der Nettozinseinnahmen für die Jahre 2015 bis 2020 und wird für den Prognosezeitraum 2021 bis 2027 zugrunde gelegt.

Da es im Szenario II ausschließlich zu einem Überhang von Ausgaben durch Erstattungszinsen und damit einhergehend zu einem durchschnittlichen Minderergebnis von 1,34 Milliarden Euro kommt, zeigt sich in Tabelle 4 – im Gegensatz zu Tabelle 3 – ein positiver Aufkommenseffekt durch die Absenkung des Zinssatzes. Die Ergebnisse zeigen, dass es durch die Einführung eines Zinssatzes von drei Prozent zu durchschnittlichen jährlichen Mehreinnahmen von 670 Millionen Euro kommen würde. Eine Verzinsung der Steuererstattungen und -nachzahlungen mit zwei Prozent führt zu einem positiven Aufkommenseffekt von 890 Millionen Euro pro Jahr. Der größte Effekt – mit durchschnittlich 1,34 Milliarden Euro Mehreinnahmen – resultiert aus einer vollständigen Abschaffung der Verzinsung. Etwaige zusätzliche positive Aufkommenseffekte durch die Einsparung von Kosten durch Reduktion von Verwaltungsaufwand sind hierbei nicht berücksichtigt.

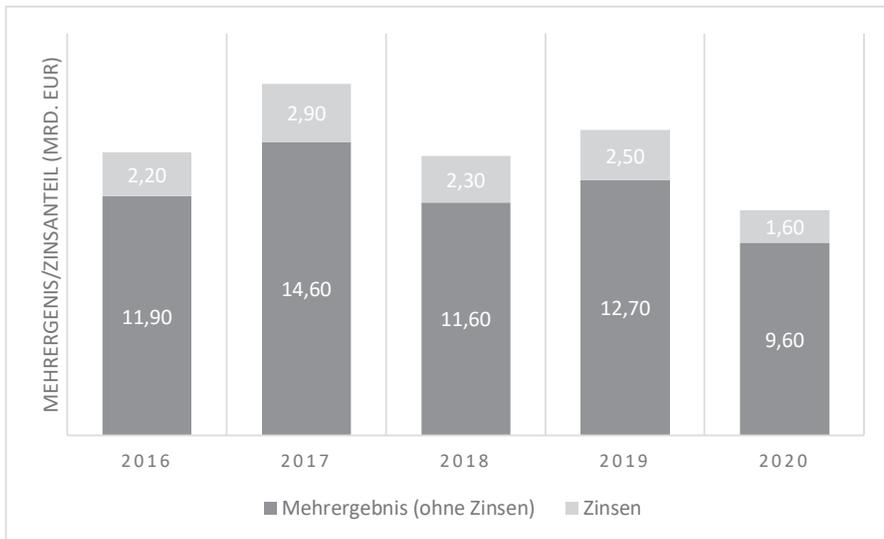
Tabelle 4: Aufkommensänderung aus Zinsen § 233a AO durch Anpassung des Zinssatzes (Szenario II: Fortsetzung des Trends der Jahre 2016 bis 2020)

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Gelten- des Recht	-0,79	-1,01	-1,23	-1,45	-1,67	-1,89	-1,34
Reform I (3 % p.a.)							
in Mrd. €	0,40	0,51	0,62	0,73	0,84	0,95	0,67
in %	50,00 %	50,00 %	50,00 %	50,00 %	50,00 %	50,00 %	50,00 %
Reform II (2 % p.a.)							
in Mrd. €	0,53	0,67	0,82	0,97	1,11	1,26	0,89
in %	66,67 %	66,67 %	66,67 %	66,67 %	66,67 %	66,67 %	66,67 %
Reform III (0 % p.a.)							
in Mrd. €	0,79	1,01	1,23	1,45	1,67	1,89	1,34
in %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %

Quelle: Eigene Berechnung

Im Ergebnis kann keine punktgenaue Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des Aufkommens aus Zinsen vorgenommen werden. Die in den letzten Jahren ersichtlichen Veränderungen können aufgrund der bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestehenden Unsicherheit und der damit einhergehend vorläufigen Festsetzung bzw. Aussetzung der Vollziehung von Zinszahlungen keinen endgültigen Aufschluss geben. Zusammenfassend zeigt sich bei einer gesamtheitlichen Betrachtung der beiden Szenarien eine Bandbreite des Aufkommenseffektes bei Senkung des Zinssatzes auf drei Prozent von -0,51 Milliarden Euro bis zu 0,67 Milliarden Euro bzw. von -0,68 Milliarden Euro bis zu 0,89 Milliarden Euro bei einem Zinssatz von zwei Prozent auf. Bei einer vollständigen Abschaffung der Verzinsung befindet sich der Effekt zwischen durchschnittlichen Mindereinnahmen von 1,01 Milliarden Euro und durchschnittlichen Mehreinnahmen von 1,34 Milliarden Euro. Vergleicht man das Aufkommen aus Zinsen mit den Ergebnissen aus den Betriebsprüfungen, erscheint die Annahme von konstanten Nachzahlungszinsen (Tabelle 3) nicht unplausibel. Abbildung 3 zeigt das aus Außenprüfungsfällen resultierende Mehrergebnis (umfasst Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatzsteuer und sonstige Steuerarten) und den darin enthaltenen Zinsanteil für die Jahre 2016 bis 2020 auf.

Abbildung 3: Mehr- und darin enthaltenes Zinsergebnis aus der Betriebsprüfung für die Jahre 2016 bis 2020



Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung der Statistik des BMF zu dem Mehrergebnis aus der Betriebsprüfung (BMF 2021c, 2020, 2019b, 2018b)

Im Durchschnitt über die letzten Jahre ergibt sich ein Mehrergebnis von 14,38 Milliarden Euro pro Jahr aus Außenprüfungsfällen. Davon entfallen rund 16 Prozent auf Nachzahlungszinsen. Es zeichnen sich hierdurch beständige Mehreinnahmen durch die Betriebsprüfung ab, was die im Szenario I dargestellte Entwicklung unterstützt.²⁴ Eine entsprechende Entwicklung für Erstattungszinsen kann aufgrund von nicht ausreichend detaillierten Informationen nicht bekräftigt werden. Insgesamt gehen wir daher davon aus, dass die in Tabelle 3 dargestellten Ergebnisse die tatsächlichen zukünftigen Gegebenheiten voraussichtlich besser widerspiegeln als die in Tabelle 4 unterstellte Entwicklung.

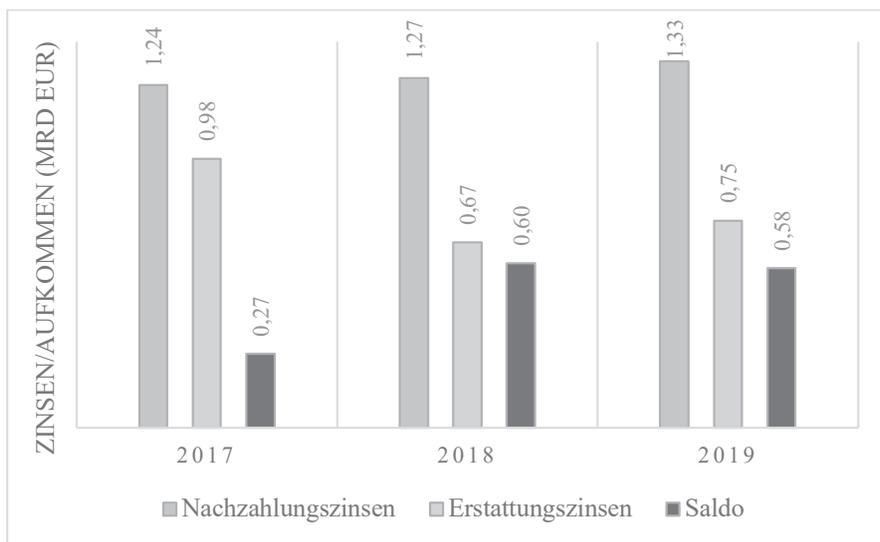
2.2.1.2.2. Verzinsung von Gewerbesteuerzahlungen

Im Gegensatz zu den Aufkommensentwicklungen aus Erstattungs- und Nachzahlungszinsen hinsichtlich Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und

²⁴ Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts resultieren die Nachzahlungszinsen überwiegend aus Betriebsprüfungsfällen (BVerfG vom 8.7.2021, 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, NJW 2021, 3309).

Umsatzsteuer (Abbildung 2) kommt es in bundesweiten Hochrechnungen zu positiv beständigen Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer von durchschnittlich 481 Millionen Euro pro Jahr für die Jahre 2017 bis 2019 (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Gewerbesteueraufkommen aus Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen für die Jahre 2017 bis 2019



Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung der Umfrageergebnisse des Städtetages (Ronnecker 2020)

Infolgedessen unterstellen wir für die in Tabelle 5 dargestellten Ergebnisse eine Fortschreibung dieses mittleren Aufkommens. Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden aus Erstattungs- und Nachzahlungszinsen schwanken stark, stellen jedoch keinen unwesentlichen Teil der Kommunalfinanzen dar (Ronnecker, 2020). Dabei muss angemerkt sein, dass Gemeinden grundsätzlich nicht von der Weisung des BMF durch deren Anwendungsschreiben abhängig sind, wodurch diese weder an die vorläufige Festsetzung gem. § 165 AO (BMF, 2019a) noch an die regelmäßige Aussetzung der Vollziehung (BMF, 2018b) gebunden sind. Auf Handlungsempfehlung des Deutschen Städtetages haben 70 Prozent der befragten Städte und Gemeinden jedoch angegeben, eine vorläufige Festsetzung der Zinsen zu gewähren. Eine Aussetzung der Verzinsung wurde jedoch weitestgehend nicht umgesetzt. In Tabelle 5 berichten wir die Aufkommenswirkung der Änderung der Verzinsung gem. § 233a AO bei der Gewerbesteuer.

Tabelle 5: Aufkommensänderung aus Zinsen § 233a AO Gewerbesteuer durch Anpassung des Zinssatzes

	2022–2027 (p.a.)
Geltendes Recht	0,48
Reform I (3 % p.a.)	
in Mrd. €	-0,24
<i>in %</i>	-50,00 %
Reform II (2 % p.a.)	
in Mrd. €	-0,32
<i>in %</i>	-66,67 %
Reform III (0 % p.a.)	
in Mrd. €	-0,48
<i>in %</i>	-100,00 %

Quelle: Eigene Berechnung

Tabelle 5 zeigt, dass die Herabsetzung des Zinssatzes auf drei Prozent zu Mindereinnahmen von 240 Millionen Euro pro Jahr führt. Aus einer weiterführenden Reduktion auf zwei Prozent resultiert ein jährlicher Aufkommenseffekt von 320 Millionen Euro, der sich auf 480 Millionen Euro pro Jahr bei einer vollständigen Abschaffung der Verzinsung erhöht. Auch hier simulieren wir die Wirkungsweise einer Absenkung des Zinssatzes auf drei bzw. zwei Prozent durch eine pauschalierte Kürzung des Aufkommens aus Zinsen um die Hälfte bzw. um zwei Drittel der Mehreinnahmen.

2.2.1.2.3. Auswirkungen der Aufhebung des Abzugsverbotes gem. § 12 Nr. 3 EStG und § 10 Nr. 2 KStG²⁵

Während Erstattungsinsen der Besteuerung zu unterwerfen sind, unterliegen Nachzahlungszinsen nach geltendem Recht einem steuerlichen Abzugsverbot (§ 12 Nr. 3 EStG bzw. § 10 Nr. 2 KStG). Über den hohen Zinssatz hinaus führt diese asymmetrische Behandlung zu einer weiteren Belastung

²⁵ Wir gehen in allen Szenarien bei der Abschaffung des Abzugsverbotes für Nachzahlungszinsen gem. §§ 12 Nr. 3 EStG, 10 Nr. 2 KStG von einer entsprechenden Anpassung der die Gewerbesteuer betreffenden Regelung gem. § 4 Abs. 5b EStG aus.

des Steuerpflichtigen. Wir untersuchen in diesem Teilabschnitt, in Ergänzung zu unseren bisherigen Berechnungen, wie sich eine Aufhebung dieses Abzugsverbots für Nachzahlungszinsen auf das Steueraufkommen auswirken würde und welcher Gesamteffekt bei gleichzeitiger Absenkung des Zinssatzes erwartet werden kann.

Unserer Analyse in diesem Teilabschnitt legen wir den Mittelwert über die Nachzahlungszinsen der Jahre 2010 bis 2015 für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie für die Jahre 2017 bis 2019 für die Gewerbesteuer zugrunde. Infolgedessen unterstellen wir eine fortlaufend positive Aufkommenswirkung durch Zinsen.²⁶ Im Mittel über die Jahre von 2010 bis 2015 resultierten Bruttoeinnahmen aus Nachzahlungszinsen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer von durchschnittlich 2,82 Milliarden Euro. Für die Gewerbesteuer ergibt sich ein Durchschnittswert von 1,28 Milliarden Euro.²⁷ Ausgehend von einer pauschalierten Gesamtsteuerbelastung von 30 Prozent entstehen Mindereinnahmen durch die Abschaffung der Vorschriften § 12 Nr. 3 EStG und § 10 Nr. 2 KStG von rund 610 Millionen Euro bei einem angenommenen Zinssatz von drei Prozent bzw. ca. 410 Millionen Euro bei zwei Prozent. In Tabelle 6 berichten wir den Gesamtaufkommenseffekt (Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer) durch eine Herabsetzung des Zinssatzes nach § 233a AO sowie der Aufhebung des Abzugsverbotes für Nachzahlungszinsen. Dabei gehen wir davon aus, dass Nachzahlungszinsen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer ab 2022 abzugsfähig sind.²⁸ Die Aufkommensminderungen, die in Tabelle 6 in den unterschiedlichen Szenarien dargestellt sind, beziehen sich auf den Gesamteffekt aus der Anpassung der Verzinsung (vgl. hierzu Tabelle 3 und Tabelle 5) und der Aufhebung des Abzugsverbotes gem. § 12 Nr. 3 EStG und § 10 Nr. 2 KStG.²⁹

²⁶ Wir nehmen entsprechend dem obigen Szenario I für die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie dem Szenario für die Zinsen auf die Gewerbesteuer einen konstanten positiven Aufkommenstrend an.

²⁷ Da sich das Abzugsverbot nur auf die Nachzahlungszinsen bezieht, wird hier auf die unsaldierten Einnahmen aus Nachzahlungszinsen (ohne Abzug von Ausgaben für Erstattungszinsen) abgestellt.

²⁸ Nachzahlungszinsen auf die Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerlich abziehbar (vgl. BVerfG vom 8.7.2021, 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, NJW 2021, 3309).

²⁹ Dabei wird ein daraus möglicherweise nachgelagerter Effekt bei der Gewerbesteuer durch die gewerbesteuerliche Hinzurechnung der abzugsfähigen Nachzahlungszinsen gem. § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG nicht berücksichtigt.

Tabelle 6: Aufkommensänderung aus Zinsen § 233a AO inkl. einer zusätzlichen Aufhebung des Abzugsverbotes für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer (§ 12 Nr. 3 EStG und § 10 Nr. 2 KStG)

Rechtsstand	2022–2027 (p.a.)
Geltendes Recht	1,5
Reform I (3 % p.a.)	
in Mrd. €	-1,36
<i>in %</i>	-91,09 %
Reform II (2 % p.a.)	
in Mrd. €	-1,41
<i>in %</i>	-94,06 %
Reform III (0 % p.a.)	
in Mrd. €	-1,5
<i>in %</i>	-100,00 %

Quelle: Eigene Berechnung

Die Ergebnisse in Tabelle 6 zeigen, dass es durch die zusätzliche Aufhebung des Abzugsverbots von Nachzahlungszinsen bei einem Zinssatz von drei Prozent zu einem jährlichen kumulierten Aufkommensverlust von 1,36 Milliarden Euro kommt. Diese jährlichen Mindereinnahmen setzten sich einerseits aus einem Aufkommensverlust durch die Anpassung der Verzinsung für die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer von ca. 510 Millionen Euro (vgl. Tabelle 3) bzw. für die Gewerbesteuer von ca. 240 Millionen Euro (vgl. Tabelle 5) und andererseits aus dem zusätzlichen Effekt durch die Herstellung einer symmetrischen Gesetzeslage von rund 610 Millionen Euro zusammen. Aus einer weiterführenden Reduktion der Verzinsung auf zwei Prozent p.a. erhöht sich der Gesamteffekt auf 1,41 Milliarden Euro. Es zeigt sich somit der zu erwartende gegenläufige Effekt beider Maßnahmen. Die Mindereinnahmen durch die Einführung eines Abzugsgebotes von Nachzahlungszinsen verringern sich mit sinkendem Zinssatz, wohingegen die Aufkommenseinbußen aus den Zinseinnahmen im Umkehrschluss hierdurch weiter ansteigen. Da bei einer gänzlichen Abschaffung der Verzinsung die Einführung des Abzuges von Nachzahlungszinsen ins Leere läuft, erhöht sich hier der Aufkommensverlust im Vergleich zum zweiten Reformszenario nur um rund 90 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung einer Aufhebung des Abzugsverbots auf Nachzahlungszinsen sind die zinssatzabhängigen Unterschiede im kassenmäßigen Gesamteffekt somit gering. Dies spricht dafür, dass eine gänzliche Abschaffung der Verzinsung, die das Bundesverfassungsgericht vor dem Hintergrund des aktuell geringen Zinsniveaus einräumt, mit Blick auf die Einsparung administrativer Kosten eine attraktive Option sein könnte.

2.2.2. Anpassung des Diskontierungszinssatzes für Rückstellungen

2.2.2.1. Institutioneller Rahmen und Reformoptionen

Vor der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes im Jahr 2009 wurden die steuerrechtlichen Maßstäbe für die Bildung von (Pensions-)Rückstellungen oftmals für Zwecke der Handelsbilanz übernommen (Hentze, 2016; Buettner et al., 2009). Seit 2009 fallen handels- und steuerrechtliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften nun zunehmend auseinander. Hinsichtlich des Ansatzes von Rückstellungen ergeben sich Differenzen insbesondere aufgrund des steuerlichen Bilanzierungsverbots für Drohverlustrückstellungen (§ 5 Abs. 4a EStG) und Aufwandsrückstellungen (§ 5 Abs. 4b EStG). Ferner ist auch der Anwendungsbereich für Pensionsrückstellungen für Zwecke der Steuerbilanz enger gefasst. Während handelsrechtlich gem. Art. 28 EGHGB ein Passivierungswahlrecht für Unterstützungskassenzusagen, widerrufliche Direktversicherungen und Pensionsfondszusagen besteht, führen diese steuerrechtlich zu einem Ansatzverbot. In der Steuerbilanz werden somit ausschließlich Direktzusagen durch Pensionsrückstellungen passiviert.

Zu Unterschieden bei der Bewertung von Rückstellungen kommt es insbesondere in Bezug auf den maßgeblichen Diskontierungssatz und – im Falle von Pensionsrückstellungen – das anzuwendende Bewertungsmodell.³⁰ Steuerrechtlich werden Pensionsrückstellungen mit dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze (z.B. Berücksichtigung von Sterbe- und Invaliditätswahrscheinlichkeiten)³¹ ermittelt. Bei diesem Bewertungsverfahren wird der Barwert der künftigen Pensionszahlungen zum Zeitpunkt des Pensionseintrittes in jährlich gleichbleibende (fiktive) Ansparraten zerlegt. Der Teilwert zum Bilanzstichtag entspricht gem. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EStG der Differenz aus dem Barwert der Zusage und dem Barwert der noch ausstehenden Ansparraten (Klein, 2016).

Im Gegensatz zum Steuerrecht schreibt das Handelsgesetzbuch kein konkretes Bewertungsverfahren für Pensionsrückstellungen vor. In den vom IDW

³⁰ Daneben führen Unterschiede hinsichtlich des Zeitpunktes der Einstellung der Pensionsrückstellung (§ 6a Abs. 1 und 2 EStG), des steuerrechtlichen Nachholungsverbots (§ 6a Abs. 4 EStG) sowie der Missachtung von zukünftigen Gehalts-, Lohn- und Pensionstrends in der steuerlichen Bewertung zu weiteren Bewertungsdifferenzen.

³¹ Hierzu werden handels- und steuerrechtlich die Heubeck-Richttafeln herangezogen.

veröffentlichten Bewertungsgrundsätzen (IDW, 2011) sind zwei Methoden vorgesehen, das Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode i.S.d. IAS 19) und das Teilwertverfahren, wobei ersteres das übliche Bewertungsverfahren nach IAS 19 darstellt (Klein, 2016). Das letztgenannte Verfahren ist mit dem steuerrechtlichen Teilwertverfahren hinsichtlich des Grundkonzepts vergleichbar (vgl. Mayer/Dietrich, 2015; Klein, 2016). Dementgegen ermittelt sich die Zuführung unter Verwendung des Anwartschaftsbarwertverfahren mittels des Barwertes der bis zum Bilanzstichtag verdienten Pensionsansprüche³² und des Zinsaufwandes, der durch die Neubewertung der Pensionsrückstellungen entsteht.

In Bezug auf den maßgeblichen Diskontierungszinssatz wird handelsrechtlich für Rückstellungen gem. § 253 Abs. 2 S. 1 HGB auf den durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre, der sich für die Restlaufzeit der Verpflichtung ergibt, abgestellt. Für Pensionsrückstellungen wird seit dem 31.12.2015 der Durchschnitt aus den vergangenen zehn Jahren herangezogen. Außerdem kann hierbei aus Vereinfachungsgründen gem. § 253 Abs. 2 S. 2 HGB auf eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren abgestellt werden. Die durchschnittlichen Marktzinssätze werden monatlich durch die Deutsche Bundesbank veröffentlicht. Durch diese jährliche Variation des durch die Bundesbank ermittelten Zinssatzes kommt es handelsrechtlich zu einer jährlichen Neubewertung der Rückstellungen.³³

Steuerlich werden Pensionsrückstellungen gem. § 6a Abs. 3 S. 3 EStG mit dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung eines Rechnungszinsfußes von sechs Prozent bewertet. Sonstige Rückstellungen werden bei einer Restlaufzeit größer zwölf Monate gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG mit 5,5 Prozent abgezinst.

Abbildung 5 verdeutlicht das Ausmaß der Unterschiede zwischen den für Zwecke der Handels- und Steuerbilanz maßgebenden Diskontierungsfaktoren bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen, die im Ergebnis und im Zusammenspiel mit auch im Übrigen restriktiveren Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu geringeren Wertansätzen für Pensionsrückstellungen in

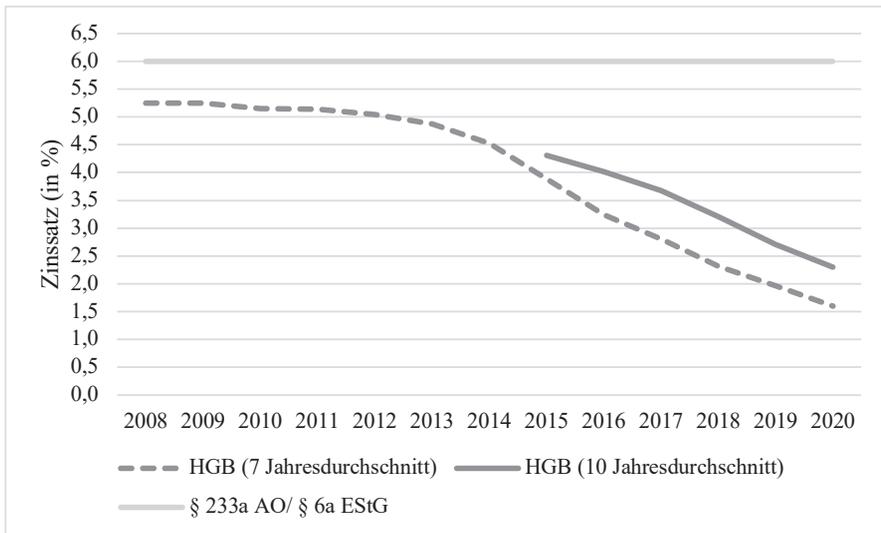
³² Vereinfachungsgemäß ermittelt sich dieser aus einer gleichmäßigen Aufteilung des Barwertes des Pensionsanspruchs auf die aktive Zeit des Mitarbeiters bis zum Pensionsantritt (vgl. Klein, 2016).

³³ In der Praxis wird sich hier an einer Vereinfachungsregelung bedient. Eine einprozentige Reduktion des Diskontierungssatzes führt zu einer pauschalen Erhöhung der Rückstellungen um 15 Prozent (vgl. Lorson et al., 2014).

der Steuerbilanz führen. Die Höhe des gesetzlichen Zinsfußes für Pensionsrückstellungen in Höhe von sechs Prozent wird schon seit Jahren in der Literatur (Hentze, 2016) und von der Gerichtsbarkeit bemängelt. Das FG Köln hat mit seinem Urteil vom 12.10.2017 den Zinssatz als verfassungswidrig eingestuft, da ein Rechnungszinssatz von sechs Prozent in keinem Verhältnis zu den aktuellen Entwicklungen des Marktzinssatzes stehe. Die Bundesregierung (Bundesregierung, 2018, Drucksache 19/3423) sieht hierbei jedoch keinen Zusammenhang mit dem marktüblichen Zinsumfeld, sondern orientiert sich vielmehr bei der Bestimmung der Höhe des Zinssatzes an der Rendite und Eigenkapitalverzinsung der Unternehmen. Diese Sichtweise beruht auf der Innenfinanzierungsfunktion der Rückstellungen. Einige Stimmen in der Literatur kritisieren jedoch diese Argumentation des Gesetzgebers. Hey/Steffen (2016) sehen bei einer reinen Orientierung der Verzinsung an der Eigenkapitalrendite des Unternehmens zunächst einen Widerspruch zur ursprünglichen Typisierungsentscheidung³⁴ der Bundesregierung zur Ausgestaltung des Diskontierungszinssatzes. Einerseits steht dieser zwar ein als Gesamtkapitalmarktrendite typisierter Zinssatz, d.h. die Abbildung dessen als eine Mischform aus Eigenkapitalrendite und Kapitalmarktzinssatz, nicht entgegen. Andererseits wird jedoch hieraus der Marktzinssatz einer langfristigen Anlage vielmehr als Obergrenze des Rechenzinsfußes interpretiert, was dem Festhalten an einer Verzinsung von sechs Prozent widerspricht. Weiterführend bestehen Zweifel, inwieweit sich eine (weitestgehend) einheitliche Eigenkapitalrendite für alle Unternehmen – unabhängig ihrer Größe und Branche – bestimmen lässt (Hey/Steffen, 2016; Briese, 2018; Eilers/Bleifeld, 2018). Eine unternehmensindividuelle Rendite ist zudem volatil und unsicher, was dem eigentlichen Zweck einer eher weniger risikobehafteten Anlage zur Sicherstellung der Erfüllung der Pensionsverpflichtungen widerspricht (Hey/Steffen, 2016; Prinz/Keller, 2016). Dementgegen können für die Beibehaltung eines Rechenzinsfußes von sechs Prozent haushaltspolitische Gründe sprechen (Briese, 2018; BVerfG vom 28.11.1984, 1 BvR 1157/82, BStBl. II 1985, 181). Eine Entscheidung liegt bereits beim Bundesverfassungsgericht und ist noch ausstehend.

³⁴ Der Gesetzgeber sieht den Rechnungszinsfuß als eine Mischform der Renditeerwartungen des Unternehmens und des Kapitalzinssatzes für langfristiges Fremdkapital, wobei letzterer vielmehr als eine Obergrenze definiert werden sollte (vgl. Deutscher Bundestag, 1960; Deutscher Bundestag, 1981; Hey/Steffen, 2016; Prinz/Keller, 2016).

Abbildung 5: Änderung des Zinsniveaus im Zeitablauf



Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung der von der Bundesbank veröffentlichten Abzinsungssätze gem. § 253 Abs. 2 HGB unter der Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren

Abzinsungsbedingte Bewertungsunterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz können sich auch in Bezug auf sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten ergeben, auch wenn diese Problematik hier aufgrund einer im Durchschnitt geringeren Restlaufzeit und/oder – in Bezug auf Verbindlichkeiten – in Ermangelung eines uneingeschränkten Abzinsungsgebots von geringerer Bedeutung sein sollte. Sonstige Rückstellungen³⁵ werden handelsrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag (Höchstbetrag) passiviert und mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre in Abhängigkeit von der konkreten Restlaufzeit der Verpflichtung (§ 253 Abs. 2 S. 1 HGB) diskontiert. Neben eigenständigen Bewertungsvorschriften (§ 6 Abs. 3 Nr. 3a EStG) sieht das Bilanzsteuerrecht eine Abzinsung dieser Rückstellungen mit 5,5 Prozent p.a. gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e S. 1 EStG vor, soweit die Restlaufzeit der Verpflichtung mehr als zwölf Monate beträgt. Auch hier wird die Verfassungskonformität des gesetzlich normierten Zinssatzes in der Literatur angezweifelt (Prinz, 2011; Kiesel, 2021).

Weiterführend unterliegen in der Steuerbilanz, anders als in der Handelsbilanz, auch Verbindlichkeiten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG einer Diskontierung mit

³⁵ Nach unserem Begriffsverständnis sind dieses alle Rückstellungen, die keine Pensionsrückstellungen sind.

einem Zinssatz von 5,5 Prozent p.a. Ausgenommen von diesem Abzinsungsgebot sind jedoch Verbindlichkeiten, deren Laufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, die einer Verzinsung unterliegen oder bei denen es sich um Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen handelt. Da es im Ergebnis nur bei unverzinslichen Verbindlichkeiten zu einer Diskontierung kommen kann, stellen diese in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG normierten Ausnahmen in der praktischen Anwendung den Regelfall dar (Weiss, 2018; Kulosa, 2018). Hieraus ergibt sich Potential für die Steuergestaltungspraxis, da nach Auffassung der Finanzverwaltung bereits die Vereinbarung eines Zinssatzes von 0,01 Prozent einer Diskontierung entgegensteht (BMF 2005; siehe hierzu auch Hoffmann, 2005; Weiss/Holle, 2019; Mirbach/Mirbach, 2019). Zusammenfassend kann somit bei langfristigen Verbindlichkeiten³⁶ vorherrschend von einer Nicht-Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG ausgegangen werden. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, deren Erfüllung erst in mehr als zwölf Monaten in der Zukunft zu leisten ist, könnten hiervon eine Ausnahme darstellen, sind allerdings laut den Ergebnissen einer deskriptiven Analyse der uns vorliegenden Bilanzinformationen aus der DAFNE-Datenbank von untergeordneter Bedeutung.³⁷

2.2.2.2. Prognose der unmittelbaren Aufkommenseffekte

2.2.2.2.1. Aufkommenseffekt der Anpassung des Zinssatzes gem. § 6a EStG für Pensionsrückstellungen

Wir betrachten einleitend die (absolute und relative) Bedeutung von Pensionsrückstellungen in den Bilanzen der Kapitalgesellschaften unserer Unternehmensstichprobe. Wie auch bei den im Anschluss folgenden Simulationsberechnungen finden dabei nur die Unternehmen Berücksichtigung, die einen Eintrag für Pensionsrückstellungen in der DAFNE-Datenbank aufweisen.

In Tabelle 7 betrachten wir den durchschnittlichen Anteil der Pensionsrückstellungen an der Bilanzsumme in Abhängigkeit von der Branche. Während der Anteil über alle Unternehmen im Durchschnitt 9,68 Prozent beträgt, zeigen sich deutlich branchenabhängige Unterschiede. So schwan-

³⁶ Langfristige Verbindlichkeiten umfassen hierbei z.B. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern usw.

³⁷ Bei Zugrundelegen unserer Stichprobe weisen 13.317 Beobachtungen Positionen von Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung inkl. zusätzlicher Informationen einer Aufteilung in Verbindlichkeiten größer und kleiner ein Jahr auf. Dabei entfallen im Durchschnitt ca. zwölf Prozent auf Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

ken die Durchschnittswerte zwischen 3,79 Prozent (Grundstücks- und Wohnungswesen) und annähernd 14 Prozent (Information und Kommunikation, Finanz- und Versicherung).

Tabelle 7: Absolute Höhe und relatives Verhältnis zur Bilanzsumme der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen im Branchendurchschnitt

	Anzahl Unternehmen	Absolute Pensionsrückstellungen (HGB) (in Mio. €)	Relative Pensionsrückstellungen (HGB) zur Bilanzsumme (in %)
Verarbeitendes Gewerbe	2.227	38,12	11,15 %
Energieversorgung	466	24,18	6,09 %
Wasserversorgung	99	7,08	6,31 %
Baugewerbe	228	3,56	6,85 %
Handel	1.121	7,57	8,18 %
Verkehr und Lagerei	283	33,05	9,69 %
Gastgewerbe	23	2,68	8,68 %
Information und Kommunikation	288	31,19	13,83 %
Finanz- und Versicherungsdienstleistung	134	20,56	13,65 %
Grundstücks- und Wohnungswesen	246	5,83	3,79 %
Sonstiges	1.322	22,14	10,33 %

Quelle: Eigene Berechnung

Deutliche Unterschiede hinsichtlich der Relevanz von Pensionsrückstellungen zeigen sich auch in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße (vgl. Tabelle 8). Dabei weisen kleine Unternehmen im Durchschnitt einen fast doppelt so hohen Bilanzanteil an Pensionsrückstellungen aus (17,23 Prozent) wie große Unternehmen (8,90 Prozent).

Tabelle 8: Absolute Höhe und relatives Verhältnis zur Bilanzsumme der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen in Abhängigkeit der Größenklassen

	Größenklasse 1 Bilanzsumme < 6 Mio. €)	Größenklasse 2 6 Mio. € > Bilanzsumme < 20 Mio. €	Größenklasse 3 Bilanzsumme > 20 Mio. €
Anzahl Unternehmen	230	1.348	4.859
Absolute Pensionsrückstellungen (HGB) (in Mio. €)	0,63	1,36	32,11
Relative Pensionsrückstellungen (HGB) zur Bilanzsumme (in %)	17,23 %	11,23 %	8,90 %

Quelle: Eigene Berechnung

Wir betrachten im weiteren Verlauf dieses Abschnitts die Simulationsergebnisse zu den Aufkommenswirkungen einer Anpassung des Diskontierungszinssatzes für die steuerliche Bewertung von Pensionsrückstellungen. Wir unterstellen in den folgenden Szenarien eine schrittweise Reduktion des Zinssatzes von sechs Prozent p.a. auf bis zu drei Prozent.

Tabelle 9 zeigt die Auswirkungen einer entsprechenden Änderung des § 6a EStG auf das Körperschaftsteueraufkommen. Die Aufkommensänderungen werden in den folgenden Tabellen in Bezug auf das Aufkommen im geltenden Recht (Benchmark) in absoluter und prozentualer Höhe ausgewiesen.³⁸ Zudem wird bei der Ermittlung des Körperschaftsteueraufkommens – wie auch bei der Simulation anderer Reformszenarien – von einer vorherigen Abschaffung des Solidaritätszuschlages ausgegangen.

³⁸ Das im Benchmarkszenario ausgewiesene Gesamtkörperschaftsteueraufkommen weicht von den in Bezug auf andere Reformszenarien berichteten Ergebnissen ab. Dies lässt sich durch die in diesem Abschnitt kleinere Stichprobe (mangels Datenverfügbarkeit) und die daraus resultierenden geänderten Hochrechnungsfaktoren begründen.

Tabelle 9: Aufkommensänderung Körperschaftsteuer Anpassung des Rechenzinsfußes gem. § 6a EStG

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Gelten- des Recht	61,51	60,16	60,75	63,30	65,45	69,94	63,52
Reform I (5 % p.a.)							
in Mrd. €	-4,10	-0,42	-0,31	-0,29	-0,20	-0,18	-0,92
<i>in %</i>	-6,67 %	-0,70 %	-0,50 %	-0,46 %	-0,30 %	-0,25 %	-1,48 %
Reform II (4 % p.a.)							
in Mrd. €	-7,35	-0,94	-0,69	-0,58	-0,43	-0,43	-1,74
<i>in %</i>	-11,95%	-1,56 %	-1,14 %	-0,92 %	-0,66 %	-0,61 %	-2,81 %
Reform III (3 % p.a.)							
in Mrd. €	-10,00	-1,53	-1,12	-0,93	-0,71	-0,66	-2,49
<i>in %</i>	-16,26 %	-2,54 %	-1,85 %	-1,48 %	-1,08 %	-0,94 %	-4,02 %

Quelle: Eigene Berechnung

Die Ergebnisse in Tabelle 9 zeigen deutlich, dass es sich bei der Anpassung des Rechenzinsfußes in erster Linie um einen Einmaleffekt im Jahr der Umstellung handelt. Aus einer ein-prozentigen Reduktion des Zinssatzes resultiert eine Aufkommensminderung im Jahr 2022 von 4,10 Milliarden Euro (-6,67 Prozent). In den darauffolgenden Jahren (2023 bis 2027) kommt es durchschnittlich zu steuerlichen Mindereinnahmen von 280 Millionen Euro (-0,44 Prozent). Der Gesamteffekt beläuft sich im Durchschnitt auf knapp eine Milliarde Euro pro Jahr bzw. 1,48 Prozent.

Unterstellt man einen Zinssatz von vier bzw. drei Prozent, sind Mindereinnahmen von 7,35 Milliarden Euro (-11,95 Prozent) bzw. zehn Milliarden Euro (-16,26 Prozent) im Jahr 2022 zu erwarten. In den Jahren 2023 bis 2027 kommt es hier im Durchschnitt zu jährlichen Mindereinnahmen von 610 Milliarden Euro (-0,98 Prozent) und rund einer Milliarde Euro (-1,58 Prozent).

Betrachtet man die Aufkommenswirkungen der verschiedenen Veränderungen des Zinssatzes um einen Prozentpunkt, so fällt auf, dass der Aufkommensrückgang im Jahr 2022 mit stärker sinkendem Zinssatz abnimmt. So kommt es bei einem Rechenzinsfuß von vier Prozent zu zusätzlichen Mindereinnahmen von 3,25 Milliarden Euro. Wird ein Zinssatz von drei Prozent unterstellt, so resultiert hieraus eine weitere Aufkommensminderung

von 2,65 Milliarden Euro für das Jahr 2022. Begründen lässt sich die fehlende Linearität dieses Zusammenhangs überwiegend durch die Wirkungsweise der Verlustverrechnungsrestriktionen. Dies wird auch deutlich, wenn man den Anteil des unmittelbaren Aufkommenseffekts im Jahr 2022 an dem Gesamtaufkommenseffekt über den Zeitraum 2022 bis 2027 betrachtet. So treten bei einer Zinssatzsenkung von sechs auf fünf Prozent 74,55 Prozent des Gesamteffekts im Reformjahr 2022 ein, während bei einer Absenkung von sechs auf drei Prozent sich nur zwei Drittel des Gesamteffekts im Jahr 2022 einstellt.

Wir untersuchen dahingehend zusätzlich den Zusammenhang des Aufkommenseffekts aus der Anpassung der Rückstellungsbewertung und den Regelungen zur steuerlichen Verlustverrechnung auf andere Art und Weise. Tabelle 10 berichtet die körperschaftsteuerlichen Aufkommenseffekte der Anpassung des Diskontierungssatzes unter der Annahme einer gleichzeitigen Ausweitung des Verlustrücktrags. Wir unterstellen dahingehend als Ergänzung zu Tabelle 9 hier den von der Regierung im Koalitionsvertrag (Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 2021) beschriebenen Reformvorschlag (Ausweitung des Verlustrücktrags von zehn Millionen Euro auf zwei Jahre für die Jahre 2021 bis 2023), wodurch sich im geltenden Recht ein geändertes Körperschaftsteueraufkommen gegenüber den Ergebnissen der Tabelle 9 einstellt. Infolgedessen zeigen die in Tabelle 10 ausgewiesenen Aufkommensminderungen alleinig den Effekt auf, der sich aus einer Anpassung des § 6a EStG in dieser Konstellation ergibt. Auf die direkten Auswirkungen durch die Ausweitung der Verlustverrechnungsregelungen wird hier nicht gesondert eingegangen.

Tabelle 10: Aufkommensänderung Körperschaftsteuer Anpassung des Rechenzinsfußes gem. § 6a EStG unter zeitgleicher Ausweitung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre begrenzt für die Jahre 2021 bis 2023

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht (2 J. VR, 10 Mio., 2023)	59,57	58,92	61,39	63,62	65,66	70,08	63,21
Reform I (5 % p.a.)							
in Mrd. €	-4,57	-0,26	-0,25	-0,18	-0,15	-0,14	-0,92
in %	-7,67%	-0,44 %	-0,40 %	-0,29 %	-0,23 %	-0,19 %	-1,54 %
Reform II (4 % p.a.)							
in Mrd. €	-8,41	-0,56	-0,54	-0,48	-0,35	-0,34	-1,78
in %	-14,12 %	-0,96 %	-0,88 %	-0,75 %	-0,54 %	-0,48 %	-2,95 %
Reform III (3 % p.a.)							
in Mrd. €	-11,71	-0,94	-0,88	-0,75	-0,57	-0,57	-2,57
in %	-19,67%	-1,60 %	-1,44 %	-1,19 %	-0,87 %	-0,81 %	-4,26 %

Quelle: Eigene Berechnung

Die Ergebnisse zeigen einen – im Gegensatz zu Tabelle 9 – höheren Aufkommenseffekt im Jahr 2022 und eine verringerte Wirkungsweise in den darauffolgenden Jahren 2023 bis 2027 in allen Szenarien. Bei einem Zinssatz von fünf Prozent kommt es zu einer Aufkommensminderung von 4,57 Milliarden Euro im Jahr 2022 bzw. durchschnittlich zu Mindereinnahmen von 190 Millionen Euro jährlich in den Jahren 2023 bis 2027. Im Gesamtergebnis zeigen die Ergebnisse – unabhängig von der Ausgestaltung der Verlustverrechnung – einen Effekt von -920 Millionen Euro im Jahresdurchschnitt für die Jahre 2022 bis 2027. Die Anpassung der Verlustverrechnung führt somit nur zu einer zeitlichen Verschiebung der Wirkungsweise der Zinssatzänderung. So treten nun 75,94 Prozent (Absenkung von sechs auf drei Prozent) bzw. 82,34 Prozent (Absenkung von sechs auf fünf Prozent) des Gesamteffekts unmittelbar im Reformjahr 2022 ein.

Weiterführend untersuchen wir die Auswirkungen der Anpassung des Diskontierungssatzes auf die Gewerbesteuer, die sich aus einer Besteuerung der Kapitalgesellschaften ergibt. Die Ergebnisse unserer Analyse sind in Tabelle 11

enthalten. Auch hier weicht das im geltenden Recht ausgewiesene Gewerbesteueraufkommen aus oben genannten Gründen von den bereits berichteten Zahlen ab.

Tabelle 11: Aufkommensänderung Gewerbesteuer Anpassung des Rechenzinsfußes gem. § 6a EStG

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht	55,60	54,95	55,53	57,89	59,83	63,88	57,95
Reform I (5 % p.a.)							
in Mrd. €	-3,49	-0,62	-0,37	-0,31	-0,21	-0,20	-0,87
in %	-6,27 %	-1,13 %	-0,66 %	-0,53 %	-0,35 %	-0,32 %	-1,54 %
Reform II (4 % p.a.)							
in Mrd. €	-6,14	-1,32	-0,80	-0,64	-0,47	-0,47	-1,64
in %	-11,04 %	-2,40 %	-1,45 %	-1,10 %	-0,79 %	-0,74 %	-2,92 %
Reform III (3 % p.a.)							
in Mrd. €	-8,28	-2,02	-1,29	-1,01	-0,77	-0,73	-2,35
in %	-14,89 %	-3,67 %	-2,32 %	-1,75 %	-1,29 %	-1,15 %	-4,18 %

Quelle: Eigene Berechnung

Die Ergebnisse in Tabelle 11 zeigen erwartungsgemäß und korrespondierend zur Körperschaftsteuer, dass es sich bei der Änderung der Bewertungsvorschriften des § 6a EStG im Wesentlichen um einen Einmaleffekt im Reformjahr handelt. Eine Reduktion des Zinssatzes um einen Prozentpunkt führt zu gewerbesteuerlichen Mindereinnahmen von 3,49 Milliarden Euro bzw. 6,27 Prozent in 2022. Der Effekt in den Folgejahren beläuft sich zwischen 620 Millionen und 200 Millionen Euro und nimmt im Zeitablauf kontinuierlich ab. Im Ergebnis kommt es im ersten Reformszenario zu einer durchschnittlichen Aufkommensminderung von 870 Millionen Euro (-1,54 Prozent) pro Jahr. Ein entsprechender Effekt stellt sich bei einem Zinssatz von vier Prozent bzw. drei Prozent ein. Die Mindereinnahmen belaufen sich nur aufgrund der weiteren Herabsetzung des Diskontierungssatzes auf einem insgesamt höheren Niveau. Es kommt somit hier zu einer durchschnittlichen jährlichen Aufkommensminderung von 1,64 Milliarden Euro (-2,92 Prozent) bzw. 2,35 Milliarden Euro (-4,18 Prozent) pro Jahr. Insgesamt ist der in Tabelle 11 ausgewiesene Effekt im Gegensatz zur Wirkungsweise bei der

Körperschaftsteuer weniger stark. Begründen lässt sich dies durch die restriktivere Verlustverrechnung in § 10a GewStG. Dies zeigt sich auch bei der Analyse der zeitlichen Verteilung des Reformeffekts. So treten hier lediglich 67,11 Prozent (Absenkung von sechs auf fünf Prozent) bzw. 58,72 Prozent (Absenkung von sechs auf drei Prozent) des Gesamteffekts unmittelbar im Reformjahr 2022 ein. Die Wirkung auf die Gemeindehaushalte erfolgt also in stärkerem Ausmaß zeitlich gestreckt.

Der Gesamteffekt aus Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer bei einer Reduktion um einen Prozentpunkt resultiert im Wesentlichen aus der Umstellung der Bewertungsvorschriften im Jahr 2022 und beträgt insgesamt -7,59 Milliarden Euro (6,48 Prozent). Die fortlaufenden gesamtheitlichen Minder-einnahmen (2023 bis 2025) belaufen sich auf durchschnittlich ca. 620 Millionen Euro jährlich. Insgesamt führt eine Zinssatzänderung auf fünf Prozent zu einer Aufkommensminderung von 10,68 Milliarden Euro für die Jahre 2022 bis 2027. Dies entspricht im Durchschnitt einem Verlust von 1,78 Milliarden Euro pro Jahr.

2.2.2.2.2. Anpassung des Diskontierungssatzes bei sonstigen Rückstellungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG

Da eine Reduktion des Rechenzinsfußes von Pensionsrückstellungen systematisch eine korrespondierende Herabsetzung des Diskontierungssatzes bei sonstigen Rückstellungen rechtfertigen kann, untersuchen wir im folgenden Abschnitt eine entsprechende Anpassung des § 6 Abs. 3 Nr. 3a Buchst. e EStG. Wir unterstellen eine der Diskontierung der Pensionsrückstellungen analoge und zeitgleiche Adjustierung des Zinssatzes von 5,5 Prozent im geltenden Recht auf fünf, vier bzw. drei Prozent.

Die kumulierte Aufkommenswirkung aus der Anpassung der Diskontierungsvorschriften für Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen berichten wir in Tabelle 12 für die Körperschaftsteuer und in Tabelle 14 für die Gewerbesteuer. Dabei unterstellen wir für die Verzinsung der sonstigen Rückstellungen – analog zur Pensionsrückstellung – eine durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung von 15 Jahren. Da die zugrundeliegenden Daten keine Anhaltspunkte für eine Validierung dieser Annahme bieten, berichten wir in den Tabellen 13 und 15 Ergebnisse von korrespondierenden Berechnungen, bei denen für die sonstigen Rückstellungen eine verkürzte Restlaufzeit von fünf Jahren unterstellt wird. Diese zusätzlichen Berechnungen dienen als Robustheitstest und zeigen, dass die Ergebnisse weitestgehend unabhängig von der angenommenen Restlaufzeit Bestand haben. Dabei

weisen wir in allen Tabellen jeweils den saldierten Effekt aus der analogen und zeitgleichen Anpassung des Zinssatzes bei Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen aus.

Tabelle 12: Saldierte Aufkommensänderung Körperschaftsteuer durch die zeitgleiche Anpassung des Rechenzinsfußes gem. § 6a EStG und gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3a Buchst. e EStG für sonstige Rückstellungen (Unterstellung einer Restlaufzeit der sonstigen Rückstellungen von 15 Jahren)

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht	61,51	60,16	60,75	63,30	65,45	69,94	63,52
Reform I (5 % p.a.)							
in Mrd. €	-4,72	-0,47	-0,35	-0,32	-0,23	-0,21	-1,05
in %	-7,67 %	-0,79 %	-0,57 %	-0,51 %	-0,35 %	-0,30 %	-1,70 %
Reform II (4 % p.a.)							
in Mrd. €	-9,04	-1,12	-0,83	-0,71	-0,53	-0,52	-2,12
in %	-14,70 %	-1,85 %	-1,37 %	-1,11 %	-0,81 %	-0,74 %	-3,43 %
Reform III (3 % p.a.)							
in Mrd. €	-12,62	-1,85	-1,37	-1,15	-0,89	-0,82	-3,12
in %	-20,52 %	-3,08 %	-2,26 %	-1,81 %	-1,35 %	-1,18 %	-5,03 %

Quelle: Eigene Berechnung

Durch die zeitgleiche Anpassung des Diskontierungssatzes für sonstige Rückstellungen auf fünf Prozent erhöhen sich die Mindereinnahmen in Tabelle 12 gegenüber den Ergebnissen in Tabelle 9 im ersten Szenario nur geringfügig. Es resultieren durch die ergänzende Anpassung des Zinssatzes gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3a Buchst. e EStG zusätzliche Mindereinnahmen von rund 620 Millionen Euro und somit ein Gesamtaufkommenseffekt von -4,72 Milliarden Euro im Jahr 2022. In den Folgejahren erhöhen sich die Mindereinnahmen gegenüber dem isolierten Effekt der Anpassung des § 6a EStG (vgl. Tabelle 9) um durchschnittlich 40 Millionen Euro pro Jahr. Bei einer Anpassung des Rechenzinsfußes auf vier bzw. drei Prozent führt die Erweiterung auf sonstige Rückstellungen zu einem stärkeren Effekt, der durch eine zusätzliche Aufkommensminderung von 1,69 Milliarden Euro bzw. 2,62 Milliarden Euro im Jahr 2022 und durchschnittlich 130 Millionen Euro bzw. 230 Millionen Euro in den Jahren 2023 bis 2027 führt. Insgesamt kommt es hierbei zu einer Minderung des Körperschaftsteueraufkommens von 9,04

Milliarden Euro (-14,70 Prozent) bzw. 12,62 Milliarden (-20,52 Prozent) Euro im Reformjahr. Der stärkere Effekt begründet sich durch die Tatsache, dass im ersten Reformszenario sich der Zinssatz für die Bewertung der sonstigen Rückstellungen nur um einen halben Prozentpunkt ändert, die die derzeitigen steuerlichen Regelungen hier gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3a Buchst. e EStG einen Rechenzinsfuß von 5,5 Prozent vorsehen.

Tabelle 13: Saldierte Aufkommensänderung Körperschaftsteuer durch die zeitgleiche Anpassung des Rechenzinsfußes gem. § 6a EStG und der sonstigen Rückstellungen gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3a Buchst. e EStG (Unterstellung einer Restlaufzeit der sonstigen Rückstellungen von fünf Jahren)

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht	61,51	60,16	60,75	63,30	65,45	69,94	63,52
Reform I (5 % p.a.)							
in Mrd. €	-4,66	-0,47	-0,34	-0,32	-0,22	-0,21	-1,04
in %	-7,57 %	-0,78 %	-0,56 %	-0,51 %	-0,34 %	-0,30 %	-1,68 %
Reform II (4 % p.a.)							
in Mrd. €	-8,89	-1,10	-0,82	-0,69	-0,52	-0,51	-2,09
in %	-14,45 %	-1,83 %	-1,35 %	-1,10 %	-0,79 %	-0,73 %	-3,37 %
Reform III (3 % p.a.)							
in Mrd. €	-12,39	-1,82	-1,35	-1,13	-0,87	-0,81	-3,06
in %	-20,14 %	-3,02 %	-2,22 %	-1,78 %	-1,33 %	-1,16 %	-4,94 %

Quelle: Eigene Berechnung

Zusätzlich berichten wir in Tabelle 14 die Gewerbesteueraufkommenswirkung der Anpassung des Rechenzinsfußes hinsichtlich der Bewertung von Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen unter der Annahme einer durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtung von 15 Jahren. In Tabelle 15 berichten wir die korrespondierenden Ergebnisse unter der Annahme einer durchschnittlichen Restlaufzeit der sonstigen Rückstellungen von fünf Jahren.

Tabelle 14: Saldierte Aufkommensänderung Gewerbesteuer durch die zeitgleiche Anpassung des Rechenzinsfußes gem. § 6a EStG und der sonstigen Rückstellungen gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3a Buchst. e EStG (Unterstellung einer Restlaufzeit der sonstigen Rückstellungen von 15 Jahren)

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht	55,60	54,95	55,53	57,89	59,83	63,88	57,95
Reform I (5 % p.a.)							
in Mrd. €	-4,02	-0,70	-0,41	-0,34	-0,24	-0,23	-0,99
<i>in %</i>	-7,24 %	-1,27 %	-0,75 %	-0,59 %	-0,41 %	-0,36 %	-1,77 %
Reform II (4 % p.a.)							
in Mrd. €	-7,61	-1,58	-0,97	-0,76	-0,58	-0,57	-2,01
<i>in %</i>	-13,68 %	-2,87 %	-1,74 %	-1,32 %	-0,96 %	-0,89 %	-3,58 %
Reform III (3 % p.a.)							
in Mrd. €	-10,53	-2,47	-1,58	-1,24	-0,96	-0,90	-2,95
<i>in %</i>	-18,95 %	-4,49 %	-2,85 %	-2,14 %	-1,60 %	-1,41 %	-5,24 %

Quelle: Eigene Berechnung

Die Ergebnisse zeigen eine dem Körperschaftsteueraufkommen entsprechende Wirkungsweise der Reformoptionen. Das Herabsetzen des Diskontierungssatzes führt zu einer Minderung des Gewerbesteueraufkommens von 4,02 Milliarden Euro in 2022 und Mindereinnahmen von 0,70 Milliarden Euro in 2023 bis zu 0,23 Milliarden Euro in 2027. Die Wirkungsweise verstärkt sich auch hierbei mit einer weiterführenden Reduktion des Zinssatzes auf vier Prozent bzw. drei Prozent.

Tabelle 15: Saldierte Aufkommensänderung Gewerbesteuer durch die zeitgleiche Anpassung des Rechenzinsfußes gem. § 6a EStG und der sonstigen Rückstellungen gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3a Buchst. e EStG (Unterstellung einer Restlaufzeit der sonstigen Rückstellungen von fünf Jahren)

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht	55,60	54,95	55,53	57,89	59,83	63,88	57,95
Reform I (5 % p.a.)							
in Mrd. €	-3,97	-0,69	-0,41	-0,34	-0,24	-0,23	-0,98
in %	-7,15 %	-1,26 %	-0,74 %	-0,59 %	-0,40 %	-0,36 %	-1,75 %
Reform II (4 % p.a.)							
in Mrd. €	-7,47	-1,55	-0,95	-0,75	-0,57	-0,56	-1,98
in %	-13,44 %	-2,82 %	-1,71 %	-1,30 %	-0,95 %	-0,88 %	-3,52 %
Reform III (3 % p.a.)							
in Mrd. €	-10,33	-2,42	-1,55	-1,22	-0,94	-0,89	-2,89
in %	-18,58 %	-4,41 %	-2,79 %	-2,10 %	-1,57 %	-1,39 %	-5,14 %

Quelle: Eigene Berechnung

2.2.2.3. Einordnung der Ergebnisse

Die Wirkung einer Absenkung des Diskontierungssatzes zur Bewertung von Pensionsrückstellungen wurde in einer Reihe von früheren Studien quantifiziert. Wir ordnen in diesem Abschnitt die Ergebnisse unserer Berechnungen vor dem Hintergrund dieser Vergleichsstudien ein.

Der tatsächliche Gesamtwert der steuerrechtlichen Rückstellungen kann öffentlich zugänglichen Statistiken nicht direkt entnommen werden. Einen Anhaltspunkt bieten allerdings die in der Jahresabschlussstatistik der Bundesbank (Bundesbank, 2021a) ausgewiesenen handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen und die durch den Pensionsversicherungsverein (Pensions-Sicherungs-Verein, 2021) in ihrem Jahresbericht veröffentlichte Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Versicherungsbeiträge (Stiftung Familienunternehmen, 2021a; Hentze 2016; Geberth 2015). Die Statistik der Bundesbank erfasst die Jahresabschlüsse einer Stichprobe nicht-finanzieller Unternehmen, die zwar auf die Grundgesamtheit dieser Unternehmen

hochgerechnet wird, jedoch bestimmte Branchen³⁹ nicht berücksichtigt. Der hochgerechnete Wert der Pensionsrückstellungen, der auf alle Kapitalgesellschaften dieser Gruppe entfällt, beträgt für das Jahr 2019 253,3 Milliarden Euro. Aufgrund der restriktiven Erfassung von Unternehmensdaten in dieser Statistik kann davon ausgegangen werden, dass der Wert von 253,3 Milliarden Euro die tatsächliche Höhe der Pensionsrückstellungen unterschätzt, er kann dahingehend eher als eine Untergrenze interpretiert werden (vgl. Hentze 2016).

In anderen Studien (vgl. Stiftung Familienunternehmen, 2021a; Hentze, 2016; Geberth, 2015) wird für die Schätzung des Aufkommenseffektes einer ein-prozentigen Herabsetzung des Diskontierungssatzes auf die Zahlen aus den Jahresberichten des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSVaG)⁴⁰ zurückgegriffen. Für das Jahr 2020 ergibt sich hieraus eine Bemessungsgrundlage von 354 Milliarden, wovon 87,90 Prozent auf unmittelbare Versorgungszusagen (Direktzusagen) entfallen (vgl. Pensions-Sicherungs-Verein 2021). Da steuerlich ausschließlich Direktzusagen einer Passivierungspflicht unterliegen, lässt sich hieraus eine Obergrenze von 311 Milliarden Euro ableiten.

Im Vergleich hierzu beträgt der auf die Grundgesamtheit hochgerechnete Wert steuerbilanzieller Pensionsrückstellungen in unserer Stichprobe 371,91 Milliarden Euro. Mittels der durch uns vorgenommenen Hochrechnung anhand der amtlichen Körperschaftsteuerstatistik (Statistisches Bundesamt, 2015a) unterstellen wir implizit, dass Kapitalgesellschaften ohne Angaben zu Pensionsrückstellungen in der DAFNE-Datenbank tatsächlich Pensionsrückstellungen in Höhe des Stichprobendurchschnitts aufweisen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Vorgehensweise zu einer gewissen Überschätzung des tatsächlichen Wertes der steuerlichen Pensionsrückstellungen führen kann.

Hentze (2016) sowie die Studie der Stiftung Familienunternehmen (2021a) quantifizieren die Wirkungen der von einer Reduktion des Zinssatzes um einen Prozentpunkt ausgehenden Erhöhung der Pensionsrückstellungen auf

³⁹ Die Branchen Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, Grundstücks- und Wohnungswesen, Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben sowie nicht unternehmensbezogene Dienstleistungen werden in der Statistik nicht berücksichtigt (Bundesbank, 2021a).

⁴⁰ Der PSVaG „ist der gesetzliche Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersvorsorge“ (Pensions-Sicherungs-Verein, 2021), dessen Zweck die Sicherstellung der betrieblichen Altersvorsorge im Fall der Insolvenz des Arbeitsgebers ist.

14 bis 17 Prozent bzw. 14 bis 15 Prozent. Unsere Berechnungen ergeben eine Semi-Elastizität von -16,04 Prozent (siehe Kapitel 6.1. im Anhang) und somit einen Wert, der im Bereich dieser Vergleichsstudien liegt.

Bei der weiterführenden Ermittlung des steuerlichen Effektes unterscheidet sich die Vorgehensweise der Literatur jedoch von unseren Untersuchungen. Hentze (2016) leitet pauschaliert unter Verwendung eines Steuersatzes von 30 Prozent und der vom Pensionsversicherungsverein veröffentlichten Zahlen einen Aufkommenseffekt von zwölf bis 15 Milliarden Euro ab. Dabei berücksichtigt er nicht, dass die Anhebung des Buchwerts der Pensionsrückstellungen bei Verlustunternehmen keine unmittelbaren Aufkommenswirkungen auslöst. Auf ein ähnliches Ergebnis kommt Geberth (2015) unter Verwendung einer in der Literatur (Höfer et al., 2014) etablierten „Faustregel“⁴¹. Er quantifiziert den Aufkommenseffekt auf zwölf Milliarden Euro für das Jahr 2015. Unter der zusätzlichen Berücksichtigung der Existenz von Verlustunternehmen schätzt Geberth (2015) die Mindereinnahmen auf zehn Milliarden Euro. Hierbei nimmt er einen pauschalen Abschlag von fünf Prozent auf dem angenommenen Steuersatz von 30 Prozent vor.

Die Bundesbank hat in ihrer Studie im Jahr 2015 eine vereinfachte Berechnung des Anpassungseffektes durch einen reduzierten Diskontierungszinssatz vorgenommen und kommt hierbei auf ein ähnliches Ergebnis.⁴² Zusätzlich schätzt der Bundestag (2018) die Aufkommenseinbußen durch eine Herabsetzung des Zinssatzes auf fünf Prozent auf 11,4 Milliarden Euro. Eine weitere Reduktion auf vier Prozent bzw. drei Prozent führt dieser Studie zufolge zu Aufkommensausfällen in Höhe von 24,6 Milliarden Euro. bzw. 40,0 Milliarden Euro. Bei der Einordnung unserer Ergebnisse im Vergleich zu diesen Studien muss berücksichtigt werden, dass sich unsere Berechnungen ausschließlich auf die Besteuerung von Kapitalgesellschaften beziehen und wir die einkommensteuerlichen und gewerbesteuerlichen Wirkungen bei Personenunternehmen unberücksichtigt lassen. Insbesondere wird aber auch sichtbar, dass andere Studien die Bedeutung von Verlustunternehmen

⁴¹ Die Faustregel besagt, dass es durch eine ein-prozentige Reduktion des Diskontierungszinssatzes zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen um 15 Prozent kommt. Diese kann im ersten Schritt durch unsere Regression bestätigt werden.

⁴² Die Bundesbank errechnet sich den Effekt durch die Hochrechnung der Pensionsrückstellungen mit dem aktuellen Zinssatz unter der Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren und einer darauf aufbauenden Diskontierung des fiktiven Endwertes mit einem reduzierten Zinssatz.

vernachlässigen oder unterschätzen. Unseren Berechnungen zufolge wirken sich, je nach Ausmaß der Zinssatzänderung und der steuerlichen Verlustverrechnungsregelungen, nur etwa 58 bis etwa 75 Prozent der höheren Pensionsrückstellungen unmittelbar steuermindernd aus, während der Rest lediglich in späteren Jahren im Wege des Verlustvortrags zahlungswirksam wird.

Einschränkend muss schließlich noch darauf hingewiesen werden, dass unsere Berechnungen – wie auch die Vergleichsstudien – die Unterschiede im Bewertungsverfahren zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz vernachlässigen. Während in der Steuerbilanz das Teilwertverfahren verpflichtend ist, kommt handelsbilanziell überwiegend das Anwartschaftsbarwertverfahren zum Einsatz. Wir verdeutlichen die unterschiedliche Wirkung einer Zinssatzreduktion in beiden Verfahren anhand eines vereinfachenden Beispiels in Kapitel 6.2. im Anhang zu dieser Schrift. Dabei wird ersichtlich, dass der Einfluss der Zinssatzsenkung um einen Prozentpunkt im Teilwertverfahren einen um etwa ein Drittel kleineren Effekt auslöst als eine entsprechende Änderung im handelsrechtlichen Anwartschaftsbarwertverfahren. Auch wenn diese Berechnung nicht repräsentativ ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Orientierung an handelsbilanziellen Rückstellungswerten daher zu einer gewissen Überschätzung des tatsächlichen Effekts führen kann.

2.3. Verbesserung steuerlicher Abschreibungsbedingungen

2.3.1. Institutioneller Rahmen und Reformoptionen

In Deutschland wird zur steuerlichen Gewinnermittlung gem. § 5 Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 EStG meist die lineare Abschreibungsmethode herangezogen. Hierdurch werden Wirtschaftsgüter, die voraussichtlich mehr als ein Jahr durch das Unternehmen zur Einnahmenerzielung genutzt werden, mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gem. § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 EStG linear über ihre gewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei orientiert sich die Abschreibungsdauer in der Regel, in Abhängigkeit der Art des Wirtschaftsgutes, nach den amtlich vorgeschriebenen Abschreibungstabellen.

Eine Ausnahme hierzu bietet zum Beispiel die sofortige Abschreibung sogenannter geringwertige Wirtschaftsgüter, die sich mit Anschaffungskosten kleiner 800 Euro als solche klassifizieren. Diese können gem. § 6 Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben werden oder gem. § 6 Abs. 2a EStG in einem Sammelposten (max. 1.000 Euro) zusammengefasst werden, der daraufhin im Jahr der Bildung sowie in den darauffolgenden fünf Jahren gewinnmindernd aufzulösen ist. Dies ist jedoch zusätzlich

an die Voraussetzung geknüpft, dass die Anschaffungskosten der einzelnen Wirtschaftsgüter einen Wert von 250 Euro nicht übersteigen.

Neben den Regelungen des § 6 Abs. 2 EStG bzw. § 6 Abs. 2a EStG haben Unternehmen derzeit zusätzlich die Möglichkeit, bestimmte Wirtschaftsgüter mittels der degressiven Abschreibungsmethode gem. § 7 Abs. 2 EStG abzuschreiben. Diese wurde im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (Bundesregierung, 2020) eingeführt und gilt dabei zeitlich begrenzt für die Jahre 2020 und 2021. Zudem ist diese sachlich auf bewegliche Vermögensgegenstände beschränkt. Durch die degressive Abschreibung werden Wirtschaftsgüter – entgegen der linearen Abschreibung – nicht mittels konstanter Jahresbeiträge, sondern durch unveränderte Prozentwerte (derzeitig 25 Prozent) angewendet auf die fortgeführten Anschaffungskosten (Buchwert zum Ende des Vorjahres) abgeschrieben. Dies hat den Effekt, dass in den ersten Jahren nach Anschaffung größere Abschreibungsraten steuermindernd berücksichtigt werden können, die sich im Laufe der Nutzungsdauer reduzieren. Es handelt sich bei der degressiven Abschreibungsmethode gem. § 7 Abs. 2 EStG um ein steuerliches Wahlrecht, sodass Unternehmen weiterhin die lineare Abschreibung verwenden können und zudem einmalig zu dieser zurückwechseln dürfen. Von diesem Rückwechsel werden Unternehmen immer dann Gebrauch machen, wenn durch eine vorangeschrittene Abschreibungsdauer die lineare Abschreibung vorteilhafter wird. Die Höhe der linearen Abschreibung errechnet sich dabei jedes Jahr nach Maßgabe der Höhe des Restbuchwertes und der Restnutzungsdauer neu. Bei einer degressiven Abschreibung von 25 Prozent und einer Nutzungsdauer von zehn Jahren sollte dies nach sieben Jahren der Fall sein.

Im internationalen Vergleich zeigt sich hinsichtlich der Wahl der Abschreibungsmethode (degressiv oder linear) sowie der Abschreibungsdauer grundsätzlich ein ausgewogenes Bild. Dabei weisen elf der 27 Staaten der Europäischen Union, bezogen auf das Jahr 2020, die Möglichkeit einer degressiven Abschreibungsmethode auf. Darüber hinaus ermöglichen die steuerlichen Vorschriften einiger Länder, wie z.B. Kroatien oder Ungarn, eine lineare Abschreibung von Maschinen innerhalb von zwei Jahren. Eine Abschreibungsquote von 50 Prozent p.a. nutzten auch die Niederlande in den Jahren 2009 bis 2011, um für die dort ansässigen Unternehmen Investitionsanreize zu schaffen. Seit 2007 besteht auch in Luxemburg die Möglichkeit einer zusätzlichen erhöhten Abschreibung für das erste Jahr nach Anschaffung des Vermögensgegenstandes (Spengel et al. 2020). Die Einführung dieser Vorschrift war ebenso durch das Ziel der Anregung der Investitionsstätigkeit der dort ansässigen Unternehmen motiviert.

Es wird dadurch ersichtlich, dass die degressive Abschreibung als steuerpolitisches Instrument auch in anderen Ländern eingesetzt wird bzw. wurde. Eine (kurzfristige) Erhöhung der Abschreibungsrate kann zu einer steuerlichen Entlastung beim Unternehmen führen, weshalb dies die richtigen Anreize für etwaige unternehmerische Neuinvestitionen setzen kann. Unternehmen können dadurch vor allem in den ersten Jahren nach Anschaffung einen höheren Wertverzehr der Wirtschaftsgüter steuerlich abbilden. Aus diesem Grund diskutieren wir in Kapitel 2.3.2.1. vorab die Auswirkungen einer zeitlichen Ausdehnung der degressiven Abschreibung von 25 Prozent (Reformszenario I) sowie die Erhöhung der Abschreibungsrate auf 33 Prozent (Reformszenario II). Wir unterstellen hierbei eine Anwendung der Neuregelungen erstmalig ab dem Jahr 2022.

Das Instrument der Abschreibungen kann zudem auch gezielt eingesetzt werden, um bestimmte Investitionen steuerlich zu fördern. So wurde mittels des BMF-Schreibens vom 26.2.2021 (BMF, 2021d) die Möglichkeit einer beschleunigten Abschreibung von „Digitalen Wirtschaftsgütern“ verkündet, sodass diese mit einer reduzierten Nutzungsdauer von einem Jahr steuerlich abgeschrieben werden können. Dabei hat sich für den Begriff der „Digitalen Wirtschaftsgüter“ weder steuerrechtlich noch in unterschiedlichen Industriezweigen eine einheitliche Begriffsdefinition herausgebildet. Grundsätzlich versteht man unter digitalen Technologien das Zusammenspiel von (Computer-)Hardware, Software und verschiedenen Peripheriegeräten (vgl. Bitkom 2020, S. 2). Nicht alle digitalen Technologien erfüllen allerdings die Voraussetzungen eines steuerlichen Wirtschaftsguts, da hierunter auch Dienste und Techniken fallen. Der Branchenverband Bitkom unterscheidet in seiner Stellungnahme zu den steuerlichen Abschreibungsbedingungen für digitale Technologien zwischen digitalen Technologien der allgemeinen Unternehmensverwaltung, der Industrie 4.0 sowie den Technologien zum Betrieb von Rechenzentren (vgl. Bitkom 2020, S. 3).

Zu den digitalen Technologien der allgemeinen Unternehmensverwaltung zählt Bitkom „z.B. Scanner, Drucker, Multifunktionsgeräte (Geräte, die Druck-, Scan- und Datenübertragungsfunktionalitäten vereinen), Telefongeräte, Smartphones, PC, Notebooks, Thin Clients, Chipkartensysteme, Zeiterfassungssysteme, Archivsysteme, Datenbanken, Server, Beamer, Videokonferenzsysteme“ und die zugehörige Software (vgl. Bitkom, 2020, S. 4). Diese Wirtschaftsgüter sollten nach unserem Verständnis weitestgehend vom BMF-Schreiben vom 26.2.2021 (BMF, 2021d) erfasst sein und somit künftig mit einer steuerlichen Nutzungsdauer von

einem Jahr abgeschrieben werden.⁴³ Anderes gilt für digitale Technologien aus den Bereichen Industrie 4.0 und Rechenzentren. Für die Industrie 4.0 sind laut Bitkom Informationstechnologien (z.B. 3D-Drucker, Großrechner oder autonome Industrieroboter), Netzwerktechnik und zugehörige Software notwendig. Für den Betrieb von Rechenzentren ist neben der eigentlichen IT-Technik und einer Hochgeschwindigkeitsanbindung an das Internet auch eine geeignete Infrastruktur notwendig (vgl. Bitkom, 2020, S. 4). Diese fallen nach unserem Verständnis nicht unter das neue BMF-Schreiben und sind dementsprechend unverändert linear (§ 7 EStG) unter Beachtung der amtlichen AfA-Tabellen über die Nutzungsdauer oder, soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in den Jahren 2020 und 2021 degressiv abzuschreiben. Sofern Investitionen nicht zu bilanzierungsfähigen Wirtschaftsgütern führen (z.B. in Fällen von Personalausgaben oder F&E-Ausgaben), sind die entsprechenden Ausgaben sofort aufwandswirksam zu behandeln.

Die gegenwärtig maßgebenden AfA-Tabellen regeln die oben angesprochenen Investitionen in digitale Technologien nicht vollumfänglich und auch nicht in gebündelter Form. Zwar finden sich für einzelne der genannten Wirtschaftsgüter Nutzungsdauern (z.B. Großrechner: sieben Jahre, Industrieroboter: sechs Jahre) in den allgemeinen oder den wirtschaftszweigspezifischen Tabellen; für andere Wirtschaftsgüter (z.B. Software) fehlt es hingegen an entsprechenden Einträgen. Ferner bemängelt Bitkom, dass die gegenwärtigen Tabellen „Nutzungsdauern nur für einzelne technische Anlagen, Geräte und Maschinen, nicht jedoch für digitale Gesamtsysteme aus aufeinander funktional bezogenen Einzelkomponenten“ verzeichnen (Bitkom 2020, S. 4).

Zu diesem Zweck untersuchen wir die Auswirkungen einer beschleunigten Abschreibung einer weitergehenden Definition von „Digitalen Wirtschaftsgütern“ und betrachten im Rahmen unserer Analyse hier die Investitionen deutscher Unternehmen in den Bereichen Industrie 4.0 und Rechenzentren. Dabei unterstellen wir als mögliches Reformszenario eine Verkürzung der steuerlichen Nutzungsdauer dieser Wirtschaftsgüter auf nun einheitlich drei Jahre.⁴⁴

⁴³ Das BMF hat zwischenzeitlich einige offene Fragen in Zusammenhang mit der Anwendung dieser verkürzten Abschreibung auf digitale Wirtschaftsgüter in einem neuen BMF-Schreiben vom 22.2.22 (BMF, 2022) geklärt. Dieses neue Schreiben ändert allerdings nichts an dieser grundsätzlichen Einstufung.

⁴⁴ Die Abschreibungsdauer von drei Jahren wird in Ermangelung eines konkreten Reformvorschlags selbst gewählt. Diese Nutzungsdauer würde eine Verbesserung gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage und auch einer degressiven Abschreibung von 25 Prozent darstellen, wäre allerdings nicht so weitreichend wie eine faktische Sofortabschreibung wie im Bereich digitaler Wirtschaftsgüter.

Eine entsprechende Wirkung der beschleunigten Abschreibung von bestimmten Wirtschaftsgütern kann ebenso für die Unterstützung der unternehmerischen Investitionen in die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden genutzt werden. Im geltenden Recht ist die steuerliche Behandlung der Ausgaben für energetische Sanierung im unternehmerischen Bereich von deren steuerlicher Einordnung ausschlaggebend. Während Erhaltungsaufwendungen unmittelbar im Jahr der Entstehung das Einkommen der Gesellschaft mindern, sind anschaffungsnahe Herstellungsaufwendungen oder Herstellungskosten als Bestandteil des Buchwerts des Gebäudes zu aktivieren. Vergünstigte Abschreibungsregelungen können sich lediglich dann investitionsfördernd auswirken, soweit die zugehörigen Aufwendungen sich nicht ohnehin als Erhaltungsaufwand qualifizieren.

Die Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und zu aktivierendem Herstellungsaufwand ergibt sich durch § 6 EStG und ein BMF-Schreiben vom 18.7.2003 (BMF, 2003). Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG liegt anschaffungsnahe Herstellungsaufwand vor, wenn Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierung innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung eines Gebäudes anfallen und die Grenze von 15 Prozent der Anschaffungskosten übersteigen. Aufwendungen, die erforderlich sind, um das Gebäude in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, qualifizieren sich als nachträgliche Anschaffungskosten. Der betriebsbereite Zustand eines Gebäudes verlangt eine objektive Nutzbarkeit, aber auch eine subjektive Nutzbarkeit im Sinne der beabsichtigten Zweckbestimmung. Hierbei ist auch der angedachte Ausstattungsstandard zu berücksichtigen. Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen können über die bereits benannten Aktivierungstatbestände zu Herstellungsaufwand führen, wenn diese einer Erweiterung des Gebäudes oder einer wesentlichen über den bisherigen Zustand des Gebäudes hinausgehenden Verbesserung dienen. Dieses verlangt in jedem Fall, dass die Maßnahmen über eine substanzerhaltende Erneuerung hinausgehen. Letztere führen hingegen zu abzugsfähigem Erhaltungsaufwand. Nach Rechtsprechung des BFH (BFH vom 3.12.2002, IX R 64/99, BStBl. II 2003, 590) liegt eine Verbesserung des Standards einer Wohnung insbesondere dann vor, wenn der Standard in einer Maßnahme (oder einem Bündel von Maßnahmen) für mindestens drei von vier zentralen Ausstattungsmerkmalen (Heizungsanlage, Sanitäranlagen, Elektroinstallationen und Fenster) erhöht wird. Maßnahmen in Bezug auf einzelne dieser zentralen Ausstattungsmerkmale reichen hingegen regelmäßig nicht aus (vgl. BFH Urteil vom 20.8.2002, IX R 61/99, BFH/NV 2/2003, 148). Es bleibt damit festzuhalten, dass entsprechende Sanierungsmaßnahmen nicht in jedem Fall zu aktivierungsfähigen

Aufwendungen führen und somit nicht in vollem Umfang von der Ausgestaltung der steuerlichen Abschreibungsvorschriften betroffen sind.

Kommt es zu einer Aktivierung, ist ferner danach zu differenzieren, ob die Aufwendungen als Bestandteil des Gebäudes zu aktivieren sind oder als selbständiges bewegliches Wirtschaftsgut (Betriebsvorrichtung). Diese Differenzierung ist relevant, da die Kosten in Zusammenhang mit Nichtwohngebäuden einer linearen steuerlichen Abschreibung von drei Prozent unterworfen werden, während Betriebsvorrichtungen regelmäßig kürzer und, soweit gesetzlich vorgesehen, auch degressiv abgeschrieben werden können. Zentrales Abgrenzungskriterium ist hier, ob die betreffenden Bestandteile der Nutzung des Gebäudes (losgelöst vom darin ausgeübten Betrieb) dienen oder ob diese in einer besonderen Beziehung zur betrieblichen Tätigkeit stehen. Nach Rechtsprechung des BFH sollten Be- und Entlüftungsanlagen, Klimaanlage, Sammelheizungsanlagen, Beleuchtungsanlagen und Elektroinstallationen regelmäßig dem Gebäude zuzurechnen sein.

Eine explizite steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen im Betriebsvermögen besteht nicht. Vielmehr wurde eine derartige Förderung mit Wirkung vom 1.1.2020 lediglich für Eigenheimbesitzer eingeführt (§ 35c EStG). Für betriebliche Gebäudeeigentümer kommen somit gegenwärtig lediglich nicht-steuerliche Förderungen z.B. durch die BAFA oder die KfW in Frage. Soll eine derartige steuerliche Förderung auch für Gewerbeimmobilien eingeführt werden, kommt insbesondere eine Verkürzung des steuerlichen Abschreibungszeitraums in Betracht. Dieses wird beispielsweise im Wahlprogramm der CDU/CSU für die aktuelle Bundestagswahl gefordert (vgl. CDU/CSU 2021, S. 44).⁴⁵ Vor diesem Hintergrund analysieren wir die Auswirkung der Einführung einer beschleunigten Abschreibung für energetische Sanierungsmaßnahmen. Da, wie bereits oben ausgeführt, diese Maßnahme nur derartige Investitionen fördern würde, die steuerlich weder als Erhaltungsaufwand noch als Betriebsvorrichtung eingestuft werden, unterstellen wir im Rahmen unserer Untersuchung eine Verdopplung der steuerlichen AfA für energetische Sanierungsmaßnahmen auf sechs Prozent.

⁴⁵ Alternativ kommt auch eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 35c EStG in Betracht.

2.3.2. Prognose der unmittelbaren Aufkommenswirkungen

2.3.2.1. Zeitliche Ausdehnung der degressiven Abschreibung

2.3.2.1.1. Besteuerung von Kapitalgesellschaften (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer)

Wir berichten im weiteren Verlauf dieses Abschnitts die Simulationsergebnisse zu den Aufkommenswirkungen einer degressiven Abschreibung auf bewegliche Wirtschaftsgüter bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften. Da bereits nach geltendem Steuerrecht die degressive Abschreibung für in den Jahren 2020 und 2021 vorgenommene Neuinvestitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter gewählt werden kann, betrachten wir in einem ersten Schritt die Auswirkungen, die diese temporäre Einführung der degressiven AfA mit sich brachte. Hierzu stellen wir in Tabelle 16 das Körperschaftsteueraufkommen nach geltendem Recht dem Aufkommen gegenüber, das sich ohne degressive AfA ergeben hätte. Diese Analyse erlaubt uns zum einen eine Evaluation unseres Modells im Vergleich zur offiziellen Gesetzesfolgenabschätzung. Zum anderen verdeutlicht diese Analyse die Wirkungsunterschiede zwischen einer temporären und der – im Folgenden betrachteten – dauerhaften Einführung der degressiven AfA.

Tabelle 16: Aufkommensänderung Körperschaftsteuer Einführung degressive Abschreibung in 2021

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht	36,13	55,57	59,38	58,89	61,98	66,66	72,29	82,03	61,62
Ohne degressive AfA									
in Mrd. €	0,96	1,68	1,01	0,40	-0,05	-0,40	-0,68	-0,89	0,25
in %	2,66 %	3,03 %	1,71 %	0,68 %	-0,08 %	-0,61 %	-0,94 %	-1,09 %	0,41 %

Quelle: Eigene Berechnung

Die Ergebnisse in Tabelle 16 bestätigen zunächst im Wesentlichen die Prognosen der Gesetzesfolgenabschätzung zum zweiten Corona-Steuerhilfegesetz (Bundesregierung, 2020). Während die Gesetzesfolgenabschätzung für die Jahre 2020 bis 2024 eine durchschnittliche Jahreswirkung von 675 Millionen Euro prognostiziert, ist der entsprechende Effekt unserem Modell zufolge mit 800 Millionen Euro pro Jahr nur geringfügig höher.

Ferner verdeutlichen die Ergebnisse in Tabelle 16 im Zeitablauf einen Umkehreffekt, der sich aus der temporären Einführung der degressiven

Abschreibung ergibt. Dabei tritt der Haupteffekt im Jahr 2021 ein, während sich dieser in den Folgejahren erwartungsgemäß abschwächt und sich ab dem Jahr 2024 sogar umkehrt. Aufgrund der beschleunigten Abschreibung in den Vorjahren fallen die Abschreibungen im Vergleich zu einer linearen Abschreibung ab Anschaffungszeitpunkt nun geringer aus. Mit Blick auf den Gesamtzeitraum 2020 bis 2027 beträgt der durchschnittliche jährliche Aufkommenseffekt 250 Millionen Euro, die Maßnahme finanziert sich also in Folgejahren aufgrund dieses Umkehreffekts weitgehend selbst. Dabei sind die Aufkommenswirkungen möglicher Zusatzinvestitionen aufgrund des steuerlichen Investitionsanreizes noch nicht berücksichtigt.

In Tabelle 17 wenden wir uns nun den eigentlichen Reformoptionen zu. Wir untersuchen hier, wie sich eine zeitliche Ausdehnung der degressiven AfA über das Jahr 2021 hinaus auf das Körperschaftsteueraufkommen auswirken würde. Hierzu gehen wir von einem Degressionssatz von 25 Prozent (wie bisher) oder alternativ einem Degressionssatz von 33 Prozent aus.

Tabelle 17: Dauerhafte Einführung degressive Abschreibung (Körperschaftsteuer)

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht	59,38	58,89	61,98	66,66	72,29	82,03	66,87
Degressive AfA (25 %)							
in Mrd. €	-0,91	-1,51	-1,83	-2,00	-2,02	-1,96	-1,71
in %	-1,54 %	-2,57 %	-2,95 %	-3,00 %	-2,79 %	-2,39 %	-2,54 %
Degressive AfA (33 %)							
in Mrd. €	-1,39	-2,21	-2,60	-2,79	-2,81	-2,74	-2,42
in %	-2,34 %	-3,75 %	-4,19 %	-4,18 %	-3,88 %	-3,34 %	-3,62 %

Quelle: Eigene Berechnung

Unser Modell prognostiziert für die Maßnahme im Zeitraum 2022 bis 2027 einen jährlichen Aufkommensrückgang von 1,71 Milliarden Euro (25 Prozent degressive AfA) bzw. 2,42 Milliarden Euro (33 Prozent degressive AfA). Die Entlastungswirkung ist in den ersten beiden Jahren (2022 und 2023) dabei erwartungsgemäß der Größe nach vergleichbar zum Effekt, der in Tabelle 16 für die Jahre 2020 und 2021 gezeigt wurde. Da die degressive Abschreibung auch nach dem Jahr 2024 auf Neuinvestitionen anwendbar bleibt, zeigt sich in Tabelle 17 allerdings kein klarer Gegenfinanzierungseffekt. Vielmehr heben sich zum Ende des Simulationszeitraums Umkehreffekte.

fekte in Bezug auf Altinvestitionen und die Wirkung der degressiven AfA in Bezug auf Neuinvestitionen weitgehend auf, sodass sich für die Jahre 2025 bis 2027 ein weitgehend konstanter Aufkommensrückgang von etwa zwei Milliarden Euro bzw. 2,78 Milliarden Euro ergibt.

In Tabelle 18 berichten wir entsprechende Simulationsergebnisse für das Gewerbesteueraufkommen aus der Besteuerung von Kapitalgesellschaften. Während die prozentuale Effektstärke und die zeitliche Struktur des Aufkommenseffekts sich analog zur Körperschaftsteuer verhält, ist der absolute Effekt aufgrund des geringeren Gesamtaufkommens hier etwas schwächer. Im Durchschnitt über den Zeitraum 2022 bis 2027 ergibt sich hier ein jährlicher Aufkommensrückgang von 1,47 Milliarden Euro bzw. 2,08 Milliarden Euro.

Tabelle 18: Dauerhafte Einführung degressive Abschreibung (Gewerbesteuer Kapitalgesellschaften)

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht	52,97	52,90	55,64	59,62	64,27	72,05	59,57
Degressive AfA (25 %)							
in Mrd. €	-0,75	-1,28	-1,58	-1,73	-1,76	-1,70	-1,47
in %	-1,42 %	-2,42 %	-2,84 %	-2,91 %	-2,73 %	-2,36 %	-2,45 %
Degressive AfA (33 %)							
in Mrd. €	-1,15	-1,87	-2,24	-2,42	-2,44	-2,38	-2,08
in %	-2,16 %	-3,54 %	-4,03 %	-4,06 %	-3,80 %	-3,30 %	-3,48 %

Quelle: Eigene Berechnung

Tabelle 19 zeigt, wie sich die Einführung einer dauerhaften degressiven Abschreibung entlastend bei einzelnen Wirtschaftszweigen auswirken würde. Es werden zu diesem Zweck die auf die unterschiedlichen Branchen entfallenden hochgerechneten Körperschaftsteuerzahlungen in absoluter Höhe sowie relativ zum geltenden Recht ausgewiesen.

Tabelle 19: Dauerhafte Einführung degressive Abschreibung nach Wirtschaftszweigen

	Geltendes Recht	Degressive AfA (25 %)		Degressive AfA (33 %)	
	in Mrd. €	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %
Verarbeitendes Gewerbe	123,66	-3,18	-2,58 %	-4,54	-3,67 %
Energieversorgung	17,82	-1,41	-7,93 %	-2,01	-11,28 %
Wasserversorgung	4,52	-0,49	-10,83 %	-0,69	-15,20 %
Baugewerbe	12,67	-0,33	-2,57 %	-0,47	-3,68 %
Handel	60,03	-1,01	-1,67 %	-1,43	-2,38 %
Verkehr und Lagerei	12,42	-0,80	-6,45 %	-1,12	-8,98 %
Gastgewerbe	1,44	-0,06	-3,82 %	-0,08	-5,48 %
Information und Kommunikation	23,45	-0,42	-1,81 %	-0,60	-2,57 %
Finanz- und Versicherungsdienstleistung	16,07	-0,17	-1,05 %	-0,24	-1,49 %
Grundstücks- und Wohnungswesen	17,37	-0,10	-0,55 %	-0,14	-0,79 %
Sonstiges	111,76	-2,26	-2,03 %	-3,23	-2,89 %

Quelle: Eigene Berechnung

Die Ergebnisse zeigen, dass sich der größte Aufkommenseffekt für die Wasserversorgungsbranche mit 10,83 Prozent bzw. 15,20 Prozent sowie für die Energieversorger (7,93 Prozent bzw. 11,28 Prozent) ergeben würde. Demgegenüber zeigt sich in der Immobilienbranche (hier: Grundstücks- und Wohnungswesen) mit 0,55 Prozent bzw. 0,79 Prozent der geringste relative Aufkommensrückgang.

2.3.2.1.2. Personengesellschaften (Einkommensteuer und Gewerbesteuer)

In diesem Abschnitt betrachten wir die simulierten Aufkommenseffekte, die sich bei einer Ausdehnung der degressiven AfA aus der Besteuerung von Personengesellschaften mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer ergeben würde. Um Doppelerfassungen zu vermeiden, berücksichtigen wir hierbei die Körperschaftsteuer, die Kapitalgesellschaften auf ihre Gewinnanteile aus

Personengesellschaften zahlen, nicht.⁴⁶ Auch auf eine Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags wird aufgrund der anhaltenden politischen Diskussion um eine vollständige Abschaffung hier verzichtet.

Der Anteil der in DAFNE erfassten Personengesellschaften ist gegenüber Kapitalgesellschaften deutlich geringer, sodass die Aufkommenschätzung hier auf einer deutlich kleineren Stichprobe basiert und dementsprechend mit größeren Schätzungenauigkeiten verbunden ist. Ferner enthält unser Datensatz zwar Angaben zu Personengesellschaften, mit wenigen Ausnahmen allerdings keine Bilanzinformationen zu Einzelunternehmern und Freiberuflern. Die hier berichteten Ergebnisse erfassen dementsprechend auch nicht das gesamte Einkommensteueraufkommen, sondern lediglich das Einkommensteueraufkommen, das sich aus der Besteuerung von natürlichen Personen ergibt, die an einer Personengesellschaft beteiligt sind. Bei der Einschätzung der Ergebnisse muss ferner berücksichtigt werden, dass die Stichprobe für die Personengesellschaft hinsichtlich der Unternehmensgröße nicht vollständig repräsentativ ist. Der mit dem Einkommen gewichtete durchschnittliche Einkommensteuersatz beträgt in unserem Modell etwa 43 Prozent, da große Personengesellschaften in unserer Stichprobe überrepräsentiert sind.

Tabelle 20: Dauerhafte Einführung degressive Abschreibung (Einkommensteuer Personengesellschaften)

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht	45,80	48,72	54,04	60,63	71,87	80,41	60,25
Degressive AfA (25 %)							
in Mrd. €	-1,21	-2,04	-2,55	-2,83	-2,96	-2,97	-2,43
in %	-2,63 %	-4,19 %	-4,71 %	-4,67 %	-4,12 %	-3,70 %	-4,00 %
Degressive AfA (33 %)							
in Mrd. €	-1,84	-2,99	-3,63	-3,97	-4,14	-4,19	-3,46
in %	-4,02 %	-6,13 %	-6,71 %	-6,55 %	-5,76 %	-5,22 %	-5,73 %

Quelle: Eigene Berechnung

In Tabelle 20 werden die Ergebnisse für die Schätzung des Aufkommenseffekts einer Ausdehnung der degressiven AfA in Bezug auf die Einkommensbesteuerung deutscher Personengesellschaften berichtet. Bei der Ein-

⁴⁶ Bei der Gewerbesteuer erfassen wir hingegen das gesamte Ergebnis der Personengesellschaft, unabhängig von der Gesellschafterstruktur.

ordnung dieser Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass unsere Zahlen keine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer gem. § 35 EStG berücksichtigen. Wir ermitteln einen durchschnittlichen Aufkommenseffekt von 2,43 bzw. 3,46 Milliarden Euro pro Jahr, was einem Rückgang von vier Prozent bzw. 5,7 Prozent entspricht. Dieser prozentuale Rückgang ist im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften (2,5 bzw. 3,6 Prozent) höher, was auf ein – im Durchschnitt – stärkeres Wachstum der Personengesellschaften in unserem Datensatz zurückzuführen sein dürfte. Da unser Modell aus diesem Grund höhere Neuinvestitionen unterstellt, ist die Bedeutung der degressiven AfA hier entsprechend höher. Auch bei den Personengesellschaften scheint sich der absolute Jahreseffekt gegen Ende des Simulationszeitraums auf einen konstanten Wert einzupendeln, der in diesem Fall bei drei Milliarden Euro bzw. 4,1 Milliarden Euro liegt.

Tabelle 21: Dauerhafte Einführung degressive Abschreibung (Gewerbesteuer Personengesellschaften)

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht	24,23	25,95	28,65	32,14	37,27	41,79	31,67
Degressive AfA (25 %)							
in Mrd. €	-0,62	-1,07	-1,34	-1,51	-1,57	-1,58	-1,28
in %	-2,57 %	-4,12 %	-4,69 %	-4,70 %	-4,22 %	-3,78 %	-4,01 %
Degressive AfA (33 %)							
in Mrd. €	-0,95	-1,57	-1,91	-2,12	-2,20	-2,22	-1,83
in %	-3,91 %	-6,04 %	-6,68 %	-6,60 %	-5,91 %	-5,32 %	-5,74 %

Quelle: Eigene Berechnung

In Tabelle 21 berichten wir die korrespondierenden Simulationsergebnisse für die Gewerbesteuer. Der durchschnittliche Aufkommenseffekt beträgt hier -1,28 bzw. -1,83 Milliarden Euro. Insgesamt entfallen in der zugrunde gelegten Stichprobe von Personengesellschaften 56 Prozent der Einkünfte im Zeitraum 2022 bis 2027 auf natürliche Personen. Unterstellt man hier eine weitgehend vollständige Anrechnung, wirkt sich der in Tabelle 21 berichtete Effekt im Ergebnis nur zu etwa 50 Prozent auf das Gesamtsteueraufkommen aus.

2.3.2.2. Beschleunigte Abschreibung für ausgewählte Wirtschaftsgüter

2.3.2.2.1. Beschleunigte Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

Die Bedeutung und das Ausmaß von Investitionen in digitale Technologien hat im Zeitablauf kontinuierlich zugenommen, wie verschiedene Studien und Unternehmensbefragungen zeigen. Der OECD Digital Economy Outlook 2017 (OECD, 2017) vergleicht das Ausmaß an Investitionen in Informationstechnologien ausgewählter OECD-Länder im Verhältnis zum GDP und den Gesamtinvestitionen in Anlagegüter. OECD-weit wurden im Jahr 2015 2,3 Prozent des GDP in Informationstechnologien investiert, wovon 60 Prozent auf Investitionen in Software entfallen. Deutschland belegt in dieser Statistik mit einem Anteil von 1,8 Prozent lediglich Rang 24 (von 33 betrachteten Ländern). Auch bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen liegt Deutschland mit einem Wert von 9,1 Prozent deutlich unterhalb des OECD-Durchschnitts (11,2 Prozent).⁴⁷ Diese Statistik verdeutlicht zum einen die hohe Relevanz der Investition in digitale Technologien, zum anderen den Nachholbedarf, der diesbezüglich in Deutschland besteht.

Für Deutschland erheben das BMWK (vormals BMWi) und die KfW das Ausmaß an Digitalisierungsausgaben. Der Monitoring-Report Wirtschaft DIGITAL des BMWi ergab, dass im Jahr 2017 28 Prozent der gewerblichen Unternehmen in Deutschland mehr als zehn Prozent ihres Umsatzes in Digitalisierung investieren (vgl. BMWi 2017; so auch Spengel et al. 2018, S. 29). Der Digitalisierungsbericht Mittelstand der KfW zeigt, dass die Digitalisierungsausgaben mittelständischer Unternehmen im Jahr 2019 17,5 Milliarden Euro betragen haben, was einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum seit 2016 von knapp acht Prozent entspricht. Es zeigt sich ferner, dass die höchsten Digitalisierungsausgaben pro Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe zu beobachten sind. Dieses wird damit begründet, dass die Digitalisierung der Produktion (im Vergleich beispielsweise zur Leistungserbringung im Dienstleistungssektor) sehr kapitalintensiv ist (vgl. KfW 2020).

Andere Studien erfassen das Ausmaß von Investitionen in spezifische Arten von digitalen Technologien. So erfasst die EY-Studie „Industrie 4.0: Status Quo und Perspektiven“ die Höhe der Investitionen deutscher Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes in die Industrie 4.0. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2018 5,9 Prozent der Umsätze in derartige Technologien

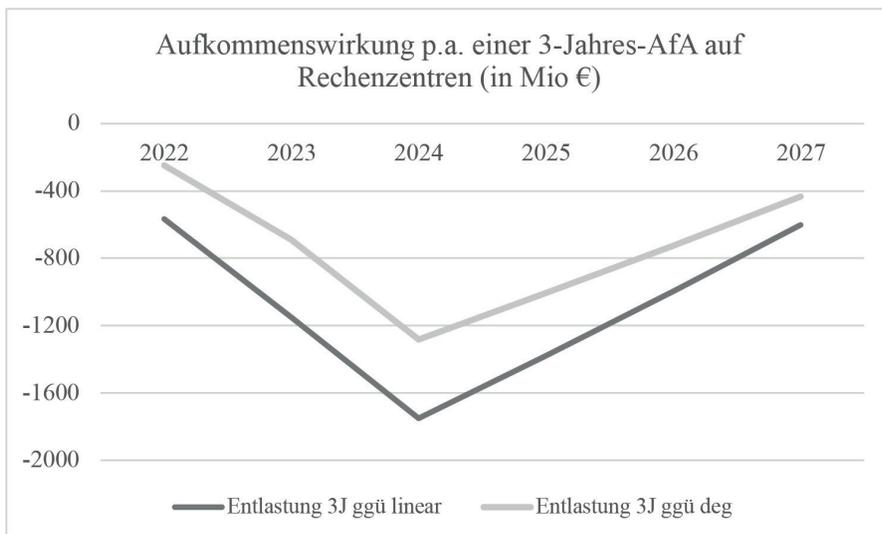
⁴⁷ Im Vergleich zu den Jahren 2000 und 2007 ist dieser Wert für Deutschland sogar rückläufig.

investiert worden sind. Eine Aufschlüsselung nach der Art der Investition ergibt, dass ein Großteil dieser Investitionen in Mitarbeiter (45 Prozent) und Softwaresysteme/-konzepte (38 Prozent) fließen. Lediglich sechs bzw. neun Prozent der Investitionen fließen in „Mobile und intelligente Endgeräte für die Produktion“ sowie „Digitale Abbilder in der Produktion“, also bewegliche Wirtschaftsgüter. 81 Prozent der befragten deutschen Unternehmen gingen davon aus, dass die Investitionen in 2019 ansteigen oder stark ansteigen (vgl. EY 2019, S. 13). Eine Studie des Borderstep Instituts im Auftrag des Bitkom untersucht die Höhe der Investitionen in Rechenzentren in Deutschland im Jahr 2016. Nach den Ergebnissen dieser Studie betragen die Investitionen in IT-Hardware der Rechenzentren 7,3 Milliarden Euro pro Jahr, weitere knapp eine Milliarde Euro entfallen auf IT-Infrastruktur der Rechenzentren. Während die Hardwareausgaben aufgrund fallender Hardwarepreise nur einem geringen Wachstum unterliegen, sind die Ausgaben für Infrastruktur in den vergangenen Jahren um durchschnittlich zehn Prozent p.a. gestiegen (vgl. Hintemann 2017, S. 8).

Wir unterstellen hier als mögliches Reformszenario eine Verkürzung der steuerlichen Nutzungsdauer dieser Wirtschaftsgüter auf nun einheitlich drei Jahre. Eine Abschätzung der Aufkommenswirkungen dieser Maßnahme verlangt allerdings detaillierte Angaben zu den Investitionsausgaben deutscher Unternehmen in digitale Technologien. In Ermangelung entsprechender Angaben auf Unternehmensebene kann daher lediglich eine pauschale Abschätzung der fiskalischen Auswirkungen anhand von aggregierten Daten und unter Verwendung vereinfachender Annahmen und Modellrechnungen erfolgen. Die Ergebnisse dieser Überlegungen sind daher nicht unmittelbar vergleichbar mit denen des Mikrosimulationsmodells im vorherigen Abschnitt und zeigen eher die Größenordnung eines möglichen Effekts, als dass diese Methodik eine Punktschätzung erlaubt.

Ausgangspunkt für die Abschätzung der fiskalischen Wirkung einer Dreijahres-AfA auf Investitionen in Rechenzentren bildet die Erhebung des Borderstep Instituts, welche derartige Ausgaben deutscher Unternehmen im Jahr 2016 auf etwa 8,3 Milliarden Euro beziffert (vgl. Hintemann 2017, S. 8). Wir unterstellen zur zeitlichen Fortschreibung dieses Wertes ein jährliches Ausgabenwachstum von drei Prozent; ferner wird ein allgemeiner Unternehmenssteuersatz von 30 Prozent angenommen.

Abbildung 6: Aufkommenswirkung einer verkürzten Abschreibungsdauer für Rechenzentren



Quelle: Eigene Darstellung

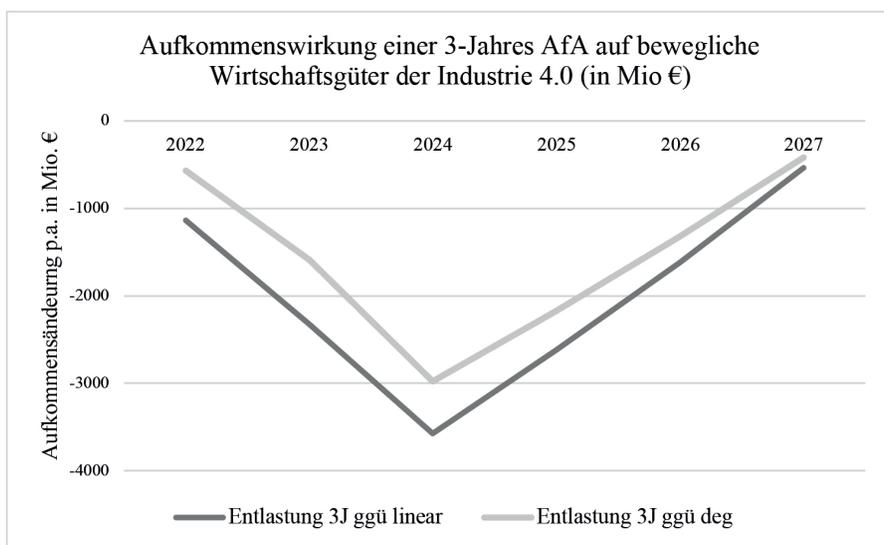
Unter diesen Annahmen modellieren wir die Wirkung einer Drei-Jahres-AfA ab 2022 im Vergleich zu einer linearen AfA im geltenden Recht (angenommene Nutzungsdauer: sieben Jahre) und alternativ einer degressiven AfA in Höhe von 25 Prozent p.a., wie im vorherigen Abschnitt unterstellt. Im Durchschnitt beträgt der geschätzte Aufkommensrückgang über den betrachteten Zeitraum (2022 bis 2027) im Vergleich zur linearen AfA etwa 900 Millionen Euro und im Vergleich zur degressiven AfA etwa 600 Millionen Euro. Drei Jahre nach Einführung käme es aufgrund der Umkehrwirkung zu einer deutlichen Abschwächung des Effekts.

Eine vergleichbare Analyse führen wir auch für die Verkürzung des Abschreibungszeitraums bei beweglichen Wirtschaftsgütern der Industrie 4.0 durch. Hier bildet ein Ausgangspunkt das Ergebnis der EY-Studie, dass die jährlichen Investitionen in Industrie 4.0 im verarbeitenden Gewerbe etwa 5,9 Prozent der jährlichen Umsätze betragen (vgl. EY 2019, S. 13). Rechnet man diesen geschätzten Anteil hoch auf einen Gesamtumsatz dieser Branche in Höhe von 2.214 Milliarden Euro (im Jahr 2019), so beträgt die geschätzte Gesamtinvestition in diesem Jahr etwa 130 Milliarden Euro. Nach den Ergebnissen dieser Umfrage sollen 15 Prozent dieser Ausgaben auf bewegliche Wirtschaftsgüter entfallen. Wir unterstellen hier ein jährliches Wachstum in Höhe von fünf Prozent und erneut einen Unternehmenssteuersatz von

30 Prozent. Bei linearer Abschreibung wird eine Nutzungsdauer im geltenden Recht von sechs Jahren unterstellt.

Die Ergebnisse dieser Modellrechnung werden in der folgenden Abbildung dargestellt. Die durchschnittliche jährliche Entlastung liegt im Vergleich zur linearen Abschreibung hier in einer Größenordnung von 1,7 Milliarden Euro, im Vergleich zur degressiven AfA liegt diese bei 1,3 Milliarden Euro. Auch hier zeigt sich, dass diese Maßnahme einen deutlichen, aber im Wesentlichen lediglich temporären Aufkommenseffekt bewirken würde.

Abbildung 7: Aufkommenswirkung einer verkürzten Abschreibungsdauer für Wirtschaftsgüter der Industrie 4.0



Quelle: Eigene Darstellung

2.3.2.2.2. Beschleunigte Abschreibung von Ausgaben für energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden

Empirische Daten zeigen übereinstimmend einen deutlichen Sanierungsbedarf deutscher gewerblicher Immobilien auf, insbesondere mit Blick auf ihre Energieeffizienz. Die Anzahl der Nichtwohngebäude in Deutschland beträgt insgesamt etwa drei Millionen, was in etwa 13 Prozent des gesamten Gebäudebestands Deutschland (mit 27 Prozent Flächenanteil) entspricht. Dennoch sind diese Gebäude für 37 Prozent des Gebäudeenergieverbrauchs in Deutschland verantwortlich (vgl. dena 2016; Energieagentur.nrw). Hin-

sichtlich der Art der Nutzung handelt es sich bei 43 Prozent der Nichtwohngebäude um Gewerbeimmobilien, bei 20 Prozent um Bürogebäude und bei 17 Prozent um Handelsgebäude.

Ein wesentlicher Treiber der Energieeffizienz der Nichtwohngebäude in Deutschland ist die Altersstruktur dieser Gebäude. So zeigt eine Studie des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU) aus dem Jahr 2021, dass deutlich mehr als die Hälfte der Nichtwohngebäude vor dem Jahr 1978 erstellt worden sind (vgl. IWU 2021). Nur ein sehr geringer Anteil der Nichtwohngebäude sind Neubauten, im Osten beträgt dieser Anteil weniger als ein Prozent.

Eine Studie der deutschen Energieagentur (dena) aus dem Jahr 2018 untersucht genauer die Energieeffizienz deutscher Bürogebäude. Dabei zeigt sich, dass 64 Prozent der 324.000 Büro- und Verwaltungsgebäude vor dem Jahr 1978 erstellt wurden, während nur neun Prozent Neubauten sind. Ein Blick auf die verbauten Heizungsanlagen zeigt erwartungsgemäß deutliche Unterschiede zwischen Bestandsimmobilien und Neubauten und verdeutlicht, dass die Altersstruktur ein wesentlicher Treiber des geringen Energiestandards ist. Während 77 Prozent der Bestandsimmobilien mit Öl oder Gas beheizt werden, ist der Anteil an erneuerbaren Energien (zwei Prozent) und Fernwärme (18 Prozent) hier gering. Bei Neubauten machen diese hingegen zusammen mehr als 40 Prozent aus (vgl. dena 2018).

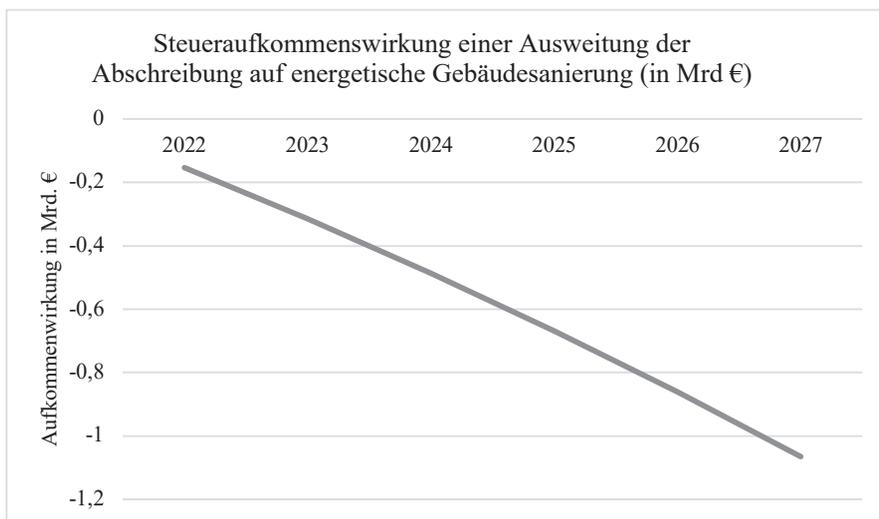
Eine Befragung betroffener Unternehmen durch die dena verdeutlicht ferner die Art der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen sowie die Gründe für und gegen die Durchführung entsprechender Maßnahmen. Hierbei zeigt sich, dass umgesetzte Sanierungsmaßnahmen insbesondere der Lüftung, Kühlung oder Beleuchtung des Gebäudes dienen oder die Heizungsanlage betrafen. Wärmedämmung, Strom aus erneuerbaren Energien und Speichertechnologien wurden hingegen deutlich seltener umgesetzt. Als Gründe für die geringe Energieeffizienz wird insbesondere bei Gebäuden des Einzelhandels und Bürogebäuden ein Nutzer-Investor-Dilemma angeführt, da es sich hier häufig um vermietete Immobilien handelt. In diesen Fällen profitiert der Eigentümer, der für eine energetische Sanierung verantwortlich ist, nicht direkt von entsprechenden Maßnahmen. Die Befragungsergebnisse zeigen ferner, dass energetische Sanierung insbesondere an den hohen Investitionskosten scheitert, die sich in vielen Fällen nicht schnell genug amortisieren. Die Fördersituation ist hingegen nach den Ergebnissen der Befragung kein Hindernis (vgl. dena 2018, S. 21).

Wir untersuchen im Folgenden die Aufkommenswirkungen einer Verdoppelung der Abschreibungssätze (von drei auf sechs Prozent) für Bestandteile von Gebäudeherstellungskosten, die als Folge einer energetischen Sanie-

rungsmaßnahme aktiviert werden. Eine Evaluation dieser Maßnahme ist in Ermangelung entsprechender Informationen auf Einzelunternehmensebene nicht unter Rückgriff auf das im Übrigen verwendete Mikrosimulationsmodell möglich. Vielmehr werden gesamtwirtschaftliche Daten und pauschalierende Annahmen verwendet, sodass auch hier die vorliegende Modellrechnung lediglich die mögliche Größenordnung der Aufkommenswirkungen einer derartigen Maßnahme zeigen kann.

Ausgangspunkt für die Analyse bildet die Abschätzung der Investitionsvolumina für energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden in den Jahren 2010 bis 2016 durch das DIW und die Universität Hannover (vgl. Blazejczak et al., 2017). Diese Studie zeigt einen Anstieg dieser Investitionen von 12,3 Milliarden Euro (2010) auf 17,3 Milliarden Euro (2016) (vgl. Blazejczak et al., 2017, S. 20–21). Diese Summen werden von uns unter Berücksichtigung des zeitlichen Trends bis einschließlich 2027 fortgeschrieben. Diese Prognose ergibt einen Anstieg auf 24,3 Milliarden Euro (2022) und 32,3 Milliarden Euro (2027). Wir unterstellen ferner eine Anhebung der steuerlichen Abschreibung für Neuinvestitionen zum Steuerjahr 2022. 30 Prozent der Ausgaben sollen annahmegemäß als Erhaltungsaufwand direkt abziehbar sein und dementsprechend von der Wirkung der Vergünstigungen bei den Abschreibungen ausgenommen werden. Wir unterstellen ferner einen durchschnittlichen Unternehmenssteuersatz von 30 Prozent.

Abbildung 8: Aufkommenswirkung einer betragsmäßigen Ausweitung der Abschreibungsrate auf die energetische Gebäudesanierung



Quelle: Eigene Darstellung

Die Ergebnisse prognostizieren einen jährlichen Aufkommensrückgang zwischen 150 Millionen Euro und etwa einer Milliarde Euro. Die Aufkommenseinbußen nehmen dabei kontinuierlich zu, da das Volumen an erfassten Neuinvestitionen kumulativ zunimmt. Ein Umkehreffekt ergibt sich dabei erst nach Ablauf der verkürzten Nutzungsdauer von nun 16 Jahren und ist dementsprechend in dem Modell nicht zu erkennen.

2.3.3. Einordnung der Ergebnisse

Wir ordnen in diesem Abschnitt die Ergebnisse unserer Berechnungen vor dem Hintergrund vergleichbarer Berechnungen anderer Autoren unter Verwendung abweichender Prognosealgorithmen ein.

In diesem Zusammenhang verweisen wir zunächst erneut auf die Gesetzesfolgenabschätzung des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (Bundesregierung, 2020), in dem die durchschnittliche Jahreswirkung der temporären Einführung der degressiven Abschreibung evaluiert wurde. Der hierbei ermittelte durchschnittliche Aufkommenseffekt im Rahmen der Körperschaftsteuer für die Jahre 2020 bis 2024 wurde hier mit 675 Millionen Euro angegeben und damit lediglich geringfügig weniger als die Schätzung unseres dynamischen Mikrosimulationsmodells. Die Ergebnisse hier sind somit weitgehend miteinander vereinbar.

Dorn et al. (2021) quantifizieren die Wirkungen alternativer Reformvorschläge für die Unternehmensbesteuerung mit einem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtsmodell, das neben dem Unternehmenssektor auch die Abbildung des Haushaltssektors, des Staatssektors und des Auslands berücksichtigt. Dorn et al. (2021) betrachten hierbei, unter anderem, eine Verbesserung der steuerlichen Abschreibungsbedingungen. Zu diesem Zweck betrachten sie, wie sich eine Verkürzung der durchschnittlichen Abschreibung von zehn Jahren auf vier Jahre auf das Steueraufkommen und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung auswirken würde. Sie berücksichtigen dabei auch Auswirkungen auf Investitionen, Konsum und Arbeitsangebotsentscheidungen. Die Ergebnisse dieser Autoren sind dadurch mit unseren Berechnungen nur auf kurze Frist vergleichbar, da in dieser Schrift bisher von der Berücksichtigung von Verhaltenswirkungen abstrahiert wurde. Ferner erfasst das Modell von Dorn et al. die Unternehmensebene in pauschaler Art und Weise, sodass das dargestellte Modell an dieser Stelle ungenauer ist.

Dorn et al. (2021) kommen hierbei auf anfängliche Aufkommensverluste von 17 Milliarden Euro und liegen damit über den kumulierten Ergebnissen unserer Schätzungen, die in Summe aus Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer

und Einkommensteuer auf etwa acht Milliarden Euro p.a. kommt.⁴⁸ Für die sich ergebenden Unterschiede lassen sich verschiedene Gründe anführen. Zum einen gehen Dorn et al. (2021) von einer linearen Abschreibung über vier Jahre aus und somit – im Unterschied zur degressiven Abschreibung – von einer 25-prozentigen Abschreibung nicht nur im ersten Jahr. Zweitens ist die Anwendung der Abschreibungsvergünstigung in unseren Berechnungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter beschränkt, während bei Dorn et al. (2021) auch unbewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter von der vergünstigten Abschreibung profitieren. Nach der Bundesbankstatistik über durchschnittliche Jahresabschlüsse deutscher Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes machen unbewegliches Anlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen mehr als ein Drittel des Gesamtanlagevermögens aus, weshalb dieser Umstand einen wesentlichen Teil der Differenz erklären kann (vgl. Bundesbank, 2021b).

Clemens et al. (2021) verwenden ein vergleichbares Modell wie Dorn et al. (2021) und quantifizieren dasselbe Steuerreformszenario mit jährlichen Aufkommenseinbußen in Höhe von bis zu 40 Milliarden Euro. Da Details zur Vorgehensweise dieses Modells dem Aufsatz nicht entnommen werden können, kann nicht eindeutig geklärt werden, worauf die Unterschiede zu unseren Ergebnissen und denen von Dorn et al. (2021) zurückzuführen sind. Vor dem Hintergrund auch der Gesetzesfolgenabschätzung zur temporären Wiedereinführung der degressiven AfA erscheinen die von den Autoren berichteten Ergebnisse hoch.

Die Ergebnisse von Dorn et al. (2021) verdeutlichen auch, dass die fiskalischen Wirkungen einer Reform der Abschreibungen wesentlich auch von den ökonomischen Wirkungen, insbesondere auf Unternehmensinvestitionen abhängen. So zeigen die Ergebnisse ihres Gleichgewichtsmodells, dass die hier betrachtete Ausweitung der steuerlichen Abschreibungen langfristig mit einer Zunahme der Investitionen um fünf Prozent und einer Zunahme des BIP um etwa drei Prozent verbunden wären. Aus diesem Grund sind die mittelfristigen Effekte dieser Reform (Jahr eins bis drei nach der Reform) schon deutlich geringer, langfristig ist aufgrund der gestiegenen Unternehmensgewinne sogar von einem Zuwachs an Steueraufkommen in einer Größenordnung von etwa acht Milliarden Euro auszugehen. Wir diskutieren diese Zweitrundeneffekte in Kapitel 4. dieser Schrift.

⁴⁸ Da die volle Jahreswirkung sich erst nach einigen Jahren einstellt, stellen wir hier auf das Jahr 2025 ab. Eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bleibt auch bei dieser Zahl unberücksichtigt.

2.4. Absenkung der Thesaurierungsbelastung von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

2.4.1. Institutioneller Rahmen und Reformoptionen

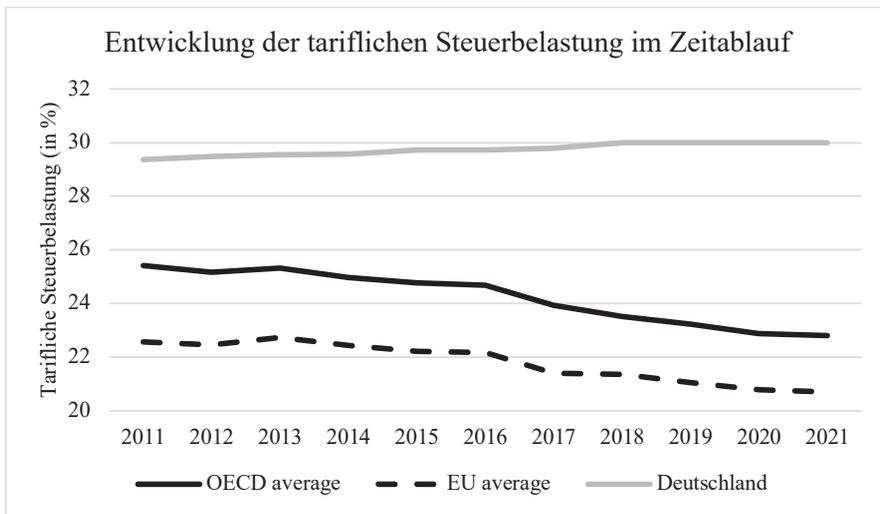
Deutsche Kapitalgesellschaften unterliegen mit ihrem zu versteuernden Einkommen gem. § 23 Abs. 1 KStG aktuell einem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent (exkl. Solidaritätszuschlag) bzw. 15,825 Prozent (inkl. Solidaritätszuschlag). Zusammen mit einer Gewerbesteuer unter der Annahme eines durchschnittlichen Hebesatzes von 400 Prozent beträgt die Gesamtsteuerbelastung inländischer Unternehmen ca. 29,8 Prozent. Dabei ist in Abhängigkeit der lokalen Gewerbesteuerhebesätze eine Steuerbelastung auf thesaurierte Gewinne von bis zu 36 Prozent möglich (BDI, 2021). Selbst ohne die Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages ist Deutschland mit einer damit eingehenden Steuerbelastung von 29 Prozent immer noch oberhalb des aktuellen EU- und OECD-Durchschnitts einzusortieren (siehe Abbildung 9).⁴⁹

Dabei ist auf EU-Ebene ein Trend hin zu sinkenden Steuersätzen erkennbar, dem sich auch Deutschlands Nachbarländer Frankreich, Italien, Belgien und Dänemark in den vergangenen drei Jahren angeschlossen haben.⁵⁰ Dieser Entwicklung entgegenstehend ist bei der durchschnittlichen Steuerbelastung deutscher Unternehmen seit der Unternehmenssteuerreform 2008 ein geringer Anstieg erkennbar. Auch die derzeitigen Überlegungen einer Rücknahme etwaiger Steuersatzsenkungen einiger Länder, wie z.B. USA oder UK, würden nichts an der Klassifikation Deutschlands als Hochsteuerland ändern (BDI, 2021).

⁴⁹ Berechnungen in Fuest et al. (2022a) ergeben kleinere Steuerbelastungsdifferenzen zu anderen Ländern, soweit effektive Steuerbelastungen auf Basis von CBCR-Daten zugrunde gelegt werden.

⁵⁰ Die Entwicklung der Unternehmenssteuersätze kann der Corporate Tax Rate table von KPMG, abrufbar unter: <https://home.kpmg/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/corporate-tax-rates-table.html>, entnommen werden.

Abbildung 9: Entwicklung tariflicher Steuersätze



Quelle: KPMG, Corporate Tax Rate Tables, abgerufen unter <https://home.kpmg/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/corporate-tax-rates-table.html>.

Durch eine mögliche Reduktion des Körperschaftsteuersatzes auf zehn Prozent würde es im Zusammenspiel mit einer durchschnittlichen Gewerbesteuer von 14 Prozent zu einer Gesamtsteuerbelastung von 24 Prozent kommen. Dadurch würde Deutschland zwar weiterhin oberhalb des EU- und OECD-Durchschnittes liegen, jedoch würde sich der Abstand deutlich verringern. Mittelfristig könnte eine Reduzierung der Unternehmenssteuern zu einer höheren Attraktivität als Investitionsstandort beitragen (Dorn et al., 2020) und die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes steigern. Vor diesem Hintergrund sollen in diesem Kapitel die Wirkungen einer Senkung der Thesaurierungsbelastung von Kapitalgesellschaften (und Personengesellschaften) diskutiert werden. Beginnen möchten wir unsere Untersuchung mit einer schrittweisen Reduktion des Körperschaftsteuersatzes auf bis zu zehn Prozent im Rahmen der Besteuerung von Kapitalgesellschaften.

Eine Absenkung der Körperschaftsteuer ohne begleitende Maßnahmen würde zu einer Verschiebung der steuerlichen Vorteilhaftigkeit der Rechtsformen in Richtung der Kapitalgesellschaften führen. Natürliche Personen, die sich als Einzelunternehmer oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft unternehmerisch betätigen, unterliegen mit ihren Gewinnen – unabhängig von der Gewinnverwendung (ohne Inanspruchnahme von § 34a EStG) – dem Einkommensteuertarif. Selbst wenn eine vollständige Anrech-

nung der Gewerbesteuer unterstellt wird, beträgt die Gesamtsteuerbelastung inkl. Solidaritätszuschlag 47,5 Prozent. Wenn für eine Kapitalgesellschaft eine Vollausschüttung unterstellt werden würde, läge die Gesamtsteuerbelastung aus Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) hier nun bei lediglich 44 Prozent.

Wir erachten es aus diesem Grund für gerechtfertigt, dass bei Absenkung des Körperschaftsteuersatzes gleichzeitig eine Anhebung der Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Gewinne erfolgt. Die Kombination einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes und gleichzeitiger Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes hätte den Vorteil, dass die Gesamtsteuerbelastung auf ausgeschüttete Gewinne der Kapitalgesellschaft weitgehend unverändert bliebe und somit die Gleichbehandlung mit den Personenunternehmen gewährleistet wäre. Gleichzeitig könnte die Position Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb verbessert werden, da für die Entscheidungen multinationaler Unternehmen die Steuerbelastung natürlicher Dividendenempfänger weitgehend unerheblich sein sollte.

Da im Gegensatz zu den einkommensteuerlichen Regelungen bei Gesellschaftern von Personengesellschaften oder gewerblichen Einzelunternehmen (§ 35 EStG) bei Kapitalgesellschaften keine äquivalente Möglichkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer besteht, wäre ein weiteres denkbares Reformszenario, diesem Umstand Rechnung zu tragen. Eine mögliche Anrechnung der Gewerbesteuer kann einen anderen Weg der Reduktion der Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene bis hin zu 25 Prozent darstellen, sodass neben der Reduktion der Körperschaftsteuer auch eine Anrechnung des 0,5-, 1,0- sowie 1,5-fachen Gewerbesteuermessbetrags auf die Körperschaftsteuer untersucht werden soll. Auch diese Maßnahme würde im Ergebnis die Tarifbelastung auf Kapitalgesellschaftsgewinne mindern und wäre – aus den gleichen Gründen wie oben beschrieben – durch eine Absenkung des Kapitalertragsteuersatzes zu flankieren.

Die oben beschriebenen Reformoptionen lösen Sekundäreffekte bei der Besteuerung von Personengesellschaften aus. Diese ergeben sich zunächst aus der Ausgestaltung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG). Nach dieser Vorschrift können Personengesellschaften ihre thesaurierten Gewinne einer begünstigten Besteuerung unterwerfen, wobei diese an die Tarifbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften angelehnt ist. Während der Thesaurierungssteuersatz in Höhe von 28,25 Prozent näherungsweise die durchschnittliche Belastung von Kapitalgesellschaftsgewinnen mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer widerspiegelt, entspricht der Nachversteue-

rungssatz dem Kapitalertragsteuersatz von 25 Prozent. Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften sollten also unter systematischen Gesichtspunkten in dieser Vorschrift nachvollzogen werden. Aus diesem Grund analysieren wir die Auswirkungen der Anpassung der körperschaftsteuerlichen Regelungen auf die Vorteilhaftigkeit der Thesaurierungsbegünstigung. Hierfür reformieren wir die Steuersätze des § 34a EStG analog zur Reduktion der Körperschaftsteuer bzw. der Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes.

Weiterführend können die oben beschriebenen Szenarien Auswirkungen auf die Vorteilhaftigkeit des neu eingeführten Optionsmodells i.S.v. § 1a KStG herbeiführen. Ab dem 1.1.2022 können Personengesellschaften auf Antrag gem. § 1a KStG zur steuerlichen Behandlung identisch einer Kapitalgesellschaft optieren. Durch Ausübung der Option unterliegen diese zukünftig den körperschaftsteuerlichen Regelungen. Außerdem werden die Gesellschafter der optierenden Gesellschaft entsprechend als Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft behandelt. Das Wahlrecht kann jedoch – im Gegensatz zur Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG – nur einheitlich auf Gesellschaftsebene ausgeübt werden. Eine Option käme somit grundsätzlich nur dann in Frage, wenn eine Vorteilhaftigkeit bei der Mehrheit der Gesellschafter vorliegt, da die Einstimmigkeit der Gesellschafter grundsätzlich eine Voraussetzung des § 1a KStG darstellt. Vor diesem Hintergrund werden die Auswirkungen der oben beschriebenen Reformvorschläge zusätzlich auf die Vorteilhaftigkeit des Optionsmodells analysiert.

2.4.2. Unmittelbare Aufkommenswirkungen

2.4.2.1. Rückführung des Solidaritätszuschlags bei Kapitalgesellschaften

Als erstes Reformszenario betrachten wir hier eine vollständige Rückführung des Solidaritätszuschlags. Für diese Zwecke simulieren wir einen Wegfall des Solidaritätszuschlags auf die Körperschaftsteuer, während für den Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer sowie den verbleibenden Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer davon ausgegangen wird, dass dieser aufkommensneutral in die Kapitalertragsteuer bzw. in die Einkommensteuer integriert wird.

Im Ergebnis bewirkt eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags auf die Körperschaftsteuer unseren Berechnungen zufolge einen durchschnittlichen Aufkommensrückgang von 3,68 Milliarden Euro pro Jahr. Aufgrund des Gesamtanstiegs des Körperschaftsteueraufkommens im Zeitablauf

beträgt der größte jährliche Aufkommensrückgang 4,51 Milliarden Euro im Jahr 2027. Die in Tabelle 22 dargestellten Ergebnisse bilden den Ausgangspunkt für die Evaluation der weiteren Reformvorschläge in den folgenden Abschnitten.

Tabelle 22: Aufkommensänderung Körperschaftsteuer durch Abschaffung des Solidaritätszuschlages

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht	62,65	62,13	65,39	70,32	76,26	86,54	70,55
Geltendes Recht (ohne SolZ)	59,38	58,89	61,98	66,66	72,29	82,03	66,87
in Mrd. €	-3,27	-3,24	-3,41	-3,67	-3,98	-4,51	-3,68
in %	-5,21 %	-5,21 %	-5,21 %	-5,21 %	-5,21 %	-5,21 %	-5,21 %

Quelle: Eigene Berechnung

Wir unterstellen, dass die Abschaffung des Solidaritätszuschlags bei der Körperschaftsteuer mit einem entsprechenden Anstieg bei der Kapitalertragsteuer einhergeht. Im Ergebnis kommt es durch die Integration des Solidaritätszuschlags somit zu einer Erhöhung der Kapitalertragsteuer um 0,825 Prozentpunkte.⁵¹ Dieser Aufschlag auf die Kapitalertragsteuer wird bei den in diesem Abschnitt diskutierten Reformszenarien entsprechend beibehalten. Wir berichten den erwarteten Effekt aus dieser Integration des Solidaritätszuschlags auf die Körperschaftsteuer in die Kapitalertragsteuer in Tabelle 23 und differenzieren hierbei nach den Aufkommenswirkungen dieses Reformszenarios auf die Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer.

⁵¹ Dies entspricht einer Reduktion der Körperschaftsteuerbelastung von 15,825 Prozent (inkl. Solidaritätszuschlag) auf 15 Prozent. Im Ergebnis kommt es hier zu einer Kapitalertragsteuer von 27,20 % (Kapitalertragsteuersatz: 25 % + SolZ (1,375 %) + 0,825 %).

Tabelle 23: Detaillierte Darstellung der Aufkommensänderung Körperschaftsteuer/ Kapitalertragsteuer am Beispiel der Abschaffung des Solidaritätszuschlages

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht (mit SolZ)							
Körperschaftsteuer (in Mrd. €)	62,65	62,13	65,39	70,32	76,26	86,54	70,55
Kapitalertragsteuer (in Mrd. €)	15,19	14,75	14,94	15,40	15,87	16,75	15,48
Geltendes Recht (ohne SolZ)							
Körperschaftsteuer (in Mrd. €)	-3,27	-3,24	-3,41	-3,67	-3,98	-4,51	-3,68
(in %)	-5,21 %	-5,21 %	-5,21 %	-5,21 %	-5,21 %	-5,21 %	-5,21 %
Kapitalertragsteuer (in Mrd. €)	0,65	0,63	0,65	0,67	0,70	0,75	0,68
(in %)	4,26 %	4,30 %	4,34 %	4,38 %	4,43 %	4,51 %	4,37 %

Quelle: Eigene Berechnung

2.4.2.2. Absenkung des Körperschaftsteuersatzes

Wir berichten in diesem Abschnitt Simulationsergebnisse für verschiedene Szenarien, die eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes vorsehen. Zu diesem Zweck unterstellen wir eine schrittweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf bis zu zehn Prozent. Wie bereits in Kapitel 2.4.1. erläutert, sehen wir es als gerechtfertigt an, mit einer sinkenden Körperschaftssteuer einen äquivalenten Anstieg in der Kapitalertragsteuer anzunehmen. Im Referenzszenario (hier: Geltendes Recht (ohne SolZ)) gehen wir in Übereinstimmung mit den Berechnungen in Tabelle 23 davon aus, dass der Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer nicht mehr erhoben und stattdessen in Form eines Aufschlags auf die Kapitalertragsteuer ersetzt wird. Wir unterstellen infolgedessen als Ausgangspunkt eine Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent und eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,20 Prozent.⁵²

⁵² Kapitalertragsteuersatz i.H.v. 25 % zzgl. SolZ i.H.v. 25 % x 0,055 % zzgl. 0,825 % durch die Integration des Solidaritätszuschlages durch die Abschaffung bei der Körperschaftsteuer. Während die Rückführung des Solidaritätszuschlages durch eine Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes so exakt kompensiert wird, unterstellen wir aus Vereinfachungsgründen für die schrittweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes (um jeweils einen Prozentpunkt) eine schrittweise Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes (um jeweils einen Prozentpunkt). Dieses Vorgehen führt zu leichten Variationen in der Gesamtsteuerbelastung.

Tabelle 24: Aufkommensänderung Körperschaftsteuer durch Senkung des Körperschaftsteuersatzes mit Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht (ohne SolZ)	59,38	58,89	61,98	66,66	72,29	82,03	66,87
Kapitalertragsteuer (inkl. SolZ)	15,84	15,38	15,59	16,07	16,57	17,51	16,16
Geltendes Recht Gesamt:	75,22	74,27	77,57	82,73	88,86	99,53	83,03
Szenario I (48,34 %) (KSt 14 %, KEST 26 % + SolZ)							
in Mrd. €	-3,13	-3,11	-3,30	-3,58	-3,92	-4,50	-3,59
in %	-4,16 %	-4,19 %	-4,25 %	-4,32 %	-4,41 %	-4,52 %	-4,31 %
Szenario II (48,40%) (KSt 13 %, KEST 27 % + SolZ)							
in Mrd. €	-6,24	-6,21	-6,58	-7,14	-7,81	-8,98	-7,16
in %	-8,29 %	-8,36 %	-8,49 %	-8,63 %	-8,79 %	-9,02 %	-8,59 %
Szenario III (48,47%) (KSt 12 %, KEST 28 % + SolZ)							
in Mrd. €	-9,33	-9,29	-9,85	-10,68	-11,69	-13,43	-10,71
in %	-12,41 %	-12,50 %	-12,70 %	-12,91 %	-13,15 %	-13,49 %	-12,86 %
Szenario IV (48,57%) (KSt 11 %, KEST 29 % + SolZ)							
in Mrd. €	-12,41	-12,35	-13,10	-14,20	-15,54	-17,86	-14,24
in %	-16,50 %	-16,63 %	-16,88 %	-17,16 %	-17,49 %	-17,95 %	-17,10 %
Szenario V (48,68 %) (KSt 10 %, KEST 30 % + SolZ)							
in Mrd. €	-15,47	-15,40	-16,33	-17,70	-19,38	-22,28	-17,76
in %	-20,57 %	-20,73 %	-21,05 %	-21,40 %	-21,81 %	-22,38 %	-21,32 %

Quelle: Eigene Berechnung

Tabelle 24 fasst die Ergebnisse dieser Berechnungen zusammen. In insgesamt fünf Szenarien wird der Körperschaftsteuersatz schrittweise von 15 auf zehn Prozent abgesenkt. Korrespondierend steigt der Kapitalertragsteuersatz von 25 auf 30 Prozent unter zeitgleicher Berücksichtigung der Integration des bei der Körperschaftsteuer abgeschafften Solidaritätszuschlages. Wäh-

rend die nominelle Gesamtsteuerbelastung⁵³ weitgehend unverändert bleibt, wie in Klammern hinter der Szenarionummer in Fettschrift gezeigt, wäre dieses Reformvorhaben mit deutlichen Aufkommensverlusten verbunden. Der weitgehend lineare Effekt beträgt bei einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes um einen Prozentpunkt in etwa 3,6 Milliarden Euro pro Jahr (über den Betrachtungszeitraum 2022 bis 2027). So zeigt sich deutlich, dass die gleichzeitige Anhebung der Kapitalertragsteuer die Senkung der Körperschaftsteuer nicht annähernd gegenfinanzieren könnte. Der Grund hierfür liegt in der Ausschüttungsquote und der Beteiligungsstruktur der einbezogenen Kapitalgesellschaften. Über die gesamte Unternehmensstichprobe beträgt die durchschnittliche Ausschüttungsquote in den historischen Daten 68,5 Prozent, etwa ein Drittel der Gewinne wird also einbehalten. Zudem entfallen nur rund 25 Prozent der gehaltenen Anteile, und damit der ausgeschütteten Gewinne, auf natürliche Personen, für die eine Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes relevant wäre. Dabei wurde vereinfachungsgemäß unterstellt, dass die an Privatpersonen ausgeschütteten Dividenden mittels des Abgeltungssteuersatzes besteuert werden. Etwaige Günstigerprüfungen – zum Wechsel auf die Besteuerung nach Teileinkünfteverfahren – blieben mangels fehlender Daten aus.

In Tabelle 25 berichten wir zudem differenziert die Wirkungsweise des Reformszenarios I (Körperschaftsteuersenkung auf 14 Prozent) auf die Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer. Es wird ersichtlich, dass eine Reduktion des Körperschaftsteuersatzes um einen Prozentpunkt zu einem durchschnittlichen Aufkommensverlust bei der Körperschaftsteuer von 4,46 Milliarden Euro pro Jahr führen würde, was einer Erhöhung des Kapitalertragsteueraufkommens um durchschnittlich 0,87 Milliarden Euro pro Jahr entgegensteht und in dem in Tabelle 24 dargestellten durchschnittlich Gesamtaufkommenseffekt von 3,6 Milliarden Euro pro Jahr resultiert.

⁵³ Nominelle Gesamtsteuerbelastung wird unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatzes von 400 Prozent berechnet. Die Integration des Solidaritätszuschlages in die Kapitalertragsteuer wird dabei zusätzlich – auch wenn nicht gesondert ausgewiesen – berücksichtigt.

Tabelle 25: Detaillierte Darstellung der Aufkommensänderung Körperschaftsteuer/ Kapitalertragsteuer am Beispiel der Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 14 Prozent

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht (ohne SolZ)	59,38	58,89	61,98	66,66	72,29	82,03	66,87
Kapitalertragsteuer (inkl. SolZ)	15,84	15,38	15,59	16,07	16,57	17,51	16,16
Szenario I (Senkung der Körperschaftssteuer auf 14 %)							
Körperschaftsteuer (in Mrd. €)	-3,96	-3,93	-4,13	-4,44	-4,82	-5,47	-4,46
(in %)	-6,67 %	-6,67 %	-6,67 %	-6,67 %	-6,67 %	-6,67 %	-6,67 %
Kapitalertragsteuer (in Mrd. €)	0,83	0,81	0,83	0,87	0,90	0,97	0,87
(in %)	5,25 %	5,30 %	5,34 %	5,39 %	5,45 %	5,54 %	5,38 %

Quelle: Eigene Berechnung

Bei einer Einordnung dieser Ergebnisse muss darauf hingewiesen werden, dass Verhaltensreaktionen der Unternehmen in den Berechnungen (noch) nicht berücksichtigt worden sind. Eine mögliche Gegenfinanzierung aus höheren Investitionen oder weniger Gewinnverlagerung ins Ausland wirkt sich also in diesen Ergebnissen bisher nicht aus.

2.4.2.3. Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer

Wie bereits in Kapitel 2.4.1. beschrieben, könnte eine Alternative zur Absenkung des Körperschaftsteuersatzes eine Anrechnung der Gewerbesteuer darstellen, wie sie § 35 EStG für gewerbetreibende natürliche Personen vorsieht. Wir unterstellen hier drei Szenarien, nämlich eine Anrechnung des 0,5-fachen, des 1,0-fachen sowie des 1,5-fachen Gewerbesteuermessbetrags auf die Körperschaftsteuer. Bezogen auf den Gewerbeertrag entspricht eine Anrechnung des 0,5-fachen des Gewerbesteuermessbetrags einer Entlastung von 1,75 Prozentpunkten. Eine Anrechnung des 1,5-fachen ist somit äquivalent zu einer nominellen Entlastung von 5,25 Prozentpunkten und entspricht somit weitgehend einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf zehn Prozent. Die sich ergebende nominelle Gesamtsteuerbelastung findet sich in Tabelle 26 erneut in Klammern in Fettschrift hinter der Szenarionummer.

Tabelle 26: Anrechnung der Gewerbesteuer mit Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes ohne Berücksichtigung von Anrechnungsüberhängen

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht (ohne SolZ)	59,38	58,89	61,98	66,66	72,29	82,03	66,87
Kapitalertragsteuer (inkl. SolZ)	15,84	15,38	15,59	16,07	16,57	17,51	16,16
Geltenden Recht Gesamt (in Mrd. €)	75,22	74,27	77,57	82,73	88,86	99,53	83,03
Szenario I (48,57 %) (KSt 15 %, KapESt 27 % + SolZ, 0,5-fache Anrech. GewSt-MB)							
in Mrd. €	-4,67	-4,70	-4,99	-5,41	-5,93	-6,81	-5,42
in %	-6,21 %	-6,33 %	-6,44 %	-6,54 %	-6,67 %	-6,84 %	-6,50 %
Szenario II (48,12 %) (KSt 15 %; KapESt 28 % + SolZ, 1,0-fache Anrech. GewSt-MB)							
in Mrd. €	-10,15	-10,20	-10,80	-11,67	-12,74	-14,57	-11,69
in %	-13,50 %	-13,73 %	-13,92 %	-14,10 %	-14,34 %	-14,63 %	-14,04 %
Szenario III (48,51 %) (KSt 15 %, KapESt 30 % + SolZ, 1,5-fache Anrech. GewSt-MB)							
in Mrd. €	-14,72	-14,80	-15,69	-16,97	-18,56	-21,24	-17,00
in %	-19,57 %	-19,92 %	-20,23 %	-20,51 %	-20,88 %	-21,34 %	-20,41 %

Quelle: Eigene Berechnung

Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse, dass eine Anrechnung der Gewerbesteuer in nominell gleicher Höhe zu einer schwächeren Entlastung als eine entsprechende Absenkung des Körperschaftsteuersatzes führen würde. Hierfür lassen sich zwei Gründe anführen. Einerseits⁵⁴ ist die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage aufgrund eines Überhangs von Kürzungen nach § 9 GewStG gegenüber den Hinzurechnungen nach § 8 GewStG schmaler als das zu versteuernde Einkommen der Körperschaftsteuer. Dieser Effekt wird

⁵⁴ Dieser Effekt zeigt sich auch in der Gewerbesteuerstatistik 2016. Hier wurden für Kapitalgesellschaften Hinzurechnungen im Umfang von insgesamt 20,2 Mrd. Euro und Kürzungen im Umfang von 32,5 Mrd. Euro berichtet.

auch nicht kompensiert von der insgesamt restriktiveren Verlustverrechnung bei der Gewerbesteuer. Überträgt man die entsprechenden Ergebnisse aus Tabelle 24, die einen durchschnittlichen jährlichen Aufkommenseffekt von 3,6 Milliarden Euro bei einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes um einen Prozentpunkt ermittelt, so wäre bei einer Minderung des Körperschaftsteuersatzes um 5,25 Prozentpunkte ein durchschnittlicher jährlicher Aufkommensrückgang um 18,9 Milliarden Euro zu erwarten. Tatsächlich kommt es bei Szenario III in Tabelle 26 (Anrechnung des 1,5-fachen des Gewerbesteuerermessbetrags) allerdings nur zu einer Entlastung um 17 Milliarden Euro.

Andererseits kann es aufgrund des Auseinanderfallens von körperschaftsteuerlichem Einkommen und Gewerbeertrag, beispielsweise aufgrund abweichender Verlustverrechnungsvorschriften, zu Anrechnungsüberhängen kommen. Analog zur einkommensteuerrechtlichen Regelung (§ 35 EStG) kann die vollständige Anrechnung des 0,5-, 1,0- oder 1,5-fachen Gewerbesteuerermessbetrags unterbleiben, sofern diese die Körperschaftsteuer des Unternehmens betragsmäßig übersteigt. Derartige Anrechnungsüberhänge treten in unserer Stichprobe bei durchschnittlich (pro Jahr) 1.900 von rund 23.000 Beobachtungen auf, also in 8,26 Prozent aller Fälle. Werden diese ebenfalls berücksichtigt, so würde dies die Entlastungswirkung dieser Maßnahme zusätzlich verringern.

Um diesen Effekt zu verdeutlichen, zeigt Tabelle 27 die Aufkommenswirkung einer Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer unter Berücksichtigung dieser Beschränkung.

Tabelle 27: Aufkommensänderung Körperschaftsteuer durch Anrechnung der Gewerbesteuer mit Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes unter Berücksichtigung von Anrechnungsüberhängen

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Gelten- des Recht (in Mrd. €)	75,22	74,27	77,57	82,73	88,86	99,53	83,03
Szenario I (48,57 %) (KSt 15 %, KapESt 27 % + SolZ, 0,5-fache Anrech. GewSt-MB)							
in Mrd. €	-4,65	-4,68	-4,97	-5,39	-5,91	-6,80	-5,40
in %	-6,18 %	-6,30 %	-6,41 %	-6,52 %	-6,65 %	-6,83 %	-6,48 %
Szenario II (48,12 %) (KSt 15 %, KapESt 28 % + SolZ, 1,0-fache Anrech. GewSt-MB)							
in Mrd. €	-10,11	-10,15	-10,76	-11,63	-12,71	-14,53	-11,65
in %	-13,44 %	-13,67 %	-13,87 %	-14,06 %	-14,30 %	-14,60 %	-13,99 %
Szenario III (48,51 %) (KSt 15 %, KapESt 30 % + SolZ, 1,5-fache Anrech. GewSt-MB)							
in Mrd. €	-14,63	-14,72	-15,62	-16,90	-18,49	-21,17	-16,92
in %	-19,45 %	-19,82 %	-20,13 %	-20,43 %	-20,80 %	-21,27 %	-20,32 %

Quelle: Eigene Berechnung

Die Ergebnisse in Tabelle 27 zeigen, dass der zusätzliche Effekt dieser Deckelung verhältnismäßig gering ausfällt. Selbst bei der Anrechnung des 1,5-fachen des Gewerbesteuermessbetrags beträgt die Differenz zu den Ergebnissen in Tabelle 26 in Bezug auf die durchschnittliche Jahreswirkung weniger als 100 Millionen Euro.

Um die unterschiedliche Wirkungsweise der Möglichkeiten zur Reduktion der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften noch klarer zu verdeutlichen, berichten wir in Tabelle 28 den Aufkommenseffekt einer Gewerbesteueranrechnung, die exakt zu einer äquivalenten nominellen Gesamtsteuerbelastung entsprechend einer Reduktion des Körperschaftsteuersatzes auf 13 Prozent (Szenario I), zwölf Prozent (Szenario II) oder zehn Prozent (Szenario III) führen würde. Um eine entsprechende nominelle Steuerbelastung zu erreichen, werden die Anrechnungsfaktoren hierfür entsprechend adjustiert. Auch hier beschränken wir die Höhe der Anrechnung auf die auf Unternehmensebene anfallende Körperschaftsteuer (Berücksichtigung von Anrechnungsüberhängen).

Tabelle 28: Aufkommensänderung Körperschaftsteuer durch Anrechnung der Gewerbesteuer in Anlehnung an eine Reduktion der Körperschaftsteuer auf 13, zwölf und zehn Prozent unter Berücksichtigung von Anrechnungsüberhängen

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Gelten- des Recht (in Mrd. €)	75,22	74,27	77,57	82,73	88,86	99,53	83,03
Szenario I (48,40 %) (KSt 15 %, KapESt 27 % + SolZ, 0,5715-fache Anrech. GewSt-MB)							
in Mrd. €	-5,55	-5,58	-5,93	-6,42	-7,02	-8,04	-6,42
in %	-7,38 %	-7,52 %	-7,64 %	-7,75 %	-7,90 %	-8,08 %	-7,71 %
Szenario II (48,47 %) (KSt 15 %; KapESt 28 % + SolZ, 0,857-fache Anrech. GewSt-MB)							
in Mrd. €	-8,30	-8,35	-8,86	-9,59	-10,49	-12,03	-9,60
in %	-11,04 %	-11,24 %	-11,42 %	-11,59 %	-11,81 %	-12,08 %	-11,53 %
Szenario III (48,68 %) (KSt 15 %, KapESt 30 % + SolZ, 1,4285-fache Anrech. GewSt-MB)							
in Mrd. €	-13,73	-13,82	-14,67	-15,88	-17,39	-19,93	-15,90
in %	-18,26 %	-18,60 %	-18,91 %	-19,19 %	-19,57 %	-20,02 %	-19,09 %

Quelle: Eigene Berechnung

Die dargestellten Ergebnisse verdeutlichen den oben beschriebenen Effekt. Aus einer 0,5715-fachen⁵⁵ Anrechnung des Gewerbesteuermessbetrages würde im Durchschnitt eine Aufkommensminderung von 6,42 Milliarden Euro pro Jahr resultieren. Dementgegen führt eine äquivalente Änderung der Körperschaftsteuer auf 13 Prozent zu einem Aufkommensverlust von durchschnittlich 7,16 Milliarden Euro pro Jahr (bezogen auf die Jahre 2022 bis 2027).

⁵⁵ Eine 0,5715-fache Anrechnung des Gewerbesteuermessbetrages führt zu einer äquivalenten nominellen Gesamtsteuerbelastung (48,40 Prozent) entsprechend einer Reduktion der Körperschaftsteuer auf 13 Prozent unter Anhebung der Kapitalertragsteuer.

2.4.2.4. Senkung des Thesaurierungssteuersatzes (§ 34a EStG) bei Personengesellschaften

Weiterführend möchten wir die oben beschriebenen Sekundäreffekte durch die Reformoptionen der Kapitalgesellschaften bei der Besteuerung von Personengesellschaften untersuchen. Wir betrachten in Tabelle 29, wie sich eine entsprechende Anpassung des § 34a EStG auf das Einkommensteueraufkommen auswirken würde.

Tabelle 29: Aufkommenswirkung durch Anpassung der Thesaurierungs- und Nachversteuersätze und unter Berücksichtigung der Vorteilhaftigkeit der Thesaurierungsbegünstigung § 34a EStG

	Aufkommen/ Aufkommens- wirkung	Ausübung (ohne Hoch- rechnung)	Ausübung (mit Hoch- rechnung)
Geltendes Recht (inkl. SolZ)	350,63	701	6.975
Geltendes Recht (ohne SolZ)	349,07	969	10.360
in Mrd. €/Anzahl Anleger	-1,56	+268	+3.385
<i>in %</i>	-0,45 %	+38,23 %	+48,53 %
Szenario I (Thes.-Satz: 27,25 %, Nachverst.-Satz: 26 % + SolZ)			
in Mrd. €/Anzahl Anleger	-0,90	+121	+1.986
<i>in %</i>	-0,26 %	+12,49 %	+19,17 %
Szenario II (Thes.-Satz: 26,25 %, Nachverst.-Satz: 27 % + SolZ)			
in Mrd. €/Anzahl Anleger	-1,84	+283	+3.969
<i>in %</i>	-0,53 %	+29,21 %	+38,32 %
Szenario III (Thes.-Satz: 25,25 %, Nachverst.-Satz: 28 % + SolZ)			
in Mrd. €/Anzahl Anleger	-2,78	+389	+5.708
<i>in %</i>	-0,80 %	+40,14 %	+55,10 %
Szenario IV (Thes.-Satz: 24,25 %, Nachverst.-Satz: 29 % + SolZ)			
in Mrd. €/Anzahl Anleger	-3,72	+490	+7.293
<i>in %</i>	-1,06 %	+50,57 %	+70,40 %
Szenario V (Thes.-Satz: 23,25 %, Nachverst.-Satz: 30 % + SolZ)			
in Mrd. €/Anzahl Anleger	-4,63	+588	+8.554
<i>in %</i>	-1,33 %	+60,68 %	+82,57 %

Quelle: Eigene Berechnung

Im Unterschied zu den übrigen Tabellen entsprechen die angegebenen Aufkommenszahlen hier dem barwertigen Einkommensteueraufkommen, das auch der Vorteilhaftigkeitsentscheidung zur Inanspruchnahme von § 34a EStG in unseren Berechnungen zugrunde liegt. Zu diesem Zweck betrachten wir zunächst, wie sich ein Wegfall des Solidaritätszuschlags bei der begünstigten Besteuerung nicht-entnommener Gewinne auswirken würde. Im Weiteren wird der Steuersatz für die nicht-entnommenen Gewinne (analog zur Absenkung des Körperschaftsteuersatzes) in Ein-Prozentpunktschritten gesenkt, während korrespondierend der Nachversteuerungssatz um einen Prozentpunkt angehoben wird. Analog zur Kapitalertragsteuer in den vorherigen Abschnitten wird unterstellt, dass der Solidaritätszuschlag auf den Nachversteuerungsbetrag erhalten bleibt. Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften sollten also unter systematischen Gesichtspunkten in dieser Vorschrift nachvollzogen werden.

Eine Abbildung der Besteuerung von Personengesellschaften ist bereits im geltenden Recht nur unter restriktiven und einschränkenden Annahmen möglich. So beinhalten die verwendeten Handelsbilanzen der Personengesellschaften keine Hinweise zu eventuellen Sonderbilanzen oder Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter. Wir nehmen diese aus diesem Grund mit null an. Ferner ist Kenntnis über die steuerlichen Verhältnisse der Gesellschafter erforderlich. Wir unterstellen zu diesem Zweck, dass die Gesellschafter ausschließlich die Einkünfte aus der Personengesellschaft beziehen, und gehen davon aus, dass alle Gesellschafter, die natürliche Personen sind, einzeln veranlagt werden. Eine Entscheidung über die Ausübung des Optionsrechts verlangt zudem weitere Annahmen bzgl. des Entscheidungsverhaltens der Gesellschafter. Weiterführend nehmen wir zunächst an, dass die Gesellschafter im Jahr 2022 über die Ausübung des Optionsrechts für den gesamten Betrachtungszeitraum entscheiden und die Entscheidung auf Basis des Erwartungswerts des Barwerts der zukünftigen Steuerzahlungen treffen. Zu diesem Zweck werden die Steuerzahlungen bei Besteuerung nach § 32a EStG und bei Besteuerung nach § 34a EStG mit einem einheitlichen Zinssatz von 1,94 Prozent⁵⁶ auf das Jahr 2021 diskontiert. Die Steuerbelastung ermittelt sich hierbei aus der Summe der Einkommen- und Gewerbesteuer auf Gesellschafterebene.

Für Zwecke der Analyse der Vorteilhaftigkeit der unterschiedlichen Optionen berücksichtigen wir hier zusätzlich die für Einzelunternehmen und Personen-

⁵⁶ Bundesbankzinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB zum 31.12.2020 für eine Restlaufzeit von zehn Jahren.

gesellschaften bestehende Möglichkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (§ 35 EStG). Die Thesaurierungsbegünstigung würde insbesondere dann vorteilhaft werden, wenn es – aufgrund dauerhaften Gewinneinhalts – für einzelne Gewinnbestandteile nicht zu einer Nachversteuerung kommen würde. Wir unterstellen hierbei in unserem Basisszenario, dass sämtliche begünstigt besteuerten Gewinne im Jahr 2032 nachversteuert werden (soweit es nicht zu einer früheren Nachversteuerung gekommen ist). Diese wirken sich also vollständig, wenn auch zeitverzögert und somit mit einem geringeren Barwert in unseren Berechnungen aus. In Variationsrechnungen zeigen wir, wie eine Anpassung dieser Annahme sich auf die Vorteilhaftigkeit der Thesaurierungsbegünstigung auswirken würde.

Wir gehen ferner davon aus, dass eine Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung mit Kosten verbunden ist (z.B. Planungskosten, Beratungskosten). Ferner sollte die Unsicherheit bzgl. der zukünftigen Unternehmensentwicklung dazu führen, dass Unternehmen bei der Ausübung der Thesaurierungsbegünstigung zurückhaltend sind. Wir unterstellen daher für unsere Berechnungen, dass Gesellschafter nur dann das Optionsrecht ausüben, wenn dieses einen hinreichenden Steuervorteil herbeiführt, was in unseren Berechnungen bei einem barwertigen Steuervorteil von 120.000 Euro angenommen wird.⁵⁷

In den Berechnungen für unsere Stichprobe erweist sich die Thesaurierungsbegünstigung bei Unterstellung des geltenden Rechts in 701 Fällen als vorteilhaft. Rechnet man dieses unter Verwendung der üblichen Hochrechnungsfaktoren auf die Grundgesamtheit hoch, beträgt der Anwendungsbereich etwa 6.900 Gesellschafter. Dieses entspricht näherungsweise den Zahlen, die durch die Bundesregierung (Bundesregierung, 2018) als Antwort auf die kleine Anfrage der FDP basierend auf der Einkommensteuerstatistik 2014 veröffentlicht wurden.

Eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags auf die begünstigt besteuerten Gewinne würde die Vorteilhaftigkeit der Thesaurierungsbegünstigung deutlich erhöhen, insbesondere da es hier keinen kompensierenden Effekt gibt. Bezogen auf die hochgerechneten Werte sollte sich der Anwendungsbereich der Thesaurierungsbegünstigung auf gut 10.300 Fälle erhöhen, ein Steuerausfall von gut 1,5 Milliarden über den Zeitraum 2022 bis 2027 wäre zu erwarten. Die erwartete barwertige Aufkommensänderung einer Absen-

⁵⁷ Bei einem Betrachtungszeitraum von sechs Jahren entspricht dieses einem jährlichen Steuervorteil von etwa 20.000 Euro.

kung des Thesaurierungssteuersatzes bei gleichzeitiger Anhebung des Nachversteuerungssatzes beträgt bezogen auf den Gesamtzeitraum 2022 bis 2027 etwa eine Milliarde Euro je ein Prozentpunkt Anpassung des Thesaurierungssteuersatzes. Bei einer Absenkung um fünf Prozentpunkte beträgt der erwartete barwertige Steuerausfall dann in etwa 4,6 Milliarden Euro (Szenario V). Verglichen mit der Aufkommensänderung, die eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften auslösen würde, ist dieser Effekt allerdings von nachrangiger Bedeutung.

Bei den Berechnungen in Tabelle 29 wurde unterstellt, dass die bis dato nicht nachversteuerten Gewinne fünf Jahre nach Ablauf des Simulationszeitraums vollständig der Besteuerung unterworfen werden. Wir verdeutlichen in Tabelle 30 im Rahmen einer Reihe von Robustheitstests, wie sich diese Annahme auf den erwarteten Aufkommenseffekt aus der Absenkung des Thesaurierungsatzes auswirkt. Wir unterstellen zu diesem Zweck alternativ eine sofortige Nachversteuerung zum Ende des Simulationszeitraums, eine Nachversteuerung mit zehnjähriger Verzögerung sowie ein Szenario, in dem eine Nachversteuerung nach Ablauf des Simulationszeitraums vollständig vernachlässigt wird. Die Ergebnisse zeigen, dass der Aufkommenseffekt insgesamt weitgehend unabhängig von dieser Annahme ist, lediglich für das (unrealistische) Szenario einer vollständigen Vernachlässigung der Nachversteuerung nimmt die Bedeutung der Thesaurierungsbegünstigung und damit auch die Stärke des Aufkommenseffekts aus der Absenkung des Steuersatzes deutlich zu.

Tabelle 30: Aufkommenswirkung unter Berücksichtigung der Vorteilhaftigkeit der Thesaurierungsbegünstigung § 34a EStG in Abhängigkeit des Nachversteuerungszeitpunktes

	Aufkommen/ Aufkom- menswirkung	Ausübung (ohne Hoch- rechnung)	Ausübung (mit Hoch- rechnung)
<i>Sofortige Nachversteuerung</i>			
Geltendes Recht (ohne SolZ)	352,81	130	1.232
Szenario V (Thes.-Satz: 23,25 %, Nachverst.-Satz: 30 % + SolZ)	349,97	832	8.586
in Mrd. €/Anzahl Anleger	-2,84	+702	+7.354
<i>in %</i>	<i>-0,81 %</i>	<i>+540,00 %</i>	<i>+596,79 %</i>
<i>Nachversteuerung nach 5 Jahren</i>			
Geltendes Recht (ohne SolZ)	349,07	969	10.360
Szenario V (Thes.-Satz: 23,25 %, Nachverst.-Satz: 30 % + SolZ)	344,44	1.557	18.914
in Mrd. €/Anzahl Anleger	-4,63	+588	+8.554
<i>in %</i>	<i>-1,33 %</i>	<i>+60,68 %</i>	<i>+82,57 %</i>
<i>Nachversteuerung nach 10 Jahren</i>			
Geltendes Recht (ohne SolZ)	344,81	1.520	18.269
Szenario V (Thes.-Satz: 23,25 %, Nachverst.-Satz: 30 % + SolZ)	338,83	2.033	28.331
in Mrd. €/Anzahl Anleger	-5,98	+513	+10.062
<i>in %</i>	<i>-1,73 %</i>	<i>+33,75 %</i>	<i>+55,08 %</i>
<i>Keine Nachversteuerung</i>			
Geltendes Recht (ohne SolZ)	295,58	3.834	70.273
Szenario V (Thes.-Satz: 23,25 %, Nachverst.-Satz: 30 % + SolZ)	279,25	4.221	79.292
in Mrd. €/Anzahl Anleger	-16,34	+387	+9.020
<i>in %</i>	<i>-5,53 %</i>	<i>+10,09 %</i>	<i>+12,84 %</i>

Quelle: Eigene Berechnung

2.4.2.5. Auswirkungen auf die Vorteilhaftigkeit des Optionsmodells

Vergleichbare Rechnungen wurden auch für die Inanspruchnahme des Optionsmodells nach § 1a KStG durchgeführt (vgl. Tabelle 31). Hierbei wurde die Vorteilhaftigkeit auf Ebene der Gesellschaft geprüft, ferner bleiben die Verlustvorträge aus der Zeit vor Ausübung des Optionsmodells unberücksichtigt. Unseren Ergebnissen zufolge geht der grundsätzliche Effekt des Optionsmodells über den der Thesaurierungsbegünstigung hinaus.

Während wir nach geltendem Recht (hier unter Berücksichtigung eines bestehenden Solidaritätszuschlages) ohne Berücksichtigung einer der beiden Optionen zu einem barwertigen Steueraufkommen in Höhe von 353,1 Milliarden Euro kommen (bezogen auf die Jahre 2022 bis 2027), beträgt dieses bei isolierter Ausübung des Optionsmodells 347,5 Milliarden Euro, bei isolierter Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung hingegen 350,6 Milliarden Euro. Wird die Anwendung des Optionsmodells und die Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung alternativ geprüft, beträgt das barwertige Steueraufkommen aus der Besteuerung der Personengesellschaften 347,1 Milliarden Euro. Der zusätzliche Steuervorteil der Thesaurierungsbegünstigung beträgt somit lediglich ca. 0,4 Milliarden Euro bzw. rund ein Sechstel des Effekts einer isolierten Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung. Diese verliert somit unseren Berechnungen zufolge durch die Einführung des Optionsmodells deutlich an Relevanz. Die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ist bei gleichzeitiger Anhebung der Kapitalertragsteuer unseren Berechnungen zufolge für die Wirkungsweise des Optionsmodells hingegen von untergeordneter Bedeutung.

Tabelle 31: Aufkommenswirkung unter Berücksichtigung der Vorteilhaftigkeit des Optionsmodells nach § 1a KStG

	Aufkommen/Aufkommenswirkung	Ausübung (ohne Hochrechnung)	Ausübung (mit Hochrechnung)
Geltendes Recht (inkl. SolZ)	347,50	853	8.350
Geltendes Recht (ohne SolZ)	347,28	870	8.491
in Mrd. €/Anzahl Anleger	-0,22	+17	+141
<i>in %</i>	-0,06 %	+1,99 %	+1,69 %
Szenario I (KSt 14 %, KESt 26 % + SolZ)			
in Mrd. €/Anzahl Anleger	-0,09	+11	+90
<i>in %</i>	-0,03 %	+1,26 %	+1,06 %
Szenario II (KSt 13 %, KESt 27 % + SolZ)			
in Mrd. €/Anzahl Anleger	-0,11	+25	+214
<i>in %</i>	-0,03 %	+2,87 %	+2,52 %
Szenario III (KSt 12 %, KESt 28 % + SolZ)			
in Mrd. €/Anzahl Anleger	-0,05	+26	+338
<i>in %</i>	-0,02 %	+2,99 %	+3,98 %
Szenario IV (KSt 11 %, KESt 29 % + SolZ)			
in Mrd. €/Anzahl Anleger	+0,09	+18	+158
<i>in %</i>	+0,025 %	+2,07 %	+1,86 %
Szenario V (KSt 10 %, KESt 30 % + SolZ)			
in Mrd. €/Anzahl Anleger	+0,35	-23	-339
<i>in %</i>	+0,10 %	-2,64 %	-4,00 %

Quelle: Eigene Berechnung

2.4.3. Einordnung der Ergebnisse

Die entlastende Wirkung einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes wurde in einer Reihe von weiteren Studien quantifiziert. Dabei liegen die

Ergebnisse für die unmittelbare Aufkommenswirkung einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 15 Prozent auf zehn Prozent nah beieinander. Dieses Ergebnis kann nicht überraschen, da vom Grundsatz her der Effekt dieser Maßnahme ein Drittel des Körperschaftsteueraufkommens betragen sollte. Unterschiede können sich vor diesem Hintergrund insbesondere aus der Fortschreibung der zukünftigen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage ergeben.

Dorn et al. (2021) quantifizieren den Effekt einer Körperschaftsteuersenkung auf zehn Prozent auf anfänglich 13,8 Milliarden Euro, während Hentze/Kolev (2021) den entsprechenden Effekt mit 16 Milliarden Euro angeben. Hüther (2020) liegt mit seiner Prognose von zehn bis 15 Milliarden Euro etwas niedriger, während das BMF selbst den Effekt für das Jahr 2017 mit 14 Milliarden Euro bezifferte. Keine dieser Studien hat – wie in unseren Berechnungen – die korrespondierende Anpassung der Abgeltungssteuer berücksichtigt. Dennoch liegen die Ergebnisse unserer Schätzungen mit einem prognostizierten Aufkommensrückgang im ersten Jahr in Höhe von 15,5 Milliarden Euro im Rahmen der Bandbreite dieser anderen Studien. Dieses ist auch darauf zurückzuführen, dass die Änderung der Abgeltungssteuer gegenüber der Änderung des Körperschaftsteuersatzes insgesamt von untergeordneter Bedeutung ist.

Auch in Bezug auf diese Reform legen die anderen Studien nahe, dass Zweitrundeneffekte aufgrund eines höheren Unternehmenswachstums wesentlich sein könnten. Dorn et al. (2021) prognostizieren, dass ein entsprechender Effekt auf Investitionen und das BIP besteht, dass dieser allerdings im Vergleich zu entsprechenden Effekten bei einer Ausweitung von Abschreibungsmöglichkeiten geringer ausfallen würde. Sie gehen langfristig von einem Anstieg der Investitionen um ein Prozent und einem um etwa 0,5 Prozent höheren BIP aus. Langfristig ist der erwartete Aufkommensrückgang etwa halb so groß wie im ersten Jahr. Dieses Ergebnis wird von anderen Prognosen im Wesentlichen bestätigt. So schätzen Hentze/Kolev (2021), dass sich der unmittelbare Aufkommenseffekt langfristig zu etwa einem Drittel durch ein höheres Wachstum gegenfinanziert. Nach einer Befragung des Ifo-Ökonomenpanels gehen die befragten Ökonomen im Durchschnitt von einem unmittelbaren Aufkommenseffekt in Höhe von 14 Milliarden Euro pro Jahr aus, der sich – unter Berücksichtigung von Verhaltensanpassungen – auf etwa neun Milliarden Euro jährlich reduzieren soll (vgl. Blum et al., 2020).

2.5. Anhebung des Finanzierungsfreibetrags nach § 8 Nr. 1 GewStG

2.5.1. Institutioneller Rahmen und Reformoptionen

Neben der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen inländische Unternehmen der Gewerbesteuer. Der Ausgangspunkt hierfür ist gem. § 7 S. 1 GewStG der nach Maßgabe des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn. Aus diesem wird unter anderem mittels Hinzurechnungen gem. § 8 GewStG und Kürzungen gem. § 9 GewStG der Gewerbesteuerertrag berechnet. Einen wesentlichen Teil⁵⁸ der Hinzurechnungen machen die durch § 8 Nr. 1 GewStG erfassten Finanzierungsaufwendungen aus. Nach dieser Vorschrift sind Finanzierungsentgelte zu einem Viertel dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen, soweit diese den Freibetrag von aktuell 200.000 Euro übersteigen. Dieser Freibetrag wurde im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (Bundesregierung, 2020) bereits von 100.000 Euro auf 200.000 Euro angehoben. Als Finanzierungsentgelte qualifizieren dabei sowohl Schuldzinsen als auch anteilige Miet-, Leasing- und Lizenzentgelte.

Die Ausgestaltung dieser Norm wird gerechtfertigt mit dem Charakter der Gewerbesteuer als Objektsteuer. Nach diesem Konzept soll die Gewerbesteuer die Ertragskraft des Objekts Gewerbebetrieb erfassen und somit unabhängig sein beispielsweise von der Art der Finanzierung, den Besitzverhältnissen in Bezug auf Vermögensgegenstände sowie in Bezug auf persönliche Merkmale des Unternehmers. In diesen Aspekten unterscheidet sich die Gewerbesteuer von einer klassischen Ertragsteuer wie der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer.

Gleichzeitig kann ein Versagen des Abzugs von Betriebsausgaben potenziell krisenverschärfend wirken, da auf diesem Wege substanzsteuerliche Elemente Einzug erhalten. Dabei ist es besonders kritisch zu sehen, dass in die Krise geratene Unternehmen mit hoher Fremdfinanzierung und einem hohen Anteil an gemieteten Wirtschaftsgütern von dieser Vorschrift betroffen sind.

Unter diesen Umständen kann die Anhebung des Finanzierungsfreibetrages bei der Gewerbesteuer (§ 8 Nr. 1 GewStG) zu weiteren steuerlichen Entlastungen führen, sodass im Folgenden die Erweiterung dieser steuerpolitischen

⁵⁸ In der amtlichen Gewerbesteuerstatistik (Statistisches Bundesamt, 2015b) betragen die Finanzierungsaufwendungen aller gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen 107 Mrd. Euro (vor Finanzierungsfreibetrag und Anwendung der 25 Prozent davon).

Maßnahme diskutiert werden soll. Wir simulieren hierbei die Aufkommenswirkung einer schrittweisen Erhöhung des Freibetrages von 200.000 Euro bis zu einer Million Euro.

2.5.2. Unmittelbare Aufkommenswirkungen

Wir unterscheiden in der folgenden Ergebnisdarstellung der Aufkommenswirkung zwischen der Besteuerung von Kapitalgesellschaften (Tabelle 32) und der Besteuerung von Personengesellschaften (Tabelle 33). In Bezug auf die Besteuerung von Personengesellschaften muss berücksichtigt werden, dass die teilweise Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer einen kompensatorischen Effekt auslöst, der in den berichteten Ergebnissen nicht berücksichtigt wurde.

Nach den Ergebnissen in den Tabellen 32 und 33 wird deutlich, dass der Aufkommenseffekt aus einer Ausweitung des Finanzierungsfreibetrags gering wäre. So wäre eine Anhebung von 200.000 Euro auf 300.000 Euro mit einem durchschnittlichen jährlichen Aufkommenseffekt von 160 Millionen Euro bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und 60 Millionen Euro bei der Besteuerung von Personengesellschaften verbunden. Eine weitergehende Anhebung auf 400.000 Euro (100 Millionen Euro bzw. 40 Millionen Euro) und höher führt zu degressiv steigenden Steuerentlastungen. Selbst eine Anhebung des Finanzierungsfreibetrags auf eine Million Euro wäre bei durchschnittlichen jährlichen Aufkommensrückgängen von 560 Millionen Euro bzw. 230 Millionen Euro hinsichtlich ihrer Aufkommenswirkung überschaubar. Dieser geringe Effekt lässt sich in Einklang bringen mit der Gesetzesfolgenabschätzung zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz, das einen Rückgang des Gewerbesteueraufkommens um jährlich 125 Millionen Euro aufgrund der Anhebung des Finanzierungsfreibetrags von 100.000 Euro auf 200.000 Euro vorsah.

Tabelle 32: Aufkommenswirkung Gewerbesteuer Anhebung Finanzierungsfreibetrag Kapitalgesellschaften

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Geltendes Recht (FB 200 TEUR)	52,97	52,90	55,64	59,62	64,27	72,05	59,57
Szenario I (FB 300 TEUR)							
in Mrd. €	-0,13	-0,15	-0,15	-0,16	-0,17	-0,17	-0,16
in %	-0,25 %	-0,28 %	-0,28 %	-0,27 %	-0,26 %	-0,24 %	-0,26 %
Szenario II (FB 400 TEUR)							
in Mrd. €	-0,22	-0,25	-0,26	-0,27	-0,28	-0,29	-0,26
in %	-0,42 %	-0,46 %	-0,47 %	-0,46 %	-0,44 %	-0,41 %	-0,44 %
Szenario III (FB 600 TEUR)							
in Mrd. €	-0,34	-0,38	-0,40	-0,42	-0,43	-0,45	-0,40
in %	-0,64 %	-0,71 %	-0,71 %	-0,70 %	-0,67 %	-0,62 %	-0,68 %
Szenario IV (FB 800 TEUR)							
in Mrd. €	-0,41	-0,46	-0,49	-0,51	-0,53	-0,55	-0,49
in %	-0,78 %	-0,87 %	-0,87 %	-0,86 %	-0,82 %	-0,77 %	-0,83 %
Szenario V (FB 1.000 TEUR)							
in Mrd. €	-0,47	-0,52	-0,55	-0,58	-0,60	-0,63	-0,56
in %	-0,89 %	-0,99 %	-0,99 %	-0,97 %	-0,94 %	-0,87 %	-0,94 %

Quelle: Eigene Berechnung

Tabelle 33: Aufkommenswirkung Gewerbesteuer Anhebung Finanzierungsfreibetrag Personengesellschaften

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Avg.
Gelten- des Recht (FB 200 TEUR)	24,23	25,95	28,65	32,14	37,27	41,79	31,67
Szenario I (FB 300 TEUR)							
in Mrd. €	-0,05	-0,05	-0,06	-0,06	-0,07	-0,07	-0,06
<i>in %</i>	-0,20 %	-0,21 %	-0,20 %	-0,20 %	-0,18 %	-0,17 %	-0,19 %
Szenario II (FB 400 TEUR)							
in Mrd. €	-0,08	-0,09	-0,10	-0,11	-0,11	-0,12	-0,10
<i>in %</i>	-0,33 %	-0,35 %	-0,34 %	-0,33 %	-0,31 %	-0,28 %	-0,33 %
Szenario III (FB 600 TEUR)							
in Mrd. €	-0,13	-0,14	-0,15	-0,17	-0,18	-0,19	-0,16
<i>in %</i>	-0,52 %	-0,55 %	-0,54 %	-0,52 %	-0,48 %	-0,45 %	-0,51 %
Szenario IV (FB 800 TEUR)							
in Mrd. €	-0,16	-0,18	-0,19	-0,21	-0,23	-0,24	-0,20
<i>in %</i>	-0,65 %	-0,69 %	-0,67 %	-0,65 %	-0,60 %	-0,57 %	-0,64 %
Szenario V (FB 1.000 TEUR)							
in Mrd. €	-0,18	-0,21	-0,22	-0,24	-0,26	-0,28	-0,23
<i>in %</i>	-0,76 %	-0,80 %	-0,78 %	-0,75 %	-0,70 %	-0,66 %	-0,74 %

Quelle: Eigene Berechnung

Eine Anhebung des Finanzierungsfreibetrages entlastet vor allem große Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro, wie die Darstellung der prozentualen Aufkommensrückgänge in Tabelle 34 veranschaulicht. Dennoch kommt es auch bei kleinen Unternehmen zu einer Entlastung.

Tabelle 34: Größenabhängige Effekte der Erhöhung des Finanzierungsfreibetrags bei Kapitalgesellschaften

	Größenklasse 1 (Bilanzsumme < 6 Mio. €)	Größenklasse 2 (6 Mio. € < Bilanzsumme < 20 Mio. €)	Größenklasse 3 (Bilanzsumme > 20 Mio. €)
	in %	in %	in %
Reform I (300 TEUR)	-0,16 %	-0,39 %	-0,24 %
Reform II (400 TEUR)	-0,26 %	-0,54 %	-0,42 %
Reform III (600 TEUR)	-0,42 %	-0,67 %	-0,69 %
Reform IV (800 TEUR)	-0,51 %	-0,74 %	-0,86 %
Reform V (1.000 TEUR)	-0,57 %	-0,79 %	-0,99 %

Quelle: Eigene Berechnung

3. Unmittelbare Aufkommens- und Belastungswirkung der Wiedereinführung einer Vermögensteuer für den Unternehmenssektor

3.1. Institutioneller Rahmen und Reformoptionen

In Anbetracht der Relevanz, die die Klassifizierung der einzelnen Vermögensarten für die Besteuerung des Vermögens hat, werden im Folgenden zunächst das Betriebsvermögen inhaltlich erläutert und dessen Bewertung im Steuerrecht aufgezeigt. Da sowohl die letztmals gültige Fassung des Vermögensteuergesetzes als auch die zuletzt erhobene Vermögensabgabe auf das Bewertungsgesetz referenzieren, wird zu diesem Zweck dessen Kategorisierung zugrunde gelegt. Dabei wird mangels derzeit geltender bewertungsrechtlicher Regelungen für Vermögensteuern und -abgaben auf die im Bewertungsgesetz kodifizierten Vorschriften zur Erbschaftsteuer Bezug genommen. Diese Anknüpfung ist auch regelmäßig in den Entwürfen zur Wiedererhebung einer Vermögensteuer oder Einführung einer Vermögensabgabe vorgesehen.

Die bewertungsrechtliche Behandlung des inländischen Betriebsvermögens ist gesetzlich vorgegeben (§§ 95–97 BewG). Bei inländischen Kapitalgesellschaften sowie bestimmten Genossenschaften und Vereinen, die bereits kraft Rechtsform einen Gewerbebetrieb darstellen, ist Betriebsvermögen

die Gesamtsumme aller Wirtschaftsgüter und Schulden, die diesen Gesellschaften zivilrechtlich und wirtschaftlich zugehörig sind (§ 97 Abs. 1 Nr. 1 BewG). Im Unterschied dazu ist aufgrund des Transparenzprinzips bei Personengesellschaften eine Abgrenzung des Betriebsvermögens der Gesellschaft von dem Privatvermögen der Gesellschafter erforderlich (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 und § 18 Abs. 4 S. 2 EStG), wobei die Differenzierung kongruent zur einkommensteuerlichen Abgrenzung erfolgen kann. Das Betriebsvermögen setzt sich bei Personengesellschaften aus dem Gesamthandsvermögen, das heißt sämtlichen der Gesellschaft zugehörigen Aktiva und Passiva (§ 97 Abs. 1a BewG), sowie dem Sonderbetriebsvermögen I und II (§ 97 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BewG in Verbindung mit § 95 BewG) zusammen. Als inländisches Betriebsvermögen ausländischer Unternehmen gilt das Vermögen, das einem im Inland betriebenen Gewerbe dient, wenn hierfür im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist (§ 121 Nr. 3 BewG). Hierbei gelten dieselben Maßstäbe, die im Falle einer unbeschränkten Steuerpflicht zugrunde zu legen sind. Ausländisches Betriebsvermögen ist nach den allgemeinen Vorschriften zu bewerten (§§ 31, 1 bis 16 BewG).

Der allgemeine Maßstab zur Bewertung von Vermögen, der auch auf die Bewertung von Betriebsvermögen Anwendung findet, ist der gemeine Wert (§§ 9 Abs. 2, 109 Abs. 1, 2 BewG). Dieser Wert wird durch den Preis bestimmt, der dem im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs erzielbaren Veräußerungspreis unter Würdigung der Eigenschaften des Wirtschaftsgutes und sämtlicher preislenkender Faktoren entspricht (Kohl/Möller, 2013). Lässt sich in Bezug auf Anteile an Kapitalgesellschaften der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, so ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln; dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde (§ 11 Abs. 2 BewG). Das inländische Betriebsvermögen und Anteile an diesem Vermögen unterliegen einer gesonderten Feststellung (§ 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BewG). Ausländisches Betriebsvermögen ist ebenfalls zum gemeinen Wert anzusetzen (§ 31 BewG). Hierbei sind vor dem Hintergrund einer unionskonformen Auslegung der bewertungsrechtlichen Vorschriften insbesondere im Hinblick auf Betriebsvermögen, das in einem EU Mitgliedstaat liegt, unabhängig von der Rechtsform dieselben Bewertungsmethoden anzuwenden wie im reinen Inlandsfall.

Sind für Anteile an Kapitalgesellschaften weder Börsenwerte noch Verkaufspreise gegeben, ist deren gemeiner Wert zu schätzen (§ 11 Abs. 1, 2 BewG). Dabei sind die Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu berücksichtigen oder eine andere anerkannte, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke übliche Methode anzuwenden. Regelmäßig findet bei nicht börsennotierten Unternehmen das vereinfachte Ertragswertverfahren Anwendung (§§ 199 bis 203 BewG), soweit hieraus keine objektiv falsche Wertermittlung resultiert (Fehrenbacher, 2021; Riedel, 2013). Grundlage des vereinfachten Ertragswertverfahrens ist der zukünftig nachhaltig zu erzielende Jahresertrag. Für die Ermittlung dieses Jahresertrags bietet der in der Vergangenheit tatsächlich erzielte Durchschnittsertrag eine Beurteilungsgrundlage (§§ 201, 202 BewG). Dieser Durchschnittsertrag ist regelmäßig aus den Betriebsergebnissen der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre herzuleiten. Der anzuwendende Kapitalisierungsfaktor beträgt 13,75 (§ 203 BewG). In keinem Fall darf der Substanzwert der Gesellschaft unterschritten werden (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG). Dieser Substanzwert ermittelt sich aus der Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge (§§ 97 Abs. 1, 99, 103 BewG).

Die Untersuchung beschränkt sich auf die mögliche Vermögensbesteuerung des Betriebsvermögens von Kapital- und Personengesellschaften, wobei für die Bewertung grundsätzlich auf die oben dargestellten Regelungen zur Erbschaftsteuer abgestellt wird. Ergänzend wird die Wirkung von Verschonungsregelungen im Rahmen der sachlichen Steuerpflicht betrachtet. Anhaltspunkte bieten die Wahlprogramme von *SPD* und *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN*, die Entlastungen in Form einer Freigrenze, einer partiellen Freistellung von Betriebsvermögen und gezielter Anreize durch die steuerliche Begünstigung von Investitionen vorsehen. Mit Ausnahme der Freigrenze werden diese Maßnahmen in den Wahlprogrammen nur skizziert, sodass sie für Zwecke einer Aufkommensanalyse zu konkretisieren sind. Die Freigrenze wird mit zwei Millionen Euro beziffert, sodass Steuerpflichtige, deren Bemessungsgrundlagen bis zu zwei Millionen Euro beträgt, durch eine Vermögensteuer nicht belastet werden (Bundestagswahlprogramm *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN*, 2021a, Zukunftsprogramm *SPD*, 2021). Hierdurch sollen insbesondere kleinere Unternehmen verschont sowie der Verwaltungsaufwand im Rahmen der Steuererhebung verringert werden. Die partielle Freistellung von Betriebsvermögen zielt auf die Begünstigung des in Betrieben gebundenen Vermögens. Sie wird für Zwecke unserer Aufkommens-

schätzung an die (nicht unumstrittenen) Regelungen zur Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 13a ErbStG) angelehnt. Unterstellt wird eine abschmelzende Freistellung von 85 Prozent des unternehmerischen Produktivvermögens, während das Verwaltungsvermögen der Besteuerung zu 100 Prozent unterliegt. Die Anreize durch steuerliche Begünstigung von Investitionen werden in der Form zugrunde gelegt, dass der Betrag von Neuinvestitionen von der Bemessungsgrundlage oder das Produkt aus Neuinvestitionen und historischer Rendite vom nachhaltige Jahresertrag für Zwecke des Ertragswertverfahrens gekürzt werden.

Im Kontext der persönlichen Steuerpflicht ist grundsätzlich die Anknüpfung an natürliche und/oder juristische Personen denkbar. Um eine differenzierte Betrachtung in Abhängigkeit von der Rechtsform vornehmen zu können, orientieren wir uns, wie dies im zuletzt publizierten Vermögensteuerkonzept der *SPD* der Fall ist, am Steuersubjekt und unterstellen neben der Besteuerung natürlicher Personen eine eigene Steuerpflicht auf Ebene juristischer Personen. Dabei wird in Anlehnung an die geltenden Vorschriften im Rahmen der Ertragsbesteuerung eine Differenzierung zwischen der unbeschränkten und beschränkten Steuerpflicht vorgenommen. Eine Besteuerung der Gesellschafts- und Gesellschafterebene würdigt zum einen das Innehaben einer Verfügungsmacht über Vermögen auf beiderlei Rechtsebenen und spiegelt das in Anlehnung an das Ertragssteuerrecht etablierte Trennungsprinzip wider (Tipke/Lang, 2020). Zum anderen vermeidet dieses Vorgehen eine aus einer geringeren Steuerbelastung resultierende wettbewerbsverzerrende Wirkung zugunsten der Kapitalgesellschaften im Vergleich zu Personenunternehmen. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung, die sich bei Kapitalgesellschaften aus der Anknüpfung an beiden Rechtssubjektebenen (Gesellschaft und Gesellschafter*in) ergäbe, erfolgt die Besteuerung unter Anwendung der Freistellungsmethode im Sinne einer Freistellung des Beteiligungsbesitzes auf Ebene der Anteilseigner (Bach/Beznoska, 2012). Die Vorteile dieser Variante der Vermeidung einer Doppelbesteuerung bestehen in der Einmalhebung der Vermögensbesteuerung analog zur einmaligen Besteuerung des Betriebsvermögens von Personengesellschaften auf Gesellschafterebene sowie in der exakteren methodischen Abbildbarkeit im Mikrosimulationsmodell.

Vor dem Hintergrund der diskutierten Konzepte in der Politik sowie der Empfehlungen der Literatur hinsichtlich eines geringen Vermögensteuersatzes zur Vermeidung einer konfiskatorischen Wirkung wird ferner für die Vermögensteuer ein konstanter Steuersatz in Höhe von 0,5 und einem Prozent

zugrunde gelegt. Für die Vermögensabgabe wird in Anlehnung an das Vermögensabgabekonzept von *Die Linke*⁵⁹ ein konstanter Steuersatz in Höhe von zehn Prozent unterstellt.

3.2. Datenbasis und Datenaufbereitung

Für Zwecke der Ermittlung des Steueraufkommens einer Vermögensteuer oder -abgabe sowie der aus der Steuerwirkung resultierenden Folgen auf Unternehmensentscheidungen bedarf es grundsätzlich eines Bezugs auf steuerliche Unternehmensdaten. Da eine Würdigung entsprechender Daten aufgrund des Steuergeheimnisses ausscheidet, erfolgt hierzu, in Anlehnung an andere empirische Analysen einschließlich Mikrosimulationen im Bereich der Besteuerung von Unternehmen, ein Bezug auf Jahresabschlussdaten, die der DAFNE-Datenbank von Bureau van Dijk entstammen (Hoppe et al., 2016). Diese Datenbank umfasst finanzielle und nicht finanzielle Daten zu deutschen börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen. Um dabei eine Mehrfachberücksichtigung von Konzerngesellschaften sowie Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen in- und ausländischem Konzernvermögen zu vermeiden, wird in diesem Kontext auf handelsrechtliche Einzelabschlüsse als Grundlage zur Approximation steuerlicher Werte Bezug genommen.

Datengrundlage sind Unternehmensdaten zu allgemeinen Geschäftsangaben einschließlich Informationen zu unternehmensspezifischen Identifikationsnummern, zur Rechtsform, zum Wirtschaftszweig, zur Anzahl der Mitarbeiter und den Tochtergesellschaften sowie zur Börsennotierung und Abschlussart. Diese Angaben dienen insbesondere einer Systematisierung der Unternehmen, die im Rahmen der Anwendung verschiedener Bewertungsverfahren und der Berücksichtigung rechtsformspezifischer, insbesondere steuerlicher Eigenheiten von besonderer Relevanz sind. Neben handelsbilanziellen Daten zu Finanzanlagen, zum Eigenkapital und zu Verbindlichkeiten bilden Angaben zum Netto-Beteiligungsergebnis, zu den Beteiligungserträgen, zum Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, zu Gewinn- und Verlustabführungen, zu Ertragsteuern und zum Jahresergebnis wesentliche Variablen der Analyse.

⁵⁹ Vgl. Die Linke, Bundestagswahlprogramm, 2021, https://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2021/Wahlprogramm/DIE_LINKE_Wahlprogramm_zur_Bundestagswahl_2021.pdf, S. 86, 27.08.2021.

Ergänzt werden die Daten der DAFNE-Datenbank um Beteiligungsdaten und Daten zu Börsenwerten aus der AMADEUS-Datenbank von Bureau van Dijk. Bei den Beteiligungsdaten bilden Daten zur Anzahl und zu den Namen der Gesellschafter sowie zu deren Typisierung, Beteiligungsquote und Ansässigkeitsstaat wesentliche Elemente der Datengrundlage. Soweit Börsendaten in AMADEUS nicht hinreichend erfasst sind, erfolgt bei einzelnen Unternehmen eine Nacherhebung von Börsenwerten über die Datenbank Workspace der Firma Refinitiv. Diese bietet umfassende globale Kapitalmarkt- und Unternehmensdaten. Für die benötigten Gewerbesteuerhebesätze erfolgt vorrangig ein Bezug auf Angaben des Statistischen Bundesamtes sowie auf Daten der Industrie- und Handelskammern. Vereinzelt werden ferner Publikationen von Städten und Gemeinden zu entsprechenden Hebesätzen herangezogen.

Im Anschluss an die Aufbereitung und Bereinigung der Daten, die primär angesichts der benötigten Datendetailliertheit und -qualität erfolgen, befinden sich in der Stichprobe 13.511 Unternehmen, wobei etwa 85 Prozent auf Kapitalgesellschaften entfallen, die sich wiederum in 264 börsennotierte und 11.246 nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften untergliedern lassen. Im Hinblick auf die von der Stichprobe umfassten Rechtsformen bilden GmbHs zu 77,10 Prozent sowie GmbH & Co. KGs zu 14,63 Prozent und Aktiengesellschaften zu 6,96 Prozent die mehrheitlich umfassten Rechtsformen. Vergleicht man diese Verteilung mit einer publizierten Datensammlung der 2016 zum Handelsregister angemeldeten Unternehmen (Kornblum, GmbHR 2017), zeigt sich, dass die Anteile der GmbHs und Kommanditgesellschaften repräsentativ sind, während die Rechtsform der AG zulasten der Personengesellschaften und übrigen Rechtsformen überrepräsentiert ist. Die Anzahl Aktiengesellschaften macht ausweislich der Studie von Kornblum (GmbHR 2017) bundesweit lediglich 0,8 Prozent der Rechtsformen aus. Die Tatsache, dass Personengesellschaften unterrepräsentiert sind, dürfte auf die für sie bestehenden Publikationserleichterungen zurückzuführen sein.

Tabelle 35: Deskriptive Statistik auf Basis der Daten des Jahres 2016

Anzahl	Kapitalgesellschaft, davon nicht börsennotiert: 11.246 (börsennotiert: 264)		Personengesellschaft 2.001	
	Mittelwert	Standardabweichung	Mittelwert	Standardabweichung
Jahresüberschuss (in Mio. €)	3,61 (122,24)	49,71 (546,43)	3,06	14,87

Bilanzsumme (in Mio. €)	128,30 (3.593,48)	834,19 (14.219,70)	41,14	140,51
Eigenkapital (in Mio. €)	54,00 (1.257,10)	335,52 (4.963,37)	14,67	80,16
Beteiligungen (in Mio. €)	6,79 (50,93)	99,71 (219,18)	0,97	5,24
Anteile an verb. Unternehmen (in Mio. €)	62,97 (1.968,27)	528,41 (8.362,93)	14,27	83,44
Netto-Beteili- gungsergebnis (in Mio. €)	5,81 (194,32)	66,87 (925,22)	1,60	16,80
Ertragsteuern (in Mio. €)	1,42 (25,79)	15,23 (121,03)	0,58	2,25

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der Daten der DAFNE-Datenbank

Aufgrund der Anforderungen an die Datenqualität handelt es sich bei den Gesellschaften, die in der Stichprobe erfasst sind, um im Wesentlichen große Unternehmen der jeweiligen Rechtsform. Dies spiegelt sich auch in der deskriptiven Statistik für das Basisjahr 2016 wider, die in Tabelle 35 wiedergegeben ist. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt bei den nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften auf den Bereichen verarbeitendes Gewerbe (29,51 Prozent), Handel (21,04 Prozent) und „Sonstige“ (23,17 Prozent)⁶⁰. Weniger vertreten sind insbesondere der „Bergbau“ und das „Gastgewerbe“. Hier liegt der gemeinsame Anteil bei unter einem Prozent. Börsennotierte Kapitalgesellschaften sind zu 26,76 Prozent und 38,03 Prozent im verarbeitenden Gewerbe sowie der Kategorie „Sonstige“ tätig. Weniger stark vertreten sind die Branchen „Bergbau“, „Wasser- und Abwasserversorgung“, „Baugewerbe“ und „Gastgewerbe“ mit lediglich ein bis zwei börsennotierten Gesellschaften je Industrieklasse. In Bezug auf Personengesellschaften liegen die Tätigkeitsschwerpunkte mit 34,28 Prozent und 30,93 Prozent in den Bereichen verarbeitendes Gewerbe und Handel. Unterrepräsentiert sind dabei der „Bergbau“, die Wasserversorgungsbranche sowie das „Gastgewerbe“ mit insgesamt 0,03 Prozent der Gesamtheit der Personengesellschaften.

⁶⁰ Dabei umfasst „Sonstige“ insbesondere die Bereiche Kultur, Bildung, Gesundheit, Soziales sowie sonstige Dienstleistungen.

3.3. Beschreibung des Simulationsmodells

3.3.1. Modul 1: Abbildung der steuerlichen Regelungen

Die folgende Analyse der Einführung einer Vermögensteuer auf das Steueraufkommen beruht auf komparativ-statischen Simulationsrechnungen mit Hilfe von unternehmensbezogenen Mikrodaten. Als Datenbasis dient die Unternehmensdatenbank DAFNE. Diese Datenbank enthält unter anderem detaillierte Finanzdaten von Unternehmen über mehr als zehn Jahre, Aktiendaten börsennotierter Unternehmen und Unternehmensstrukturen zu mehr als einer Million Unternehmen in Deutschland. Wir untersuchen die Einführung einer Vermögensteuer über einen Zeitraum von vier Jahren und legen, um negative Auswirkungen der Corona-Pandemie fernzuhalten, die Jahre 2016 bis 2019 zugrunde; diese Jahre werden nachfolgend mit „t₁“ bis t₄“ bezeichnet. Im Rahmen der Berechnungen zu Beginn des Jahres 2022 war noch davon auszugehen, dass ein damit verbundener Bewertungsstichtag 1.1.2020 für die erstmalige Ermittlung der Vermögensteuer zur Einführung in der Zeit nach Überwindung der Corona-Pandemie⁶¹ eine belastbare Basis bildet. Wir ermitteln die Vermögensteuerschuld durch Anwendung des Vermögensteuersatzes auf den Unternehmenswert und simulieren die Auswirkungen der Vermögensteuerbelastung auf die Ergebnisse vor und nach Steuern, das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten der Unternehmen. Dazu ergänzen wir die Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der Unternehmen unserer Datenbasis um die mit der Vermögensteuer verbundenen Aufwendungen und Verbindlichkeiten und schreiben die Jahresabschlüsse über den Beobachtungszeitraum fort.

Bemessungsgrundlage des Betriebsvermögens ist der Unternehmenswert. Zur Bestimmung dieser Bemessungsgrundlage wird für börsennotierte Unternehmen auf die Börsenkurse zum Ende der betrachteten Veranlagungszeiträume abgestellt. Für alle anderen Unternehmen – nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften – wird der Unternehmenswert in Anlehnung an das vereinfachte Ertragswertverfahren (§§ 200 ff. BewG) geschätzt. Obschon der Bezug auf vergangenheitsorientierte Daten kritisch gesehen werden kann (Heeke/Meinert, 2021), sollte vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie das vereinfachte Ertragswertverfahren auf Basis der Jahre 2016 bis 2019 grundsätzlich realistische Unternehmenswerte liefern können (Zwirner/Vodermeier, 2021). Dafür spricht, dass sich die deutsche Wirtschaft in 2021 nach

⁶¹ Vgl. Die Grünen, Steuerpolitik, 2021b, https://cms.gruene.de/uploads/documents/Steuern_Arguhilfen_2021.pdf, S. 146, 5.9.2021.

dem Einbruch im Jahr 2020 erholen konnte, wenn sie auch Ende 2021 das Vorkrisenniveau noch nicht wieder erreicht hat (Statistisches Bundesamt 2021).⁶² Für die Folgejahre dürften die Ergebnisse im Hinblick auf die Auswirkungen, die mit dem Krieg in der Ukraine verbunden sind, jedoch überzeichnet sein.

Da in der Datenbank DAFNE das Betriebsergebnis (§ 202 BewG) nicht ausgewiesen wird, nehmen wir in Anlehnung an die in der empirischen Literatur etablierte Vorgehensweise (Hoppe et al., 2016; Bach/Beznoska, 2012) auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Bezug. Zwar ist ein Ausweis des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit seit 2016 nicht mehr wesentlicher Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung, dieses ist jedoch als Position weiterhin in der DAFNE-Datenbank ausgewiesen. Ein stichprobenartiger Abgleich der Werte mit den Angaben im Bundesanzeiger stützt unsere Erwartung, dass die in DAFNE ausgewiesenen Werte mehrheitlich dem ursprünglichen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entsprechen. Auch thematisch einschlägige Studien auf Basis von Daten nach 2016 nutzen weiterhin das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zur Ermittlung des Betriebsvermögens (Stiftung Familienunternehmen, 2021b).⁶³

Zur Bestimmung des Ertragswertes der Unternehmen werden positive Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um den Pauschalsteuersatz korrigiert. Dieser Pauschalsteuersatz beträgt rechtsformunabhängig 30 Prozent (§ 202 Abs. 3 BewG). Anschließend wird zur Ermittlung des nachhaltigen Jahresertrags der Durchschnitt der letzten wenigstens zwei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre gebildet und mit dem vorgeschriebenen Kapitalisierungsfaktor in Höhe von 13,75 (§ 203 BewG) multipliziert. Sind die sich hieraus ergebenden Ertragswerte unrealistisch⁶⁴, werden sie im Nachgang durch Substanzwerte ersetzt (§ 11 Abs. 2 S. 3 BewG). Zu diesem Zweck werden die Ertragswerte durch das um Beteiligungswerte korrigierte bilanzielle Eigenkapital ersetzt (Hoppe et al., 2016; Bach/Beznoska, 2012). In diesem Zusammenhang wird eine Abweichung

⁶² Vgl. DESTATIS, Statistisches Bundesamt, Langfristige Wirtschaftsentwicklung in Deutschland, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Corona/Wirtschaft/kontextinformationen-wirtschaft.html;jsessionid=543E01CEBD9F9120E392C049923C5198.live742#BIP>.

⁶³ Vgl. Stift. FU, Betriebsvermögen, 2021b, https://www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/publikationen-studien/studien/Die-Rolle-der-Betriebsvermoegen_Studie_Stiftung-Familienunternehmen.pdf, S. 48, 20.11.2021.

⁶⁴ Als unrealistisch werden Ertragswerte von null und eins eingestuft.

in Höhe von zehn Prozent toleriert. Eine Ermittlung der tatsächlichen Substanzwerte auf Basis der dem Betriebsvermögen zugehörigen Wirtschaftsgüter und Schulden ist aufgrund der begrenzten Tiefe der Daten nicht möglich. Um daneben Verzerrungen der Ergebnisse durch Ausreißer zu vermeiden, berücksichtigt das Modell die Einbindung einer Obergrenze (Bach/Beznoska, 2012; Müller/Sureth, 2010). Eine detaillierte Erläuterung zur Bestimmung dieser Obergrenze wird im Kapitel 6.3. des Anhangs erläutert.

Um eine zweifache Erfassung von Unternehmenswerten zu vermeiden und die Freistellung von Beteiligungsvermögen zu berücksichtigen, werden die ertragswertbasierten Unternehmenswerte nichtbörsennotierter Kapital- oder Personengesellschaften im Anschluss um die Ertragswerte der Beteiligungen korrigiert. Analog zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der Unternehmenswerte werden auf Basis des Ertragswertverfahrens die durchschnittlichen Beteiligungserträge der letzten zwei oder drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre mit dem Kapitalisierungsfaktor multipliziert. Sofern keine Daten zu Beteiligungserträgen vorliegen, wird, im Einklang mit der Empirie, stellvertretend auf Daten des Netto-Beteiligungsergebnisses Bezug genommen (Hoppe et al., 2016; Bach/Beznoska, 2012). Fehlende übrige Ertragswerte der Beteiligungen werden auf Basis eines gleitenden Mittelwertes ergänzt. Detaillierte Angaben hierzu finden sich im Anhang, Abschnitt 6.4. Bei Börsenunternehmen erscheint zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung die Kürzung der Beteiligungen auf Basis von Ertragswerten nicht sinnvoll, da anderenfalls die mögliche Differenz zwischen dem Börsen- und Ertragswert zu 100 Prozent der an der Börse notierten Muttergesellschaft zugewiesen würde. Infolgedessen wird der Börsenwert mit dem Verhältnis der Beteiligungsbuchwerte zur Bilanzsumme multipliziert, um die im Börsenwert reflektierten Gewinnerwartungen im Wert der Beteiligungen angemessen zu berücksichtigen.

Unterschreitet der gemeine Wert des Unternehmens nach Abzug des Werts der Beteiligungen den Substanzwert, wird der Substanzwert zur Bemessung der Vermögensteuer oder Vermögensabgabe herangezogen. Als Näherungswert für die gemeinen Werte des Vermögens und der Schulden (Substanzwert) dient mangels Datenverfügbarkeit das bilanzielle Eigenkapital (Stiftung Familienunternehmen, 2021b). Im Rahmen der Korrektur des auf diese Weise approximierten Mindestwerts wird die Summe aus Beteiligungsbuchwerten und Wert der Anteile an verbundenen Unternehmen vom bilanziellen Eigenkapital abgezogen (Hoppe et al., 2016; Bach/Beznoska, 2012).

Die Vermögensteuerschuld ergibt sich aus der Anwendung des Vermögensteuersatzes auf den Unternehmenswert in den Jahren t_1 bis t_4 . Wird für Zwecke der statischen Analyse angenommen, dass die Vermögensteuerschuld fremdfinanziert wird (Schwarz, 2017; Hoppe et al., 2016), hat die Besteuerung durch die Vermögensteuer eine vermögensteuerbedingte Mehrverbindlichkeit zur Folge, die die Unternehmenswerte (Börsenwert, Ertragswert oder Substanzwert) der Folgejahre mindert. Auf diese Mehrverbindlichkeiten entfallen Zinsen, die der effektiven Vermögensteuerbelastung hinzuzurechnen sind und die Liquidität zusätzlich belasten; andererseits mindern Zinsen das Betriebsergebnis und damit die Basis für die Ermittlung des Ertragswerts und der Vermögensteuerbemessungsgrundlage. Die notwendige Bonität zur Aufnahme von Fremdkapital ist unterstellt. Nichtabzugsfähige Zinsen werden in den Zinsvortrag eingestellt, abzugsfähige Zinsen unterliegen der Hinzurechnung für Zwecke der Gewerbesteuer. Auch die einmalige Vermögensabgabe hat eine damit verbundene Mehrverbindlichkeit zur Folge. Im Unterschied zur Vermögensteuer haben die Verbindlichkeit und die daraus resultierenden Zinsen aufgrund der einmaligen Erhebung keinen Einfluss auf das Aufkommen der Vermögensabgabe in den Folgejahren. Zusätzliche Fremdkapitalkosten wirken sich aber auch hier negativ auf das Ertragsteueraufkommen aus. Dieser Einfluss ist von der Ausgestaltung der Vermögensabgabe – insbesondere der Fälligkeit der Zahlungen – abhängig, da sich bei einer unmittelbaren Fälligkeit oder bei einer Streckung der Zahlung andere Fremdkapitalkosten ergeben. Zur Berechnung der Zinsaufwendungen wird ein Zinssatz in Höhe von 4,50 Prozent angenommen, dessen Höhe sich an den im fixen Kapitalisierungsfaktor berücksichtigten Basiszins in Höhe von etwa 2,80 Prozent orientiert und daneben einen maßvollen Risikoaufschlag berücksichtigt (Zwirner/Vodermeier, 2021; Hoppe et al., 2016; Kohl/Schröder, 2016).

3.3.2. Modul 2: Hochrechnung der Schätzergebnisse

Die für die Unternehmen der Stichprobe ermittelten Bemessungsgrundlagen bilden die Basis für die Schätzung des aus der Vermögensteuer und -abgabe hervorgehenden Steueraufkommens. Im Hinblick auf die Tatsache, dass diese Stichprobe nur knapp ein Prozent der Unternehmen in Deutschland erfasst, müssen die ermittelten Bemessungsgrundlagen auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen hochgerechnet werden, um eine Schätzung der vollständigen Aufkommenswirkung zu ermöglichen. Die Ermittlung der Hochrechnungsfaktoren erfolgt dabei anhand eines Vergleichs der Summe gewerblicher Einkünfte, die für die Gesellschaften der Stichprobe ermittelt wurden, mit der Gesamtsumme der gewerblichen Einkünfte, die sich aus der amtlichen Körperschaftsteuer- und Einkommensteuerstatistik des Jahres 2016 ergibt. Die in

der Stichprobe enthaltenen Einkünfte werden in Abhängigkeit von ihrer Einkommensgrößenklasse aufsummiert und mit den Gesamtwerten der jeweiligen Einkommensgrößenklasse der Körperschaft- und der Einkommensteuerstatistik verglichen. Dabei werden im Hinblick auf Kapitalgesellschaften (Personengesellschaften) jeweils vier (drei) Einkommensgrößenklassen mit positiven und vier (drei) Kategorien mit negativen gewerblichen Einkünften unterschieden. Für die Kapitalgesellschaften ergeben sich hierdurch Faktoren zwischen 1,53 und 35,04, während für die Personengesellschaften Faktoren zwischen 6,08 und 324,48 ermittelt werden. Detaillierte Angaben zum Vorgehen bei der Bestimmung des jeweiligen Gesamtbetrages der Einkünfte werden im Kapitel 6.5. des Anhangs gemacht.

Anschließend werden die Bemessungsgrundlagen der Unternehmen mit den sich ergebenden Faktoren der zugehörigen Einkommensgrößenklasse multipliziert. Der Bezug auf eine ertragsteuerbasierte Statistik zur Annäherung an die sämtliche deutsche Unternehmen umfassende Grundgesamtheit erscheint hierbei geeignet, da die Ermittlung der Bemessungsgrundlage auf ertragsorientierten Unternehmenswerten fußt.

3.4. Prognose der unmittelbaren Aufkommenswirkung

Nachfolgend werden die Schätzungen des Steueraufkommens einer Vermögensteuer oder -abgabe im Falle einer Besteuerung des Betriebsvermögens von Personen- und Kapitalgesellschaften auf Basis des Mikrosimulationsmodells und unter Bezug auf die im vorangegangenen Abschnitt erläuterten Hochrechnungsfaktoren dargelegt und erläutert. Wie eingangs angeführt, bleiben die Verhaltensreaktionen der Steuerpflichtigen in den Aufkommensprognosen hierbei vorerst unberücksichtigt.

So beläuft sich die Bemessungsgrundlage je Unternehmen vor Faktorisierung über die Jahre im Hinblick auf nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften im arithmetischen Mittel auf 61,46 Millionen Euro, bei börsennotierten Unternehmen auf 1.594,94 Millionen Euro sowie bei Personengesellschaften auf 27,70 Millionen Euro. Nach Kumulation der faktorisierten Besteuerungsgrundlagen der einzelnen Gesellschaften zur approximierten Grundgesamtheit ergibt sich hieraus eine geschätzte Bemessungsgrundlage für Kapitalgesellschaften in Höhe von durchschnittlich 4,00 Billionen Euro und für Personengesellschaften in Höhe von 2,39 Billionen Euro (vgl. Tabelle 36, Tabelle 37).

Tabelle 36: Bemessungsgrundlagen je Kapitalgesellschaft vor und nach Faktorisierung bei einem Steuersatz in Höhe von 0,5 Prozent

	Nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften (Börsennotierte Kapitalgesellschaften)				Durchschnitt
	Erhebungsjahr				
	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	
Mittelwert (in Mio. €)	63,88 (1.532,02)	64,12 (1.798,02)	66,04 (1.487,38)	51,80 (1.562,34)	61,46 (1.594,94)
Standardabweichung (in Mio. €)	392,57 (5.509,19)	385,86 (6.152,75)	293,80 (4.816,83)	319,64 (4.798,91)	347,97 (5.319,42)
Median (in Mio. €)	11,88 (167,14)	11,59 (229,13)	12,17 (174,67)	13,48 (209,06)	12,28 (195,00)
Unteres Quartil (in Mio. €)	4,69 (37,84)	4,24 (49,09)	4,53 (37,44)	5,94 (42,81)	4,85 (41,80)
Oberes Quartil (in Mio. €)	30,24 (767,79)	30,78 (944,21)	32,63 (694,60)	31,05 (694,76)	31,18 (775,34)
Summe der faktorierten Bemessungsgrundlage (in Bio. €)	4,35 (0,78)	3,95 (0,94)	3,97 (0,71)	3,72 (0,73)	4,00 (0,79)

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der Daten aus DAFNE, AMADEUS und Refinitiv

Tabelle 37: Bemessungsgrundlagen je Personengesellschaft vor und nach Faktorisierung bei einem Steuersatz in Höhe von 0,5 Prozent

	Personengesellschaften				Durchschnitt
	Erhebungsjahr				
	t ₁	t ₂	t ₂	t ₄	
Mittelwert (in Mio. €)	28,57	28,85	30,26	23,12	27,70
Standardabweichung (in Mio. €)	123,10	129,06	153,00	66,05	117,80
Median (in Mio. €)	8,94	8,77	9,18	10,00	9,22
Unteres Quartil (in Mio. €)	4,26	4,40	4,63	5,22	4,63

Oberes Quartil (in Mio. €)	17,40	17,34	18,23	19,51	18,12
Summe der faktorierten Bemessungs- grundlage (in Bio. €)	2,67	2,61	2,28	2,01	2,39

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der Daten aus DAFNE, AMADEUS und Refinitiv

Auf Basis dieser Bemessungsgrundlagen ist im Fall eines 0,5-prozentigen Steuersatzes im Betrachtungszeitraum mit einem Gesamtaufkommen von durchschnittlich 31,94 Milliarden Euro zu rechnen (vgl. Tabelle 38). Für einen Steuersatz in Höhe von einem Prozent belaufen sich die Schätzergebnisse auf durchschnittlich 63,81 Milliarden Euro. Während in t_1 bei einem ein-prozentigen Steuersatz eine Verdopplung der Aufkommenschätzungen vorliegt, fällt die Prognose einer ein-prozentigen Vermögensteuer in den Folgejahren marginal, sodass in t_4 das Aufkommen bei einem Steuersatz von einem Prozent das 1,99-Fache des Aufkommens bei einem Steuersatz in Höhe von 0,5 Prozent beträgt. Diese Darstellung konkretisiert den geringfügigen Einfluss einer Fremdfinanzierung der Vermögensteuerverpflichtung auf das Steueraufkommen, der sich mit steigendem Steuersatz verstärkt.

Tabelle 38: Kurz- und mittelfristiges Aufkommen der Vermögensbesteuerung

	Erhebungsjahr	t_1	t_2	t_3	t_4	Avg.
Steuersatz	Unternehmensform	Aufkommen in Milliarden Euro				
0,5 %	Kapitalgesellschaft	21,73	19,75	19,85	18,61	19,99
	<i>(davon börsennotiert)</i>	3,92	4,68	3,57	3,63	3,95
	Personengesellschaft	13,35	13,04	11,39	10,04	11,96
	Summe	35,08	32,79	31,24	28,65	31,94
1,00 %	Kapitalgesellschaft	43,46	39,51	39,64	37,1	39,93
	<i>(davon börsennotiert)</i>	7,85	9,35	7,14	7,25	7,90
	Personengesellschaft	26,71	26,07	22,74	20,02	23,89
	Summe	70,17	65,58	62,38	57,12	63,81
10,00 %	Kapitalgesellschaft	434,57				434,57
	<i>(davon börsennotiert)</i>	78,45				78,45
	Personengesellschaft	267,07				267,07
	Summe	701,64				701,64

Quelle: Eigene Berechnung

Mit zunehmender Nähe zum aktuellen Datenrand steigt insbesondere in den Jahren 2018 und 2019 die Anzahl der Datenlücken, sodass für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage in diesen Jahren der Ertragswert häufiger durch den Substanzwert zu ersetzen war. Dies führt zu einer Unterschätzung des Ergebnisses der Jahre t_3 und t_4 . Zwar wirken sich die zusätzlichen Fremdkapitalzinsen negativ auf das Aufkommen in den Folgejahren aus, jedoch wird der Effekt wesentlich durch den Bezug auf die Substanzwerte verstärkt. Um diesen Effekt einzugrenzen, wurden fehlende Unternehmensdaten analog zum Vorgehen bei fehlenden Informationen über das Netto-Beteiligungsergebnis durch gleitende Mittelwerte aufgefüllt, die industrie- und größenspezifische Charakteristika des jeweiligen Unternehmens berücksichtigen. Verbleibende Schwankungen in der Aufkommensschätzung können sich aus der Volatilität in den Ertrags- und insbesondere den Börsenwerten ergeben (Maiterth/Sureth-Solane, 2021; Spengel/Zinn, 2011). Obgleich sich für fast alle in der Stichprobe enthaltenen Börsenunternehmen in sämtlichen Jahren eine Bemessungsgrundlage ermitteln lässt, zeigt ein Vergleich der Aufkommenswirkungen zwischen t_2 und t_3 eine erhebliche Volatilität um etwa 1,11 Milliarden Euro.

Auch die Ertragswerte verhalten sich im Mittel volatil und weisen Schwankungen auf, wobei sich der Median über die Jahre hinweg beinahe konstant verhält. Schwankungen der Ertragswerte nehmen starken Einfluss auf das Aufkommen eines Jahres, da durch die Faktorisierung Extremwerte überproportional in die Bemessungsgrundlage einfließen können. Zum anderen hängen die Ertragswerte von der Entwicklung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, der Korrektur sowie den Ertragswerten der Beteiligungen ab. Folglich sind bei einer Wiedereinführung der Vermögensteuer volatile Ergebnisse zu erwarten.

Die Aufkommenseffekte der Vermögensabgabe belaufen sich auf Basis der Mikrosimulation in Bezug auf Kapitalgesellschaften auf 434,57 Milliarden Euro, wovon rund 78,45 Milliarden Euro auf börsennotierte Gesellschaften entfallen, während der Effekt bei Personengesellschaften 267,07 Milliarden Euro beträgt (vgl. Tabelle 38). Dabei hängen die Aufkommenseffekte in t_1 und möglichen Folgejahren insbesondere von einer möglichen Regelung zur zeitlichen Streckung der Zahlungen ab⁶⁵, wobei auch hier eine unterschiedliche Ausgestaltung im Hinblick auf die zeitlichen und ertragsspezifischen Komponenten⁶⁶ keine pauschalen Aussagen bezüglich jahresspezifischer

⁶⁵ Vgl. Scheffler, W., DStR-Beih. 2013, S. 52.

⁶⁶ Vgl. Crezelius, G., BB 2012, S. 2987.

Aufkommenseffekte ermöglicht (Scheffler, 2013; Crezelius, 2012). Bedacht werden muss in diesem Kontext vor allem das zugrunde gelegte Basisjahr, das als Bemessungsgrundlage herangezogen wird. So sind zwar im Fall einer zeitlichen Streckung der Vermögensabgabe die nominalen Aufkommenseffekte weitestgehend konstant, im Unterschied zur Vermögensteuer ist das Aufkommen in dieser Variante jedoch im Wesentlichen von den Unternehmenswerten des Referenzjahres abhängig (Hey et al., 2012). Dies kann im Falle einer zukünftigen negativen Unternehmenswertentwicklung im Vergleich zur Vermögensteuer zumindest in der kurzfristigen Perspektive Vorteile mit sich bringen.

3.5. Berücksichtigung ausgewählter Verschonungsmaßnahmen

Das Zukunftsprogramm der *SPD* aus dem Jahr 2021 sieht einen maßvollen Steuersatz für sehr hohe Vermögen bei hohen persönlichen Freibeträgen vor, „sodass sich die Steuerbelastung auf besonders vermögende Teile der Bevölkerung konzentriert“. Daneben soll „die Grundlage von Betrieben“ bei der Vermögensteuer verschont werden, damit keine Arbeitsplätze gefährdet werden.⁶⁷ Nach dem Bundestagswahlprogramm von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* sollte die Vermögensteuer „für Vermögen oberhalb von zwei Millionen Euro pro Person“ gelten und Begünstigungen für Betriebsvermögen vorsehen. Hierzu werden Lösungen angestrebt, „die zusätzliche Anreize für Investitionen schaffen und die besondere Rolle und Verantwortung von mittelständischen und Familienunternehmen berücksichtigen“.⁶⁸ Danach werden die Freibeträge (*SPD*) und Freigrenzen (*BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN*) zwar auf „vermögende Teile“ und „Personen“ bezogen. Da die Vermögensteuer im hier betrachteten Modell auf die Unternehmensebene beschränkt ist, wird im Rahmen einer ersten Berechnung analysiert, welche Aufkommens- und Investitionswirkungen mit der Freistellung von Unternehmensvermögen bis einschließlich zwei Millionen Euro verbunden wäre.

Um die Auswirkungen abzuschätzen, die mit einer Verschonung der „Grundlage von Betrieben“ verbunden sind, werden im Rahmen einer zweiten Berechnung die unternehmerischen Produktivvermögen innerhalb bestimmter Grenzen zu 85 Prozent ausgenommen, sodass das Verwaltungsvermögen zu 100 Prozent und das Produktivvermögen kleiner und mittelgroßer

⁶⁷ Vgl. *SPD*, Das Zukunftsprogramm der *SPD*, 2021, S. 23.

⁶⁸ *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN*, Bundestagswahlprogramm 2021a, S. 92.

Unternehmen zu 15 Prozent in die Bemessungsgrundlage eingehen.⁶⁹ In der Modellrechnung wird diese Option in der Weise umgesetzt, dass die Freistellung von 85 Prozent des Produktivvermögens entfällt, wenn der Wert des Produktivvermögens 26 Millionen Euro übersteigt. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die individuelle Abgrenzung von Produktiv- und Verwaltungsvermögen auf Basis der uns vorliegenden Daten mit großer Unschärfe verbunden wäre. Daher beziehen wir uns auf die Statistiken zur Erbschafts- und Schenkungssteuer, auf deren Grundlage die Ermittlung des durchschnittlichen Verhältnisses von Produktiv- und Verwaltungsvermögen zum Gesamtvermögen näherungsweise möglich ist.⁷⁰ Danach ergibt sich, dass das Verhältnis des näherungsweise bestimmten Verwaltungsvermögens zum Gesamtvermögen im Durchschnitt bei 13,93 Prozent liegt (vgl. Tabelle 39).

Tabelle 39: Durchschnittliche Verteilung des Produktiv- und Verwaltungsvermögens

in Milliarden Euro	Erhebungsjahre				Avg.
	2016	2017	2018	2019	
Gesamtvermögen	24,64	23,21	13,93	14,01	18,67
Produktivvermögen	21,42	20,39	11,63	12,02	16,37
Verwaltungsvermögen	3,22	2,82	2,30	2,06	2,60
Verhältnis vom Verwaltungsvermögen zum Gesamtvermögen	13,07 %	12,15 %	16,51 %	14,70 %	13,93 %

Quelle: Eigene Berechnung

In einer dritten Berechnung wird abgeschätzt, welche Aufkommens- und Investitionswirkungen mit Lösungen verbunden sein können, „die zusätzliche Anreize für Investitionen schaffen“. Zu diesem Zweck werden im Rahmen einer Bruttorechnung die Beträge der im Jahresabschluss ausgewiesenen Investitionsausgaben der Periode (Zugänge zum Anlagevermögen zu

⁶⁹ Bei der Abgrenzung von Produktiv- und Verwaltungsvermögen orientieren wir uns an den Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes (§ 13b ErbStG).

⁷⁰ Da in der Erbschaftsteuerstatistik keine größen- oder industriespezifische Werte ausgewiesen werden, ist das Verhältnis vom Produktiv- zum Verwaltungsvermögen für sämtliche Unternehmen der Stichprobe identisch.

Anschaffungs- und Herstellungskosten⁷¹) von den jeweils ermittelten Bemessungsgrundlagen (Börsenwerte, Ertragswerte oder Substanzwerte) der Vermögensteuer abgezogen und damit freigestellt. Im Rahmen einer Nettorechnung können daneben die nachhaltigen Jahreserträge um die Werte gekürzt werden, die sich aus dem Produkt von historischer Rendite⁷² und Investitionsausgaben (Anlagenzugänge) in den Veranlagungsjahren ergeben, sodass in dieser Variante die Investitionsrendite von der Besteuerung freigestellt wird. Soweit bei nicht börsennotierten Unternehmen das Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen kann, ergibt sich die neue Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer aus den insoweit verminderten Jahreserträgen mit dem maßgebenden Kapitalisierungsfaktor (§ 203 Abs. 1 BewG). Bei börsennotierten Unternehmen wird die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer durch Multiplikation der verminderten Jahreserträge mit dem vorab ermittelten Verhältnis aus Börsenwert und nachhaltigem Jahresertrag bestimmt.

Die Ergebnisse der Aufkommenschätzungen unter Berücksichtigung der dargestellten Verschonungsmaßnahmen sind in Tabelle 40 und weitere Details im Anhang 6.6.2. (Tabelle 65) dargestellt. Dabei liegt diesen und allen folgenden Berechnungen ein Steuersatz von 0,5 Prozent zugrunde. Die Ergebnisse für einen höheren Vermögensteuersatz lassen sich überschlägig aus den Verhältnissen ableiten, die in Tabelle 38 dargestellt sind. Nach den Ergebnissen unserer Berechnungen bewirkt die Berücksichtigung einer Freigrenze in Höhe von 2.000.000 Euro (erste Maßnahme) eine Minderung des Steueraufkommens bei Kapitalgesellschaften um durchschnittlich -0,58 Prozent auf durchschnittlich 19,87 Milliarden Euro. Bei Personengesellschaften beträgt diese Minderung rund -1,82 Prozent auf durchschnittlich 11,74 Milliarden Euro (vgl. Tabelle 40). In der Summe schwächt sich die unmittelbare Aufkommenswirkung der Einführung einer Vermögensteuer durch Berücksichtigung einer Freigrenze um -0,33 Milliarden Euro auf 31,61 Milliarden Euro ab. Diese Differenz ergibt sich aus dem Vergleich mit der dargestellten Aufkommenswirkung bei Verzicht auf Verschonungsmaßnahmen (Tabelle 38). Sie erscheint relativ gering, ist aber zu einem Teil der Tatsache geschuldet, dass aufgrund der Anforderungen, die an die Daten zu stellen sind, kleine Unternehmen unterrepräsentiert sind. Dies wird insbesondere

⁷¹ Bei den Zugängen zum Anlagevermögen kann nicht zwischen verschiedenen Vermögensarten differenziert werden, sodass sich die Investitionsrendite auf sämtliche Zugänge des Anlagevermögens bezieht.

⁷² Die historische Rendite bezieht sich hier auf den Mittelwert der Gesamtkapitalrendite der fünf vorangegangenen Jahre der Unternehmen.

daran deutlich, dass sich die Veränderung bei börsennotierten Unternehmen auf lediglich -0,01 Prozent beschränkt.

Nimmt man das Produktivvermögen kleiner und mittelgroßer Unternehmen zu 85 Prozent aus der Besteuerung des Vermögens aus (zweite Maßnahme), ergibt sich bei Kapitalgesellschaften ein Aufkommen von durchschnittlich 15,68 Milliarden Euro, während das Aufkommen bei Personengesellschaften auf 7,03 Milliarden Euro sinkt. Diese Werte entsprechen einem Rückgang von Aufkommen aus der Einführung einer Vermögensteuer von -21,66 Prozent und -42,00 Prozent (vgl. Anhang 6.6.2., Tabelle 65). Bei börsennotierten Unternehmen beschränkt sich dieser Rückgang auf -1,03 Prozent. Insgesamt sinkt das unmittelbare Steueraufkommen aus der Einführung einer Vermögensteuer unter Berücksichtigung der zweiten Verschonungsmaßnahme auf 22,71 Milliarden Euro. Die hier relativ geringe Minderung des Aufkommens sollte auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass nur rund zehn Prozent der börsennotierten Unternehmen ein Produktivvermögen kleiner 26 Millionen Euro ausweisen.

Tabelle 40: Kurz- und mittelfristiges Aufkommen der Vermögensbesteuerung unter Berücksichtigung von ausgewählten Verschonungsmaßnahmen

	Erhebungsjahr	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	Avg.
Maßnahme	Unternehmensform	Aufkommen in Milliarden Euro				
Freigrenze	Kapitalgesellschaft	21,60	19,65	19,75	18,48	19,87
	(davon börsennotiert)	3,92	4,68	3,57	3,63	3,95
	Personengesellschaft	13,11	12,83	11,19	9,82	11,74
	Summe	34,71	32,48	30,94	28,30	31,61
Freistellung Produktivvermögen	Kapitalgesellschaft	17,36	15,65	15,78	13,91	15,68
	(davon börsennotiert)	3,89	4,64	3,53	3,59	3,91
	Personengesellschaft	8,52	8,34	6,77	4,49	7,03
	Summe	25,88	23,99	22,55	18,40	22,71
Freistellung Investitionen (Ausgaben)	Kapitalgesellschaft	20,43	18,80	18,60	17,03	18,72
	(davon börsennotiert)	3,64	4,24	3,37	3,26	3,63
	Personengesellschaft	12,76	12,46	10,77	9,32	11,33
	Summe	33,19	31,26	29,37	26,35	30,04
Freistellung Investitionen (Rendite)	Kapitalgesellschaft	19,52	18,49	18,95	17,82	18,70
	(davon börsennotiert)	3,83	4,14	3,38	3,42	3,69
	Personengesellschaft	11,30	12,17	10,25	10,10	10,96
	Summe	30,82	30,66	29,20	27,92	29,65

Quelle: Eigene Berechnung

Werden, um Investitionsanreize zu schaffen (dritte Maßnahme), Investitionsausgaben in Form von Anlagenzugängen von der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer abgezogen, sinkt das Aufkommen der Vermögensteuer bei Kapitalgesellschaften (Personengesellschaften) auf durchschnittlich 18,72 Milliarden Euro (11,33 Milliarden Euro) und mindert es im Vergleich zum Aufkommen vor Verschonungsmaßnahmen um durchschnittlich -6,35 Prozent (-5,25 Prozent). Das Gesamtaufkommen würde hier 30,04 Milliarden Euro betragen. Wird alternativ im Rahmen des Ertragswertverfahrens auf Basis historischer Werte die Rendite der Investitionsausgaben freigestellt, sinkt das Steueraufkommen der Vermögensteuer bei Kapitalgesellschaften auf vergleichbare 18,70 Milliarden Euro und bei Personengesellschaften auf 10,96 Milliarden Euro. Das Gesamtaufkommen läge bei 29,65 Milliarden Euro. Hier liegen die Veränderungen im Vergleich zum Aufkommen vor Verschonungsmaßnahmen bei -6,45 Prozent und bei -8,36 Prozent (vgl. Tabelle 40 sowie Anhang 6.6.2., Tabelle 65). Unsere Berechnungen berücksichtigen, dass Unternehmen mit geringer Rendite oder Verlusten die mit einem Abzug der Investitionsrendite verbundene Verschonung nicht oder nur zum Teil in Anspruch nehmen können.

3.6. Einordnung der Ergebnisse

Die Schätzung des Aufkommens fußt auf einem Näherungswert für die Grundgesamtheit des inländischen Betriebsvermögens. Zur Einordnung der ermittelten Ergebnisse wird auf die Werte des Reinvermögens Bezug genommen, die in der Vermögensbilanz des Statistischen Bundesamtes ausgewiesen sind. Ermittelt man das Vermögensteueraufkommen auf Basis des (bilanziellen) Reinvermögens nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften, ergeben sich für den Zeitraum zwischen 2016 und 2019 bei einem Steuersatz in Höhe von 0,5 Prozent Werte für das Vermögensteueraufkommen zwischen 13,90 Milliarden Euro und 17,69 Milliarden Euro. Da für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage das vereinfachte Ertragswertverfahren oder der Börsenwert Anwendung finden, können die Daten der Vermögensbilanzen als Untergrenze für die Bemessungsgrundlage interpretiert werden.

Für eine zusätzliche Einordnung der oben ermittelten Aufkommenschätzungen werden die Ergebnisse aus vergleichbaren Schätzungen in der Literatur herangezogen. Hier zeigt sich, dass Bach und Beznoska (2012) ein Vermögensteueraufkommen für juristische Personen zwischen 7,61 Milliarden Euro und

8,98 Milliarden Euro ermitteln⁷³, während die durch uns ermittelten Ergebnisse ein zwei- bis dreifach höheres Aufkommen zeigen. Hierbei muss nicht nur berücksichtigt werden, dass Unternehmenswerte bei Bach und Beznoska (2012) pauschal und industrie- oder größenunabhängig auf das Fünffache des Eigenkapitals begrenzt worden sind, sondern auch auf einer zum Teil von der Weltwirtschaftskrise geprägte und deutlich in der Vergangenheit liegenden Datenlage der Jahre 2006 bis 2009 beruhen. Zudem wirkt sich die Tatsache, dass Freibeträge oder -grenzen einbezogen und das Halbvermögensverfahrens angewendet wurde, mäßigend auf das Schätzergebnis aus. Entwickelt man die Schätzergebnisse von Bach und Beznoska (2012) auf Basis der Veränderung des Reinvermögens laut der Vermögensbilanz des Statistischen Bundesamtes⁷⁴ zwischen 2006 und 2016 fort, ergibt sich ein Vermögensteueraufkommen für Kapitalgesellschaften von rund 16,2 Milliarden Euro. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der differenzierten Bewertungsmethode erscheinen die durch uns ermittelten Aufkommensschätzungen plausibel.

Aufgrund der geringen Verfügbarkeit und Tiefe von Unternehmensdaten bei Personengesellschaften bleiben Personengesellschaften in den Vermögensbilanzen sowie bei Hochrechnungen des Unternehmensvermögens in der wissenschaftlichen Literatur regelmäßig unberücksichtigt. Bach, Beznoska und Thiemann (2016) haben anhand einer Befragung eine Prognose zur Höhe des bestehenden Unternehmensvermögens⁷⁵ in den Händen des reichsten Teils der deutschen Bevölkerung aufgestellt. Für das Jahr 2011 ergab sich hierbei ein Unternehmensvermögen in Höhe von 1,14 Billionen; indes liegt die Bemessungsgrundlage der Personengesellschaften nach unseren Berechnungen zwischen 2,21 Billionen Euro und 2,77 Billionen Euro. Die Autoren weisen bereits auf eine deutliche Unterschätzung des Vermögens hin, da sich die Befragung auf das reichste Prozent der deutschen Bevölkerung beschränkt und somit keine gesamtheitliche Erfassung des Unternehmensvermögens anzunehmen ist. Folglich kann der Wert des Unternehmensvermögens als Untergrenze interpretiert werden. Überdies kann mithilfe der Einkommensteuerstatistik und der darin enthaltenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb für das Jahr 2016 ein Näherungswert für eine Bemessungsgrundlage geschätzt werden, indem die Gesamtsumme der Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit dem Kapitalisierungsfaktor des vereinfachten Ertragswertverfahrens (13,75)

⁷³ In den Ergebnissen der Aufkommensschätzung von Bach und Beznoska (2012) sind keine Zweitrundeneffekte berücksichtigt.

⁷⁴ S. St. Bundesamt, Vermögensbilanzen, 2020, S. 6 ff.

⁷⁵ Anteile an Kapitalgesellschaften sind nicht im Unternehmensvermögen enthalten.

multipliziert wird. Hieraus ergibt sich eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 2,06 Billionen Euro, die die Werte unserer Schätzergebnisse stützt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Substanzwerte von Personengesellschaften mit negativen Einkünften aus Gewerbebetrieb und die Kürzung von Beteiligungen unberücksichtigt bleiben.

Wenngleich die vorgestellten Ergebnisse vor dem Hintergrund der hierzu angenommenen Ausgestaltung zu interpretieren sind, spiegeln sie in Bezug auf die Vermögensteuer trotz der moderaten Steuersätze das hohe Aufkommenspotenzial des Betriebsvermögens wider (Tipke, 1996). Dieses gilt es insbesondere im Kontext der Einbindung möglicher Freibeträge zu bedenken. Dabei weisen die Ergebnisse ferner auch auf die Bedeutsamkeit der maßgebenden Bewertungsmethode hin. Entsprechendes lässt sich unter Würdigung der Auffassung der Literatur auch hinsichtlich der Vermögensabgabe anführen, wodurch zumindest ein Beitrag zur Finanzierung der Kosten der Corona-Pandemie geleistet werden kann (Schratzstaller, 2013). Wie hoch dieser Beitrag ausfällt, lässt sich zum einen durch die Ausgestaltung der Vermögensabgabe steuern, hängt aber zum anderen erheblich von den pandemisch induzierten Kosten ab.

3.7. Einschränkung der Ergebnisse

Im Hinblick auf die Aussagekraft der Ergebnisse sei zunächst auf die ausschließliche Berücksichtigung der Erstrundeneffekte verwiesen, sodass die Ergebnisse in Bezug auf die Vermögensteuer noch vorläufigen Charakter haben. Die möglichen Anpassungen im Verhalten der Steuerpflichtigen, die den empirischen Befunden zufolge primär das Unternehmensvermögen betreffen, sollten für das Aufkommen juristischer Personen erhebliche Bedeutung haben. Nicht berücksichtigt ist ferner der mit der Bewertung einhergehende Erhebungsaufwand einschließlich hiermit verbundener Belastungen für den Haushalt und die Nettoaufkommenswirkungen (Bach/Beznoska, 2012). Daneben erfahren auch Wechselwirkungen mit anderen Steuerarten, die bei einer Betrachtung des gesamten Steueraufkommens eine Schlechterstellung gegenüber dem Status Quo implizieren können, vorliegend keiner Würdigung.

Weitere Einschränkungen sind im Hinblick auf die methodische Vorgehensweise zu machen. Zunächst basiert die Hochrechnung auf einer verhältnismäßig kleinen Stichprobe, die aufgrund der Berücksichtigung mehrheitlich großer Gesellschaften trotz der grundgesamtheitsbasierten Faktoren keine Repräsentanz der Grundgesamtheit ermöglicht. Insbesondere bei Perso-

nengesellschaften geben die ermittelten und der Faktorenbildung zugrunde gelegten gewerblichen Einkünfte lediglich eine grobe Schätzung der tatsächlichen Werte wieder. Dies resultiert aus der ausschließlichen Betrachtung geschäftsführungsbezogener Verflechtungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter, sodass eine erhebliche Abweichung von den tatsächlichen gewerblichen Einkünften nicht ausgeschlossen werden kann. In diesem Kontext ist angesichts der Vernachlässigung des Sonderbetriebsvermögens ferner von einer Unterschätzung der Aufkommenseffekte bei Besteuerung des Betriebsvermögens der Personengesellschaften auszugehen. Analog zum Vorgehen bei Bach und Beznoska (2012) finden sich daneben insbesondere Verzerrungen in der Aufkommensschätzung aufgrund fehlender Daten zu nicht publizierenden Gesellschaften, zur Ermittlung von Ertragswerten sowie aufgrund pauschalisierender Annahmen, woraus sich insbesondere Unterschätzungen des Aufkommens ergeben können. Überschätzungen finden sich vorrangig hinsichtlich einer nicht möglichen Abgrenzung des steuerpflichtigen in- und gegebenenfalls durch Doppelbesteuerungsabkommen freigestellten ausländischen Betriebsvermögens inländischer Gesellschaften (Hoppe et al., 2016).

Weitere Einschränkungen gelten für die Aufkommenswirkungen einer Vermögensteuer im Hinblick auf ausgewählte Verschonungsmaßnahmen. So dürfte im Hinblick auf die Zusammensetzung der Stichprobe, in der kleine Unternehmen unterrepräsentiert sind, die Minderung des Aufkommens, die für die Einführung einer Freigrenze von zwei Millionen Euro ermittelt wurde (-0,10 Prozentpunkte), den Wert, der tatsächlich zu erwarten ist, unterschätzen, wenngleich namhafte Abweichungen nicht zu erwarten sind. Im Hinblick auf die mögliche Verschonung des Produktivvermögens ist zu berücksichtigen, dass der Anteil des Produktivvermögens am Gesamtvermögen nach der gegenwärtigen Datenlage weder industrie- noch größenspezifisch ermittelt werden kann, sodass die hier vorgenommene Differenzierung auf einer einheitlichen Quote beruht, die einen lediglich ersten Indikator für die tatsächlichen Verhältnisse darstellt.

4. Investitions- und Verhaltenswirkungen der zuvor betrachteten Reformszenarien

4.1. Überblick

Eine vollständige Abschätzung der fiskalischen Konsequenzen von Steuerreformmaßnahmen beinhaltet auch eine Berücksichtigung der erwartete-

ten ökonomischen Konsequenzen. Es konnte wiederholt und übereinstimmend gezeigt werden, dass unternehmerische Entscheidungsträger bei allen wesentlichen Unternehmensentscheidungen auf steuerliche Anreize reagieren. Dieses gilt insbesondere für Investitions-, Finanzierungs- und Gewinnverlagerungsentscheidungen, die anhand der (effektiven) Durchschnittsteuerbelastung und Grenzsteuerbelastung des Unternehmens ausgerichtet werden. Derartige Verhaltensreaktionen bestimmen auf der einen Seite die ökonomischen Implikationen einer Steuerreform und lösen auf der anderen Seite sekundäre Aufkommenswirkungen aus, die bei einer vollständigen Gesetzesfolgenabschätzung zu berücksichtigen sind.

Alle in den Kapiteln 2 und 3 betrachteten Reformoptionen verändern die Grenz- und Durchschnittsteuerbelastung der betroffenen Unternehmen und sollten somit entsprechende Verhaltensreaktionen auslösen. Wir beschränken unsere Analyse von Verhaltensreaktionen in diesem Abschnitt allerdings auf ausgewählte Maßnahmen und Szenarien, im Einzelnen die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf zehn Prozent (Kapitel 2.4.), die Einführung einer 33-prozentigen degressiven AfA (Kapitel 2.3.) sowie die Wiedereinführung einer Vermögensteuer auf betriebliches Vermögen (Kapitel 3.). In methodischer Hinsicht betrachten wir simulierte Grenzsteuerbelastungen, um den Anreiz für Anpassungen der Kapitalstruktur und Gewinnverlagerungen zu erfassen (Kapitel 4.3.), während effektive und simulierte Durchschnittsteuerbelastungen genutzt werden, um die Anreize für Neuinvestitionen abzuschätzen (Kapitel 4.4.). In Kapitel 4.2. geben wir vorab einen Überblick über bisherige empirische Befunde.

4.2. Literatur

4.2.1. Finanzierungseffekte der Besteuerung

Angesichts der unterschiedlichen Behandlung von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital im Rahmen der Besteuerung von Unternehmen spielen Finanzierungsentscheidungen eine wesentliche Rolle. Aufgrund der Tragweite der Finanzierungsform für die Besteuerung, Liquidität und folglich den Fortbestand von Unternehmen wird in zahlreichen wissenschaftlichen Beiträgen der Zusammenhang zwischen Besteuerung und Finanzierungsentscheidungen untersucht.

Desai, Foly und Hines (2004) betrachten Konzernobergesellschaften mit Sitz in den USA einschließlich ihrer ausländischen Tochtergesellschaften und zeigen dabei den Zusammenhang zwischen der Besteuerung und der Ver-

schuldung der ausländischen Tochtergesellschaft. Hierbei ergibt sich, dass ein um zehn Prozentpunkte gesteigerter Steuersatz zu einem um 4,5 Prozent höheren Verhältnis aus Schulden und Bilanzsumme führt. Im Hinblick auf eine Senkung von Steuersätzen ermitteln Gordon und Lee (2001) für Unternehmen in den USA die Wirkung einer Senkung des Grenzsteuersatzes im Zeitraum 1954 bis 1995. Sie finden heraus, dass bei einer Reduktion des Steuersatzes um zehn Prozentpunkte die Verschuldungsquote durchschnittlich um 3,5 Prozent sinkt. Für europäische Unternehmen finden Pfaffermayr, Stöckl und Winner (2013) einen positiven Zusammenhang zwischen dem Körperschaftsteuersatz und der Verschuldung eines Unternehmens. So zeigen die Ergebnisse, dass mit einer Erhöhung des Regelsteuersatzes um zehn Prozentpunkte eine durchschnittliche Zunahme der Verschuldungsquote zwischen 2,5 und 6,5 Prozent einhergeht.

Zu vergleichbaren Erkenntnissen gelangen daneben auch Stöckl und Winner (2012) bei Betrachtung europäischer Unternehmen in den Jahren 1999 bis 2007. Sie prognostizieren bei Senkung des nominellen Körperschaftsteuersatzes um zehn Prozentpunkte einen Rückgang der Verschuldungsquote um drei Prozentpunkte. Dwenger und Steiner (2009) analysieren die Wirkung der effektiven Besteuerung auf die Verschuldung von Unternehmen vor dem Hintergrund steuerlicher Reformen in Deutschland zwischen 1998 und 2001. Bei einem um zehn Prozentpunkte erhöhten Effektivsteuersatz zeigt sich im Mittel ein Anstieg der Verschuldung um fünf Prozent, wobei der Effekt bei großen und profitablen Unternehmen stärker ausgeprägt ist.

Zusammenfassend wird der marginale Effekt einer Steuersatzdifferenz auf die Kapitalstruktur bei Feld et al. (2013) in ihrer Meta-Studie auf Basis von insgesamt 46 Einzelstudien quantifiziert. Sie schätzen einen marginalen Effekt von 0,3. Eine zehnpromtente Steuersatzerhöhung ist dementsprechend mit einem Anstieg der Fremdkapitalquote von drei Prozentpunkten verbunden.

Neben Änderungen des Steuersatzes können auch Abschreibungsvorschriften einen Einfluss auf unternehmerische Finanzierungsentscheidungen haben. Overesch und Voeller (2010) zeigen den Zusammenhang zwischen Abschreibungen und Verschuldung. Können Unternehmen verbesserte Abschreibungsvorschriften nutzen und so die steuerliche Bemessungsgrundlage reduzieren, sinkt die Vorteilhaftigkeit einer Verschuldung. Trezevant (1992) untersucht die Wirkung von Abschreibungen auf die Kapitalstruktur und betrachtet dabei die finanziellen Verhaltensreaktionen von Unternehmen in den USA anhand von effektiven Grenzsteuersätzen. Dabei findet er einen negativen Zusammenhang zwischen Abschreibungen und Verschuldung und

zeigt insbesondere, dass die Verwendung von Abschreibungen einer zusätzlichen Verschuldung vorgezogen wird. Dhaliwal, Trezevant und Wang (1992) bestätigen den positiven Zusammenhang zwischen Abschreibungen und einer verminderten Verschuldung in den Jahren 1972 bis 1986. Dabei zeigen ihre Ergebnisse höhere Substitutionseffekte zugunsten von Abschreibungen bei Unternehmen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit, Zinsaufwand nicht abziehen zu können.

Der Einfluss einer Vermögensteuer kann mit einer Erhöhung des Ertragsteuersatzes verglichen werden, da Unternehmen grundsätzlich effektiv mehrbelastet werden. Unterschiede können sich insbesondere bei finanziell instabilen Unternehmen durch eine Art Mindestbesteuerung (Besteuerung des Substanzwerts) ergeben. Im Kontext der Vermögensteuer wird in einem Beitrag von Hoppe et al. (2016) die Belastungswirkung der Wiedereinführung einer Vermögensteuer einschließlich des steuerlich induzierten Eigenkapitalverzehr bei börsennotierten Unternehmen in den Jahren 2007 bis 2012 untersucht. Sie finden heraus, dass die Einführung einer Vermögensteuer in Höhe von einem Prozentpunkt unter Würdigung des Halbvermögensverfahrens zu einer jährlichen Reduktion des Eigenkapitals in Höhe von 2,40 Prozent bis 3,88 Prozent führt. Zudem zeigen sie, dass zwischen 2007 und 2012 rund 19 Prozent der Unternehmen die Vermögensteuer nicht aus laufenden Gewinnen begleichen können, und verdeutlichen damit die krisenverschärfende Wirkung einer Vermögensteuer. Fuest et al. (2017) schätzen den Anstieg der Fremdkapitalquote durch Einführung einer 0,4 bis 1,2-prozentigen Vermögensteuer auf 1,91 bis 5,67 Prozent. Gründe hierfür finden sie in der verstärkten Nutzung von Fremdkapital zugunsten einer geringeren Vermögensteuerlast. Versen (2019) zeigt den Einfluss einer Vermögensteuer auf die Entwicklung des Eigenkapitals von Familienunternehmen in einer Langzeitbetrachtung. Hierbei ergibt sich, dass die Entwicklung der Eigenkapitalquote in der 100. Periode bei einer ein-prozentigen Vermögensteuer um rund 2,5 Prozentpunkte geringer ausfällt als im Ausgangsszenario ohne Vermögensteuer. Bei einer fünfprozentigen Vermögensteuer wird der Rückgang auf rund zwölf Prozentpunkte geschätzt. Die Entwicklung führt Versen (2019) auf eine verstärkte Fremdfinanzierung von Investitionen zurück.

4.2.2. Gewinnverlagerungseffekte der Besteuerung

Verstärkt durch die Globalisierung und Digitalisierung der Wirtschaftsaktivitäten bilden Steuersatzgefälle zwischen Ländern erhebliche Anreize für die Verortung von Gewinnen in niedrig besteuerten Jurisdiktionen. Aufgrund

der Auswirkungen auf das Steueraufkommen der Staaten stellen Gewinnverlagerungen und -verkürzungen einen zentralen Aspekt in der Ausgestaltung steuerlicher Rahmenbedingungen dar. Die empirische Literatur hat sich in den vergangenen Jahrzehnten daher verstärkt mit dem Zusammenhang von bestehenden Regelungen und Gewinnverlagerung und -verkürzung auseinandergesetzt.⁷⁶

Grubert und Mutti (1991) untersuchen den Zusammenhang zwischen Steuern und Gewinnverlagerungsverhalten. Hierbei ergibt sich in einem Land mit einem Steuersatz in Höhe von 40 Prozent eine durchschnittliche Rendite von 5,6 Prozent, während die durchschnittliche Rendite in einem Land mit einem Steuersatz in Höhe von 20 Prozent rund 12,6 Prozent beträgt. Weitere Ergebnisse zu Gewinnverlagerungen als Folge einer Änderung des Steuersatzes werden von Hines und Rice (1994) dargestellt. Die Autoren untersuchen für Unternehmen in den USA den Einfluss von Steuersatzgefällen auf die Verortung von Gewinnen. Für das Jahr 1982 zeigen ihre Ergebnisse bei einer Erhöhung des Steuersatzes um einen Prozentpunkt einen um drei Prozent geringeren Gewinnausweis. Dowd et al. (2017) thematisieren die globalen Gewinnverlagerungsaktivitäten von Unternehmen in den USA für den Zeitraum 2002 bis 2012. Sie zeigen hierbei, dass die Neigung zur Gewinnverlagerung von der prozentualen Steuersatzreduktion abhängig ist. Wird ein Steuersatz in Höhe von 30 Prozent auf 29 Prozent reduziert (Reduktion um -3,33 Prozent), nimmt das erklärte Einkommen um 0,7 Prozent zu. Deutlich höhere Werte ergeben sich bei einer Senkung des Steuersatzes von fünf auf vier Prozent (Reduktion um 20 Prozent). Die ausgewiesenen Einkünfte sind dann um 4,7 Prozent höher. Weichenrieder (2009) untersucht für den Zeitraum 1996 bis 2003 Gewinnverlagerungen in- und ausländischer Muttergesellschaften von und nach Deutschland. Im Inbound-Fall führt eine Zunahme

⁷⁶ Abseits der Frage, ob und insbesondere unter welchen Umständen Unternehmen ihre Gewinne verlagern (siehe hierzu beispielsweise Grubert und Mutti, 1991; Hines und Rice, 1994; Mills und Newberry, 2004), stellen vorrangig die Mechanismen (zu immateriellen Vermögenswerten siehe beispielsweise Griffith, Miller und O'Connell, 2014; Evers, Miller und Spengel, 2015; zu der Nutzung von Fremdkapital siehe beispielweise Huizinga, Laeven und Nicodeme, 2008; Büttner und Wamser, 2013) und das Ausmaß der Verlagerung einen wesentlichen Untersuchungsschwerpunkt dar. Daneben finden sich Untersuchungen zu den Maßnahmen, die gegen ebensolche Praktiken implementiert wurden (zu Verrechnungspreisregelungen siehe beispielsweise Saunders-Scott, 2015; Knoll/Riedel, 2015; zu Zinsabzugsbeschränkungen siehe beispielweise Overesch und Wamser, 2010; Blouin et al., 2014; zur Hinzurechnungsbesteuerung siehe beispielweise Ruf und Weichenrieder, 2012; Clifford, 2019).

des Steuersatzes um zehn Prozentpunkte im Ansässigkeitsstaat der ausländischen Muttergesellschaft zu einem Anstieg der Gesamtkapitalrendite der deutschen Tochtergesellschaften um 0,5 Prozentpunkte.

4.2.3. Investitionseffekte der Besteuerung

Für die Untersuchung des Einflusses der Höhe des Steuersatzes auf Investitionsentscheidungen werden zumeist Durchschnitts-, Grenz- und Effektivsteuersätze von Unternehmen verwendet. Jacob (2021) untersucht Beiträge der empirischen Literatur zum Zusammenhang realer Effekte und der Unternehmensbesteuerung. Die Literatur zeigt hierbei übereinstimmende Ergebnisse, die einen negativen Zusammenhang zwischen unternehmerischen Investitionen und der Besteuerung widerspiegeln. Die Höhe des Effektes variiert dabei in Abhängigkeit des Untersuchungsgegenstands und des gewählten Steuerbelastungsmaßes. Djankov et al. (2010) nutzen durchschnittliche Effektivsteuersätze zur Messung des Einflusses von steuerlichen Änderungen auf Investitionen mit einer Fallstudie in 85 Ländern. Die Berechnungen ergeben, dass bei einer Steigerung des effektiven Steuersatzes um zehn Prozentpunkte die Investitionsrate (bezogen auf das GDP) um 2,2 Prozentpunkte sinkt. Federici und Parisi (2015) untersuchen den Effekt von Steuersatzänderungen auf Investitionen am Beispiel Italiens mithilfe eines effektiven Durchschnittsteuersatzes. Bei einer Steigerung des effektiven Durchschnittsteuersatzes um zehn Prozentpunkte sinken Investitionen um 1,12 Prozentpunkte. Patel et al. (2017) analysieren die Wirkung der Besteuerung auf Investitionen mit Daten der US-amerikanischen Steuerverwaltung für private Unternehmen in den Jahren von 2004 bis 2017 und finden eine Elastizität von -0,21. Ramb (2007) betrachtet den Zusammenhang von Investitionsneigung und Steuersatzsenkung bei deutschen Unternehmen mithilfe von Grenzsteuersätzen und findet dabei eine Elastizität zwischen -0,1 und -0,2. Bei einem um zehn Prozent geringeren Steuersatz steigt die Investitionsneigung von Unternehmen um ein bis zwei Prozent

Neben dem Steuersatz können auch veränderte Abschreibungsvorschriften einen Einfluss auf unternehmerische Investitionsentscheidungen haben. House und Shapiro (2008) untersuchen die in den USA eingeführte Sonderabschreibung in den Jahren 2002 und 2003, die eine Abschreibung von 30 Prozent unmittelbar zum Investitionszeitpunkt gewährte. In diesem Zusammenhang ermitteln sie eine Elastizität der Sonderabschreibung und der Investitionen zwischen sechs und 14 Prozent. Auch Zwick und Mahon (2017) zeigen einen vergleichbaren positiven Effekt derselben Sonderab-

schreibung. Dabei schätzen sie die Zunahme an Investitionen in begünstigtes Kapital auf 10,4 Prozent und weisen neben einer um 95 Prozent höheren Verhaltensreaktion kleinerer Unternehmen auch auf höhere Effekte bei Vorliegen einer unmittelbaren Cash-Flow-Wirkung hin. Daneben betrachtet Ohrn (2018) Sonderabschreibungen in den USA in den Jahren 2002 und 2008 und bestimmt unter anderem den Effekt auf Investitionen.

Eichfelder und Schneider (2014) beurteilen die Sonderabschreibung in Ostdeutschland in den Jahren 1995 und 1996. Sie finden dabei einen positiven Zusammenhang zwischen der Sonderabschreibung und Investitionen und zeigen insbesondere einen wesentlichen Rückgang von Investitionen nach Ablauf der Sonderabschreibung Ende 1998. Während bei Investitionen in unbewegliches Vermögen ein Rückgang von 57 Prozent ermittelt wurde, belief sich der Rückgang von Investitionen auf bewegliches Vermögen auf sieben Prozent. Eichfelder und Schneider (2014) begründen den starken Effekt bei unbeweglichem Vermögen mit der Ausgestaltung der Sonderabschreibung, da diese auf die Förderung von langlebigen Wirtschaftsgütern (insbesondere Gebäude) ausgelegt war. Daneben thematisieren Wielhouwer und Wiersma (2017) die Effekte einer Sonderabschreibungsvorschrift in den Niederlanden, die zwischen 2009 und 2011 die Möglichkeit einer beschleunigten oder aufschiebbaren Abschreibung bot. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass sich bei Unternehmen mit hohen Gewinnen beschleunigte und bei Unternehmen mit geringen Gewinnen bzw. Verlusten verzögerte Abschreibungen investitionsfördernd auswirken können.

Wie auch die Änderung des Körperschaftsteuersatzes führt die Wiedereinführung einer Vermögensbesteuerung zu einer Veränderung der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen, sodass sich vergleichbare Investitionswirkungen ergeben können.⁷⁷ Die Wirkung der Einführung einer Vermögensteuer auf Investitionen von Unternehmen wird von Fuest et al. (2017) thematisiert. Fuest et al. (2017) untersuchen die ökonomischen Auswirkungen alternativer Gestaltungskonzepte einer Vermögensteuer unter Rückgriff auf ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewichtsmodell. Dabei schätzen sie den Rückgang der Investitionen für verschiedene Reformszenarien auf 8,82 bis 14,23 Prozent. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass in dieser Untersu-

⁷⁷ Der Umfang der bestehenden empirischen Literatur im Hinblick auf Verhaltensänderungen auf Unternehmensebene erweist sich nach aktuellem Kenntnisstand als vergleichsweise gering. Vordergründig untersuchen die Studien die Verhaltensreaktionen natürlicher Personen (siehe beispielsweise Zoutman et al., 2018; Brühlhart et al., 2021; Jakobsen et al., 2020).

chung neben Betriebsvermögen auch die Finanz- und Immobilienvermögen natürlicher Personen der Vermögensbesteuerung unterliegen und sich die prozentuale Veränderung auf das gesamtwirtschaftliche Investitionsvolumen bezieht. Bei den zuvor dargestellten Elastizitäten handelt es sich hingegen um durchschnittliche Veränderungen des Investitionsniveaus auf Unternehmensebene.

4.3. Auswirkungen der Reformszenarien auf die Finanzierungsstruktur und Gewinnverlagerungen

4.3.1. Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der Wirkung einer Körperschaftsteuersatzreduktion, einer Verbesserung der Abschreibungsmöglichkeiten sowie der Einführung einer Vermögensteuer auf die Finanzierungs- und Gewinnverlagerungsentscheidungen von betroffenen deutschen Kapitalgesellschaften verwenden wir simulierte Grenzsteuersätze nach der Methodik von Shevlin (1990) und Graham (1996a). Im Kern erfasst dieses Maß, wie sich eine marginale Erhöhung des Einkommens einer Kapitalgesellschaft i im Jahr t auf den Barwert der zukünftigen Steuerzahlungen dieser Kapitalgesellschaft auswirkt. Wird diese zusätzliche Einheit Einkommen unmittelbar im Jahr t steuerwirksam, entspricht die simulierte Grenzsteuerbelastung dem tariflichen Steuersatz. Erfolgt die Besteuerung, aufgrund des Bestehens steuerlicher Verlustvorträge, hingegen erst in einer späteren Periode, ist der Barwert dieser Steuerzahlung und somit die simulierte Grenzsteuerbelastung entsprechend geringer. Erhöht das Zusatzeinkommen im Betrachtungszeitraum die Steuerzahlungen überhaupt nicht, weil das Unternehmen dauerhaft unrentabel ist oder sehr hohe Verlustvorträge bestehen, ist die simulierte Grenzsteuerbelastung null. Vereinfacht gesagt erfasst dieser Ansatz somit die Verteilung der Jahre, in denen eine zusätzliche Einheit Gewinn erwartungsgemäß steuerwirksam wird, multipliziert mit dem tariflichen Steuersatz. Gegenüber anderen methodischen Ansätzen (z.B. Grenzsteuerbelastungen nach der Methodik von Devereux/Griffith, 1998) weist dieser Ansatz den Vorteil auf, dass er die Auswirkungen von Verlustvorträgen aufgrund der Corona-Pandemie erfassen kann. Die Simulation zukünftiger Einkünfte und Steuerzahlungen basiert auf den in Kapitel 2.1. beschriebenen Algorithmen. Wir verwenden einen Prognosezeitraum von zwölf Jahren und einen einheitlichen Diskontierungsfaktor von zwei Prozent.

Simulierte Grenzsteuersätze wurden in der Literatur bisher insbesondere verwendet, um Finanzierungsentscheidungen US-amerikanischer Unternehmen

zu erklären (Graham 1996a, Graham 1996b). Die Grenzsteuerbelastung des Unternehmens wird dabei interpretiert als das Tax Shield der Fremdfinanzierung. Koch (2014) untersucht den Einfluss der simulierten Grenzsteuerbelastung auf die Finanzierungsentscheidungen in europäischen Konzernen. Es zeigt sich, dass eine um zehn Prozentpunkte höhere simulierte Grenzsteuerbelastung mit einer um 4,7 Prozentpunkten höheren Fremdkapitalquote einhergeht. Gamm et al. (2018) zeigen, dass auch die Gewinnverlagerung multinationaler europäischer Konzerne unter Berücksichtigung der simulierten Grenzsteuerbelastung erfolgt. Hier zeigt sich, dass die Vorsteuer-Rendite einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft um 1,9 Prozentpunkte höher ausfällt, wenn die simulierte Grenzsteuerbelastung um zehn Prozentpunkte niedriger ist.

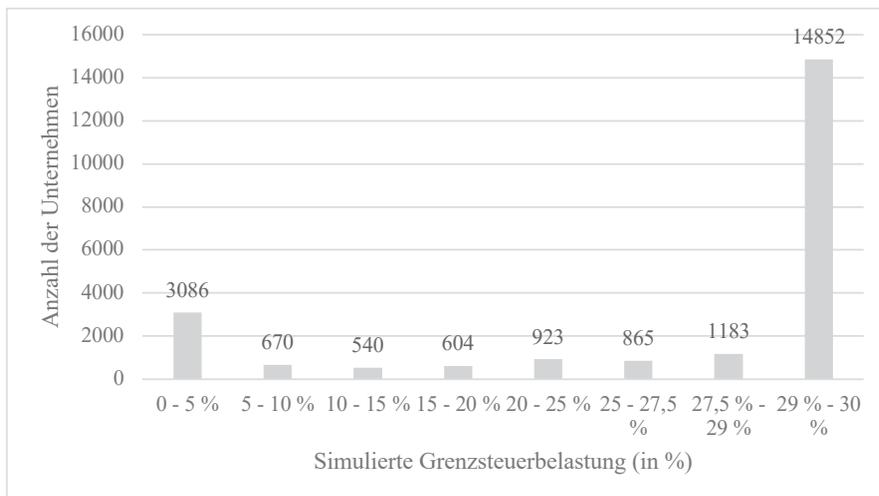
In der Theorie wirken sich die untersuchten Reformmaßnahmen in unterschiedlicher Weise auf die simulierte Grenzsteuerbelastung aus. Eine Reduktion des Körperschaftsteuersatzes reduziert die Grenzsteuerbelastung sämtlicher Kapitalgesellschaften proportional, während das Jahr, in der die zusätzliche Einheit Einkommen steuerwirksam wird, unverändert bleibt. Erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten auf Neuinvestitionen reduzieren kurzfristig die Rentabilität des Unternehmens und machen es damit wahrscheinlicher, dass die zusätzliche Einheit Einkommen erst in späteren Jahren steuerwirksam wird. Die Grenzsteuerbelastung sollte somit in Abhängigkeit von der (erwarteten zukünftigen) Ertragslage der Kapitalgesellschaft sinken. Wir berücksichtigen die Vermögensteuer im Rahmen der Simulation als eine Substanzsteuer, die von der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage nicht abziehbar ist. Dabei ist die Höhe der Vermögensteuer unabhängig von der Ertragslage der aktuellen Periode. Allerdings ist die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer, der Wert des Betriebsvermögens, von der Ertragslage der jeweils drei zurückliegenden Jahre abhängig. Eine zusätzliche Einheit Einkommen im Jahr 2021 erhöht somit die Vermögensteuer der Jahre 2022 bis 2024. Diesen Effekt erfassen wir entsprechend bei der Ermittlung der simulierten Grenzsteuerbelastung.

4.3.2. Ergebnisse

4.3.2.1. Körperschaftsteuersatz und degressive Abschreibung

Ausgangspunkt unserer Berechnungen bildet die Verteilung der simulierten Grenzsteuerbelastung der im Datensatz enthaltenen Kapitalgesellschaften. Um die kurzfristigen und mittel- bis langfristigen Effekte der Reformoptionen zu evaluieren, betrachten wir diese für die Jahre 2022 und 2025.

Abbildung 10: Verteilung der simulierten Grenzsteuerbelastungen für das geltende Recht im Jahr 2022



Quelle: Eigene Darstellung

Als Ausgangspunkt unserer Betrachtungen der Anreizwirkungen für Finanzierungsentscheidungen und Gewinnverlagerungen betrachten wir die Häufigkeitsverteilung der simulierten Grenzsteuerbelastung für die Kapitalgesellschaften in unserem Datensatz nach geltendem Recht. Es zeigt sich, dass knapp zwei Drittel (14.852) der insgesamt 22.723 Kapitalgesellschaften einen Grenzsteuersatz von zwischen 29 und 30 Prozent, also im Bereich der Tarifbelastung, aufweisen. Für diese Unternehmen sollten Entlastungsmaßnahmen, wie Abschreibungsanreize und Steuersatzsenkungen, besonders wirkungsvoll sein und die Grenzsteuerbelastung entsprechend stark absenken. Umgekehrt weisen mehr als 13 Prozent der Unternehmen in unserer Stichprobe einen simulierten Grenzsteuersatz von unter fünf Prozent auf. Diese Unternehmen, bei denen aufgrund von steuerlichen Verlustvorträgen eine marginale Einkommenserhöhung nur zu einer geringen Wahrscheinlichkeit mit zusätzlichen Steuerzahlungen im Simulationszeitraum verbunden wäre, sollten von Steuersatzsenkungen und Abschreibungsanreizen nur in geringem Maße profitieren. Ferner sollte bei diesen Unternehmen eine Vermögensteuer die Steuerbelastung prozentual in besonderem Maße erhöhen.

Die Auswirkungen der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf zehn Prozent (und gleichzeitigen Aufhebung des Solidaritätszuschlags auf die Körperschaftsteuer) sowie der Einführung einer degressiven AfA von 33 Prozent auf die durchschnittliche simulierte Grenzsteuerbelastung zeigen

wir in Tabelle 41. Während die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes eine proportionale Kürzung der MTR bewirkt (4,7 Prozentpunkte in 2022, 4,4 Prozentpunkte in 2025), fällt der Einfluss der degressiven Abschreibung deutlich geringer aus. Hier sinkt die Grenzsteuerbelastung um 0,6 Prozentpunkte (2022) bzw. 0,5 Prozentpunkte (2025). Dabei fällt auch die prozentuale Veränderung in 2025 etwas geringer aus (-2,33 Prozent) als in 2022 (-2,59 Prozent). Dennoch wird deutlich, dass der Effekt der Abschreibungsveränderung auf die Grenzsteuerbelastung nicht nur temporär ist. Bei der Einordnung der Veränderung sei erneut darauf verwiesen, dass der Rückgang der Grenzsteuerbelastung im Falle der degressiven Abschreibung auf die höhere Verlustwahrscheinlichkeit zurückzuführen ist.

Tabelle 41: Auswirkungen der Reduktion der Körperschaftsteuer oder der Änderung der degressiven Abschreibung auf die Grenzsteuerbelastung für das Jahr 2022 und 2025

	2022	2025
Geltendes Recht	23,98 %	22,38 %
Körperschaftsteuersatz 10 %	19,30 %	18,01 %
<i>absolute Änderung (in %)</i>	<i>-4,68 %</i>	<i>-4,37 %</i>
Degressive AfA 33 %	23,36 %	21,86 %
<i>absolute Änderung (in %)</i>	<i>-0,62 %</i>	<i>-0,52 %</i>

Quelle: Eigene Berechnung

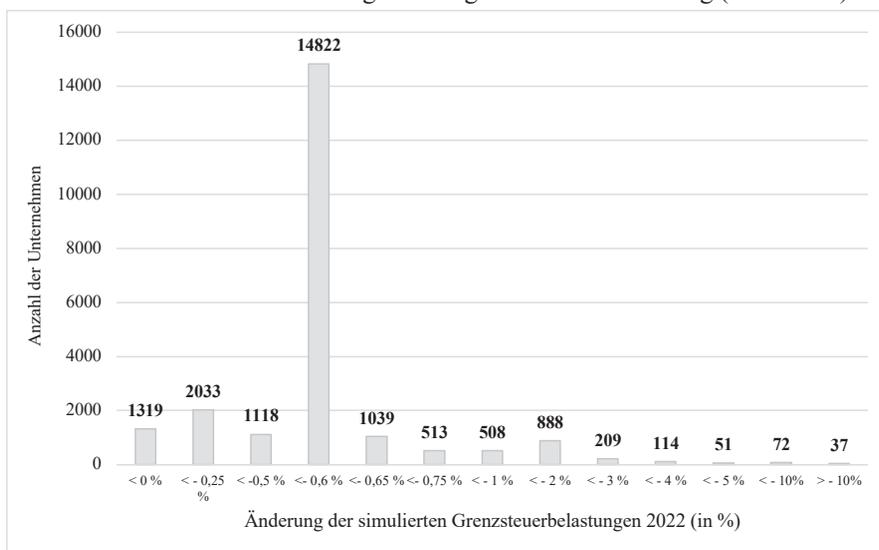
Überträgt man die in Koch (2014) und Gamm et al. (2018) ermittelten marginalen Effekte auf die hier simulierten Veränderungen der Grenzsteuerbelastung, so lässt sich erwarten, dass beide Reformmaßnahmen mit einer geringeren Fremdkapitalquote und höheren Rendite der in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaften einhergehen sollte. Für das Jahr 2022 wäre eine Renditesteigerung aufgrund eines geringeren Ausmaßes an Gewinnverlagerungen ins Ausland in Höhe von 0,9 Prozentpunkten (Körperschaftsteuersatzsenkung) und 0,1 Prozentpunkten (degressive AfA) zu erwarten. Für das Jahr 2022 wären die erwarteten Effekte geringfügig kleiner. Die Fremdkapitalquote dieser Gesellschaften würde erwartungsgemäß um 2,2 Prozentpunkte (Körperschaftsteuersatzsenkung) bzw. 0,3 Prozentpunkte (degressive AfA) zurückgehen.

Wir betrachten im Folgenden die Heterogenität der Auswirkungen auf die simulierte Grenzsteuerbelastung. Während die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes eine Kürzung der Grenzsteuerbelastung um 4,4 bis 4,7 Prozentpunkte zur Folge hat und in diesem Sinne homogen wirkt, hängt der Einfluss

der degressiven Abschreibung, neben dem Bestehen von Verlustvorträgen, insbesondere auch von der Anlagenintensität, der Beschaffenheit der Anlagegegenstände sowie dem Unternehmenswachstum ab. Abbildung 11 verdeutlicht, wie sich diese Heterogenität auf die Veränderung der simulierten Grenzsteuerbelastung im Falle der Einführung der degressiven Abschreibung auswirkt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass sich aufgrund der Einführung einer degressiven Abschreibung bei etwa zwei Drittel der Unternehmen (14.822) eine Absenkung der Grenzsteuerbelastung zwischen 0,5 und 0,6 Prozentpunkten ergibt. Bei 14,7 Prozent der Unternehmen liegt die Entlastung allerdings bei weniger als 0,25 Prozentpunkten, während 8,3 (2,1) Prozent der Unternehmen um mehr als einen Prozentpunkt (drei Prozentpunkte) entlastet werden.

Abbildung 11: Verteilung der Änderung der simulierten Grenzsteuerbelastungen für das Jahr 2022 durch die Einführung einer degressiven Abschreibung (33 Prozent)



Quelle: Eigene Darstellung

Diese Heterogenität zeigt sich auch bei Betrachtung der branchenabhängigen und größenabhängigen Entlastungswirkungen (Tabelle 42 und Tabelle 43). Bei Differenzierung nach der Branche der Kapitalgesellschaft zeigt sich, dass eine degressive Abschreibung die Sektoren Energieversorgung, Wasserversorgung und Verkehr besonders stark entlasten würde. Baugewerbe, Handel und die Immobilienbranche würden am wenigsten profitieren. Tabelle 43 zeigt, dass unterschiedliche Größenklassen von Kapitalgesellschaften weitgehend gleichmäßig von der Einführung einer degressiven Abschreibung

profitieren würden. Bei Betrachtung der relativen Entlastungswirkung (in Prozent von der gegenwärtigen Steuerbelastung) profitieren kleine Unternehmen geringfügig stärker.

Tabelle 42: Branchenabhängige Verteilung der Änderung der simulierten Grenzsteuerbelastungen für das Jahr 2022 durch die Einführung einer degressiven Abschreibung (33 Prozent) und der Senkung der Körperschaftsteuer auf 10 Prozent

	Geltendes Recht (in %)	Degressive AfA (33 %)		Reduktion der KSt (10 %)	
		Abs. (in %)	Rel. (in %)	Abs. (in %)	Rel. (in %)
Verarbeitendes Gewerbe	24,02 %	-0,61 %	-2,55 %	-4,69 %	-19,53 %
Energieversorgung	26,00 %	-0,83 %	-3,19 %	-5,08 %	-19,53 %
Wasserversorgung	27,02 %	-1,00 %	-3,69 %	-5,28 %	-19,53 %
Baugewerbe	26,80 %	-0,59 %	-2,19 %	-5,23 %	-19,53 %
Handel	25,84 %	-0,56 %	-2,17 %	-5,05 %	-19,53 %
Verkehr und Lagerei	21,83 %	-0,85 %	-3,88 %	-4,26 %	-19,53 %
Gastgewerbe	20,89 %	-0,50 %	-2,40 %	-4,08 %	-19,53 %
Information und Kommunikation	23,68 %	-0,59 %	-2,49 %	-4,62 %	-19,53 %
Finanz- und Versicherungsdienstleistung	20,21 %	-0,54 %	-2,68 %	-3,95 %	-19,53 %
Grundstücks- und Wohnungswesen	24,82 %	-0,52 %	-2,11 %	-4,85 %	-19,53 %
Sonstiges	22,12 %	-0,61 %	-2,77 %	-4,32 %	-19,53 %

Quelle: Eigene Berechnung

Abschließend betrachten wir auch, wie stark die Entlastungswirkung der degressiven Abschreibung in Abhängigkeit von der gegenwärtigen Grenzsteuerbelastung ausfällt (Ergebnisse werden nicht in Tabellenform berichtet). Erwartungsgemäß zeigt sich, dass Unternehmen, die aufgrund von bestehenden Verlustvorträgen oder erwarteten Verlusten eine Grenzsteuerbelastung von unter fünf Prozent aufweisen, von der Einführung der degressiven Abschreibung kaum profitieren würden (durchschnittliche Entlastung: 0,08 Prozentpunkte).

Tabelle 43: Größenabhängige Verteilung der Änderung der simulierten Grenzsteuerbelastungen für das Jahr 2022 durch die Einführung einer degressiven Abschreibung (33 Prozent) und der Senkung der Körperschaftsteuer auf 10 Prozent

	Größenklasse 1 (Bilanzsumme < 6 Mio. €) in %	Größenklasse 2 (6 Mio. € < Bilanzsumme < 20 Mio. €) in %	Größenklasse 3 (Bilanzsumme >20 Mio. €) in %
Geltendes Recht	21,49 %	24,66 %	24,08 %
Degressive Abschreibung (33 %)	20,90 %	24,04 %	23,45 %
<i>absolute Änderung (in %)</i>	-0,59 %	-0,62 %	-0,63 %
<i>relative Änderung (in %)</i>	-2,76 %	-2,52 %	-2,60 %
Reduktion der KSt (10 %)	17,29 %	19,84 %	19,37 %
<i>absolute Änderung (in %)</i>	-4,20 %	-4,82 %	-4,70 %
<i>relative Änderung (in %)</i>	-19,53 %	-19,53 %	-19,53 %

Quelle: Eigene Berechnung

4.3.2.2. Vermögensbesteuerung

Wir betrachten mit der gleichen Methodik auch die Auswirkungen einer Wiedereinführung der Vermögensteuer auf die simulierte Grenzsteuerbelastung. Wir betrachten hier, wie sich eine Anhebung des Einkommens im Jahr 2021 auf die Vermögensteuer der Jahre 2022 bis 2024 auswirken würde, und berücksichtigen dieses in der Grenzsteuerbelastung für das Jahr 2021. Aufgrund der restriktiveren Datenanforderungen in Zusammenhang mit der Ermittlung der Vermögensteuer ist der Datensatz hier kleiner.

Tabelle 44: Auswirkungen der Reduktion der Körperschaftsteuer, Änderung der degressiven Abschreibung oder Einführung der Vermögensteuer auf die Grenzsteuerbelastung für das Jahr 2021

	2021
Geltendes Recht (in %)	26,05 %
Reduktion der KSt (10 %)	20,96 %
<i>absolute Änderung (in %)</i>	<i>(-5,09 %)</i>
Degressive AfA 33% (in %)	25,95 %
<i>absolute Änderung (in %)</i>	<i>(-0,10 %)⁷⁸</i>
Vermögensteuer	31,34 %
<i>absolute Änderung (in %)</i>	<i>(+5,29 %)</i>

Quelle: Eigene Berechnung

Die Ergebnisse in Tabelle 44 zeigen, dass die Auswirkungen der Vermögensteuer die Auswirkungen einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes kompensieren würde. Während die Körperschaftsteuersenkung mit einer Reduzierung der Grenzsteuerbelastung um 5,1 Prozentpunkte einhergehen würde, würde die Vermögensteuer die Grenzsteuerbelastung um 5,2 Prozentpunkte erhöhen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Erhöhung des steuerlichen Gewinns in 2021 auf die vermögensteuerlichen Unternehmenswerte der folgenden drei Jahre auswirken würde. Wendet man auch hier die in Koch (2014) und Gamm et al. (2018) ermittelten marginalen Effekte auf die hier simulierten Veränderungen der Grenzsteuerbelastung an, so lässt sich erwarten, dass die Wiedereinführung der Vermögensteuer mit einem Anstieg der Fremdkapitalquote um 2,4 Prozentpunkte und einem Rückgang der Rendite um 1,0 Prozentpunkte einhergeht.

Wir betrachten auch hier die Auswirkungen auf die Grenzsteuerbelastung in Abhängigkeit von der Branchenzugehörigkeit (vgl. Tabelle 45) und Unternehmensgröße (vgl. Tabelle 46). Dabei zeigen sich deutlich stärkere Unterschiede als bei den Entlastungsmaßnahmen zuvor. Bei Differenzierung nach der Unternehmensbranche schwankt die durchschnittliche Mehrbelastung zwischen 2,8 Prozentpunkten (Finanzindustrie) und 6,49 Prozentpunkten (Baugewerbe). Auch Energieversorgung, Wasserversorgung und Handel wären von einer Vermögensteuer unseren Ergebnissen zufolge stark belastet.

⁷⁸ Bei der Einordnung der Belastungswirkung der degressiven Abschreibung muss hier berücksichtigt werden, dass diese erst zum 1.1.2022 in der Simulation umgesetzt wurde. Aus diesem Grund entfaltet diese in der hier berichteten Zahl nur eine eingeschränkte Wirkung.

Bei Betrachtung der größenabhängigen Unterschiede zeigt sich, dass kleine Unternehmen (+3,9 Prozentpunkte) deutlich weniger stark belastet wären als mittelgroße und große Unternehmen (+5,5 bzw. +5,6 Prozentpunkte).

Tabelle 45: Branchenabhängige Verteilung der Änderung der simulierten Grenzsteuerbelastungen für das Jahr 2021 unter Berücksichtigung der Vermögensteuer

	Geltendes Recht (in %)	Mit Vermögensteuer	
		<i>Abs. (in %)</i>	<i>Rel. (in %)</i>
Verarbeitendes Gewerbe	25,82 %	5,65 %	21,88 %
Energieversorgung	28,38 %	5,81 %	20,48 %
Wasserversorgung	28,10 %	6,02 %	21,42 %
Baugewerbe	27,82 %	6,49 %	23,32 %
Handel	27,14 %	6,02 %	22,16 %
Verkehr und Lagerei	25,75 %	5,14 %	19,98 %
Gastgewerbe	24,91 %	4,21 %	16,92 %
Information und Kommunikation	25,91 %	5,58 %	21,53 %
Finanz- und Versicherungsdienstleistung	24,14 %	2,79 %	11,55 %
Grundstücks- und Wohnungswesen	27,49 %	4,93 %	17,92 %
Sonstiges	24,67 %	4,60 %	18,64 %

Quelle: Eigene Berechnung

Tabelle 46: Größenabhängige Verteilung der Änderung der simulierten Grenzsteuerbelastungen für das Jahr 2021 unter Berücksichtigung der Vermögensteuer durch die Einführung einer degressiven Abschreibung (33 Prozent) und der Senkung der Körperschaftsteuer auf 10 Prozent

	Größenklasse 1 (Bilanzsumme < 6 Mio. €) in %	Größenklasse 2 (6 Mio. € < Bilanzsumme < 20 Mio. €) in %	Größenklasse 3 (Bilanzsumme >20 Mio. €) in %
Geltendes Recht	24,56 %	26,66 %	25,91 %
Mit Vermögensteuer	28,44 %	32,23 %	31,39 %
<i>absolute Änderung (in %)</i>	3,88 %	5,57 %	5,47 %
<i>relative Änderung (in %)</i>	15,81 %	20,91 %	21,13 %

Quelle: Eigene Berechnung

4.4. Investitionswirkungen

4.4.1. Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der Auswirkungen der Steuerreformszenarien auf die Investitionswirkung der Unternehmen verwenden wir zwei alternative Ansätze. In Bezug auf die Investitionswirkungen eines geringeren Körperschaftsteuersatzes und verbesserter Abschreibungsbedingungen adaptieren wir den in der Literatur verbreiteten Ansatz von Devereux/Griffith (1998) und kombinieren diesen mit dem hier verwendeten Simulationsansatz. Konkret unterstellen wir die Ausweitung der Unternehmensinvestition um eine Einheit im Jahr 2022 (bzw. 2025) und betrachten den Barwert der zukünftigen Rückflüsse dieser Investition sowie deren steuerlicher Belastung. Konkret betrachten wir die Auswirkungen dieser Erweiterungsinvestition auf die Unternehmensgewinne (vor Abschreibungen) in den kommenden zwölf Jahren und unterstellen, wie in Kapitel 4.3., einen Diskontierungsfaktor von zwei Prozent. Die effektive Steuerbelastung ergibt sich dann durch das Verhältnis vom Barwert der zukünftigen Steuerzahlungen und dem Barwert der zukünftigen Unternehmensgewinne (vor Abschreibungen). Im Unterschied zur simulierten Grenzsteuerbelastung in Kapitel 4.3. wirken sich die verbesserten Abschreibungsbedingungen hier nicht nur durch eine höhere Verlustwahrscheinlichkeit, sondern auch unmittelbar auf die Veränderung des Steuerbarwerts aus. Ein geringerer Körperschaftsteuersatz reduziert die effektive Steuerbelastung erneut proportional.

In Bezug auf die Vermögensteuer beruht die Analyse der unmittelbaren Aufkommenswirkung auf einer komparativ-statischen Mikrosimulation, die von Verhaltens- und Ausweichreaktionen abstrahiert. Nicht erfasst ist der mögliche Einfluss der Vermögensteuer auf die Unternehmenspolitik, insbesondere die mögliche Überwälzung einer Vermögensteuer im Preis. Hierzu bedarf es wissenschaftlich gesicherter Ergebnisse (Stiftung für Familienunternehmen, 2021c; Peichl, 2005), die, soweit uns dies bekannt ist, bisher nicht vorliegen. Gelingt die Überwälzung nicht, ergeben sich Auswirkungen auf das Einkommen und das Eigenkapital der betroffenen Unternehmen mit negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftskraft und das Einkommen der beschäftigten Arbeitnehmer. Daneben ist mit Ausweichreaktionen und einer Verlagerung von Investitionen ins Ausland zu rechnen. Wird davon ausgegangen, dass die Vermögensteuer grundsätzlich allen Unternehmen auferlegt wird, dürfte jedoch, abhängig vom Wettbewerb und einer Elastizität der Marktpreise die Überwälzung der Steuerlast auf Kunden und Lieferanten zu einem Teil gelingen, sodass auch die mit der Einführung verbundenen Auswirkungen einer

Vermögensteuer auf Wachstum und Beschäftigung in den Blick zu nehmen wären (Stiftung Familienunternehmen, 2021c; Fuest et al., 2017).

Um außerhalb eines (dynamischen) Mikrosimulationsmodells die Auswirkungen einer Vermögensteuer auf Investitionen abzuschätzen, ist es möglich, die Investitionswirkungen auf Basis von marginalen Effekten, die den Zusammenhang zwischen der effektiven Steuerquote und dem durchschnittlichen marginalen Investitionsverhalten wiedergeben, „überschlägig“ zu schätzen (Stiftung Familienunternehmen, 2021c; Bach/Thiemann, 2016). Diese Schätzung geht davon aus, dass die Vermögensteuer und die Ertragsteuer insoweit wesensverwandt sind, als sich das Vermögen aus dem Verhältnis von Einkommen und Zinsfaktor ergibt, sodass das Einkommen und das Vermögen über den Zinsfaktor verknüpft sind (Homburg, 2015). Dies gilt umso mehr, als die Berechnung der Vermögensteuer auf der Grundlage von Börsen- und Ertragswerten beruht. Dabei ergibt sich die effektive Steuerquote eines Unternehmens grundsätzlich aus dem Verhältnis der Steuern vom Ertrag zum Vorsteuergewinn; wird zusätzlich die Vermögensteuer berücksichtigt, erhöht sich der Zähler um die Vermögensteuerbelastung. Der Einfluss der Vermögensteuer auf den effektiven Steuersatz lässt sich dann durch eine Gegenüberstellung der effektiven Steuersätze mit und ohne Berücksichtigung der zu zahlenden Vermögensteuer bestimmen.

Für die Schätzung der durchschnittlichen Investitionseffekte greifen wir – unabhängig von der konkreten Methodik zur Abschätzung der Effektivsteuerbelastung – auf einschlägige Beiträge der wissenschaftlichen Literatur zurück (vgl. Kapitel 4.2.). Wir unterstellen einen marginalen Effekt von alternativ -0,1 und -0,2. Der Investitionseffekt ergibt sich dann aus dem Produkt von effektiver Mehrbelastung/Minderbelastung und marginalem Effekt. Bei Unterstellung einer konstanten Gesamtkapitalrendite kann auf Basis des angepassten Anlagevermögens auch das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eines Unternehmens unter Berücksichtigung des so bestimmten Investitionseffekts ermittelt werden. Wir führen entsprechende Berechnungen in Bezug auf die Investitionswirkungen einer Vermögen-

steuer durch.⁷⁹ Auf der Grundlage der korrigierten Bemessungsgrundlage können auf Basis der in Abschnitt 3.3. beschriebenen Vorgehensweise eine erneute Aufkommensschätzung vorgenommen und Investitionseffekte quantifiziert werden.

Neben den Investitionseffekten haben wir zudem die Auswirkung einer Vermögensteuer auf den Eigenkapitalbestand der Unternehmen untersucht. Eine Besteuerung des Vermögens kann das Eigenkapital mindern, wenn die Höhe der Vermögensteuer das Jahresergebnis nach Ertragsteuern übersteigt; dieser Eigenkapitalverzehr wird als prozentuale Veränderung des Eigenkapitals zum angepassten Eigenkapital berechnet. Er ist mit einer negativen Aufkommenswirkung verbunden, wenn bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage auf dem Substanzwert basiert; dies ist der Fall, wenn der Substanzwert den Ertragswert übersteigt. Für Zwecke unserer Berechnungen wurde der Eigenkapitalverzehr für den Fall einer Vermögensteuer mit einem Steuersatz in Höhe von 0,5 Prozent bestimmt. Auf korrespondierende Berechnungen für eine Vermögensabgabe wurde verzichtet, da ein Eigenkapitalverzehr, der durch eine Vermögensabgabe hervorgerufen wird, keine Aufkommenswirkung hat.

Netto mindert sich das Einkommen für den Fiskus jedoch durch den mit der Erhebung einer Vermögensteuer verbundenen Aufwand. Daher werden, um den Gesamteffekt der Einführung einer Vermögensteuer zu bestimmen, neben den Investitionswirkungen und dem Eigenkapitalverzehr auch einschlägige Schätzungen zum Erhebungsaufwand einer Vermögensteuer berücksichtigt. Diese Schätzungen des Aufwands der Vermögensbewertung und Steuererhebung kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, da auch hier die jeweilige Ausgestaltung der Vermögensbesteuerung einen wesentlichen Einfluss zeigt. Bach et al. (2010) schätzen den Erhebungsaufwand in Abhängigkeit der Höhe der Freibeträge zwischen sieben und zwölf Prozent Vermögensteuereinkommens, während Bach und Thiemann (2016) bei höheren Freibeträgen einen Aufwand zwischen 4,4 und 8,2 Prozent bestimmen. Auf Basis von Daten der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen rechnet Bauer

⁷⁹ Bei börsennotierten Gesellschaften wird bei der Überleitung mithilfe der Gesamtkapitalrendite und dem Anlagevermögen zusätzlich das Kurs-Gewinn-Verhältnis berücksichtigt, da die Bemessungsgrundlage aus dem Börsenwert und nicht dem Ertragswert hervorgeht. Es wird das um den Investitionseffekt korrigierte Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit dem Kurs-Gewinn-Verhältnis des Unternehmens multipliziert und so der korrigierte Börsenwert ermittelt.

(1988) die Erhebungskosten für Deutschland hoch und schätzt diese auf rund 10,8 Prozent. Rappen (1989) ermittelt einen Verwaltungsaufwand in Höhe von 20 Prozent und weitere zwölf Prozent für Befolgungskosten auf Seiten der Steuerpflichtigen. Die Schätzungen des Erhebungsaufwands reichen demnach von vier Prozent bis 20 Prozent, was die Relevanz der jeweiligen Ausgestaltung der Vermögensteuer bestätigt; für die Ermittlung der Gesamtwirkung der Zweitrundeneffekte unterstellen wir im Folgenden einen Erhebungsaufwand in Höhe von zehn Prozent des Vermögensteueraufkommens.⁸⁰

Die Vermögensbesteuerung bewirkt eine finanzielle Belastung, die mit dem Abfluss liquider Mittel verbunden ist. Soll die finanzielle Kapazität des Unternehmens erhalten werden, hat die Vermögensteuer zusätzlichen Finanzierungsaufwand zur Folge, der sich wiederum auf die Höhe des Unternehmenserfolgs auswirkt. Damit hat die Vermögensteuerbelastung einer Periode Einfluss auf das zukünftige Vermögensteueraufkommen. Um diesen Folgeeffekt zu berücksichtigen, beziehen wir diesen Effekt bei der Ermittlung der Aufkommenswirkung unter Berücksichtigung der Zweitrundeneffekte ein. Der Einfluss dieses Finanzierungseffekts auf das Steueraufkommen kann mithilfe des zusätzlichen Finanzierungsaufwands durch die Vermögensteuer ermittelt werden. Hierbei kann unterstellt werden, dass die Unternehmen zur Finanzierung der Vermögensteuer eine Mehrverbindlichkeit in derselben Höhe aufnehmen und sich daher die Verschuldung periodisch um die Vermögensteuerverpflichtung erhöht. Die aus der steigenden Mehrverbindlichkeit resultierenden Fremdkapitalzinsen mindern das Ergebnis des Unternehmens und somit die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer. Der zugrunde gelegte Fremdkapitalzins in Höhe von 4,5 Prozent wird in Anlehnung an Hoppe, Maiterth und Sureth-Sloane (2016) auf Grundlage des Basiszinses zuzüglich eines Risikoaufschlags errechnet.

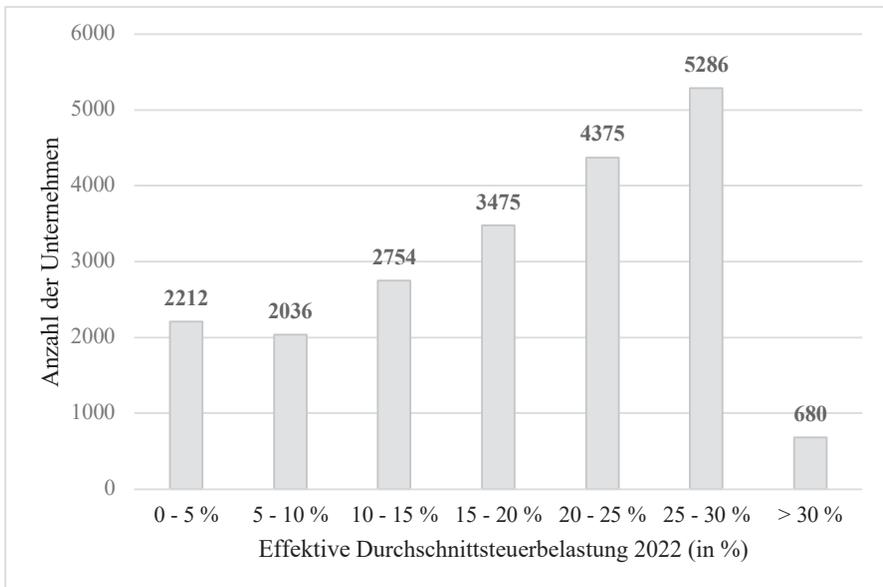
⁸⁰ Das hier betrachtete Vermögensteuerkonzept sieht ausschließlich eine Besteuerung des Betriebsvermögens vor. Andererseits wird von Freibeträgen abstrahiert. Die Beschränkung auf das Betriebsvermögen legt nahe, dass Erhebungsaufwand nur in Bezug auf das Unternehmensvermögen entsteht, sodass Werte im oberen Bandbreitenbereich die Erhebungskosten überschätzen würde. Andererseits bleiben die Vereinfachungen durch Freibeträge unberücksichtigt, weshalb wir unterstellen, dass Werte im unteren Bandbreitenbereich ebenso auscheiden.

4.4.2. Ergebnisse

4.4.2.1. Körperschaftsteuer und degressive Abschreibung

Die Auswirkungen einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes und Einführung einer degressiven Abschreibung auf die simulierte Durchschnittsteuerbelastung wird in Tabelle 47 wiedergegeben. Nach Maßgabe der in Abschnitt 4.4.1. beschriebenen Vorgehensweise wird hierzu der Steuerbarwert einer (einmaligen) Erweiterungsinvestition im Jahr 2022 (bzw. 2025) ins Verhältnis zum Barwert der zusätzlichen Unternehmensgewinne (vor Abschreibungen gesetzt). Aufgrund dieser Definition befindet sich die sich ergebende Steuerbelastung auch deutlich unterhalb des tariflichen Steuersatzes sowie der Grenzsteuerbelastung aus Kapitel 4.3.

Abbildung 12: Verteilung der effektiven Durchschnittsteuerbelastung für das geltende Recht im Jahr 2022



Quelle: Eigene Darstellung

Ausgangspunkt unserer Überlegungen bildet auch hier die Verteilung der simulierten Durchschnittsteuerbelastung nach geltendem Recht (Abbildung 12); sie beträgt im Durchschnitt 21,6 Prozent. Aufgrund der abweichenden Methodik können sich hier auch Steuerbelastungen oberhalb der Tarifbelastung ergeben, was hier in drei Prozent (680) der Unternehmen der Fall ist. Im

Übrigen zeigt sich hier eine im Vergleich zur simulierten Grenzsteuerbelastung stärkere Gleichverteilung zwischen den verschiedenen Belastungsstufen.

Tabelle 47: Auswirkung der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 10 Prozent und Erhöhung der degressiven Abschreibung auf 33 Prozent auf die effektive Durchschnittsteuerbelastung

	2022	2025
Geltendes Recht (in %)	21,6 %	18,7 %
Reduktion der KSt (10 %)	17,4 %	15,0 %
<i>absolute Änderung (in %)</i>	<i>(-4,2 %)</i>	<i>(-3,7 %)</i>
Degressive AfA 33% (in %)	20,8 %	18,0 %
<i>absolute Änderung (in %)</i>	<i>(-0,8 %)</i>	<i>(-0,7 %)</i>

Quelle: Eigene Berechnung

In Tabelle 47 betrachten wir die durchschnittliche Entlastungswirkung der Körperschaftsteuersatzsenkung und Einführung der degressiven Abschreibung. Die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes bewirkt erneut eine proportionale Kürzung der effektiven Steuerbelastung. In Abhängigkeit von der sich ergebenden Steuerbelastung im geltenden Recht beträgt die Absenkung 4,2 Prozentpunkte (2022) bzw. 3,7 Prozentpunkte (2025). Verglichen mit den Ergebnissen in Kapitel 4.3. fällt die Wirkung einer degressiven Abschreibung hier stärker aus; sie führt zu einem Rückgang der effektiven Steuerbelastung um 0,8 Prozentpunkte (bzw. 0,7 Prozentpunkte). Dieser vergleichsweise stärkere Rückgang ist auf das Zusammenspiel zweier Einzeleffekte zurückzuführen. Wie in Kapitel 4.3. geht der Übergang zu einer degressiven Abschreibung mit einer insgesamt höheren Verlustwahrscheinlichkeit einher, was dazu führt, dass ein Zusatzeinkommen zu einem späteren Zeitpunkt steuerwirksam wirkt. Zusätzlich mindert die beschleunigte Abschreibung den Abschreibungsbarwert auch losgelöst von der Existenz von steuerlichen Verlusten.

Basierend auf der in Kapitel 4.2.3. zitierten Literatur unterstellen wir einen marginalen Effekt auf die Investitionstätigkeit in Höhe von -0,1 bis -0,2. Ein zehnzehntiger Rückgang der Effektivsteuerbelastung sollte dementsprechend mit einer Ausweitung der Investitionstätigkeit von ein bis zwei Pro-

zentpunkten einhergehen.⁸¹ Im Durchschnitt sollte die Wiedereinführung der degressiven AfA zu einem Investitionseffekt in der Größenordnung von 0,08 bis 0,16 Prozentpunkten führen; für die Senkung des Körperschaftsteuersatzes wäre von einer Ausweitung der Investitionen in Höhe von 0,4 bis 0,8 Prozentpunkten auszugehen.

Die geringe Investitionswirkung aufgrund einer Verbesserung der Abschreibungsbedingungen in unserem Modell ist unter anderem auf das geringe Zinsniveau zurückzuführen, das bei der Ermittlung der effektiven Steuerbelastungen zugrunde gelegt wird. Verlagerungen von steuerpflichtigen Einkünften in die Zukunft haben in diesem Umfeld barwertig nur einen untergeordneten Einfluss. Im Unterschied zu unseren Ergebnissen, kommen Dorn et al. (2021) auf Basis eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtsmodells zu dem Ergebnis, dass die Investitionswirkungen einer Verbesserung der Abschreibungsbedingungen die entsprechenden Wirkungen einer Steuersatzsenkung deutlich übersteigen würden. Diese Ergebnisse sind aus verschiedenen Gründen nicht direkt mit unseren Befunden vergleichbar. Unterschiede können sich zunächst aus dem verwendeten Modellansatz ergeben. Hier sei insbesondere darauf verwiesen, dass unser Modell im Detail berücksichtigt, wie sich die Verluste aus der Corona-Pandemie abschwächend auf die Anreizwirkung der Abschreibungsvergünstigung auswirken. Andererseits berücksichtigt das Mikrosimulationsmodell in dieser Schrift keine maßnahmenspezifischen Elastizitäten, sondern unterstellt einheitliche Reaktionen in Abhängigkeit von den Auswirkungen der Maßnahmen auf die Effektivsteuerbelastung. Unterschiede ergeben sich auch hinsichtlich der Datenbasis. Während sich die Berechnungen von Dorn et al. (2021) auf den gesamten Unternehmenssektor beziehen, sind die Wirkungen in diesem Kapitel auf Kapitalgesellschaften beschränkt. Da sich die Körperschaftsteuersenkung lediglich auf die Besteuerung von Kapitalgesellschaften auswirkt, während Abschreibungsvergünstigungen rechtsformunabhängig wirken, wirkt sich dieser Umstand ebenfalls differenzierend aus. Dieses gilt umso mehr, als unsere Berechnungen in Kapitel 2. zeigen, dass sich eine degressive Abschreibung in besonderem Maße entlastend für Personengesellschaften auswirken würde. Schließlich ergibt sich ein letzter Unterschied zwischen den beiden Studien aus dem betrachteten Reaktionszeitraum. Wäh-

⁸¹ Die in der Literatur verwendeten Bezugspunkte für die Ermittlung der marginalen Effekte und Semi-Elastizitäten variieren. Die hier ausgewiesenen Effekte können daher nicht unmittelbar mit denen in Dorn et al. (2021) verglichen werden, die bei vergleichbaren Berechnungen auf Änderungen der Investitionen in Prozent abstellen.

rend Dorn et al. (2021) die Anpassungsreaktionen in der langen Frist erfassen und darauf verweisen, dass die Abschreibungseffekte erst mit zeitlicher Verzögerung eintreten sollten, werden in dieser Schrift Anpassungsreaktionen nur in den ersten Jahren nach der Reform berücksichtigt.

Wir betrachten auch hier branchenabhängige Unterschiede, die, im Vergleich zur Grenzsteuerbelastung, stärker ausfallen (vgl. Tabelle 48). Unverändert profitieren allerdings erneut die Unternehmen der Energieversorgungs- und Wasserversorgungsbranche am stärksten. Ferner zeigt sich in Tabelle 49, dass die Investitionsanreize der Abschreibungserleichterungen für kleine Unternehmen deutlich stärkere Wirkung als für große Kapitalgesellschaften entfalten.

Tabelle 48: Branchenabhängige Verteilung der Änderung der effektiven Durchschnittsteuerbelastung im Jahr 2022 durch die Einführung einer degressiven Abschreibung (33 Prozent) und der Senkung der Körperschaftsteuer auf 10 Prozent

	Gelten- des Recht (in %)	Degressive AfA (33 %)		Reduktion der KSt (10 %)	
		<i>Abs.</i> (in %)	<i>Rel.</i> (in %)	<i>Abs.</i> (in %)	<i>Rel.</i> (in %)
Verarbeitendes Gewerbe	19,79 %	-0,86 %	-4,35 %	-3,87 %	-19,56 %
Energieversorgung	18,05 %	-2,06 %	-11,41 %	-3,52 %	-19,50 %
Wasserversorgung	14,90 %	-1,69 %	-11,34 %	-2,91 %	-19,53 %
Baugewerbe	21,27 %	-0,69 %	-3,24 %	-4,15 %	-19,51 %
Handel	21,82 %	-0,53 %	-2,43 %	-4,26 %	-19,52 %
Verkehr und Lagerei	16,00 %	-1,37 %	-8,56 %	-3,13 %	-19,56 %
Gastgewerbe	17,46 %	-0,78 %	-4,47 %	-3,41 %	-19,53 %
Information und Kommunikation	25,46 %	-0,73 %	-2,87 %	-4,97 %	-19,52 %
Finanz- und Versiche- rungsdienstleistung	24,11 %	-0,69 %	-2,86 %	-4,71 %	-19,54 %
Grundstücks- und Wohnungswesen	17,12 %	-0,30 %	-1,75 %	-3,34 %	-19,51 %
Sonstiges	25,76 %	-0,65 %	-2,52%	-5,03 %	-19,53 %

Quelle: Eigene Berechnung

Tabelle 49: Größenabhängige Verteilung der Änderung der effektiven Durchschnittsteuerbelastung im Jahr 2022 durch die Einführung einer degressiven Abschreibung (33 Prozent) und der Senkung der Körperschaftsteuer auf 10 Prozent

	Größen- klasse 1 (Bilanz- summe < 6 Mio. €) in %	Größen- klasse 2 (6 Mio. € < Bilanz- summe < 20 Mio. €) in %	Größen- klasse 3 (Bilanz- summe > 20 Mio. €) in %
Geltendes Recht	19,85 %	19,15 %	24,34 %
Degressive Abschreibung (33 %)	18,79 %	18,37 %	23,60 %
absolute Änderung (in %)	-1,06 %	-0,78 %	-0,74 %
<i>relative Änderung (in %)</i>	-5,34 %	-4,07 %	-3,04 %
Reduktion der KSt (10 %)	15,97 %	15,41 %	19,58 %
absolute Änderung (in %)	-3,88 %	-3,74 %	-4,75 %
<i>relative Änderung (in %)</i>	-19,55 %	-19,53 %	-19,52 %

Quelle: Eigene Berechnung

4.4.2.2. Vermögensbesteuerung

4.4.2.2.1. Zweitrundeneffekte und Vermögensteueraufkommen vor Berücksichtigung von Verschonungsmaßnahmen

4.4.2.2.1.1. Effektive Steuerbelastung und marginale Effekte

Die Auswirkung der Einführung einer Vermögensteuer auf die effektive Steuerbelastung der Unternehmen wird in Tabelle 50 dargestellt. Nach Maßgabe der in Abschnitt 4.4.1. dargestellten Vorgehensweise ermitteln wir die effektive steuerliche Mehrbelastung durch die Vermögensteuer⁸². Der Mittelwert des effektiven Steuersatzes für die Unternehmen der Stichprobe in den Jahren t_1 bis t_4 vor Berücksichtigung der Vermögensteuer beträgt rund 27,95 Prozent. Nach Einbezug der Vermögensteuer erhöht sich der durchschnittliche effektive Steuersatz auf 33,35 Prozent, sodass die effektive Mehrbelastung in Mittel 5,52 Prozentpunkte beträgt.

⁸² Hierbei wird für die Vermögensteuer ein Steuersatz in Höhe von 0,5 Prozent zugrunde gelegt.

Tabelle 50: Durchschnittliche Veränderung des effektiven Steuersatzes durch die Einführung einer Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 0,5 Prozent

Erhebungsperiode	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	Avg.
Rechtstand	Effektive Steuerbelastung				
Geltendes Recht (ohne Vermögensteuer)	27,36 %	27,85 %	28,17 %	28,40 %	27,95 %
Einführung einer Vermögensteuer	32,72 %	32,84 %	33,44 %	34,25 %	33,35 %
Differenz	5,59 %	5,14 %	5,40 %	5,96 %	5,52 %

Quelle: Eigene Berechnung

In Bezug auf die Investitionswirkungen der Vermögensteuer errechnet sich aus der durchschnittlichen effektiven Mehrbelastung von 5,52 Prozentpunkten und einem marginalen Steuereffekt auf die Investitionen von -0,1 (-0,2) eine Verminderung des Anlagevermögens in Höhe von -0,55 Prozentpunkten (-1,10 Prozentpunkten) (vgl. Tabelle 51).

Tabelle 51: Investitionseffekte auf Basis der effektiven Mehrbelastung für einen marginalen Effekt von -0,1

Erhebungsjahr	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	Avg.
	Marginaler Effekt von -0,1				
Durchschnittlicher Investitionseffekt (in %)	-0,5598	-0,5142	-0,5397	-0,5956	-0,5523

Quelle: Eigene Berechnung

Die marginalen Effekte liegen unabhängig von der Unternehmensgröße auf nahezu identischem Niveau (vgl. Tabelle 52).

Tabelle 52: Verteilung der Investitionseffekte nach Größenklasse auf Basis der effektiven Mehrbelastung für einen marginalen Effekt von -0,1

Erhebungsjahr	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	Avg.
Größenklassen	Marginaler Effekt von -0,1				
Größenklasse 1 (Bilanzsumme < 6 Mio. €)	-0,5403	-0,4403	-0,4535	-0,7534	-0,5469
Größenklasse 2 (6 Mio. € < Bilanzsumme < 20 Mio. €)	-0,5735	-0,5117	-0,5297	-0,6359	-0,5377
Größenklasse 3 (Bilanzsumme > 20 Mio. €)	-0,5494	-0,5261	-0,5579	-0,5473	-0,5452

Quelle: Eigene Berechnung

Bei der Aufteilung nach Branchen reichen die Investitionswirkungen von -0,32 Prozentpunkten (-0,63 Prozentpunkten) im Bereich der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen bis zu -0,77 Prozentpunkten (-1,54 Prozentpunkten) im Grundstücks- und Wohnungswesen (vgl. Tabelle 53).

Tabelle 53: Verteilung der Investitionseffekte nach Branchen auf Basis der effektiven Mehrbelastung für einen marginalen Effekt von -0,1

Erhebungsjahr	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	Avg.
Branche	Marginaler Effekt von -0,1				
Bergbau	-0,3637	-0,3050	-0,2862	-0,4928	-0,3619
Verarbeitendes Gewerbe	-0,5933	-0,5323	-0,5585	-0,6240	-0,5770
Energieversorgung	-0,4042	-0,4601	-0,4798	-0,4287	-0,4432
Wasserversorgung	-0,4132	-0,3999	-0,4125	-0,4265	-0,4130
Baugewerbe	-0,4927	-0,4957	-0,4778	-0,4734	-0,4849
Handel	-0,5802	-0,5961	-0,5772	-0,5950	-0,5871
Verkehr und Lagerei	-0,3737	-0,5012	-0,5530	-0,4776	-0,4764
Gastgewerbe	-0,5810	-0,5078	-1,054	-0,9237	-0,7666
Information und Kommunikation	-0,4983	-0,3051	-0,3853	-0,5523	-0,4353
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-0,3179	-0,3161	-0,2960	-0,3339	-0,3160

Grundstücks- und Wohnungswesen	-0,8096	-0,6107	-0,7130	-0,4581	-0,6479
Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	-0,6065	-0,4633	-0,5259	-0,7443	-0,5850

Quelle: Eigene Berechnung

Bei einer Aufgliederung nach Rechtsformen⁸³ zeigt sich, dass im Vergleich zu den Personenunternehmen und nicht notierten Kapitalgesellschaften die marginalen Effekte von börsennotierten Kapitalgesellschaften das rund Andert-halb-fache betragen. Dieses Ergebnis ist auf die abweichende Bemessungs-grundlage zurückzuführen; für die Unternehmen der Stichprobe betragen die Börsenwerte durchschnittlich rund 150 Prozent der Werte, die nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt wurden. Die Höhe der marginalen Effekte ist zudem vom Verhältnis der Vermögensteuer zum Vorsteuerergebnis abhängig. Je höher die Vermögensteuer im Verhältnis zum Vorsteuerergebnis ausfällt, desto höher sind die marginalen Effekte eines Unternehmens. Zwar bemisst sich die Vermögensteuer an dem Unternehmensergebnis, diese Abhängigkeit besteht jedoch zu den Gewinnen der drei vorangegangenen Geschäftsjahre (vereinfachtes Ertragswertverfahren). Liegt bei einem Unternehmen ein zu den Vorjahren wesentlich geringeres Ergebnis vor, fällt eine auf den Vorjahren basierende Vermögensteuer stärker ins Gewicht und kann daher zu einer erhöhten effektiven Mehrbelastung führen (vgl. Tabelle 54).

Tabelle 54: Verteilung der Investitionseffekte nach Rechtsform auf Basis der effektiven Mehrbelastung für einen marginalen Effekt von -0,1

Erhebungsjahr	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	Avg
Rechtsform	Marginaler Effekt von -0,1				
Nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften	-0,5403	-0,4403	-0,4535	-0,7534	-0,5469
Börsennotierte Kapitalgesellschaften	-0,7349	-0,8937	-0,8186	-1,185	-0,9081
Personengesellschaften	-0,5011	-0,4650	-0,4904	-0,5933	-0,5125

Quelle: Eigene Berechnung

⁸³ Hierbei ist zwischen Kapitalgesellschaften, börsennotierten Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften unterschieden worden.

Während die Investitionswirkungen bei der größenabhängigen Unterteilung (vgl. Tabelle 52) nah beieinanderliegen (zwischen -0,5377 und -0,5469 Prozentpunkten), reichen sie im Rechtsformvergleich bei Personengesellschaften von -0,51 Prozentpunkten (-1,02 Prozentpunkten) bis zu -0,91 Prozentpunkten (-1,82 Prozentpunkten) bei börsennotierten Kapitalgesellschaften (vgl. Tabelle 54).

4.4.2.2.1.2. Eigenkapitalverzehr

Tabelle 55 dokumentiert die Ergebnisse des Eigenkapitalverzehrs durch die Wiedereinführung der Vermögensbesteuerung. Sie zeigt, dass durchschnittlich 1.897 Unternehmen, die rund 14,02 Prozent der Stichprobe ausmachen, betroffen sind. Das Eigenkapital der betroffenen Unternehmen sinkt durch die Einführung einer Vermögensteuer im Median um 9,39 Prozent.

Tabelle 55: Eigenkapitalverzehr von Unternehmen, deren Vermögensteuerbelastung das Ergebnis nach Steuern übersteigt

Erhebungsjahr	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	Avg.
Betroffene Unternehmen	Eigenkapitalverzehr				
Anzahl Unternehmen mit Jahresergebnis < Vermögensteuer (in % der Stichprobe)	1.599 (11,82 %)	1.712 (12,65 %)	2.020 (14,93 %)	2.256 (16,67 %)	1.897 (14,02 %)
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals (Median)	7,67 %	8,85 %	10,10 %	10,93 %	9,39 %

Quelle: Eigene Berechnung

4.4.2.2.1.3. Aufkommenswirkungen

Aus der Investitionswirkung, dem Eigenkapitalverzehr, dem Erhebungsaufwand und dem Finanzierungseffekt ergeben sich die unten dargestellten Zweitrundeneffekte und Aufkommenswirkungen (vgl. Tabelle 56 und weitere Details im Anhang 6.6.1., Tabelle 64). Der durchschnittliche Aufkommenseffekt, der sich aus der Wirkung einer Vermögensteuer auf Investitionen ergibt, beträgt -0,13 Milliarden Euro (-0,42 Prozent des unmittelbaren Steueraufkommens, vgl. Tabelle 38). Der Aufkommenseffekt, der sich aus dem Eigenkapitalverzehr ergibt, liegt bei durchschnittlich -0,88 Milliarden Euro; er vermindert das Vermögensteueraufkommen um durchschnittlich -2,91 Prozent. Der pauschal unterstellte Erhebungsaufwand von zehn Prozent führt zu einer Minderung von durchschnittlich rund 3,09 Milliarden

Euro. Dieser Effekt ist abhängig von der Ausgestaltung des Vermögensteuerkonzepts und gibt einen lediglich ersten Hinweis auf die Höhe der negativen Aufkommenswirkung. Der zusätzliche Finanzierungsaufwand zur Erhaltung der finanziellen Kapazität liegt im Durchschnitt bei -0,04 Prozent. Wird wie hier unterstellt, dass die Vermögensteuerzahlungen fremdfinanziert werden, steigen die Finanzierungskosten mit jeder weiteren Finanzierung dieser Zahlungen durch Fremdkapital an und mindern das Aufkommen entsprechend. Erster Finanzierungsaufwand entsteht in t_2 , sodass für t_1 der Finanzierungseffekt null ist. Der Gesamteffekt aus Investitionswirkung, Eigenkapitalverzehr, Erhebungsaufwand und Finanzierungseffekt beläuft sich im Mittel über die Jahre auf rund -4,14 Milliarden Euro; dies entspricht einer Veränderung von -12,97 Prozent im Vergleich zum unmittelbaren Vermögensteueraufkommen vor Berücksichtigung von Zweitrundeneffekten. Nach Berücksichtigung dieser Zweitrundeneffekte ergibt sich auf Basis unserer Berechnungen ein Gesamtaufkommen aus der Erhebung einer Vermögensteuer von 27,80 Milliarden Euro.

Tabelle 56: Verteilung der Investitionseffekte auf Basis der effektiven Mehrbelastung für einen marginalen Effekt von -0,1

Erhebungsjahr	t_1	t_2	t_3	t_4	Avg.
Ermittlung des Gesamtaufkommens	Aufkommen in Milliarden Euro				
Aufkommen (Erstrunde)	35,08	32,79	31,24	28,65	31,94
Zweitrundeneffekte					
Investitionswirkung	-0,11	-0,13	-0,15	-0,13	-0,13
Eigenkapitalverzehr	-0,23	-0,73	-1,13	-1,42	-0,88
Erhebungsaufwand	-3,47	-3,19	-3,00	-2,71	-3,09
Liquiditätseffekt	0,00	-0,02	-0,06	-0,07	-0,04
Gesamteffekt	-3,81	-4,07	-4,34	-4,33	-4,14
Gesamtaufkommen	31,27	28,72	26,90	24,32	27,80

Quelle: Eigene Berechnung

Die Ergebnisse zeigen, dass eine Vermögensbesteuerung hohes Aufkommenspotential aufweisen kann, die möglichen „Zweitrundeneffekte“ jedoch nicht unerheblich sind. So wirkt sich insbesondere der Erhebungsaufwand

auf die Aufkommenshöhe aus.⁸⁴ Weitere Bedeutung haben der negative Einfluss einer Vermögensteuer auf Investitionen und die Höhe des Eigenkapitals. Darüber hinaus ist die Vermögensteuer mit einem Finanzierungseffekt verbunden. Die zunehmende Steuerbelastung führt zu einer steigenden Verschuldung und damit zu erhöhten Finanzierungsaufwendungen, die in den Folgeperioden das Vermögensteueraufkommen reduzieren. Zur Einordnung des Gesamteffekts können die Ergebnisse von Bach und Beznoska (2012) und von Fuest et al. (2017) herangezogen werden. Bach und Beznoska (2012) ermitteln einen Gesamteffekt durch Anpassungsreaktionen von Unternehmen in Höhe von -12,1 Prozent.⁸⁵ Fuest et al. (2017) schätzen den Einfluss von Zweitrundeneffekten auf rund -21,5 Prozent. Dieser höhere Effekt resultiert aus der zusätzlichen Berücksichtigung von Produktions- und Beschäftigungswirkungen bei Unternehmen. Anzumerken bleibt überdies, dass die fehlende Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den Verhaltensreaktionen und die Annahme pauschaler marginaler Effekte keine volle Überwälzung abbildet, weshalb die Zweitrundeneffekte im Verhältnis geringer ausfallen.

Im Vergleich zu einer Vermögensteuer haben die Zweitrundeneffekte einer Vermögensabgabe, da eine einmalige Abgabe unterstellt ist, keine Aufkommenswirkung. Zwar dürfte die Belastung durch eine Vermögensabgabe mit einer erheblichen Minderung der Investitionstätigkeit verbunden sein. Dies wirkt sich aber auf die Bemessungsgrundlage der einmaligen Vermögensabgabe nicht aus. Gleiches gilt, wenn die Zahlung im Rahmen einer Stundung zeitlich gestreckt wird. In diesem Fall sinkt aber der Barwert des Vermögensteueraufkommens, da die Steuerzahlungen zu großen Teilen in späteren Perioden zufließen.

⁸⁴ Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe des Erhebungsaufwands (zehn Prozent des Steueraufkommens) nicht auf eigenen Berechnungen basiert und stark von der Ausgestaltung des Vermögensbesteuerungskonzepts abhängt.

⁸⁵ Als Zweitrundeneffekte berücksichtigen Bach und Beznoska (2012) zusätzlich Gewinnverlagerungen, verzichten jedoch auf die Untersuchung des Eigenkapitalverzehr und auf des Erhebungsaufwands.

4.4.2.2.2. Zweitrundeneffekte und Vermögensteueraufkommen unter Berücksichtigung von Verschonungsmaßnahmen

4.4.2.2.2.1. Effektive Steuerbelastungen, marginale Effekte und Eigenkapitalverzehr

Verschonungsmaßnahmen wirken sich nicht nur auf das Vermögensteueraufkommen unmittelbar aus (vgl. Tabelle 40), sie sind auch mit Folgewirkungen auf die effektiven Steuerbelastungen, marginalen Effekte und den Eigenkapitalverzehr verbunden. Bei Anwendung einer Freigrenze von zwei Millionen Euro vermindert sich die effektive Steuerbelastung aufgrund der Einführung einer Vermögensteuer auf durchschnittliche Werte zwischen 30,63 Prozent bei Freistellung von 85 Prozent des Produktivvermögens und 33,17 Prozent bei Berücksichtigung einer Freigrenze von zwei Millionen Euro (vgl. Tabelle 57). Im Vergleich zur Situation vor Einführung einer Vermögensteuer reduziert sich die steuerliche Mehrbelastung durch Einführung einer Vermögensteuer von 5,52 Prozent (vgl. Tabelle 50) auf bis zu 2,68 Prozent, wenn die Option „Freistellung von Produktivvermögen“ gewählt wird.

Tabelle 57: Durchschnittliche Veränderung des effektiven Steuersatzes durch die Einführung einer Vermögensteuer unter Berücksichtigung der ausgewählten Verschonungsmaßnahmen

Erhebungsperiode	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	Avg.
Rechtstand	Effektive Steuerbelastungen in Prozent				
Einführung einer Vermögensteuer	32,72	32,84	33,44	34,25	33,35
Berücksichtigung einer Freigrenze	32,52	32,71	33,32	34,15	33,17
Freistellung von 85 Prozent des Produktivvermögens	30,05	30,29	30,93	31,26	30,63
Freistellung von Investitionsausgaben	32,33	32,50	33,11	33,77	32,93
Freistellung der Investitionsrenditen	32,14	32,46	33,07	33,76	32,86

Quelle: Eigene Berechnung

Auf die Darstellung der marginalen Effekte kann an dieser Stelle verzichtet werden. Mit Ausnahme der Variante „Freistellung von Teilen des Produktivvermögens“ unterscheiden sich diese nur geringfügig von den Effekten, die im Zusammenhang mit der Situation vor Berücksichtigung von Verscho-

nungsmaßnahmen dargestellt wurden (vgl. Tabellen 51 bis 54). Vergleichbares gilt auch für den Eigenkapitalverzehr (vgl. Tabelle 55).

4.4.2.2.2. Aufkommenswirkungen

Diese Entlastungen hätten Auswirkungen auf die ermittelten „Zweitrundeneffekte“, schwächen aber den Investitionseffekt, den Eigenkapitalverzehr und den Liquiditätseffekt nur minimal (vgl. Tabelle 56 und Anhang 6.6.1., 6.6.2., Tabellen 64 bis 68). Im Einzelnen stellen sich die Zweitrundeneffekte aus den betrachteten Verschonungsmaßnahmen wie folgt dar (vgl. Tabelle 58).

Tabelle 58: Aufkommenswirkung einer Vermögensteuer in Höhe von 0,5 Prozent unter Berücksichtigung von Investitionen, Eigenkapitalverzehr, Steuererhebungskosten und Finanzierung

Verschonungsmaßnahmen	Freigrenze	Freistellung Produktivvermögen	Freistellung von Investitionsausgaben	Freistellung von Investitionsrenditen
Ermittlung des Gesamteffekts	Aufkommen in Milliarden Euro			
Aufkommen (Erstrunde)	31,61	22,21	30,04	29,65
Zweitrundeneffekte				
Investitionswirkung	-0,13	-0,10	-0,12	-0,14
Eigenkapitalverzehr	-0,88	-0,76	-0,86	-1,17
Erhebungsaufwand	-2,76	-1,93	-2,62	-2,58
Liquiditätseffekt	-0,03	-0,00	-0,03	-0,04
Gesamteffekt ⁸⁶	-4,02	-2,79	-3,63	-3,93

Quelle: Eigene Berechnung

Danach wiederholt sich, dass das sinkende Vermögensteueraufkommen seinen größten Niederschlag im Erhebungsaufwand hat. Dieser Erhebungsaufwand liegt in allen Verschonungsoptionen unter dem korrespondierenden Erhebungsaufwand vor Berücksichtigung von Verschonungsoptionen. Die größten Effekte ergeben sich daher für die Option „Einführung einer Freigrenze“. Zu berücksichtigen ist aber auch hier, dass die Höhe des Erhebungsaufwandes auf Schätzungen beruht, die in Form einer Relation zum Vermögensteueraufkommen in unseren Berechnungen eingegangen sind. Weitere,

⁸⁶ Im Gesamteffekt sind Wechselwirkungen enthalten, die sich in den Partialeffekten nicht widerspiegeln, sodass sich zwischen den Partialeffekten und dem Gesamteffekt Differenzen zeigen können.

jedoch wesentlich geringere Minderungen resultieren aus den Investitionseffekten, dem Eigenkapitalverzehr und den Liquiditätswirkungen. Die Gesamteffekte liegen zwischen -2,79 Milliarden Euro und -4,02 Milliarden Euro, die den negativen Aufkommenseffekt der Verschonungsmaßnahmen verstärken.

Addiert man diese Zweitrundeneffekte zu den Verschonungseffekten (vgl. Tabelle 40), ergibt sich folgendes Bild (vgl. Tabelle 59). Die stärkste Minderung des Aufkommens stellt sich auch nach Berücksichtigung von Zweitrundeneffekten in der Variante „Freistellung von 85 Prozent des Produktivvermögens“ ein. Das Gesamtaufkommen fällt in dieser Variante unter 20 Milliarden Euro (19,92 Milliarden Euro). Die übrigen Maßnahmen würden sich weniger stark auswirken. So beliefe sich das Gesamtaufkommen bei Freistellung der Investitionsrendite auf 25,79 Milliarden Euro und bei einer Freistellung der Investitionsausgaben auf 26,33 Milliarden Euro. Die in Bezug auf das Gesamtaufkommen am wenigsten wirksame Verschonung wäre die „Einführung einer Freigrenze von zwei Millionen Euro“. Sie führt nach unseren Berechnungen zu einem Aufkommen von 27,59 Milliarden Euro, das nur unwesentlich unter dem Vermögensteueraufkommen vor Berücksichtigung von Verschonungsmaßnahmen liegt.

Tabelle 59: Gesamtaufkommen durch die Einführung einer Vermögensteuer unter Berücksichtigung von Verschonungsmaßnahmen und Zweitrundeneffekte

Erhebungsperiode	Unmittelbare Aufkommenswirkung	Verschonungseffekt	Zweitrundeneffekt	Gesamtaufkommen
Aufkommen in Milliarden Euro				
Vermögensteuer 0,5 %	31,94		-4,14	27,80
Vermögensteuer 1,00 %	63,81			
Vermögensabgabe (10,00%)	701,64			
Berücksichtigung einer Freigrenze		-0,33	-4,02	27,59
Freistellung von 85 Prozent des Produktivvermögens		-9,24	-2,79	19,92
Freistellung von Investitionsausgaben		-1,90	-3,71	26,33
Freistellung der Investitionsrenditen		-2,29	-3,86	25,79

Quelle: Eigene Berechnung

5. Gesamtfazit

Wir evaluieren in dieser Schrift verschiedene steuerliche Reformvorschläge, die durch unterschiedliche Zielsetzungen und Hintergründe motiviert sind. Während einige der betrachteten Maßnahmen (Steuersatzsenkungen, Abschreibungserleichterungen, Anhebung des Finanzierungsfreibetrags bei der Gewerbesteuer) das Ziel haben, Unternehmen durch steuerliche Erleichterungen bei der wirtschaftlichen Erholung im Nachlauf der Corona-Pandemie zu unterstützen und unternehmerische Investitionen zu fördern, könnte die Besteuerung des Vermögens eine mögliche Gegenfinanzierungsmaßnahme darstellen und wäre mit Blick auf die Verteilungsgerechtigkeit der Besteuerung zu erwägen. Andere Maßnahmen dienen der Anpassung des Steuerrechts an verfassungsgemäße Vorgaben (sachgerechte Verzinsung im Steuerrecht).

Die fiskalischen und ökonomischen Wirkungen dieser Einzelmaßnahmen wurden in den vorherigen Kapiteln dieser Schrift im Detail dargelegt und analysiert. Aufgrund der gemeinsamen Zielsetzung bietet sich gerade mit Blick auf die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen ein abschließender Vergleich der Wirkungen an, den wir im Rahmen dieses Fazits vornehmen. Die Einführung einer Vermögensteuer würde diese Entlastungen weitgehend relativieren.

Als erste Entlastungsmaßnahme betrachten wir die Verlängerung (und Ausweitung) der degressiven Abschreibung über das Jahr 2021 hinaus. Es zeigt sich, dass – im Vergleich zur Senkung des Körperschaftsteuersatzes – die Entlastungswirkung deutlich geringer wäre. Dieses ist zunächst darauf zurückzuführen, dass in Folge von Verlusten im Rahmen der Corona-Pandemie nicht alle Unternehmen vollumfänglich von dieser Maßnahme profitieren würden. Zudem wirkt sich aus, dass der Investitionsanreiz einer degressiven Abschreibung in einem Niedrigzinsumfeld geringer ausfällt. Betrachtet man ferner die zeitliche Verteilung der Entlastungswirkung, so zeigt sich, dass die degressive Abschreibung ihre volle Entlastungswirkung erst mit zeitlicher Verzögerung entfalten würde, da die Anwendung auf Neuinvestitionen beschränkt ist.

Deutliche Unterschiede gegenüber der Steuersatzsenkung ergeben sich auch im Hinblick darauf, welche Unternehmen profitieren. Während die Steuersatzsenkung in erster Linie Kapitalgesellschaften zugutekommen würde, profitieren von der degressiven Abschreibung Unternehmen unabhängig von der Rechtsform. Besonders stark entlastet werden würden Unternehmen mit

einem hohen Anteil beweglicher Wirtschaftsgüter. Ferner profitieren Unternehmen mit hohen Wachstumsraten in stärkerem Ausmaß, weshalb insbesondere kleine Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften begünstigt würden.

Als zweite mögliche Entlastungsmaßnahme wurde eine schrittweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf zehn Prozent betrachtet. Wir unterstellen, dass, um die Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften unverändert zu belassen, diese Maßnahme von einer korrespondierenden Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes begleitet wird und auch eine entsprechende Anpassung des Thesaurierungssteuersatzes bei Personengesellschaften nach sich ziehen würde. Diese Reform würde eine unmittelbare Entlastung aller Kapitalgesellschaften bewirken, die ihre Gewinne nicht (oder nicht in vollem Umfang) ausschütten. Aufgrund der unvollständigen Ausschüttung von Gewinnen sowie der Tatsache, dass Gewinnausschüttungen nur im Falle der Ausschüttung an Privatpersonen der Kapitalertragsteuer unterliegen, finanziert die Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes diese Maßnahme nicht annähernd gegen. Bei einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf zehn Prozent wäre unseren Berechnungen zufolge mit einem Rückgang des Ertragsteueraufkommens um 17 Milliarden Euro p.a. zu rechnen. Eine Umsetzung dieses Vorschlags sollte mit verschiedenen Verhaltensreaktionen und Folgewirkungen verbunden sein. Einerseits sollten mit dem Absenken der effektiven Durchschnittsteuerbelastung und effektiven Grenzsteuerbelastung eine Ausweitung der Investitionstätigkeit sowie ein Rückgang von Gewinnverlagerungen ins Ausland verbunden sein. Das Ausmaß dieser Effekte dokumentieren wir im Detail in Kapitel 4. Durch die Verlagerung der Besteuerung von der Gesellschafts- auf die Gesellschafterebene werden Gewinnthesaurierungen für Kapitalgesellschaften attraktiver, wodurch ein Lock-In-Effekt entstehen bzw. verstärkt werden könnte. Schließlich muss bei einer Gesamtwürdigung dieses Vorschlags auch berücksichtigt werden, dass Personengesellschaften nur entlastet werden würden, soweit diese bzw. ihre Gesellschafter für die Besteuerung nach § 34a EStG oder § 1a KStG optieren. Aufgrund der Komplexität dieser Regelungen, möglicher Nachteile beim Regimewechsel sowie möglicher langfristiger Auswirkungen auf Unternehmensentscheidungen ist der Anwendungsbereich dieser Vorschriften allerdings bisher gering. Im Ergebnis könnten somit steuerliche Nachteile für thesaurierende Personengesellschaften weiter verstärkt werden.

Eine Absenkung der Steuerbelastung thesaurierender Kapitalgesellschaften könnte auch durch eine (teilweise) Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer bewirkt werden. In diesem Zusammenhang wäre für eine

Absenkung der Gesamtsteuerbelastung analog zu einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf zehn Prozent eine Anrechnung des etwa 1,5-Fachen des Gewerbesteuermessbetrags ausreichend. Im Unterschied zu Personengesellschaften sollte diese Entlastung somit allen Kapitalgesellschaften unabhängig vom konkreten Hebesatz in voller Höhe zugutekommen, sodass die Wirkung analog zur Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ist. Nachteilig könnte sich vor diesem Hintergrund die kompliziertere Umsetzung im Vergleich zu einer direkten Senkung des Körperschaftsteuersatzes auswirken.

Als letzte Entlastungsmaßnahme wurde eine Ausweitung des Finanzierungsfreibetrags betrachtet, die sich hinsichtlich ihrer Wirkungen als untergeordnet erweist. Zudem würden von dieser Maßnahme große Unternehmen überproportional stark profitieren.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die betrachteten Maßnahmen nicht nur hinsichtlich der Gesamtwirkung, sondern auch hinsichtlich der zeitlichen Verteilung dieser Wirkung und den Kreis der begünstigten Unternehmen deutlich unterscheiden. Die parallele Einführung einer Vermögensteuer würde die Auswirkungen der Entlastungsmaßnahmen auf das Steueraufkommen neutralisieren oder überkompensieren. Eine Vermögensteuer auf das Betriebsvermögen von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften unter Freistellung des Beteiligungsbesitzes bei den Gesellschaftern hätte einen relevanten Aufkommenseffekt, der bei einem Vermögensteuersatz von 0,5 % mit einem Anstieg der marginalen Steuerbelastung von mehr als fünf Prozentpunkten verbunden wäre. Zwar liegen in Bezug auf die Verhaltens- und Ausweichreaktionen auf die Einführung einer Vermögensteuer keine gesicherten Erkenntnisse vor. Es sind aber auch namhafte Auswirkungen auf die Fremdkapitalquote und die Rendite der Unternehmen zu erwarten. Weitere Minderungen resultieren aus negativen Investitionseffekten, einem mit der Einführung einer Vermögensteuer verbundenen Eigenkapitalverzehr sowie einem maßgeblichen Erhebungsaufwand, die das Steueraufkommen in der Summe auf ca. 28 Milliarden Euro pro Jahr reduzieren würden. Entlastungen in Form einer Freigrenze, einer partiellen Freistellung von Betriebsvermögen und gezielter Anreize durch die steuerliche Begünstigung von Investitionen würden diesen Betrag um 0,2 bis nahezu acht Milliarden Euro vermindern.

6. Anhang

6.1. Regressionsanalyse zur Bestimmung des Effektes einer Zinssatzänderung auf die Höhe der bilanziellen Pensionsrückstellungen

Um die Effekte einer Zinssatzänderung auf den Buchwert von Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen abzuschätzen, ermitteln wir entsprechende Semi-Elastizitäten auf Basis eines Fixed-Effects-Regressionsmodells. Wir adaptieren zu diesem Zweck den Ansatz von Hentze (2016). Als Grundlage dieser Regression dienen – ebenso wie für die Durchführung der Simulation selbst – ausgewählte Handelsbilanzdaten und Informationen zu verschiedenen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung aus der DAFNE-Datenbank des privaten Anbieters Bureau von Djik. Als Datengrundlage für die Regression wurden Beobachtungen für etwa 6.400 Kapitalgesellschaften für die Jahre 2011 bis (maximal) 2020 zugrunde gelegt.⁸⁷ Zusätzlich werden die Daten der Stichprobe um die Mitarbeiteranzahl der Unternehmen in den jeweiligen Jahren sowie den durch die Bundesbank veröffentlichten Diskontierungssatz gem. § 253 Abs. 2 S. 1 HGB der letzten sieben Jahre bzw. für Pensionsrückstellungen der letzten zehn Jahre erweitert. Es wird auf den Zinssatz zum Jahresende abgestellt und eine Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Fehlende Informationen hinsichtlich der Mitarbeiteranzahl im Zeitablauf wurden durch Vorjahreswerten aufgefüllt.

Für die Regression verwenden wir die untenstehende Regressionsgleichung. Im Kern machen wir uns den Umstand zunutze, dass handelsbilanziell der von der Bundesbank veröffentlichte Zinssatz des jeweiligen Jahres für die Bewertung der Pensionsrückstellung zugrunde zu legen ist und somit in unseren Daten Variation hinsichtlich des Zinssatzes besteht. Die Variablen Mitarbeiteranzahl, Umsatzerlöse sowie Gewinn/Verlust vor Steuern (Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) dienen in unserer Analyse als Kontrollvariablen.

$$\ln RSt_{i,t} = \beta_1 Z_{i,t} + \beta_2 \ln MA_{i,t} + \beta_3 \ln UE_{i,t} + \beta_4 \ln EBT_{i,t} + \beta_i + \varepsilon_{it} \quad \varepsilon \sim N(0, sd_i). \quad (6)$$

⁸⁷ Es werden bei der Regressionsanalyse nur Unternehmen erfasst, die Pensionsrückstellungen bzw. sonstige Rückstellungen in den Bilanzdaten der DAFNE-Datenbank aufweisen. Dabei verwenden wir nur Gesellschaften, die mindestens 4 Beobachtungen in der Vergangenheit und in den Jahre 2020, 2019 und 2018 Rückstellungsinformationen aufweisen. Spalte (5) in Tabelle 60 berücksichtigt lediglich Beobachtungen zwischen 2015 und 2020, da es im Jahr 2015 zu einer Umstellung bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen gekommen ist.

Es werden alle Variablen mit Ausnahme des Zinssatzes in logarithmierter Form angeben. Hierdurch können die Koeffizienten als (Semi-)Elastizitäten interpretiert werden. Alle Spezifikationen berücksichtigen firm fixed effects.

Tabelle 60: Regressionsanalyse Pensionsrückstellungen

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Zinssatz	-16.0365***	-14.8919***	-16.5388***	-16.7596***	-13.4211***
	(-26.41)	(-21.77)	(-29.85)	(-15.89)	(-22.48)
Anzahl der Mitarbeiter	0.2585***		0.2581***	0.2577***	0.2097***
	(8.58)		(9.96)	(9.97)	(5.62)
Gewinn vor Steuern	0.0063	0.0140***			
	(1.33)	(2.70)			
Umsatzerlöse	0.0732***	-0.1320***	0.0594***	0.0586***	0.0398***
	(3.06)	(-4.36)	(3.71)	(3.66)	(2.58)
Year dummies	nein	nein	nein	ja	nein
Firm fixed effects	ja	ja	ja	ja	ja
N	36,819	36,819	44,984	44,984	26,210
R ²	0.1317	0.0646	0.1286	0.1314	0.0818

t statistics in parentheses

* $p < 0.10$, ** $p < 0.05$, *** $p < 0.01$

Quelle: Eigene Berechnung

Die Ergebnisse der Tabelle 60 zeigen, dass der Zinssatz in allen fünf Spezifikationen einen signifikant negativen Einfluss auf den Pensionsrückstellungsbuchwert ausübt. In der Hauptspezifikation (1) ist durch eine Reduzierung des Rechenzinsfußes um einen Prozentpunkt ein Anstieg der Pensionsrückstellungen um 16,04 Prozent zu erwarten. Dieser Koeffizient dient als Grundlage für unsere Analyse in Abschnitt 2.2.2.2. Wir berechnen den Effekt zusätzlich unter der Verwendung des Werts der Pensionsrückstellungen pro Mitarbeiter (Spalte (2) in Tabelle 60). Für die Spalten 3 bis 5 verzichten wir auf die Kontrollvariable Gewinn vor Steuern. In Spalte 4 werden zusätzlich Zeiteffekte durch Jahres-Dummies berücksichtigt und in Spalte 5 haben wir die Regression mit einer verkürzten Zeitspanne (2015 bis 2020) durch-

geführt, da es 2015 zu einer Anpassung des Zinssatzes i.S.v. § 253 Abs. 2 S. 1 HGB für Pensionsrückstellungen kam. Bis 2014 wurde für diese Zwecke auch auf den durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre abgestellt. Alle Spezifikationen (2) bis (5) bestätigen den hochsignifikanten Effekt des Zinssatzes und die in Spalte (1) identifizierte Effektstärke.

Tabelle 61 berichtet die Ergebnisse einer entsprechenden Regressionsanalyse für den Effekt des Marktzinssatzes auf die Höhe der sonstigen Rückstellungen. Der Zinssatz übt hier ebenfalls einen signifikant negativen Effekt aus, auch wenn die Effektstärke hier deutlich geringer ist. Aufgrund der vermutlich im Durchschnitt deutlich geringeren Restlaufzeit dieser Rückstellungen ist dieses Ergebnis plausibel.

Tabelle 61: Regressionsanalyse Sonstige Rückstellungen

	(1)	(2)	(3)	(4)
Zinssatz	-2.5139***	-3.1559***	-3.1508***	
	(-6.50)	(-9.34)	(-4.50)	
Anzahl der Mitarbeiter	0.3115***	0.3344***	0.3351***	0.3115***
	(10.87)	(13.20)	(13.22)	(10.87)
Gewinn vor Steuern	0.0261***			0.0261***
	(5.55)			(5.55)
Umsatzerlöse	0.3158***	0.2603***	0.2605***	0.3162***
	(7.52)	(8.83)	(8.84)	(7.52)
Zinssatz (RLZ 5 Jahre)				-2.3151***
				(-6.32)
Year dummies	nein	nein	ja	nein
Firm fixed effects	ja	ja	ja	ja
N	37,702	46,055	46,055	37,702
R ²	0.1908	0.1756	0.1760	0.1906

t statistics in parentheses

* $p < 0.10$, ** $p < 0.05$, *** $p < 0.01$

Quelle: Eigene Berechnung

Bei sonstigen Rückstellungen ist bei einer Zinssatzänderung um einen Prozentpunkt eine Veränderung von -2,51 Prozent im Ausgangsszenario zu erwarten. Diesen Koeffizienten unterstellen wir in unserer Simulation. Für die weiteren Schätzungen (Spalte 2 und 3) berücksichtigen wir den Gewinn vor Steuern nicht mehr als Kontrollvariable. Zusätzlich ergänzen wir die Regression in Spalte 3 Zeiteffekte durch Jahres-Dummies. Spalte 4 zeigt die Ergebnisse unter der Annahme einer Restlaufzeit der sonstigen Rückstellungen von fünf Jahren. Auch hier bestätigen die übrigen Spezifikationen den Effekt aus der Basisregression in Spalte (1).

6.2. Beispiel zur Veranschaulichung der Unterschiede der Bewertungsmethoden des Teilwertverfahrens und des Anwartschaftsbarwertverfahrens

Im folgenden Beispiel wird ein Barwert des Pensionsanspruchs von 250.000 Euro angenommen. Die Ansparphase beträgt insgesamt 30 Jahre. Der handelsrechtliche Abzinsungssatz beträgt im Ausgangsszenario sechs Prozent pro Jahr. Für das Reformszenario unterstellen wir in der Beispielrechnung eine Reduktion von einem Prozentpunkt des Zinssatzes auf fünf Prozent.

Die Tabelle 62 berichtet die Höhe der Zuführung der Pensionsrückstellungen für die Jahre 1 bis 30 sowie den bilanziellen Wert der Rückstellung zum jeweiligen Jahresende. Die Ergebnisse zeigen die Zuführung sowie die Höhe der Pensionsrückstellungen zum Jahresende in der Ansparphase für das Teilwertverfahren und das Anwartschaftsbarwertverfahren unter der Berücksichtigung eines Rechenzinsfußes von sechs Prozent auf. Die Berechnung durch die Bewertungsverfahren erfolgt dabei in einer vereinfachten Form. Die Tabelle 63 zeigt die Ergebnisse für die Bewertung mit einem unterstellten Diskontierungssatz von fünf Prozent.

Teilwertverfahren

Bei der Verwendung des Teilwertverfahrens wird der Barwert der künftigen Pensionsansprüche zum Pensionseintrittszeitpunkt gleichmäßig über die aktive Zeit verteilt. Für die Berechnung der jährlichen Zuführung dient infolgedessen der Annuitätenfaktor (Klein, 2016; Trautmann, 2007). Unter der Anwendung der untenstehenden Formel ergibt sich für unser Beispiel eine jährliche Annuität von 3.162,23 Euro.

$$\text{Annuität} = \frac{\text{Barwert des Pensionsanspruch}}{(1+i)^T} * \frac{(1+i)^{T+r}}{(1+i)^{T-1}} \quad (7)$$

Die Zuführung erhöht sich dahingehend jährlich um 3.162,23 Euro zuzüglich der Aufzinsung der Barwerte. Diese entsprechen vereinfacht gesprochen dem Wert der bilanziellen Rückstellung des Vorjahres. Hierdurch ergibt sich

für das Jahr 2 in Tabelle 62 eine Zuführung von 3.351,96 Euro, die sich aus der Annuität von 3.162,23 Euro sowie der Aufzinsung von 189,73 Euro ($3162,23 \cdot 0,06$) zusammensetzt.

Anwartschaftsverfahren

Im Gegensatz zum Teilwertverfahren wird durch das Anwartschaftsbarwertverfahren der Barwert der bis zum Bilanzstichtag bereits erdienten Pensionsansprüche ermittelt (Klein, 2016). Hierfür wird der Pensionsanspruch zum Renteneintritt (in unserem Beispiel 250.000 Euro) gleichmäßig auf die Ansparphase (30 Jahre) verteilt. Es ergibt sich hieraus ein erdienter Pensionsanspruch von 8.333,33 Euro pro Jahr ($250.000/30$). Der Barwert dessen wird jedes Jahr der Pensionsrückstellung zugeführt, wodurch sich in unserem Beispiel im ersten Jahr eine Zuführung von 1.537,97 Euro ($8.333,33 \cdot (1/(1+0,06)^{29})$) ergibt. Die Pensionsrückstellungen erhöhen sich somit jährlich um den Barwert des erdienten Pensionsanspruchs zuzüglich der Aufzinsung der Barwerte des Vorjahres. Hierdurch ergibt sich in Tabelle 62 eine Zuführung durch die Bewertung im Anwartschaftsverfahren von 1.722,53 Euro. Diese setzt sich aus dem Barwert des auf das Jahr 2 entfallenen erdienten Pensionsanspruchs von 1.630,25 Euro ($8.333,33 \cdot (1/(1+0,06)^{28})$) sowie der Aufzinsung des Vorjahreswertes der Rückstellungen von 92,28 Euro ($1.537,97 \cdot 0,06$) zusammen.

Tabelle 62: Beispielrechnung Teilwertverfahren und Anwartschaftsbarwertverfahren unter der Annahme eines Rechenzinsfußes von 6 Prozent p.a.

	Teilwertverfahren (6 % p.a.)		Anwartschaftsbarwertverfahren (6 % p.a.)	
	Zuführung	Rückstellung 31.12.	Zuführung	Rückstellung 31.12.
1	3.162,23	3.162,23	1.537,97	1.537,97
2	3.351,96	6.514,19	1.722,53	3.260,50
3	3.553,08	10.067,27	1.923,70	5.184,20
4	3.766,26	13.833,53	2.142,80	7.327,00
5	3.992,24	17.825,77	2.381,28	9.708,28
6	4.231,77	22.057,55	2.640,65	12.348,93
7	4.485,68	26.543,23	2.922,58	15.271,51
8	4.754,82	31.298,05	3.228,83	18.500,34
9	5.040,11	36.338,16	3.561,32	22.061,66
10	5.342,52	41.680,68	3.922,07	25.983,73
11	5.663,07	47.343,75	4.313,30	30.297,03
12	6.002,85	53.346,60	4.737,35	35.034,38
13	6.363,02	59.709,62	5.196,77	40.231,15

14	6.744,81	66.454,43	5.694,25	45.925,40
15	7.149,49	73.603,92	6.232,73	52.158,13
16	7.578,46	81.182,38	6.815,33	58.973,46
17	8.033,17	89.215,55	7.445,40	66.418,86
18	8.515,16	97.730,72	8.126,54	74.545,40
19	9.026,07	106.756,79	8.862,62	83.408,02
20	9.567,64	116.324,42	9.657,77	93.065,80
21	10.141,69	126.466,11	10.516,43	103.582,23
22	10.750,19	137.216,31	11.443,37	115.025,60
23	11.395,21	148.611,52	12.443,68	127.469,28
24	12.078,92	160.690,44	13.522,83	140.992,11
25	12.803,65	173.494,09	14.686,68	155.678,79
26	13.571,87	187.065,96	15.941,51	171.620,29
27	14.386,19	201.452,15	17.294,04	188.914,34
28	15.249,36	216.701,50	18.751,50	207.665,84
29	16.164,32	232.865,82	20.321,59	227.987,42
30	17.134,18	250.000,00	22.012,58	250.000,00

Quelle: Eigene Berechnung (in Anlehnung an Klein, 2016)

In Tabelle 63 unterstellen wir (entsprechend dem ersten Reformszenario in Abschnitt 2.2.2.2.1.) eine Herabsetzung des Rechenzinsfußes auf jährlich fünf Prozent. Durch die Anpassung im Diskontierungszinssatzes erhöhen sich im Teilwertverfahren die Annuitäten sowie im Anwartschaftsbarwertverfahren die Barwerte der erdienten Pensionsansprüche. Im Gegensatz dazu sinkt der Zinseffekt durch die Aufzinsung der Vorjahreswerte der Pensionsrückstellungen. Vergleicht man die Ergebnisse mit der Tabelle 62, so wird ersichtlich, dass sich der Effekt im Teilwertverfahren ab dem Jahr 20 und im Anwartschaftsbarwertverfahren im Jahr 21 umkehrt. In den letzten rund zehn Jahren vor Pensionseintrittsalter kommt es bei einem Zinssatz sechs Prozent in unserem Beispiel zu höheren Aufwendungen durch die Zuführungen in die Pensionsrückstellungen. Dies lässt sich überwiegend durch den Zinseszinsseffekt begründen.

Unterstellt man weiterführend eine Umstellung des Zinssatzes von sechs auf fünf Prozent im Jahr 15, so erhöht sich Anwartschaftsbarwertverfahren die Höhe der Rückstellungen um rund 15,28 Prozent ($60.127,14/52.158,13-1$). Der Effekt steigt voraussichtlich mit einer ansteigenden Restlaufzeit. Der im Beispiel vereinfacht berechnete Effekt passt gut in unsere Erkenntnisse aus der Regressionsanalyse. Im Gegensatz dazu steigt der Wert der Pensi-

onsrückstellungen unter der Anwendung des Teilwertverfahrens nur um ca. zehn Prozent (81.197,09/73.603,92-1) im Jahr 15. Die Wirkungsweise bei diesem Bewertungsverfahren ist somit um rund ein Drittel geringer.

Tabelle 63: Beispielrechnung Teilwertverfahren und Anwartschaftsbarwertverfahren unter der Annahme eines Rechenzinsfußes von 5 Prozent p.a.

	Teilwertverfahren (5 % p.a.)		Anwartschaftsbarwertverfahren (5 % p.a.)	
	Zuführung	Rückstellung 31.12.	Zuführung	Rückstellung 31.12.
1	3.762,86	3.762,86	2.024,55	2.024,55
2	3.951,00	7.713,86	2.227,01	4.251,56
3	4.148,55	11.862,41	2.444,65	6.696,21
4	4.355,98	16.218,39	2.678,48	9.374,69
5	4.573,78	20.792,17	2.929,59	12.304,28
6	4.802,47	25.594,64	3.199,11	15.503,40
7	5.042,59	30.637,23	3.488,26	18.991,66
8	5.294,72	35.931,95	3.798,33	22.789,99
9	5.559,46	41.491,40	4.130,69	26.920,68
10	5.837,43	47.328,83	4.486,78	31.407,46
11	6.129,30	53.458,13	4.868,16	36.275,61
12	6.435,77	59.893,90	5.276,45	41.552,07
13	6.757,55	66.651,45	5.713,41	47.265,47
14	7.095,43	73.746,88	6.180,87	53.446,34
15	7.450,20	81.197,09	6.680,79	60.127,14
16	7.822,71	89.019,80	7.215,26	67.342,39
17	8.213,85	97.233,65	7.786,46	75.128,86
18	8.624,54	105.858,19	8.396,75	83.525,61
19	9.055,77	114.913,96	9.048,61	92.574,22
20	9.508,56	124.422,52	9.744,65	102.318,88
21	9.983,98	134.406,50	10.487,68	112.806,56
22	10.483,18	144.889,68	11.280,66	124.087,22
23	11.007,34	155.897,03	12.126,71	136.213,92
24	11.557,71	167.454,74	13.029,16	149.243,08
25	12.135,60	179.590,33	13.991,54	163.234,62
26	12.742,38	192.332,71	15.017,58	178.252,20
27	13.379,49	205.712,20	16.111,26	194.363,46
28	14.048,47	219.760,67	17.276,75	211.640,21
29	14.750,89	234.511,56	18.518,52	230.158,73
30	15.488,44	250.000,00	19.841,27	250.000,00

Quelle: Eigene Berechnung (in Anlehnung an Klein, 2016)

6.3. Ermittlung der Obergrenze der Ertragswerte

Durch die Faktorisierung der individuellen unternehmensbezogenen Bemessungsgrundlagen können ausreißende Werte einen verstärkten Einfluss auf das Gesamtaufkommen haben. Somit kommt der Einschränkung dieser Werte eine wesentliche Bedeutung zu. Da in der Stichprobe große börsennotierte Kapitalgesellschaften sowie kleine Personengesellschaften enthalten sind, muss zur Identifikation eines Extremwertes eine industrie- und branchenspezifische Vergleichbarkeit hergestellt werden. Der Vergleich basiert auf dem Verhältnis des Ertragswertes eines Unternehmens zu dem bilanziellen Eigenkapital eines Unternehmens. Zusätzlich werden Unternehmen in einer Industrie nach der Höhe der Bilanzsumme sortiert. Anschließend wird für jede Gesellschaft individuell ein Mittelwert des zuvor ermittelten Verhältnisses bestimmt, der die fünf Gesellschaften mit unmittelbar geringerer und die fünf Gesellschaften mit unmittelbar höherer Bilanzsumme innerhalb einer Industrie umfasst. Bei der Gegenüberstellung des Ertragswert-Eigenkapitalverhältnisses einer Beobachtung mit dem Mittelwert des Ertragswert-Eigenkapitalverhältnisses werden Ertragswerte als Extremwerte eingestuft, die 110 Prozent des jeweiligen Mittelwertes übersteigen. Diese Methode gleicht einem gleitenden Mittelwert und zeichnet sich dadurch aus, dass jedes Unternehmen eine individuelle Obergrenze erhält, die somit nicht zu pauschalen und unpräzisen Datenanpassungen führt.

6.4. Ermittlung fehlender Ertragswerte der Beteiligungen

Sind bei einer Beobachtung weder Beteiligungserträge noch das Nettobeteiligungsergebnis gegeben, wird auf Basis des zuvor beschriebenen Vorgehens ein Mittelwert der jeweils die Beobachtung umgebenden Nettobeteiligungsergebnisse generiert, der erneut industrie- und größenspezifische Charakteristika der jeweiligen Beobachtung widerspiegelt.

6.5. Ermittlung der gewerblichen Einkünfte

Ermittlung der Einkünfte bei Kapitalgesellschaften

Zur Approximation der Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Kapitalgesellschaften in der Stichprobe dient das handelsrechtliche Jahresergebnis als Ausgangslage für die Berechnungen. Für Zwecke der Untersuchung bedarf es dabei einer Würdigung der Jahresergebnisse vor Abführung möglicher Verluste oder Gewinne im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft. Eine ertragsteuerliche Organschaft wird angenommen, soweit das Jahresergebnis der Tochtergesellschaft in Höhe von null vorliegt (Hoppe et al., 2016; Oestreicher/Koch, 2010). Die Identifikation von Organträger und Organgesellschaften erfolgt unter Berücksichtigung einer Beteiligungsquote in Höhe von mehr als 50 Prozent und der vorausgesetzten Rechtsformen bei Organgesellschaften.

Auf Ebene von Kapitalgesellschaften wird eine Beteiligungsquote in Höhe von mindestens zehn Prozent infolge einer Steuerfreistellung von Beteiligungserträgen unterstellt (§ 8b Abs. 1 KStG). Liegen Daten zu Beteiligungserträgen vor, werden diese vom Jahresergebnis abgezogen. Bei fehlenden Angaben zu den Beteiligungserträgen dient vergleichbar zu der Vorgehensweise in Modul 1 ein gleitender Mittelwert der Netto-Beteiligungsergebnisse vergleichbar großer Unternehmen innerhalb einer Industrie der Approximation. Ferner wird das handelsrechtliche Jahresergebnis nach Steuern zur Ermittlung des vorsteuerlichen Jahresergebnisses um Ertragssteuerzahlungen korrigiert. Bei fehlenden Angaben erfolgt eine Annäherung an das handelsrechtliche Jahresergebnis vor Steuern auf Basis eines approximierten Ertragssteuersatzes. Dieser berücksichtigt neben dem Körperschaftsteuersatz und Solidaritätszuschlag auch den Gewerbesteuersatz, der unter Bezug auf den gemeindespezifischen Hebesatz der jeweiligen Gesellschaft ermittelt wird.

Ermittlung der Einkünfte bei Personengesellschaften

Die Vorgehensweise bei Personengesellschaften ist ähnlich. Hier erfolgt die Freistellung von Erträgen aus Beteiligungen jedoch in Abhängigkeit vom Gesellschaftertyp. Handelt es sich bei dem Gesellschafter um eine Kapitalgesellschaft, wird das Vorgehen wie bei Kapitalgesellschaften in Abhängigkeit der Beteiligungsquote angewendet. Hält hingegen eine natürliche Person die Beteiligung, wird das handelsrechtliche Jahresergebnis nach Steuern zunächst um geleistete Steuerzahlungen korrigiert. In Anlehnung an die Methodik bei Kapitalgesellschaften werden auch hier bei fehlenden Steuerdaten, soweit möglich, unter Bezug auf den approximierten Ertragssteu-

ersatz, der die Steuersätze der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags, der Gewerbesteuer sowie die Gewerbesteueranrechnung berücksichtigt, finanziert. Für den Einkommensteuersatz wird dabei ein Steuersatz in Höhe von 30 Prozent unterstellt. Zwar ist der Solidaritätszuschlag für eine Vielzahl von Personen nach aktuellem Gesetzesstand nicht mehr einschlägig. Eine Berücksichtigung erfolgt dennoch, um eine Verzerrung zwischen den approximierten Steuerdaten und den in den vorhandenen Steuerdaten enthaltenen Solidaritätszuschlägen zu vermeiden.

Neben der Korrektur um geleistete Steuern wird das Jahresergebnis nach Steuern um die partielle Steuerfreistellung der Dividenden modifiziert (§ 3 Nr. 40 EStG). Daneben erfolgt eine Approximation der zweiten Gewinnermittlungsstufe bei Personengesellschaften durch Würdigung des Sonderbetriebsergebnisses der Gesellschafter. Annahmegermäßig beschränken sich zugrundeliegende Verträge auf Vereinbarungen zur Geschäftsführungstätigkeit, da sich anderweitige Vereinbarung nicht aus der Datenbasis ermitteln lassen. Vor diesem Hintergrund werden geschäftsführende Gesellschafter in den Daten ermittelt. Ein geleisteter Unternehmerlohn wird hierbei in Anlehnung an angemessene Unternehmerlöhne aus der Tabelle der *Oberfinanzdirektion Karlsruhe* aus dem Jahr 2009 approximiert. Dabei differenziert die Tabelle zwischen verschiedenen Höhen an Umsatzerlösen, einer unterschiedlichen Mitarbeiteranzahl und differenten Branchen.⁸⁸

Die Tabelle in ihrer Ursprungsfassung zeichnet sich jedoch insbesondere durch zwei Limitationen aus, die vor einer Anwendung zu korrigieren sind. Zunächst stammen die Werte aus dem Jahr 2009, sodass ein Anstieg der Löhne zu berücksichtigen ist. Hierbei wird ein jährlicher Aufschlag in Höhe von drei Prozent unterstellt, der aus der Anwendungsbeschreibung der OFD Karlsruhe aus dem Jahr 2002 zur Anwendung der Werte in den Folgejahren hervorgeht.⁸⁹ Daneben würdigt die Tabelle lediglich Unternehmen bis zu einer bestimmten Umsatzhöhe. Einige der in der Stichprobe enthaltenen Unternehmen weisen höhere Umsatzerlöse aus. Anstelle der Werte der Tabelle wird für diese auf Basis der Einschätzung eines angemessenen Unternehmerlohns der Literatur ein fixer Unternehmerlohn in Höhe von 500.000 Euro pro Jahr unterstellt (Brandis/Heuermann, 2021; Kowanda, 2019).

⁸⁸ Vgl. OFD KA, Verfügung vom 3.4.2009, S 274.2/84 – St 221, BeckVerw 237510 2009, Abschnitt Anlage.

⁸⁹ Vgl. OFD KA, Verfügung vom 17.4.2001, S 2742 A – St 331, DStR 2001, S. 793.

6.6. Ermittlung der Aufkommenswirkung und der Zweitrundeeffekte einer Vermögensteuer

6.6.1. Vor Berücksichtigung von Verschonungsmaßnahmen

Tabelle 64: Aufkommenswirkung einer Vermögensteuer in Höhe von 0,5 Prozent unter Berücksichtigung von Investitionen, Eigenkapitalverzehr, Steuererhebungskosten und Finanzierung

Bestandteile	Prognostizierte Jahreswerte				Jahresdurchschnitt
	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	Avg.
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Investitionswirkung in Mrd. € (in %)	-0,11 (-0,32 %)	-0,13 (-0,39 %)	-0,15 (-0,48 %)	-0,13 (-0,44 %)	-0,13 (-0,42 %)
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Eigenkapitalverzehr in Mrd. € (in %)	-0,23 (-0,66 %)	-0,73 (-2,22 %)	-1,13 (-3,61 %)	-1,42 (-4,95 %)	-0,88 (-2,91 %)
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Erhebungsaufwand in Mrd. €	-3,47	-3,19	-3,0	-2,71	-3,09
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Liquiditätswirkung in Mrd. € (in %)	0,00 (0,00 %)	-0,02 (-0,07 %)	-0,06 (-0,20 %)	-0,07 (-0,25 %)	-0,04 (-0,13 %)
Durchschnittlicher Gesamteffekt in Mrd. € (in %)	-3,81 (-10,98 %)	-4,07 (-12,32 %)	-4,34 (-13,60 %)	-4,33 (-14,97 %)	-4,14 (-12,97 %)
Gesamtaufkommen unter Berücksichtigung der Zweitrundeeffekte in Mrd. €	31,23	28,73	26,97	24,47	27,82

Quelle: Eigene Berechnung

6.6.2. Unter Berücksichtigung von Verschonungsmaßnahmen

Tabelle 65: Kurz- und mittelfristiges Aufkommen der Vermögensbesteuerung unter Berücksichtigung von ausgewählten Verschonungsmaßnahmen

		Aufkommen in Milliarden Euro (Veränderung zu Basisergebnissen in Prozent)				Avg.
		t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	
Freigrenze (2.000.000 Euro)	Kapitalgesellschaften	21,60 (-0,57 %)	19,65 (-0,53 %)	19,75 (-0,52 %)	18,48 (-0,68 %)	19,87 (-0,58 %)
	(davon börsennotierte Firmen)	3,92 (-0,01 %)	4,68 (-0,01 %)	3,57 (-0,01 %)	3,63 (-0,01 %)	3,95 (-0,01 %)
	Personengesellschaften	13,11 (-1,84 %)	12,83 (-1,59 %)	11,19 (-1,73 %)	9,82 (-2,13 %)	11,74 (-1,82 %)
Verwaltungs- vermögen	Kapitalgesellschaften	17,36 (-20,11 %)	15,65 (-20,77 %)	15,78 (-20,51 %)	13,91 (-25,26 %)	15,68 (-21,66 %)
	(davon börsennotierte Firmen)	3,89 (-0,95 %)	4,64 (-0,87 %)	3,53 (-1,29 %)	3,59 (-1,02 %)	3,91 (-1,03 %)
	Personengesellschaften	8,52 (-36,17 %)	8,34 (-36,05 %)	6,77 (-40,51 %)	4,49 (-55,27 %)	7,03 (-42,00 %)
Investitionen (Bestandswerte)	Kapitalgesellschaften	20,43 (-5,96 %)	18,80 (-6,96 %)	18,60 (-6,29 %)	17,03 (-8,52 %)	18,72 (-6,35 %)
	(davon börsennotierte Firmen)	3,64 (-7,19 %)	4,24 (-9,27 %)	3,37 (-5,67 %)	3,26 (-10,03 %)	3,63 (-8,04 %)
	Personengesellschaften	12,76 (-4,47 %)	12,46 (-4,43 %)	10,77 (-5,39 %)	9,32 (-7,16 %)	11,33 (-5,25 %)
Investitionen (Rendite)	Kapitalgesellschaften	19,52 (-10,16 %)	18,49 (-6,39 %)	18,95 (-4,53 %)	17,82 (-4,26 %)	18,70 (-6,45 %)
	(davon börsennotierte Firmen)	3,83 (-7,54 %)	4,14 (-11,43 %)	3,38 (-5,48 %)	3,42 (-5,81 %)	3,69 (-7,57 %)
	Personengesellschaften	11,30 (-15,41 %)	12,17 (-6,67 %)	10,25 (-9,99 %)	10,10 (-0,68 %)	10,95 (-8,36 %)

Quelle: Eigene Berechnung

Tabelle 66: Effektive Aufkommenswirkung einer Freigrenze von 2.000.000 Euro

Bestandteile	Prognostizierte Jahreswerte				Jahresdurch- schnitte
	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	Avg.
in Milliarden Euro (<i>in %</i>)					
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Investitionswir- kung in Mrd. € (<i>in %</i>)	-0,11 (-0,31 %)	-0,13 (-0,41 %)	-0,15 (-0,48 %)	-0,13 (-0,46 %)	-0,13 (-0,42 %)
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Eigenkapitalver- zehr in Mrd. € (<i>in %</i>)	-0,23 (-0,66 %)	-0,73 (-2,24 %)	-1,12 (-3,63 %)	-1,45 (-5,12 %)	-0,88 (-2,91 %)
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Erhebungsauf- wand in Mrd. €	-3,12	-2,88	-2,70	-2,33	-2,76
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Liquiditätswir- kung in Mrd. € (<i>in %</i>)	0,00 (0,00 %)	-0,00 (-0,00 %)	-0,04 (-0,13 %)	-0,09 (-0,32 %)	-0,03 (-0,11 %)
Durchschnittlicher Gesamteffekt in Mrd. € (<i>in %</i>)	-3,46 (-10,06 %)	-3,74 (-11,47 %)	-4,01 (-12,76 %)	-4,00 (-17,32 %)	-4,02 (-12,90 %)
Gesamtaufkommen unter Berücksichti- gung der Zweitrund- deneffekte in Mrd. €	31,22	28,75	26,99	23,40	27,59

Quelle: Eigene Berechnung

Tabelle 67: Effektive Aufkommenswirkung einer Freistellung von 85 Prozent des Produktivvermögens kleinerer und mittelgroßer Unternehmen

Bestandteile	Prognostizierte Jahreswerte				Jahresdurchschnitt
	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	Avg.
in Milliarden Euro (<i>in %</i>)					
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Investitionswirkung in Mrd. € (<i>in %</i>)	-0,08 (-0,30 %)	-0,10 (-0,41 %)	-0,12 (-0,55 %)	-0,09 (-0,50 %)	-0,10 (-0,44 %)
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Eigenkapitalverzehr in Mrd. € (<i>in %</i>)	-0,20 (-0,78 %)	-0,60 (-2,50 %)	-1,02 (-4,50 %)	-1,21 (-6,58 %)	-0,76 (-3,59 %)
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Erhebungsaufwand in Mrd. €	-2,26	-2,06	-1,89	-1,49	-1,93
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Liquiditätswirkung in Mrd. € (<i>in %</i>)	0,00 (0,00 %)	-0,00 (-0,00 %)	-0,02 (-0,09 %)	-0,03 (-0,15 %)	-0,00 (-0,06 %)
Durchschnittlicher Gesamteffekt in Mrd. € (<i>in %</i>)	-2,54 (-9,97 %)	-2,76 (-11,47 %)	-3,05 (-13,49 %)	-2,82 (-15,14 %)	-2,79 (-12,52 %)
Gesamtaufkommen unter Berücksichtigung der Zweitrundeneffekte in Mrd. €	23,30	21,24	19,51	15,61	19,92

Quelle: Eigene Berechnung

Tabelle 68: Effektive Aufkommenswirkung einer Freistellung von Investitionen

Bestandteile	Prognostizierte Jahreswerte				Jahresdurch- schnitte
	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	Avg.
in Milliarden Euro (<i>in %</i>)					
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Investitionswir- kung in Mrd. € (<i>in %</i>)	-0,10 (-0,31 %)	-0,12 (-0,39 %)	-0,15 (-0,49 %)	-0,12 (-0,44 %)	-0,12 (-0,44 %)
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Eigenkapitalver- zehr in Mrd. € (<i>in %</i>)	-0,23 (-0,69 %)	-0,71 (-2,30 %)	-1,08 (-3,67 %)	-1,43 (-5,43 %)	-0,86 (-3,02 %)
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Erhebungsauf- wand in Mrd. €	-2,97	-2,71	-2,54	-2,24	-2,62
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Liquiditätswir- kung in Mrd. € (<i>in %</i>)	0,00 (0,00 %)	-0,00 (-0,00 %)	-0,04 (-0,14 %)	-0,07 (-0,26 %)	-0,03 (-0,10 %)
Durchschnittlicher Gesamteffekt in Mrd. € (<i>in %</i>)	-3,30 (-10,05 %)	-3,54 (-11,46 %)	-3,81 (-12,86 %)	-3,86 (-14,30 %)	-3,63 (-12,17 %)
Gesamtaufkommen unter Berücksichti- gung der Zweitrun- deneffekte in Mrd. €	29,85	27,30	25,60	22,58	26,33

Quelle: Eigene Berechnung

Tabelle 69: Effektive Aufkommenswirkung einer Freistellung von Investitionsrenditen

Bestandteile	Prognostizierte Jahreswerte				Jahresdurchschnitt
	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	Avg.
in Milliarden Euro (<i>in %</i>)					
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Investitionswirkung in Mrd. € (<i>in %</i>)	-0,15 (-0,48 %)	-0,12 (-0,40 %)	-0,17 (-0,57 %)	-0,11 (-0,40 %)	-0,14 (-0,46 %)
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Eigenkapitalverzehr in Mrd. € (<i>in %</i>)	-0,47 (-1,53 %)	-0,68 (-2,20 %)	-0,81 (-2,78 %)	-2,74 (-9,80 %)	-1,17 (-4,08 %)
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Erhebungsaufwand in Mrd. €	-2,75	-2,71	-2,57	-2,28	-2,58
Durchschnittlicher Aufkommenseffekt durch Liquiditätswirkung in Mrd. € (<i>in %</i>)	0,00 (0,00 %)	-0,00 (-0,00 %)	-0,05 (-0,17 %)	-0,10 (-0,35 %)	-0,04 (-0,13 %)
Durchschnittlicher Gesamteffekt in Mrd. € (<i>in %</i>)	-3,37 (-10,82 %)	-3,51 (-11,40 %)	-3,60 (-11,97 %)	-5,23 (-18,38 %)	-3,93 (-13,03 %)
Gesamtaufkommen unter Berücksichtigung der Zweitrundeneffekte in Mrd. €	27,48	27,17	25,70	22,79	25,79

Quelle: Eigene Berechnung

7. Literaturhinweise

Bach, S., Beznoska, M., Thiemann, A. (2016): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland, DIW Berlin: Politikberatung kompakt 108, Berlin.

Bach, S., Thiemann, A. (2016): Hohes Aufkommenspotential bei Wiedererhebung der Vermögensteuer, DIW Berlin Wochenbericht Nr. 4, Berlin.

Bach, S., Beznoska, M. (2012): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer, DIW Berlin: Politikberatung kompakt 68, Berlin.

Bach, S., Beznoska, M., Steiner, V. (2010): Aufkommens- und Verhaltenswirkungen einer Grünen Vermögensabgabe, DIW Berlin: Politikberatung kompakt 68, Berlin.

Bauer, E.R. (1988): Was kostet die Steuererhebung? Eine kritische Analyse des Steuersystems, Göttingen, 1988.

BDI (2021): Vermögensteuer: Schwerer Schaden für den Standort Deutschland, Fakten und Argumente gegen eine Vermögensteuer und -abgabe, abrufbar unter: <https://bdi.eu/themenfelder/steuern/news/vermoeigensteuer-schwerer-schaden-fuer-den-standort-deutschland-wettbewerbsfaehigkeit-investitionen/>.

BDI (2019): Steuerliche Betriebsprüfungen – Optionen für zeitgemäße Reformen, abrufbar unter: <https://bdi.eu/publikation/news/steuerlichebetriebspruefungen/>.

Behrens, S. (2015): Reformbedarf bei der Vollverzinsung im Steuerverfahrensrecht, Finanz-Rundschau, S. 214–227.

Bitkom (2020): Stellungnahme: Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für digitale Technologien, abrufbar unter https://www.bitkom.org/sites/default/files/2020-03/bitkom-position-zur-abschreibung-digitaler-technologien_final.pdf.

Blazejczak, J., Edler, D., Gornig, M., Gehrke, B., Schasse, U. (2017): Ökonomische Indikatoren von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Dessau/Roßlau.

Blouin, J., Core, J.E., Guay, W.R. (2010): Have the Tax Benefits of Debt been overestimated?, *Journal of Financial Economics*, 98. Jg., S. 195–213.

Blouin, J., Huizinga, H., Laeven, L., Nicodeme, G. (2014): Thin Capitalization Rules and Multinational Firm Capital Structure, *IMF Working Paper WP/14/12*.

Blum, J., Buettner, T., Potrafke, N. (2020): Belastung durch Unternehmensteuern in Deutschland senken – ist das der richtig Weg?, *ifo Schnelldienst*, 4/2020, S. 56–59.

Brandis, P., Heuermann, B. (2021): *Ertragsteuerrecht, Kommentar*, herausgegeben von Brandis, P., Heuermann, B., München Stand: Januar 2018.

Briese, A. (2018): Verfassungswidrigkeit des Rechnungszinssatzes von 6 % für steuerbilanzielle Pensionsrückstellungen?, *Deutsches Steuerrecht*, S. 1248–1253.

Brühlhart, M., Gruber, J., Krapf, M., Schmidheiny, K. (2021): Behavioral Responses to Wealth Taxes: Evidence from Switzerland, Accepted for Publication in the *American Economic Journal: Economic Policy*.

Bundesbank (2021a): Jahresabschlussstatistik (hochgerechnete Angaben).

Bundesbank (2021b): Jahresabschlussstatistik (Verhältniszahlen) Mai 2021, Statistische Fachreihe.

Bundesbank (2021c): Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB, 7-Jahresdurchschnitt, abrufbar unter: https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_skms_it05a.

Bundesbank (2021d): Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB, 10-Jahresdurchschnitt, abrufbar unter: https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_skms_abzins10j.

Bundesministerium für Finanzen (2022): BMF-Schreiben vom 22.02.2022, – IV C 3 – S 2190/21/10002 :025.

Bundesministerium für Finanzen (2021a): Steuereinnahmen im Dezember 2020, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2021/01/Inhalte/Kapitel-4-Wirtschafts-und-Finanzlage/4-2-steuereinnahmen-dezember-2020_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Bundesministerium für Finanzen (2021b): AfA-Tabellen, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerverwaltung-Steuerrecht/Betriebspruefung/AfA_Tabellen/afa_tabellen.html.

Bundesministerium für Finanzen (2021c): Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage – Monatsbericht des BMFs, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2021/01/Inhalte/Kapitel-4-Wirtschafts-und-Finanzlage/4-2-steuereinnahmen-dezember-2020_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Bundesministerium für Finanzen (2021d): BMF-Schreiben vom 26.02.2021, IV C 3 – S 2190/21/10002.

Bundesministerium für Finanzen (2020): Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage – Monatsbericht des BMFs, Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2020/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-steuerliche-betriebspruefung-2019.html>.

Bundesministerium für Finanzen (2019a): Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage – Monatsbericht des BMFs, Oktober 2019, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2019/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-ergebnisse-steuerliche-betriebspruefung-2018.html>

Bundesministerium für Finanzen (2019b): BMF-Schreiben vom 02.05.2019, IV A 3 – S 0338/18/10002.

Bundesministerium für Finanzen (2018a): BMF-Schreiben vom 14.06.2018, IV A 3 – S 0465/18/10005-01.

Bundesministerium für Finanzen (2018b): Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage – Monatsbericht des BMFs, November 2018, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2018/11/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-7-ergebnisse-betriebspruefung.html>.

Bundesministerium für Finanzen (2003): BMF-Schreiben vom 18.07.2003, IV C 3 – S 2211 – 94/03.

Bundesministerium für Finanzen (2005): BMF-Schreiben vom 26.05.2005, IV B 2 – S 2175 – 7/05.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2017): Monitoring Report Digital, abrufbar unter: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/DigitaleWelt/monitoringreportwirtschaftdigital2017.html.

Bundesregierung (2021): Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 2021, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>.

Bundesregierung (2020): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise v, Drucksache 19/20058.

Bundesregierung (2018): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Drucksache 19/3423.

Bündnis 90/Die Grünen, (2021a): Bundestagswahlprogramm, 2021, abrufbar unter: https://cms.gruene.de/uploads/documents/Wahlprogramm-DIE-GRUENEN-Bundestagswahl-2021_barrierefrei.pdf, 31.08.2022.

Bündnis 90/Die Grünen, (2021b): Steuerpolitik, 2021, abrufbar unter: https://cms.gruene.de/uploads/documents/Steuern_Arguhilfen_2021.pdf, 05.09.2021.

Buettner, K., Lorson, P., Melcher, W. (2009): Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen und Planvermögen nach BilMoG, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, S. 461–472.

Buettner, T., Wamser G. (2013): Internal Debt and Multinational Profit Shifting – Empirical Evidence from firm-level panel data, National Tax Journal, Vol. 66, No. 1, S. 63–96.

BvD, (2012): dafne – Jahresabschlüsse deutscher Unternehmen, abrufbar unter: <https://www.bvdinfo.com/en-gb/-/media/brochure-library/dafne.pdf>.

CDU/CSU (2021): Das Programm für Stabilität und Erneuerung, abrufbar unter <https://www.csu.de/common/download/Regierungsprogramm.pdf>.

Clemens, M., Dany-Knedlik, G., Junker, S., Röger, W. (2021): Ampel-Pläne zu „Superabschreibungen“ können Investitionen und Wachstum erhöhen, finanzpolitische Spielräume würden aber enger, DIW aktuell, Nr. 74.

Clifford, S. (2019): Taxing Multinationals beyond borders: Financial and locational responses to CFC rules, *Journal of Public Economics*, Vol. 173, S. 44–71.

Crezelius, G. (2012): Erbschaftsteuer auf Unternehmensvermögen, *BetriebsBerater*, S. 2979–2987.

dena (2018): *Insight Büroimmobilien*. Berlin.

dena (2016): *Statistiken und Analysen zur Energieeffizienz im Gebäudebestand*, abrufbar unter https://www.dena.de/fileadmin/user_upload/8162_dena-Gebaedereport.pdf.

Deutscher Bundestag (2021): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (Drucksache 19/26566), Drucksache 19/26930.

Deutscher Bundestag (2020): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (Drucksache 19/17998), Drucksache 19/18372.

Deutscher Bundestag (2018): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (Drucksache 19/3091), Drucksache 19/3423.

Deutscher Bundestag (1981): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz – 2. HStruktG), Drucksache 9/795.

Deutscher Bundestag (1961): Steueränderungsgesetz vom 13.7.1961, *Bundesgesetzblatt* 1961, Seite 981–1.000.

Deutscher Bundestag (1960): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuer-gesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Steueränderungs-gesetz 1960), Drucksache 1811.

Desai, M.A., C.F. Foley, C. F., Hines, J., R. (2004): A multinational perspective on capital structure choice and internal capital markets, *Journal of Finance*, Vol. 59, No. 6, S. 2451–2487.

Devereux, M., Griffith, R. (1998): The taxation of discrete investment choice, IFS Working Papers No. W98/16.

Dhaliwal, D., Trezevant, R., Wang, S.W. (1992): Taxes, Investment-Related Tax Shields and Capital Structure, *The Journal of the American Taxation Association*, Vol. 14, Issue 1, S. 1–21.

Die Linke (2021): Zeit zu handeln! Für soziale Sicherheit, Frieden und Klimagerechtigkeit, Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021, abrufbar unter: https://www.die-lin-ke.de/fileadmin/download/wahlen2021/Wahlprogramm/DIE_LINKE_Wahlprogramm_zur_Bundestagswahl_2021.pdf.

Djankov, S., Ganser, T., McLiesh, C., Ramalho, R., Shleifer, A. (2010): The Effect of Corporate Taxes on Investment and Entrepreneurship, *American Economic Journal: Macroeconomics*, 2 (3): 31–64.

Dorn, F., Fuest, C., Neumeier, F., Stimmelmayer, M. (2021): Wie beeinflussen Steuerentlastungen die wirtschaftliche Entwicklung und das Steueraufkommen?, *Ifo Schnelldienst*, 10/2021, 74. Jahrgang, S. 3–12.

Dorn, F., Fuest, C., Neumeier, F. (2021): Nach dem großen Einbruch: Ein Konjunkturprogramm zur Stützung und Erholung der Wirtschaft, *ifo Schnelldienst*, Vol. 73, Iss. 07, S. 3–12.

Dowd, T., Landefeld, P., Moore, A. (2017): Profit shifting of U.S. multinationals, *Journal of Public Economics*, Vol. 148, S. 1–13.

Dwenger, N., Steiner, V. (2009): Financial Leverage and corporate taxation – Evidence from German corporate tax return data, *DIW Berlin Discussion paper*, No. 855.

DWS-Institut Wissenschaftlicher Arbeitskreis Steuerrecht (2021): Plädoyer für eine kapitalmarktkonforme Ausgestaltung der Vollverzinsung des § 233a AO, Deutsches Steuerrecht, S. 1265–1271.

Dziadkowski, D. (2015): Zur Fortgeltung der totalen Vollverzinsung – Anmerkungen zu einem erfolgreichen Geschäftsmodell, Finanz Rundschau, S. 922–927.

Eichfelder, S., Schneider, K. (2014): How do tax incentives affect business investment? Evi-dence from German bonus depreciation, arqus Discussion Paper, No. 231.

Eilers, S., Bleifeld, M. (2018): Der steuerbilanzielle Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen ist verfassungswidrig, Die Unternehmensbesteuerung, S. 65–70.

Energieagentur.nrw. Nicht-Wohngebäude – Daten und Fakten, abrufbar unter: https://www.energieagentur.nrw/gebaeude/energieeffiziente-nicht-wohngebaeude/nichtwohngbaeude_in_deutschland__daten_und_fakten.

Evers, L., Miller, H., Spengel, C. (2015): Intellectual property box regimes: effective tax rates and tax policy considerations, International Tax Public Finance, Vol. 22, S. 502–530.

EY (2019): Industrie 4.0: Status Quo und Perspektiven, abrufbar unter <http://docplayer.org/126137702-Industrie-4-0-status-quo-und-perspektiven.html>.

Federici, D., Parisi, V. (2015): Do corporate Taxes reduce investments? Evidence from Italian firm-level panel data, Cogent Economics & Finance, Vol. 3, Issue 1.

Fehrenbacher, O. (2021): § 109 Bewertung, in: Wilms, H./Jochum, G., Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Grunderwerbsteuergesetz, Kommentar, herausgegeben von Wilms, H./Jochum, G./Götz, H., et al., Bonn 2000, Stand: November 2017.

Feld, L.P., Heckemeyer, J., Overesch, M. (2013): Capital Structure Choice and Company Taxation: A Meta-Study, Journal of Banking and Finance, Vol. 37, No. 8, S. 2850–2866.

Fuest, C., Hugger, F., Neumeier, F. (2022): Die Aufkommenseffekte einer globalen effektiven Mindeststeuer, ifo Schnelldienst, Vol. 75, No. 04, S.41–49.

Fuest, C., Neumeier, F., Stöhlker, D., Stimmelmayer, M. (2017): Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin.

Gamm, M., Heckemeyer, J., Koch, R. (2018). Profit shifting and the marginal tax rate: What determines the shift-to-loss effect., working paper.

Geberth, G. (2015): Eine Norm mit „Langlebigkeitsrisiko“ – über den zunehmenden Reformbedarf des § 6a EStG, in ifst-Schrift 507.

Gordon, R.H., Lee, Y. (2001): Do taxes affect corporate debt policy? Evidence from U.S. corporate tax return data, Journal of Public Economics, Vol. 82, S. 195–224.

Graham, J. (1996a): Debt and the Marginal Tax Rate, Journal of Financial Economics, 41. Jg., S. 41–73.

Graham, J. (1996b): Proxies for the Corporate Marginal Tax Rate, Journal of Financial Economics, 42. Jg., S. 187–221.

Graham, J., Kim, H. (2009): Simulating Corporate Marginal Income Tax Rates and Implications for Corporate Debt Policy, Working Paper: Duke University.

Griffith, R., Miller, H., O’Connel, M. (2014): Ownership of intellectual property and corporate taxation, Journal of Public Economics, Vol. 113, S. 12–23.

Grubert, H., Mutti, J. (1991): Taxes, Tariffs and Transfer Pricing in Multi-national Corporate Decision Making, The Review of Economics and Statistics, Vol. 73, No. 2, S. 285–293.

Heeke, J., Meinert, J. (2021): Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die steuerliche Unternehmensbewertung im vereinfachten Ertragswertverfahren, Der Betrieb, S. 1567–1571.

Hentze, T. (2016): Effekte der Niedrigzinsen auf die betrieblichen Pensionsrückstellungen in Deutschland, *IW-Trends*, Nr. 3, S. 3–19.

Hentze, T., Kolev, G. (2021): Wirtschaftliche Effekte des BDI-Steuermodells der Zukunft, *IW-Gutachten*.

Hey, J. (2021): Kapitel 11, in: *Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, begründet von Tipke, K., herausgegeben von Lang, J., bearbeitet von Seer, R./Hey, J./Englisch, J. et al.*, 24. Aufl., Köln 2021, Stand: Dezember 2020.

Hey, J., Maiterth, R., Houben, H. (2012): Zukunft der Vermögensbesteuerung, *ifst-Schrift* 483.

Hey, J., Steffen, S. (2016): Steuergesetzliche Zinstypisierungen und Niedrigzinsumfeld, *ifst-Schrift* 511.

Hines, J.R., Rice, E. (1994), Fiscal Paradise: Foreign Tax Havens and American Business, *The Quarterly Journal of Economics*, Vol. 109, No. 1, S. 149–182.

Hintemann, R. (2017): Rechenzentren in Deutschland: Eine Studie zur Darstellung der wirtschaftlichen Bedeutung und der Wettbewerbssituation, Berlin.

Hoffmann, W. (2005): Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Konzernverbund, *GmbH-Rundschau*, S. 972–75.

Homburg, S. (2015): *Allgemeine Steuerlehre*, 7. Auflage, Vahlen, München.

Hoppe, T., Maiterth, R., Sureth-Sloane, C. (2016): Eigenkapitalverzehr und Substanzbesteuerung deutscher Unternehmen durch eine Vermögensteuer – eine empirische Analyse, *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, Vol. 68, Issue 1, S. 3–45.

House, C.L., Shapiro, M.D. (2008): Temporary Investment Tax Incentives: Theory with Evidence from Bonus Depreciation, *The American Economic Review*, Vol. 98, No. 3, S. 737–768.

Höfer, R., Hagemann, T., Neumeiser, G. (2014): Bewertungsparameter für Versorgungszusagen im internationalen und deutschen Jahresabschluss 2014, S. 2661–2663.

Huizinga, H., Laeven, L., Nicodeme, G. (2008): Capital structure and international debt shifting, *Journal of Financial Economics*, Vol. 88, No. 1, S. 80–118.

Hüther, M. (2020): Zeit für Wirtschaftswachstum, *Wirtschaftsdienst*, 100. Jg., S. 165–169.

IDW (2011): Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersvorsorgeverpflichtungen (IDW RS HFA 30), *FN-IDW*, S. 545–560.

Institut Wohnen und Umwelt (2021): Daten zur energetischen Qualität von Nichtwohngebäuden in Deutschland, abrufbar unter <https://www.energie-wendebauen.de/projekt/daten-zur-energetischen-qualitaet-von-nichtwohn-gebaeuden-in-deutschland/#&gid=1&pid=5>.

Jacob, M. (2021): Real Effects of Corporate Taxation: A Review, Forthcoming in the *European Accounting Review*, TRR 266 Accounting for Transparency Working Paper Series No. 60.

Jakobsen, K., Jakobsen, Kr., Kleven, H., Zucman, G. (2020): Wealth Taxation and Wealth Accumulation: theory and Evidence from Denmark, *The Quarterly Journal of Economics*, Oxford University Press, Vol. 135(1), S. 329–388.

Kiesel, H. (2021): Herrmann/Heuer/Raupach EStG, KStG Kommentar, § 6 EStG.

Klein, C. (2016): Die bilanzielle Abbildung der Auslagerung von Pensionsverpflichtungen nach Handels- und Steuerrecht, Springer, Mainz.

Knoll, B., Riedel, N. (2015): Transfer Pricing Laws, ifo DICE report, info Institute – Leibnitz Institute for Economic Research at the University of Munich, Vol. 12, Issue 4, S. 22–26.

Kreditanstalt für Wiederaufbau (2020): Digitalisierungsbericht Mittelstand 2020, Frankfurt/Main.

Koch, R. (2014). Tax rate differences, tax status and the capital structure choice within multinational corporate groups, working paper.

Koch, R. (2010): Die Aufkommens- und Belastungswirkungen alternativer Vorschläge zur Reform der Konzernbesteuerung in Europa, Dissertation, Georg-August-Universität Göttingen.

Koch, R., Langenmayr, D. (2021): Analyse der Auswirkungen von steuerlichen Maßnahmen auf das Verhalten von Unternehmen mit Hilfe von Mikrosimulationsmodellen – Steuerliche Verlustverrechnung, Projekt 12/21.

Kohl, T., Möller, J. (2013): Der steuerliche Substanzwert – eine unvollständige Umsetzung des gemeinen Wertverständnisses?, BetriebsBerater, S. 555–559.

Kohl, T., Schröder, S. (2016): Die Erbschaftsteuerreform und ihre Auswirkungen auf die Unternehmensbewertung, Corporate Finance, Vol. 456.

Kornblum, U. (2017): Bundesweite Rechtssachen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, GmbH-Rundschau, S. 739–748.

Kowanda, M. (2019): Der angemessene Unternehmerlohn und die Grundsätze der verdeckten Gewinnermittlung – Teil I, Erbschaftsteuer Berater, S. 148–154.

KPMG (2021): Global Tax Table, abrufbar unter: <https://home.kpmg/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/corporate-tax-rates-table.html>.

Kulosa, E. (2018): Schmidt (Hrsg.), EStG, 37. Aufl. 2018, § 6 EStG.

Lorson, P., Melcher, W., Zündorf, H. (2014): Gebietskörperschaften und Pensionsrückstellungen. Eine weitere Stilblüte in der kommunalen Rechnungslegung, Deutsches Steuerrecht, S. 2585–2595.

Maiterth, R., Sureth-Sloane, C. (2021): Vermögensteuer: Fluch oder Segen?, TRR 266 Ac-counting for Transparency Blog, <https://www.accounting-for-transparency.de/de/blog/vermoeigensteuer-fluch-oder-segen/>.

Mayer, M., Dietrich, M. (2015): Die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen, Unternehmenssteuern und Bilanzen, S. 283–289.

Mills, L.F., Newberry, K.J. (2004): Do Foreign Multinationals' Tax Incentives Influence Their U.S. Income Reporting and Debt Policy?, *National Tax Journal*, Vol. 57, No. 1, S. 89–107.

Mirbach, S., Mirbach, C. (2019): Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungssatzes einer Darlehensverbindlichkeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG), *Steuer- und Wirtschaftsrecht*, S. 396–405.

Müller, J., Sureth, C. (2010): Empirische Analyse der Unternehmensbewertung für die Erbschaftsteuer mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren, Working Paper, Paderborn 2010.

OECD (2017): OECD Digital Economy Outlook 2017, abrufbar unter: <https://espas.secure.europarl.europa.eu/orbis/sites/default/files/generated/document/en/9317011e.pdf>.

Oestreicher, A., Klett, M., Koch, R. (2008): Empirisch basierte Analyse von Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 mit Hilfe unternehmensbezogener Mikrodaten, *Steuer und Wirtschaft*, S. 15–26.

Oestreicher, A., Koch, R. (2011): The Revenue Consequences of Using a Common Consolidated Corporate Tax Base to Determine Taxable Income in the EU Member States, *Finanz Archiv*, 67. Jg., S. 64–102.

Oestreicher, A., Koch, R. (2010), The determinants of opting for the German group taxation regime with regard to taxes on corporate profits, *Review of Managerial Science* 2010, S. 119–147.

Oestreicher, A., Koch, R., Vorndamme, D., Hohls, S. (2014): ASSERT – Assessing the Effects of Reforms in Taxation – a Micro-Simulation Approach, Working Paper Nr. 14-001: Georg-August-Universität Göttingen.

OFD KA (2009): Verfügung vom 03.04.2009 S 274.2/84 – St 221, Beck-Verw 237510.

OFD KA (2001): Verfügung vom 17.04.2001, S 2742 A – St 331, DStR 2001, S. 792–794.

Ohrn, E. (2018): The Effect of Corporate Taxation on Investment and Financial Policy: Evidence from DPAD, *American Economic Journal: Economic Policy*, Vol. 10, Issue 2, S. 272–301.

Overesch, M., Voeller, D. (2010): The Impact of personal and Corporate Taxation on Capital Structure Choices, *FinanzArchiv / Public Finance Analysis*, Vol. 66, No. 3, S. 263–294.

Overesch, M., Wamser, G. (2010): Corporate tax planning and thin-capitalization rules: evidence from a quasi-experiment, *Applied Economics*, Vol. 41, S. 563–573.

Patel, E., Seegert, N., Smith, M. (2017): At a loss: The real reporting elasticity of corporate tax-able income, SSRN Working Paper.

Peichl, A. (2005): Die Evaluation von Steuerreformen durch Simulationsmodelle, *Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge*, No. 05-1.

Pensions-Sicherungs-Verein (2021): Geschäftsbericht 2020, abrufbar unter: https://www.psvag.de/fileadmin/doc/220/geschaeftsberichte/geschaeftsbericht__2020_d.pdf.

Pfaffermayr, M., Stöckl, M., Winner, H. (2013): Capital Structure, Corporate Taxation and Firm Age, *Fiscal Studies*, Vol. 34, No. 1, S. 109–135.

Prinz, U. (2011): Steuersystematische „Ungereimtheiten“ auf der Passivseite der Steuerbilanz, *Finanzrundschau*, S. 1015–1022.

Prinz, U., Keller, B. (2016): Pensionsrückstellungen in der Niedrigzinsphase – Ein strukturierter Überblick, *Der Betrieb*, S. 1033–1041.

Ramb, F. (2007): Corporate marginal tax rate, tax loss carryforwards and investment functions: empirical analysis using a large German panel data set, *Discussion Paper Series 1 No. 2007*.

Rappen, W. (1989): Vollzugskosten der Steuererhebung und Gewährung öffentlicher Transfers, *RWI-Mitteilungen*, Vol. 40, S. 221–246.

Refinitiv, (2021): Refinitiv Workspace Service Description, abrufbar unter: https://www.refinitiv.com/content/dam/marketing/en_us/documents/support/workspace/service-description.pdf.

Riedel, C. (2013): Bewertung anhand „anerkannter“ und „üblicher“ Methoden i.S.v. § 11 Abs. 2 3. Alt. BewG, *Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis*, S. 161–165.

Ronnecker, S. (2020): Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen nach § 233a AO, Zeitschrift für Kommunal финанzen, S. 173–178.

Ruf, M., Weichenrieder, A.J. (2012): The taxation of passive foreign investment: lessons from German experience, Canadian Journal of Economics, Vol. 45, Issue 4, S. 1504–1528.

Saunders-Scott, M. (2015): Substitution across Methods of Profit Shifting, National Tax Journal, Vol. 68, Issue 4, S. 1099–1120.

Scheffler, W. (2013): Vermögensteuer und Vermögensabgabe: Schwierigkeiten der Einordnung in das Steuersystem, Deutsches Steuerrecht Beihefter, S. 51–60.

Schratzestaller, M. (2013): Vermögensbezogene Steuern – Ansatzpunkte, internationaler Vergleich und Optionen für Deutschland, https://www.boeckler.de/data/wsi_kurzgutachten_schratzestaller.pdf.

Schwarz, M.F. (2017), Wiedereinführung der Vermögensteuer – Verfassungsrechtliche Bindungen für den Gesetzgeber, Relevanz und Gestaltungsspielräume für Familienunternehmen, Baden-Baden, 2017.

Seer, R./Klemke, S. (2013): Neuordnung der Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, ifst-Schrift 490.

Shevlin, T. (1990): Estimating Corporate Marginal Tax Rates with Asymmetric Tax Treatment of Gains and Losses, Journal of the American Taxation Association, 11. Jg., S. 51–67.

SPD (2021): Das Zukunftsprogramm der SPD, 2021, abrufbar unter: <https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Programm/SPD-Zukunftsprogramm.pdf>, 31.08.2022

Spengel et al. (2020): Effective Tax Levels using the Devereux/ Griffith Methodology, Final Report, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2021-02/final_report_2020_effective_tax_levels_revised_en.pdf.

Spengel et al. (2018): Steuerliche Standortattraktivität digitaler Geschäftsmodelle, abrufbar unter <https://www.pwc.de/de/steuern/pwc-studie-steuerlicher-digitalisierungsindex-2018.pdf>.

Spengel., C., Zinn, B. (2011): Vermögensabgabe aus ökonomischer Sicht, eine quantitative Analyse unter Berücksichtigung aktueller politischer Reformüberlegungen, Steuer und Wirtschaft, S. 173–188.

Statistisches Bundesamt (2021): Langfristige Wirtschaftsentwicklung in Deutschland, Wies-baden 2021, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Corona/Wirtschaft/kontextinformationen-wirtschaft.html;jsessionid=543E01CEBD9F9120E392C049923C5198.live742#BIP>.

Statistisches Bundesamt (2020): Vermögensbilanzen – Sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen, Wiesbaden 2021, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Publikationen/Downloads-Vermögensrechnung/vermoegensbilanzen-pdf-5816103.pdf?__blob=publicationFile.

Statistisches Bundesamt (2015a): Körperschaftsteuerstatistik 2015, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Unternehmenssteuern/Publikationen/Downloads-Koerperschaftsteuern/koerperschaftsteuerstatistik-2140720157004.pdf;jsessionid=F7D38D38950FFEA9C6169A153EC817FE.live732?__blob=publicationFile.

Statistisches Bundesamt (2015b): Gewerbesteuerstatistik 2015, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Unternehmenssteuern/Publikationen/Downloads-Gewerbesteuern/gewerbesteuer-2141020157004.pdf;jsessionid=6C27488FD62C890488B4E3D83AB1384A.live732?__blob=publicationFile.

Stiftung Familienunternehmen (2021a): Pensionsrückstellungen im Niedrigzinsumfeld, abrufbar unter: https://www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/publikationen-studien/studien/Pensionsrueckstellungen-im-Niedrigzinsumfeld_Studie_Stiftung-Familienunternehmen.pdf.

Stiftung Familienunternehmen (2021b): Die Rolle des Betriebsvermögens in der Vermögensverteilung, abrufbar unter: https://www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/publikationen-studien/studien/Die-Rolle-der-Betriebsvermoegen_Studie_Stiftung-Familienunternehmen.pdf.

Stiftung Familienunternehmen (2021c): Zur Debatte über die Einführung einer Nettovermögensteuer in Deutschland, abrufbar unter: <https://www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/publikationen-studien/studi>

en/Zur-Debatte-ueber-die-Einfuehrung-einer-Nettovermoegensteuer-in-Deutschland_Studie_Stiftung-Familienunternehmen.pdf.

Stöckl, M., Winner, H. (2012): Körperschaftbesteuerung und Unternehmensverschuldung: Evidenz aus einem europäischen Firmenpanel, WIFO Working Papers, No. 422, Austrian Institute of Economic Research (WIFO), Wien.

Tipke, L. (1996): Über die Grenzen der Vermögensteuer, Zugleich Besprechung des BVerfG-Beschlusses vom 22.6.1995, GmbH-Rundschau, 1996, S. 8–16.

Tipke, K., Lang, J. (2020), Steuerrecht, begründet von Tipke, K., herausgegeben von Lang, J., bearbeitet von Seer, R./Hey, J./Englisch, J. et al., 24. Aufl., Köln 2021, Stand: Dezember 2020.

Trautmann, S. (2007): Investitionen, 2. Auflage, Berlin.

Trezevant, R. (1992): Debt Financing and Tax Status: Tests of the Substitution Effect and the Tax Exhaustion Hypothesis Using Firms' Responses to the Economic recovery Tax Act of 1981, The Journal of Finance, Vol. 47, No. 4, S. 1557–1568.

Versen, J. (2019): Auswirkungen einer Vermögensteuer auf Familienunternehmen – Eine ökonomische Analyse, Bielefeld 2019.

Weichenrieder, A.J. (2009): Profit Shifting in the EU: evidence from Germany, International Tax Public Finance, Vol. 16, S. 281–297.

Weiss, M. (2018): Fallstricke bei der Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen in der Steuerbilanz, Betriebs-Berater, S. 1451–1455.

Weiss, M., Holle, F. (2019): Der Zinssatz bei Abzinsung von Verbindlichkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, Steuer- und Wirtschaftsrecht, S. 696–697.

Wielhouwer, J.L., Wiersma, E. (2017): Investment Decisions and Depreciation Choices under a Discretionary Tax Depreciation Rule, European Accounting Review, Vol. 26, Issue 3, S. 603–627.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2020): Sachstand: Diskussion über Pensionsrückstellungen in der Niedrigzinsphase, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/561156/c75169d12eb-f8012ea14ab776ef7b360/wd-4-082-18-pdf-data.pdf>.

Wünnemann, M. (2011): Gesetzlicher Regelungsbedarf für eine zeitnahe Betriebsprüfung, *Die Unternehmensbesteuerung*, S. 197–203.

Zoutman, F.T., Garilova, E., Hopland, A.O. (2018): Estimating Both Supply and Demand Elasticities Using Variation in a Single Tax Rate, *Econometrica*, Vol. 86, Issue 2, S. 763–771.

Zwick, E., Mahon, J. (2017): Tax Policy and Heterogeneous Investment Behavior, *American Economic Review*, 107(1), S. 217–248.

Zwirner, C., Vodermeier, M. (2021): Unternehmensbewertung im Steuerrecht: §§ 199 ff. BewG und IDW S 1 im Vergleich – unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie und des weiter anhaltenden Niedrigzinsumfelds, *Deutsches Steuerrecht*, S. 2097–2104.

8. Rechtsprechungsverzeichnis

Gericht	Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
BVerfG	8.7.2021	BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17	NJW 2021, S. 3309
BVerfG	12.5.2015	BvR 1407/12, 2 BvR 1608/12	
BVerfG	28.11.1984	BvR 1157/82	BStBl. II 1985, S. 181
BFH	12.11.2013	VIII R 36/10	BStBl. II 2014, S.168
BFH	15.2.2012	I B 97/11	BStBl. II 2012, S. 697
BFH	3.12.2002	IX R 64/99	BStBl. II 2003, S. 590
BFH	20.8.2002	IX R 61/99	BFH/NV 2/2003, S. 148
FG Köln	12.10.2017	10 K 977/17	EFG 2018, S. 287

ifst-Schriften 2023 / 2022 / 2021

2023

- Nr. 548 *Steuermoral und Steuervollzug*, Tagungsband zur ifst-Jahrestagung 2022
- Nr. 549 *Haase et al.*, Pillar 2 – Akademische Ungereimtheiten und praktische Umsetzung bei deutschen Familienunternehmen – Eine Streitschrift
- Nr. 550 *Koch/Oestreicher*, Aufkommens- und Investitionswirkungen gegenwärtig diskutierter Maßnahmen zur Unternehmensbesteuerung

2022

- Nr. 543 *Bohne/Gebhardt*, Einlagenrückgewähr
- Nr. 544 *Schildgen/Hey*, Das Sondersteuerrecht verbundener Unternehmen
- Nr. 545 *Gstrein/Herold/Neumeier*, Ansätze zur Messung der Unternehmenssteuerlücke (Corporate Income Tax Gap) in Deutschland
- Nr. 546 *Kockrow/Kraft/Schnitger*, Steuerliche Transparenz und Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Nr. 547 *Greil/Hechtner (Hrsg.)*, Steuern und Nachhaltigkeit – Diskussion einer thematischen Verbindung

2021

- Nr. 538 *Ehrke-Rabel/Hammerl/Zechner*, Umsatzsteuer in einer digitalisierten Welt
- Nr. 539 *Valta/Geberth/Fehling*, Besteuerung von international tätigen Unternehmen in Entwicklungsländern – Herausforderungen, Anreize und Rahmenbedingungen für Investitionen
- Nr. 540 *Schnitger/Holst*, Deutsche Abkommenspolitik – Umsetzung des MLI in den deutschen DBA –

Nr. 541 *Dürschmidt*, Umsatz-/Mehrwertsteuerrechtliches Bestimmungslandprinzip und defizitärer Gesetzesvollzug beim grenzüberschreitenden „elektronischen Geschäftsverkehr“ (E-Commerce)

Nr. 542 *Scheffler/Feldner*, Umsetzung der Grundsteuerreform in den Bundesländern – Auswirkungen und verfassungsrechtliche Beurteilung –